

# Urbarium

## der Gemeinde Gutmadingen

erstellt, vermessen und beschrieben von Renovator Franz Anton Schölle, Liquidations Comisarius Karl Stuckle und Franz Fidel Meggle und handgeschrieben von Sekretär Conrad Dierhammer

fertiggestellt am 08. Oktober 1795

Die Übertragung in unsere heutige Schrift, so originalgetreu als möglich, einschließlich der anhängenden Karten und Erklärungen war nur möglich dank der Unterstützung

der Ortsverwaltung Gutmadingen, die die drei Originalbände und dazugehörige Karten bereitwillig überlassen hat;

des FF. Archivs (Herrn Dr. Wilts) und der FF. Hofbibliothek (Frau Gisela Holzhüter), die freien Zugang zu allen erforderlichen Karten und Unterlagen gewährte;

von Herrn Georg Goerlipp ( FF. Archivar a.D.), der mit wertvollen Tips Allzeit zur Hand war;

von Herrn Pfarrer Paul Dieter Auer, der bei der Übersetzung der lateinischen Begriffe behilflich war;

von Herrn Karl Burger, der zweifelhafte oder fast unleserlich Wörter entzifferte;

von Frau Elfriede Küster, die sich für das Kopieren der Pläne zuständig zeigte;

von Herrn Hermann Kramer, der bereitwillig sein Kopiergerät zur Verfügung stellte;

von Herrn Dr. Winfried Hecht, Stadtarchivar der Stadt Rottweil, der die letzten unklaren Begriffe aufklärte.

Gutmadingen, den 30. April 1998

Emil Kramer

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbericht	7
<b>Obrigkeit</b>	
<b>Jus Venandi:</b> Die Jagdbarkeit	8
<b>Jus Piscandi:</b> Die Fischgerechtsamme	8
<b>Fischlache</b>	8
<b>Jus Lignandi:</b> Oder das Beholzungs- und Ausholzungsrecht	8
<b>Aeckerich</b>	9
<b>Die Haltung Herrschaftlicher Hunden</b>	9
<b>Jus Patronatus und Redemtionis Spoly</b>	9
<b>Jus Decimandi</b>	10
A. Hochfürstlich Gnädigste Herrschaft	11
B. Das löbl. Gotteshauß Maria Hof bey Neidingen	17
C. Die löbliche Pfarrey Gutmadingen oder der jeweilige Herr Pfarrer daselbst	22
D. Das löbliche Gotteshauß Amtenhausen	23
E. Die löbliche Pfarrey zu Kirchen im Thaal	25
F. C.Franz Hirth, dermaliger Vogt zu Gutmadingen	25
G. Grundsätze	25
<b>Bluth-Zehend</b>	28
<b>Frohndienste überhaupt</b>	30
<b>Pflug- und Schnitterdienstgeld</b>	30
<b>Spezial-Frohn auf dem Wartenberg</b>	30
<b>Spezial-Frohn wegen Einführung des Röckenbacher Zehendens in Himm- lingen</b>	31
<b>Steuer und Anlagen</b>	31
<b>Ehe-Haften</b>	32
<b>Umgeld</b>	32
<b>Fall</b>	32
<b>Lehenfall</b>	32
<b>Landzüglings-Fall</b>	32
<b>Leibeigenschaft, Manumission und Abzug</b>	33
<b>Bürgerliche Receptionen</b>	33
<b>Aufnahme derer Hintersäßen</b>	33
<b>Leib- und Ehe-Hennen</b>	33
<b>Salz-Commercium</b>	34
<b>Frevel und Strafen</b>	34
<b>Verdrittlungs Recht und Stockzinß</b>	34
<b>Verdrittlung dern drittelbaren Stockfeldern bey kindlichen Übergaben</b>	36
<b>Bau-Früchten</b>	38
<b>Sonstige Frucht- und Kuchelgefälle</b>	38
<b>Mayen-, Herbst- und Fleischsteuer</b>	41
<b>Ehrschatz, Hofstadtzinsen, auch sonstige Geldgefälle</b>	41
<b>Weydgang, Trieb und Trab</b>	42
<b>Gerichtszwang</b>	42
<b>Zoll</b>	42
<b>Weggeld</b>	42
<b>Jus Hagstolzius</b>	42
<b>Die Herrschaftliche Mühle zu Geisingen</b>	42
<b>Scheerviertel zu Geisingen</b>	42

<b>Scharfrichter und Kleemeister</b>	<b>44</b>
<b>Schupflehen, Erblehen, Erbzinslehen, Zinsgut, zinsbare Stücke, Einzinsgüter in Erbzinslehen und Zinsgüter, auch sonstige Einzinse oder Zinsgüter</b>	<b>44</b>
A. Schupflehen	44
B. Erbzinslehen	45
C. Zinsbare Stücke	47
D. Einzinsgüter in Erbzinslehen, und Zinsgüter, auch sonstige Einzinse in Erbzinslehen, und Zinsgüter	47
<b>Allodial oder eigene Zinse</b>	<b>49</b>
<b>Zelgliche Zinse</b>	<b>49</b>
<b>Oemdwiesen, einmähdige Wiesen, und Brachwiesen, auch Wießäcker</b>	<b>49</b>
<b>Ohnentgeltlich</b>	<b>50</b>
<b>Gegenlieferung für die Gotteshaußamtenhausische Censiten</b>	<b>50</b>
<b>Die Beschreibung dern eigenen Grundstücke im Wartenberger Bann</b>	<b>51</b>
<b>Der von der Gemeinde Gutmadingen an die Gemeinden Hausen und Kirchen im Thal abgetretene District Holtz und Wiesen</b>	<b>51</b>
<b>Alte Banns-Linie zwischen den Gemeinden Gutmadingen und Neidingen</b>	<b>52</b>
<b>Circumferenz- und Markenbeschrieb des Fleckens Gutmadingen</b>	<b>53</b>
<b>Höchfürstlich-Gnädigste Herrschaft besitzt in dem Banne Gutmadingen</b>	<b>67</b>
An einmähdigen Wiesen	67
An Waldungen	67
Ein Weiher	74
Fischlachen	75
<b>Die löbliche Kirchenpflegschaft Sancti Conradi</b>	<b>76</b>
<b>besitzt und hat innen in dem Banne Gutmadingen</b>	<b>76</b>
Besetzte Fruchtgefälle	76
Besetzte Fruchtzinse nach der Zelg	77
<b>Kuchel-Gefälle</b>	<b>78</b>
<b>Besetzte jährliche Wachszinse</b>	<b>78</b>
<b>Besetzte Wachszinse nach der Zelg</b>	<b>78</b>
<b>Besetzte jährliche Geldzinse</b>	<b>79</b>
<b>Seelengerecht</b>	<b>79</b>
<b>Ablößliche Capitalien</b>	<b>79</b>
<b>Beschwerden der löblichen Kirchenfabrique zu Gutmadingen</b>	<b>79</b>
<b>Auf Besoldung</b>	<b>81</b>
<b>Der Meß-, Communion- und Sanct Johannes Seegen, Wein, auch Groß- und Kleinhostien</b>	<b>81</b>
<b>Der Kirchenornat und andere Nothwendigkeiten</b>	<b>81</b>
<b>Das Wachs und Oehl, so, wie die Döchte</b>	<b>81</b>
<b>Die löbliche Erzbruderschaft von Maria Trost zu Gutmadingen</b>	<b>81</b>
<b>Beschwerden auf Präsenz, Besoldung und Diäten</b>	<b>82</b>
<b>Auf ewig gestiftete Jahrtäge</b>	<b>82</b>
<b>Auf Heilige Land-Meßßen</b>	<b>82</b>
<b>Communion- und Meßwein</b>	<b>82</b>
<b>Kirchenpfleger</b>	<b>82</b>

<b>Die Löbliche Pfarrey</b>	<b>83</b>
-----------------------------	-----------

<b>Besitzungen</b>	<b>83</b>
An Haus und Gärten	83
An einmähdigen Wiesen	87
An Ackerfeld	90
<b>Jus Patronatus et Redemtionis Spoly</b>	<b>90</b>
<b>Jus Decimandi oder die Zehendgerechtsamme auch ewiges Zehendreht</b>	<b>90</b>
<b>Bluth-Zehend</b>	<b>91</b>
<b>Competenz-Früchten und Strohe wegen den Pfarrangehörigen</b>	<b>91</b>
<b>Competenz wegen der pfarrlichen Seelsorge auf Wartenberg</b>	<b>91</b>
<b>Schuldigkeiten des jeweiligen Besitzers des Pfarrgutmadingischen Erb- zinßlehens</b>	<b>92</b>
<b>Besetzte jährliche Fruchtzinse zu Geisingen</b>	<b>93</b>
<b>Frucht-Zinse nach Zelg</b>	<b>94</b>
<b>Beywohnung bey der Gemeinde am ersten Werktag</b>	<b>94</b>
<b>Jus Lignandi</b>	<b>94</b>
<b>Gemeinds-Theile und Reuthenen</b>	<b>94</b>
<b>Allmend-Obst</b>	<b>94</b>
<b>Vieh-Ausschläge</b>	<b>95</b>
<b>Aeckerich</b>	<b>95</b>
<b>Abhaltung dern ewig gestifteten Jahrtägen</b>	<b>95</b>
A. Aus den Mitteln der Kirchenpflugschaft Sti.Conradi	95
B. Aus den Mittel der Kapelle der Erzbruderschaft Maria von Trost	98
C. Von I Johann Keller zu erhöhen	99
D. Wegen Benützung von Feldern	99
E. Wegen Zinsen, welche der Pfarrer an Auswärtige zu fordern hat	99
<b>Jura Stolae</b>	<b>100</b>
<b>Beschwerden</b>	<b>105</b>
<b>Normallehrer und Meißner</b>	<b>106</b>
<b>Das löbliche Gotteshaus Amtenhausen</b>	<b>108</b>
<b>Das löbliche Gotteshaus Maria Hof bey Neidingen</b>	<b>112</b>
<b>Besitzungen</b>	<b>112</b>
Ackerfeld	112
<b>Jus Lignandi</b>	<b>112</b>
<b>Jus Patronatus und Redemtionis Sive Spoly</b>	<b>113</b>
<b>Jus Decimandi oder die Zehendgerechtsamme</b>	<b>113</b>
<b>Besetzte Gülten</b>	<b>113</b>
<b>Beschwerden</b>	<b>113</b>
<b>Die Gemeinde Gutmadingen</b>	<b>114</b>
<b>Besitzungen</b>	<b>114</b>
Gebau und Gärten	114
An Oehmdwiesen	116
An einmähdigen Wiesen	116
An Brach-Wießen	119
An Ackerfeld	120
An Waldungen	122
An Allmend oder Weidgang	122
<b>Die Weege und Straßen</b>	<b>128</b>
<b>Die Fußweege von dem Dorf zu den Brücken</b>	<b>129</b>
<b>Gutmadingischer Fahrweeg zur Herrschaftlichen Mühle zu Geisingen</b>	<b>130</b>
<b>Oesch- und Triebflücken</b>	<b>130</b>

<b>Mähde- oder Wießlucken</b>	<b>131</b>
<b>Brunnen und Wasserleitungen, auch Teuchelgruben</b>	<b>131</b>
<b>Brücken und Steege</b>	<b>134</b>
<b>Herrschaftliche Frohndienste</b>	<b>134</b>
<b>Pflug- und Schnitterdienstgeld</b>	<b>133</b>
<b>Frohngeld wegen der Frohn auf Wartenberg</b>	<b>135</b>
<b>Wun- und Weid, Trieb und Trab, auch Mittrieb und Mitweidgang</b>	<b>135</b>
<b>Jus Lignandi</b>	<b>138</b>
<b>Holtz - Ordnung</b>	<b>138</b>
<b>Aeckerich</b>	<b>139</b>
<b>Ausschläge</b>	<b>140</b>
A. Zugstück-Ausschläge	140
B. Kühe- auch Gutviehe und Kälber Ausschläge	141
C. Schaaf - Ausschlag	142
<b>Das Schor-Recht</b>	<b>142</b>
<b>Das Jus Alluvionis</b>	<b>142</b>
<b>Streck.Recht</b>	<b>142</b>
<b>Reiß- auch sonstiges Obst</b>	<b>145</b>
<b>Zelgliche Zinse</b>	<b>145</b>
<b>Bürgergeld, auch Hintersäßgeld</b>	<b>146</b>
<b>Hofstadtzinse</b>	<b>146</b>
<b>Heu-Geld</b>	<b>146</b>
<b>Gartengeld</b>	<b>146</b>
<b>Frevel und Strafen</b>	<b>147</b>
<b>Herrschaftlicher Vogt</b>	<b>147</b>
<b>Normal-Lehrer und Meßner</b>	<b>147</b>
<b>Bürgermeister</b>	<b>148</b>
<b>Gerichts Leute</b>	<b>148</b>
<b>Holtz Aufseher</b>	<b>148</b>
<b>Feuerschauer</b>	<b>148</b>
<b>Kirchenpfleger</b>	<b>148</b>
<b>Bannwart</b>	<b>148</b>
<b>Vieh-Hirte</b>	<b>147</b>
<b>Hebamme</b>	<b>147</b>
<b>Nachtwächter, Brunnenmeister, auch Stecklevogt</b>	<b>148</b>
<b>Schätzer</b>	<b>148</b>
<b>Viehe Schätzer</b>	<b>148</b>
<b>Todtengräber</b>	<b>148</b>
<b>Spritzenmeister</b>	<b>148</b>
<b>Die Haltung Herrschaftlicher Hunden</b>	<b>149</b>
<b>Baufrüchte</b>	<b>149</b>
<b>Mayen-, Herbst- und Fleischsteuer</b>	<b>149</b>
<b>Die Reparierung und Herstellung der - den Kirchhof umgebenden Mauer</b>	<b>149</b>
<b>Kreutze und Bildstöcke</b>	<b>150</b>
<b>Kreutzgänge</b>	<b>150</b>
<b>Die Herrschaftliche Mühle zu Geisingen auch Hanfreibe daselbst</b>	<b>150</b>
<b>Die Haltung dern Wucher Rinder und Hörmen</b>	<b>151</b>
<b>Scheer-Viertel</b>	<b>151</b>
<b>Scharfrichter und Kleemeister</b>	<b>151</b>
<b>Gutmadinger Bauern</b>	<b>152</b>
A. Joseph Huber, Schupflehen	152

<b>Andreas Happle</b>	<b>156</b>
<b>Franz Hirth Vogt</b>	<b>157</b>
<b>weitere Bauern von Gutmadingen</b>	<b>158</b>
<b>Auswärtige</b>	
	<b>174</b>
<b>Z2. Gebhard Anton Freyherr von Speth</b>	<b>174</b>
<b>Gemeinde Neidingen</b>	<b>175</b>
<b>Gemeinde Kirchen und Hausen im Thal</b>	<b>177</b>
<b>Herr Martin Martin und Scherrviertel</b>	<b>179</b>
<b>Gemeinde Auelfingen</b>	<b>179</b>
<b>Mayerey auf dem Kammeralgut Wartenberg</b>	<b>180</b>
<b>Ende</b>	
<b>Schlußbericht</b>	<b>181</b>
<b>Publication</b>	<b>181</b>

## Anhang

Erklärung alter Begriffe	182
Erklärung der lateinischen Begriffe	183
Bewohner von Gutmadingen 1795 und 1998 sowie die Hausnamen	190
Die damaligen Lehensherren und auswärtigen Besitzer	191
Original Aufstellung der Lehensherren und Besitzer	
Plan des Ortsetters anno 1795	
Plan der Ösche Langensteig und Kreyenloch	
Plan des Ösches jenseits der Donau	

### **Anmerkungen:**

Die rechtsbündigen Seitenzahlen entsprechen den Seiten im Original -Urbarium.

Das Urbarium wurde so wort- und buchstabengetreu als möglich in die leiteinische Schrift übersetzt. Es wurde allerdings darauf verzichtet sämtlich Landbesitzungen der Gutmadinger Bauern von **A-X2** zu übertragen. Vergleichbar den Ländereien bei der Gemeinde oder der Pfarrey sind alle Besitzungen genauestens beschrieben ( Flurstücksnummer; Flurstücksgröße; alle Anrainer jedes einzelnen Flurstückes; die Zehendabgabe; besondere Rechte und Pflichten, die auf dem Flurstück liegen).

- Urbar (lat.) - 1. Ertragbringende Grundstücke und deren Verzeichnis  
 2. Ertrag, Ertragsverzeichnis  
 3. Steuer u.ä.
- Index (Lat.) - 1. Inhaltsangabe  
 2. Stichwortverzeichnis in Buch und Zeitschriften  
 3. Meßzahl in Statistiken

## **Vorbericht**

### **(S.1-4)**

Demnach der durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Joseph Wenzel, des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Fürstenberg, Landgraf in der Baar und zu Stühlingen, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Freiherr zu Gundelfingen, Herr zu Hausen im Kintzinger Thal, Mößkirch, Hohenhöwen, Wildenstein, Waldsparg, Weitra, Pürglitz und des Löblich-Reichsgräflichen Collegg in Schwaben Director: Zur Begründung einer den gegenwärtigen Zeit-Umständen angemessenen Steuer Peräquation, und dermal einstig wirk-samen Abhelfung der schon lange angedauerten Prägravations Beschwerde, wie auch zur möglichsten Vorbeugung der Vielfältigen - uns dem unrichtigen Besitzstand der Lie-genschaften entstehenden Irrungen, und landverderblichen Prozeßen, eine allgemeine Geometrische Landvermessung zu

2

verordnen, und daher vermög gnädigsten Conferential Decrets vom 11ten Dezember 1781 zu befehlen geruhen haben, daß nachdem bereits unter Glorwürdiger Regierung Höchstdero Vorfahren der Durchlauchtigsten Fürsten Ferdinand Frobeny, Caroli, Fride-rici und Josephi Wilhelm Ernesti in den Fürstlichen Graf- und Herrschaften Mößkirch, Gundelfingen, Jungnau und Trochtelfingen mit solchem Gemeinnützlichem Werk der Anfang gemacht worden, nach gleichmäßigem Plan nunmehr auch in der Landgraf-schaft Baar damit fūrgefahren, und jeder Gemeinde - dann nach gleichem Maßstab, nämlich die Jauchert auf 250 Ruthen, die Ruthe zu Hundert Nürnberger Quadrat Schu-he berechnet in Grund gelegen, hierüber eine ordentliche „Mappa“ gefertigt, und La-gerbücher errichtet, sofort diese in rechtlicher Ordnung Liquidirt, und „Legalisiert“ wer-den sollen. Also wurde zu all - deßentschuldigster Befolgung mit der „Renovation“ in der Landgrafschaft Baar fūrgeschritten, solche auf Höchsten Befehl des jetztregieren- den Durchlauchtigsten Fürsten, und Herrn,

3

Herr Joseph Maria Benedict, des Heiligen Römischen Reiches Fürsten zu Fürstenberg, Landgraf in der Baar und zu Stühlingen, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Frei-herr zu Gundelfingen, Herr zu Hausen im Kintzinger Thal, Mößkirch, Hohenhöwen, Wil-denstein, Waldsparg, Weitra, Pürglitz, Hochfürstlichen Durchlaucht festgesetzt, und nachdem der Zwing - und Bann des Hochfürstlichen - Fürstenbergischen Ortes - und Fleckens - Gutmadingen durch den geschworenen „ Renovator“ Franz Anton Schölle von Stühlingen vermaßen, in Grund gelegt, und beschrieben worden ist, hierüber durch den Herrn Rath- und Liquidations Comisariums Franz Fidel Meggle, und den Herrn Ac-tuarium Konrad Dirhammer unterm 15ten Christmonaths 1788, das Liquidations Ge-schäft angefangen, und unter Beizug des Geschwohrnen Renovators Franz Anton Schölle fortgesetzt hinzu die betreffenden Ineressenten Citiret, alles nach Ausweiß des hierüber ge- führten Liquidations Prothocolli gerichtlich, und in rechtlicher Ordnung be-handelt, und das ganze Geschäft in

4

der Maaße zu Standgebracht, daß hierüber gegenwärtig - ordentliches - und rechtbe-ständiges Renovations Instrument verfaßt werden können, wie dieses seines Inhalts hiernach folget.

7

# **Obrigkeit**

(S. 5-248)

Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht zu Fürstenberg, Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, Competiert in Dero eigenthümlichen Flecken Gutmadingen alljegliche Territorial - Hoch - und niedere Geleith - und malefiscische Obrigkeit zu Dorf, Holz und Feld, und Wasser mit denen Ehaften - und allen davon abhängenden Effectibus, mit dem Jure Forestali, Collectandi, Sequelä, Armorum und allem, was immer von einer Landesherrlichen Bottmäßigkeit abhängen mag.

## **Jus Venandi - Die Jagdbarkeit**

(S. 5)

Die hohe - und niedrige Jagdbarkeit zu und um den Flecken Gutmadingen sowohl zu Feld - als Wald - und Wasser ist Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft zu Fürstenberg einzig und allein, somit ausschließungs weise zuständig.

## **Jus Piscandi - Die Fischgerechtsame**

(S.6)

Es Competirt Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft zu Fürstenberg das Fischwasser im Unterhölzer Weyher, dann in der Donau von dem Neidinger Bann an hinab bis an den Geisinger Bann ebenfalls einzig und allein somit ausschließungsweise und wird sich hierwegen den von der Gemeinde Gutmadingen zu verrichten habende Fisch-Frohnen auf das bezogen, was weiters hinten Sub Rubrica „Frohndienste“ vorkommen wird.

## **Fischlachen**

(S.6)

Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft haben in dem Gutmadinger Bann eine eigenthümliche Fischlache, welche unten bei dem Hofe Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft Sub Rubrica „Fischlache“, und N:811½ vorkommen wird.

## **Jus Lignandi - oder das Beholtzungs- und Ausholtzungsrecht**

(Seite 7/8)

Wegen dem Aus- und Beholtzungsrecht, welches Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft, und respective der Gemeinde Gutmadingen in den hernach zu beschreibenden Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft, und respective der gedachten Gemeinde zugehörigen Waldungen auf der Länge Sub.Nr:1795 und respective 1290 zustehet, wird das umständlichere weiteres hinten in der Nota nach Beschreibung der Höchstgedacht-Gnädigsten Herrschaft zugehörigen Waldung Sub.Nr:1795 vorkommen; wie dann auch wegen der - der Gemeinde zustehender Berechtsamme in der Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft zugehörigen Waldung, der Rittersteig genannt, herwärts Unterhölzer Sub.Nr:1207. Weiden und Gärten hauen zu dürfen, das nähere weiters hinten in der Nota nach Beschreibung der gedachten Waldung Sub.Nr:1207 zu entnehmen seyn wird.

8

Gleichfalls wird weiteres hinten vor Beschreibung dern - der Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft zugehörigen Waldungen das nähere wegen der - den Herrschaftlichen Waldungen in Unterhölzer aufliegenden Beschwerde, der Gemeinde Gutmadingen zu den

8



nöthigen Brücken - auch respective Brücklin und Steegen auf der Wartenberger Seite das erforderliche Holtz ohne Entgeltniß verabfolgen zu müssen, zu entnehmen seyn.

### **Aeckerich (S.8-10)**

Nach dem Vergleichs-Projekt dd: Donaueschingen den 2ten August 1780, welches von Hochfürstlich Hochlöblicher Hofkammer in Forestalibus unterm 28ten Aprillis 1782 begnehmigt worden ist, solle der Gemeinde Gutmadingen auf vorgängige Anfrage bei dem Oberforstamte zur Zeit, wenn es Aeckerich giebt, erlaubt werden, solches in ihren eigenen, der Gemeinde Gutmadingen zugehörigen, nachher zu beschreibenden Waldungen auf der Länge Sub.N:1290 mit Eintreibung der Schweine

9

oder aber deßßen Auflesung, ohnentgeltlich zu benutzen, worgegen aber Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft sich das Aeckerich in Höchstdero eigenthümlichen nachhin Sub.N:1295 zu beschreibenden Wald-Antheile auch auf der Länge reserviret, jedoch aber der Gemeinde Gutmadingen versicheret hat, ihr der Gemeinde solches bei allenfälliger Verpachtung gegen Bezahlung einer billichen Recognition vorzüglich zu überlaßßen, wie all diese auch hinten in der Notam nach Beschreibung eben gedachter Herrschaftlicher Waldung Sub.N: 1295 unter anderem vorkommen wird.

Ferners hat sich die Gemeinde Gutmadingen nach dem unterm 31ten Augusti 1757 von der Hochfürstlich - Hochpreißlichen Regierung begnämigten Vergleichs § 3tio mit den Gemeinden Hausen und Kirchen in dem durch eben diesen Vergleich von der Gemeinde Gutmadingen an ersagte Gemeinden Hausen und Kirchen abgetretenen District des Aeckerichs, in so weit die Gemeinden Gutmadingen, Hausen und Kirchen hiezu berechtigt sind, und von

10

Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft ein solches zugegeben wird, gemeinschaftlich zu erfreuen.

Übrigens wird weiters hinten der diesfällige District Sub Rubrica der von der Gemeinde Gutmadingen an die Gemeinden Hausen und Kirchen im Thaal abgetretene District Holtz und Wiesen beschrieben werden; sonst besehe man hier auch dasjenige, was weiters unten bei dem Hofe der löblichen Pfarrey Gutmadingen Sub Rubrica „Aeckerich“ vorkommen wird.

### **Die Haltung Herrschaftlicher Hunden (S.10)**

Die Gemeinde Gutmadingen ist ebenfalls verbunden, Herrschaftliche Hunde, wenn ihr solche eingelegt werden ohne Beitrag Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft zu unterhalten und zu verpflegen.

### **Jus Patronatus und Redemtionis Sive Spoly (S. 10-14)**

Zuvor hatte sich das löbliche Gotteshauß bei Neidingen in Hinsicht auf die löbliche Pfarrey Gutmadingen des

11

Juris nominandi und präsentandi, so wie des Juris Redemtionis und respective Spoly zu erfreuen, es hat aber ersagtes Gotteshauß vermög vorliegenden Cessions-Urkunde vom 7ten März 1774 das gedachte Jus nominandi und präsentandi, uti Redemtionis Sive Spoly an das hochlöbliche Reichsstift Salmenschweil in Hinsicht dern von hochgnädigstem Reichs-Stift vielfältig, sowohl in geistlich als zeitlichen Sachen eingegange-

9

nen Wohltaten und zur Bezeugung der schuldigsten Dankbarkeit, vollständig abgetreten, doch mit Vorbehalt allanderer Einkünften, Zehenden, und wasserley Nutzungen, aus welchen auch ermelttes Gotteshauß Maria Hof noch fortan die nothwendige Ausgaben ohne Bezug des hochernannten Reichsstift Salmansweil fürderhin zu bestreiten sich vermög des angezogenen Vergleichs anheischig gemacht hat.

Besage des von Hochernanntem Reichsstift Salmansweil der diesseitigen höchsten Landesstelle ausgestellten Reverses dd: Salem den 8ten Decembris 1774 hat sich hochermeltes

12

Reichsstift Salmansweil auf das kräftigste verbunden, hochmentionirtes Reichsstift Salmansweil über die in Hinsicht der Gutmadingischen Pfarrey eingeräumten Jura nominandi und präsentandi, nec non Redemptionis Sive Spoly zu ewigen Zeiten nichts anders suchen, und bei all sich ereignenden Vacaturen kein anderer als ein Hochfürstlich-Fürstenbergisches Landeskind auf die Gutmadingische Pfarrey setzen wolle.

Nach Ausweiß der vorliegenden höchsten Ratification dd: Donaueschingen den 24ten Decembris 1774 wurde von des damals regierenden und höchstseeligsten gnädigsten Fürsten und Herrn, Herrn Joseph Wenzel des heiligen römischen Reiches Fürsten zu Fürstenberg, Landgraf in der Baar, Hochfürstlichen Durchlaucht die von dem löblichen Gotteshauß Maria Hof bei Neidingen unterm 7ten März 1774 an das Hochlöbliche Reichsstift Salmansweil geschעהener Cession, jedoch

nach Maaßgabe des von hochernanntem Reichsstift Salmansweil unterm 8ten Decembris 1774 besagten Maßen an die höchste Landesstelle

13

ausgestellten Reverses von Landesherrlichkeiten wegen mit der Maaß und ausdrücklichen Reservation begnehmiget, daß im Falle über kurz oder lang die Gutmadingische Pfarr-Collatur an das löbliche Gotteshauß Maria Hof Quocunque Titulo wieder kommen, und gelangen sollte, diese Ereigniß sodann denen dem durchlauchtigsten Hauß Fürstenberg zustehenden Landesherrlichen Juribus nicht im mindesten einiger Nachtheil bringen, und erwirken solle.

Übrigens hat es in betrefe des Juris Spoly und respective Redemptionis folgende Bewandniß: Es ist nämlich hochgedachtes Reichsstift Salmansweil befugt, mit einem jeweiligen Herrn Pfarrer zu Gutmadingen wegen Auslösung des Juris Spoly auf eine gewisse Redemtions-Summe auf was immer für eine Art übereinzukommen, oder aber im Falle sich ein Herr Pfarrer zu Gutmadingen des Juris Spoly halber nicht loßkaufen, hingegen auf der Gutmadingischen Pfarrey absterben

14

sollte, daß sämtliche von einem solchen nicht redimirten und auf der Gutmadingischen Pfarrey abgestorbenen Herr Pfarrer hinterlaßsene Vermögen ansich zu ziehen.

## **Jus Decimandi**

**S. (14 -76)**

Zum voraus kömmt hier anzumerken, daß zwar Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft durch den Vergleich vom 24ten Jänner 1787 §: §: 1 und 3 mit einziger Ausnahme dem Länge-Wiesen und der daselbst befindlichen Reuthenen so wie des etwa ausstockenden Waldbaches, und dem zum Kameralgut Wartenberg gehörigen, in den sogenannten Röckenbacher Zehend liegenden Wiesen dem löblichen Gotteshauß Maria Hof bei Neidingen in dem Banne Neidingen sämtliche Neugereuth-Zehende von Allmendfeldern, so wie die vorhin Höchstgedacht -Gnädigster Herrschaft an dem sogenannten Röckenbacher Zehenden in Himlingen Neidinger Banns betrefene Helfte

15

überlaßsen habe; hingegen unterm 30ten Septembris 1790 die Banns-Linie zwischen den Gemeinden Neidingen und Gutmadingen durch einen rechtskräftigen Bescheid

Salvis Tamen Juribus Privatorum und Decimatorum in etwas abgeändert worden und hiedurch dem Neidinger Bann ein größerer Theil, als dieser in sich faßte, sowohl an Allmenstücken, als Privat-Grundstücken zugefallen seye, hingegen der den 24ten Jänner 1787 errichtete Vergleich nur auf die vormalige zur Zeit des Vergleichs existirende Bann Linie, und einst auf die erst unterm 30ten September 1790 durch Bescheide regulirte neue Banns Linie, verstanden werden möge, mithin die nachhin unter gegenwärtiger Rubrique hauptsächlich wegen dem Novalzehenden nicht unterworfenen Gemeinds Theilen und Reuthenen, so, wie wegen dem Bezug des Röckenbacher Zehenden in Himlingen anzuführende Grundsätze nicht allein nach der itzigen Bann-Linie sondern auch nach weiters unten Sub Rubrica „alte Banns-Linie“ zwischen den Gemeinden Gutmadingen und Neidingen zu beschreibende alte Banns-Linie zu beobachten, und somit

16

überhaupt die durch die alte und neue Banns-Linie eingeschloßbenen Allmendstücke und Privatgüter des Zehend-Bezugs halber so zu betrachten seyen, als wenn derley Allmendstücke und Privatgüter annoch im Gutmadinger Bann lägen.

Übrigens werden unter Sub. Lit. A 3 der Gemeinde Neidingen diejenige Allmendstücke welche ebengedachter Gemeinde Neidingen durch den besagten Bescheid vom 30ten September 1790 zugefallen sind zur künftigen Nachricht beschrieben, auch weiters unten gegenwärtiger Rubrique demjenigen Wiesen, welche in den Röckenbacher Zehenden in Himmlingen gehören, und durch besagten Bescheid vom 30ten September 1790 weiters dem Neidinger Banne zugefallen sind, so, wie bey der jeweils betreffenden einzelnen Wiese, angemerkt werden.

Diesem vorgängig werden hier nachstehende Grundstücke aufgestellt.

#### A.

#### Hochfürstlich Gnädigste Herrschaft (S.16-35)

**1mo:** Haben Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft von Fürstenberg ex Jure Territoriali  
17

und in Gemäßheit der vorliegenden höchsten Verordnung de ao 1779 ab sämtlichen wahren und eigentlichen Novalien in dem ganzen Gutmadinger Bann den Zehenden ohne Unterschied des Groß- oder Kleinzehenden, mithin durchaus ausschließungsweise zu beziehen, und trittet hier der Grundsatz ein, daß der Fundus decimabel seye.

**2do:** Haben Höchstgedacht-Gnädigste Herrschaft ab sämtlichen im Gutmadinger Bann befindlichen, in gegenwärtigem Urbario nachhin beschreibenden, auch weiters unten Fol: 101 seps: specificirten drittelbaren Stockfeldern den Zehenden ohne ebenmäßigen Unterschied des Groß- oder Kleinzehendens allein, und ausschließungsweise zu beziehen, und es ist auch diesfalls der Fundus decimabel.

**3tio:** Haben Hochgesagte-Gnädigste Herrschaft den sämtlichen Groß- und Kleinzehenden ab allen, dem Novalzehenden nicht unterworfenen Gemeinds-Theilen und Reuthenen jedoch dergestalten zu erhöhen, daß, wenn die Gemeinde Gutmadingen sämtlichen Gemeinds-Angehörigen sogenannten Erdapfel- oder Rubtheile zu benutzen überläßt,

18

von den in derley dem Novalzehenden nicht unterworfenen Erdapfel- oder Rubtheilen anpflanzenden Huben der halbe Zehend Hochfürstlich-Gnädigster

Herrschaft, und der halbe Zehend dem jeweiligen Herrn Pfarrer zu Gutmadingen zustehet; anbey kömmt zu bemerken, daß der Zehend ab all andern in derley Erdapfel- oder Rubtheilen anbauenden Gattungen Groß- oder Kleinzehendbaren Früchten mit Ausschluß des besagten Rubenzehendens der Hochfürstlich-Gnädigsten Herrschaft durchaus einzig und allein gebühre, wie dann auch Höchsterwähnt-Gnädigster Herrschaft der ganze Rubenzehend ab gedachtem Erdapfel- oder Rubtheilen mit Ausschließung des jeweiligen Herrn Pfarrers zu Gutmadingen in dem Falle zustehet, in welchem Falle nämlich die Gemeinde Gutmadingen derley Erdäpfel- oder Rubtheile einst allen Gemeinds Angehörigen durchaus, sondern nur ein und andern Gemeinds Angehörigen zum Beyspiel den Tagelöhner zu benutzen überläßt.

**Nota:** Es wollte zwar von Herrn Hofkammerrath Baur zu Hüfingen im

19

Namen Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft unterm 8ten Juny 1790 auch der sämtliche Rubenzehend für Hochfürstlich- Gnädigste Herrschaft in Anspruch genommen werden, es wurde aber durch einen Subcodem von Renovations Liquidatins Commissions wegen abgefast und publicirten, sofort in die Rechtskraft erwachsenen Bescheid dem jeweiligen Herrn Pfarrer zu Gutmadingen der Bezug des halben Rubenzehenden in dem Falle zuerkennet, in welchem Falle nämlich die Gemeinde Gutmadingen sämtlichen Gemeinds Angehörigen den Novalzehenden nicht unterworfenen Erdapfel- oder Rubentheile zum benutzen überläßt, und in derley Theilen Ruben angebauet werden.

**4to:** Haben Höchsterannte-Gnädigste Herrschaft ab denjenigen, der Gemeinde Gutmadingen in gegenwärtigem Urbario zugeschriebenen Gärten, bei welchen Gärten Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft, das löbliche Gotteshauß Maria Hof, und der Herr Pfarrer zu Gutmadingen, als Zehendherren angemerket sind, jederzeit den Großzehenden, und zwar einzig und allein,

20

somit ausschließungsweise, den Kleinzehenden aber das löbliche Gotteshauß Maria Hof, oder der jeweilige Herr Pfarrer zu Gutmadingen auch einzig und allein, somit ebenfalls ausschließungsweise nach dem weiters unten vorkommenden, zwischen gedachtem Gotteshauß und dem erwähnten Herrn Pfarrer des Zehend Einzugs halber zu beobachtenden Regulativ zu erhöhen, und es ist diesfalls die Species decimabel.

Die betreffenden Gärten sind folgende als

Folio	N.us	Folio	N.us	Folio	N.us	Folio	N.us
397	294	397	81 ½	398	82 u. 6	399	8
399	53 ½	400	51 ½	401	327 ½	403	376 1/3
404	591 ½						

**Nota:** Weiters unten werden diejenigen Gattungen specificiret werden, welche nach der biesherigen Observanc in dem Orte Gutmadingen zum Groß- oder Kleinzehenden gehören

21

**5to:** Haben Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft ab all jenen der Gemeinde Gutmadingen in gegenwärtigem Urbario zugeschriebenen Wiesen, bey welchen Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft, und der Herr Pfarrer zu Gutmadingen modo ex Jure cesso statt des gedachten Herrn Pfarrers das löbliche Gotteshauß Maria Hof als Zehendherrn angemerket sind, den Großzehenden allein, somit ausschließungsweise zu beziehen, hingegen hat der Herr Pfarrer zu Gutmadingen modo ex Jure Cesso statt des Herrn Pfarrers das löbliche Gotteshauß Maria Hof derley Wiesen den Kleinzehenden ebenfalls allein, mithin ausschließungsweise zu erhöhen, und es ist auch diesfalls die Species deci-

12

mabel.

Die betreffende Wiesen sind nun folgende als

Fol	N.us	Fol	N.us	Fol	N.us	Fol	N.us
405	1060 ½	406	1060	407	788	409	119
413	769	414	762	416	761	417	1288
411	756	425	1010	426	1018	427	1013
429	1040	430	1287	423	1288 1/3	431	450
433	786	434	813	435	448 ½	436	975

22

**Nota:** Das weitere wegen dem Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft auf diesen Wiesen competirenden Großzehenden wird gleich in der Notam Post N:6 vorkommen.

**6to:** Haben Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft ab all jenen, im gegenwärtigen Urbario der Gemeinde Gutmadingen zugeschriebenen sogenannten Gemeindswiesen in Lachen, und Alten, bey welchen Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft, und der Herr Pfarrer zu Gutmadingen als Zehendherren angezeigt sind, den Großzehenden einzig und allein, somit ausschließungsweise, zu beziehen, hingegen hat der Herr Pfarrer zu Gutmadingen den Kleinzehenden ab derley Wiesen ebenfalls einzig und allein, somit ausschließungsweise zu erheben, und es

23

ist diesfalls gleicher gestalten die Species decimabel.

Die betreffende Wiesen sind nun solche als

Fol	N.us	Fol	N.us	Fol	N.us	Fol	N.us
409	825 ½	412	198	414	168	416	769 ½
417	768 ½	426	1019	428	1013 ½	429	1029

**Nota:** Es wollte das löbliche Gotteshauß Maria Hof behaupten, daß ihm, gedachtem Gotteshauß Maria Hof, nicht allein der Klein- und Großzehend ab sämtlichen in vorigen N:5 specificirten Wiesen gebühre, sondern ihm Gotteshauß Maria Hof auch der Großzehend ab den in gegenwärtiger N: 6 verzeichneten Wiesen zustehe. Gleichfalls wollte die löbliche Pfarrey zu Gutmadingen behaupten, daß ihr, der gedachten Pfarrey ab den in gegenwärtiger N.6 bestimmten Wiesen nebst dem Kleinzehenden auch der Großzehende gebühre, es wurde aber durch den von Renovations Liquidations Commissions wegen unterm 10ten Juny 1790 abgefaßten und publicirten, sofort in die Rechtskraft erwachsenen Bescheid der Hochfürstlich-Gnädigsten

24

Herrschaft der Großzehend ab sämtlichen diesen - der Gemeinde Gutmadingen zuständigen N:5 und N:6 specificirten Wiesen ohne Ausnahme zugesprochen, somit diesfalls mit dem präterdirten Großzehenden sowohl das löbliche Gotteshauß Maria Hof, als die löbliche Pfarrey Gutmadingen ab und zur Ruhe verwiesen.

**7mo:** Haben Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft ab sämtlichen in gegenwärtigem Urbario vorkommenden Grundstücken bey welchen Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft allein als Zehendherr angemerkt sind, den sämtlichen Groß- und Kleinzehenden ohne Ausnahme, einzig und allein, und daher ausschließungsweise zu beziehen, und ist diesfalls der Grundsatz zu beachten, daß der Fundus decimabel seye.

Die betreffenden Grundstücke seyen nachfolgende als

Fol	N.us	Fol	N.us	Fol	N.us	Fol	N.us
402	1083 ½	404	696 ½	438	271	439	272
437	136	438	105	446	972	447	1065

13

440	642	441	642 ½	442	641½, 68½	443	696
444	679/681	445	855	446	906	447	994
448	967	449	673	625	673	644	731
646	846	943	1059	944	996	1073	565

25

**8vo :** Haben Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft ab sämtlichen in gegenwärtigem Urbario beschriebenen Grundstücken bei welchen Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft, das löbliche Gotteshauß Maria Hof, und der Herr Pfarrer zu Gutmadingen als Zehendherren angemerket sind, und welche Grundstücke in das sogenannte Schlemmer Zehendle gehören, durchaus den Halben so Groß- als Kleinzehenden zu erhöhen, und es ist in Absicht auf Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft auch dieses Zehendens Halber der Grundsatz zu bemerken, dass der Fundus Decimabel seye, hingegen hat den weitem Halben Zehenden

26

hierab das löbliche Gotteshaus Maria Hof oder die löbliche Pfarrey Gutmadingen zu beziehen.

Übrigens wird weiters unten vorkommen, was für ein Regulatio wegen dem Zehendbezug zwischen dem löblichen Gotteshauß Maria Hof, und der löblichen Pfarrey zu Gutmadingen zu beobachten seye.

Die betreffende Grundstücke sind nun folgende als

Fol	N.us	Fol	N.us	Fol	N.us	Fol	N.us
825/826	589	1250	503	1291	187	1293	590
1294	831	1295	982	1327	448	1329	591
1388	212	1407	354	1431	199	1436	935
1534	143	1666	142	1668	829	1705	828
1852	830						

27

**Nota:** Der Zehend ab vorbeschriebenen Stücken kömmt unter dem Name des Schlemmerzehenden vor, und hatte ehevor den nun Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft an diesem Schlemmerzehenden gebührenden Antheil nach Ausweis des Gutmadinger Flecken Urbary de anno 1681 der sogenannte Grista Vetter zu beziehen.

Übrigens besehe man wegen dem Zehenden ab dem Acker Sub N: 591 weiters unten die Notam nach Beschreibung des L. Michael Müntzers Acker Sub.N:405 im Kreyenlocher Oesch.

**9no:** Haben Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft ab dem Herrschaftlichen Schupflehen Acker des A. Joseph Hubers Sub.N: 857 im Oesch jenseits der Donau den Halben so Groß- als Kleinzehenden zu erhöhen, und ist diesfalls in ansehung Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft der Fundus Decimabel; hingegen hat hierob den weiteren halben Zehenden das löbliche Gotteshauß Maria Hof- oder die löbliche Pfarrey Gutmadingen nach dem weiters unten vorkommenden Regulatio zu beziehen.

28

**10mo:** Haben Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft ab dem Acker des M. Johann Weltis im Oesch Langensteig auf Gipfen Sub.N:100 den Achten Theil des Groß- und Kleinzehendens zu erhöhen, und ist diesfalls in Hinsicht Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft der Fundus ebenfalls decimabel. Hingegen hat den weitem sieben achtel Zehendens das löbliche Gotteshauß Maria Hof bei Neidingen, oder die löbliche Pfarrey Gutmadingen, nach dem weiters unten anführenden Regulatio zu beziehen.

**Nota:** Diese bies hieher beobachtete Vertheilung des Zehendens ad 1/8 tel für Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft, und ad 7/8tel für das löbliche Gotteshauß

14

Maria Hof, und respective die löbliche Pfarrey Gutmadingen würde ad §:14 et Sub Lit B durch das gnädige Regiminal- Cammeral Rescript vom 18ten July 1789 begenehmigt.

**11mo:** Haben Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft ab allen in gegenwärtigem Urbario vorkommenden Grundstücken, welche in den Röckenbacher Zehenden in Himmlingen gehören, und bey welchen Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft,

29

und das löbliche Gotteshauß Amtenhaußen, als Zehendherren angemerket sind, in so weit diese Grundstücke im Gutmadinger Bann - und respective innerhalb der alten Bann-Linie zwischen Neidingen und Gutmadingen liegen, durchaus den Halben Groß- als Kleinzehenden zu beziehen, und ist hier ebenfalls der Fundus Decimabel; hingegen hat das löbliche Gotteshauß Amtenhausen ab derley Grundstücken ohne Unterschied, ob dieselbe ganz oder nur zum Theil im Gutmadinger - zum Theil aber im Neidinger Bann - auch ohne Unterschied, ob dieselbe innerhalb oder außerhalb der Alten Gutmadingischen und Neidingischen Bann-Linie liegen, den weiteren Halben so Groß- als Kleinzehenden zu erhöhen, und es ist auch in Hinsicht des Löblichen Gotteshauße Amtenhausen der Fundus Decimabel.

Zu betrefe dern in den Röckenbacher Zehenden in Himmlingen gehörigen Grundstücken, in so weit diese im Neidinger Banne liegen, oder aus dem Gutmadinger Bann in den

30

Neidinger Bann strecken, hatte zwar ehevor Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft ebenfalls den Halben so Groß- als Kleinzehenden, den andern Halben so Groß- als Kleinzehenden aber das löbliche Gotteshauß Amtenhausen zu beziehen, es wurde aber von Hochfürstliche-Gnädigster Herrschaft durch den §.§. 3. und respective 4. des unterm 24ten Jänner 1783 zwischen Höchstgedacht-Gnädigster Herrschaft - und dem löblichen Gotteshauß Maria Hof bey Neidingen errichteten Vergleichs dem ebengedachten Gotteshauß Maria Hof der Höchsternannt gnädigster Herrschaft zuständig geweßte Halbe Röckenbacher Zehend in Himmlingen, in so weit dieser im Neidinger Banne lieget, doch mit Ausschluß dern in diesem District gelegenen - zu dem Herrschaftlichen Kammeralgut Wartenberg gehörigen Wiesen gänzlich und mit allen Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft zuständig gewesenenen Zehendgerechtsame für die Zukunft überlassen, wie ein solches bereits vornen zum Theil in dem Eingange der gegenwärtigen Rubrique erwähnt worden ist, welchem auch nun mehro das besagte Gotteshauß Maria Hof

31

statt Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft ab den entweder Ganz- oder zum Theil im Neidinger Bann liegenden - in den Röckenbacher Zehenden in Himmlingen gehörigen Grundstücken, jedoch, daß in Beziehung des Zehendens nach dem bereits im Eingange gegenwärtiger Rubrique angeführtem die Alte Gutmadingische und Neidingische Banns-Linie betrachtet werden muß, den halben so Groß- als Kleinzehenden zu erhöhen hat, und es ist auch diesfalls in Ansehung des gedachten Gotteshaußes Maria Hof der Fundus decimabel , anbey aber scheidet lediglich die alte Gutmadingisch- und Neidingische Bann-Linie den Bezug des Halben Röckenbacher Zehendens in Himmlingen zwischen Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft und dem mehrbesagten Gotteshauß Maria Hof, welchem nach Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft ab sämtlichen jenen - in diesen Zehenden gehörigen Grundstücken, die aus dem Gutmadinger Bann in den Neidinger Bann hineinkommen, den Halben Zehenden,

32

in so weit derley Grundstücke nach der alten Bann-Linie zwischen Neidingen und Gutmadingen im Gutmadinger Bann liegen, zu bezinsen haben, wo hingegen auf denjenigen Theilen von derley Grundstücken, welche Theile nämlich, jedoch auch nach der alten Gutmadingisch- und Neidingischen Bann-Linie, im Neidinger Bann liegen, der Halbe Zehend dem Rementionierten Gotteshauß Maria Hof zustehet.

Die betreffende in den Röckenbacher Zehenden in Himlingen gehörigen - respective ganz oder zum Theil im Gutmadinger Bann liegende Grundstücke sind nun folgende.

33

Fol	N.us	Fol	N.us	Fol	N.us	Fol	N.us
579	1193	584	1187	665	753	619	1182 ½
727	743	128/129	741	800	1185	1299	1183
814	1184	919	1194	921	1190	994	752
1180	1186	1207	752	1208	1188	1600	745/746
1384	752	1456	749	1509/10	742	1549	1195
1560	1189	1561	1191	1579	1192	1631	744
1651	1196 ½	1768	748	1887	751	1889	750

**Nota 1ma:** Daß die Bauersamme zu Neidingen den Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft an dem Röckenbacher Zehenden zustehenden Zehendanteil so, wie den dem löblichen Gotteshauß Maria Hof bei Neidingen an diesem Zehenden zustehenden Anteil in der Frohn einzuführen habe, kömmt auch im Eingange des gegenwärtigen Urbary Sub Rubrica „Special Frohn“ wegen Einführung des Röckenbacher Zehendens in Himlingen des nähern vor.

**Nota 2da:** Unter den Vorspecificirten Grundstücken sind die Wiesen des S. Jakob Birk Jägers Sub.N:742 mit 1 Jauchert 2 Vierling 61½ Ruthen im Gutmadinger Bann nach

34

der neuen Banns Linie mit 57 Ruthen in dem Neidinger Bann zwischen der alten und neuen Banns Linie, und mit 1 Vierling 30¼ Ruthen im Neidinger Bann nach der alten Banns Linie, dann des C. Franz Hirth Vogtens Sub.N: 741 mit 5 Jauchert 1 Vierling 36 Ruthen im Gutmadinger Bann nach der neuen Banns Linie mit 3 Vierling 9 Ruthen aber im Neidinger Bann zwischen der alten und neuen Banns Linie, und mit 5 Jauchert 2 Vierling 51 Ruthen im Neidinger Bann nach der alten Banns Linie; Es haben daher Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft die Helfte des Zehendens ab beed besagten Wiesen nicht nur allein in so weit dieser nach der neuen Banns Linie im Gutmadinger Bann liegen, sondern auch ab den - nach der neuen Banns Linie im Neidinger Bann liegenden Antheilen, in soweit sich derselben Antheile in dem Bezirche zwischen der alten und neuen Banns Linie befinden, vollständig zu erhöhen, hingegen gehöret die Helfte Zehendens ab diesen Wiesen dem Löblichen

35

Gotteshauß Maria Hof nur in so weit zu, in soweit die Antheile dieser Wiesen nach der alten Banns Linie im Neidinger Bann liegen.

**Nota 3tia:** Bey denjenigen Grundstücken, welche zum Theil im Gutmadinger Bann, und zum Theil im Neidinger Bann liegen, anbey in den quästionierten Röckenbacher Zehenden gehören, werden allezeit Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft, und die Löbliche Gotteshäusern Amtenhausen und Maria Hof, als Zehendherren angezeigt seyen.



**B.**  
**Das löbl. Gotteshauß Maria Hof bey Neidingen**  
**(S.35-53)**

Vodersamst werden gegenwärtig nachstehende Umstände vor angemerket.

- a:** Nach der vorliegenden Original Bulle dd: Avinionä Non: February Pontificatus beatissimi Domini Domini Pontificatus maximi Clementis 6ti anno 2do wurden die zwo Pfarreyen

36

benanntlich die löbliche Pfarrey zu Gutmadingen und die löbliche Pfarrei zu Neidingen mit allen Rechten und Zugehörungen dem löblichen Gotteshauß Maria Hof bei Neidingen Autoritate apostolica zu ewigen Zeiten incorporiret, appliciret, annectirt, und unirt, in der Maßen, daß zwar das erwähnte Gotteshauß Maria Hof Cedentibus vel decedentibus, vel alias quoquo Modo Exelesias dimittentibus Rectoribus prædicatorum Ecclesiarum Tunc Temporis existentibus berechtiget seyn solle, præfatorum Ecclesiarum Corporalem Possessionem propria Autoritate zu ergreifen, auch die Gerechtsamme und zugehörden der ermelten Pfarreyen zu seinem - des ermelten Gotteshauses Gebrauch zu ewigen Zeiten innen zu behalten, hingegen aber so viele Einkünften von erdrittenen Pfarreyen vorbehalten bleiben sollen, als nämlich nach der Bestimmung des diöcecesani Loci pro perpetuis Vicariis in ysdem Ecclesiis ad Præsentationem dicti Monastery instituendis erforderlich sind, damit nämlich ydem Vicary Concrue sustentari,

37

Episcopali Jura Solvere et alia eis Incumbentia Onera Valeant Supportare; Anbei wurden in allerhöchst gedachter Bulle die Einkünften der löblichen Pfarrey zu Neidingen auf jährlich 8 Mark Silber, und die Einkünften der löblichen Pfarrey zu Gutmadingen auf jährlich 6 Mark Silber gewerthet.

- b:** Nach dem Original Kaufbrief am Zienßtag vor unsers lieben Herrn Fronleichnamstage 1470 hat das löbliche Gotteshauß Maria Hof dem Dietrich Bletz Burger - und des Raths der Reichsstadt Rothweil den dritten Theil des Groß- und Kleinzehendens zu Gutmadingen mit aller seiner Gerechtigkeit - und zugehörn um drei Hundert Gulden rheinisch - Guter gemeiner Währung für ledig, leer, unbekümmert, und eigen aberkaufet.
- c:** Gleichfalls hat das Gotteshauß Maria Hof vermög Original Kaufbriefs an dem nächsten Montag vor St. Thomas Tag 1357 von Herrn Heinrich von Aichlingen den sogenannten Aichlinger Zehenden zu Gutmadingen mit allen Nutzen und Rechten als ein Lehen von Fürstenberg

38

um Neunzig Mark und löthigen Silbers Schafhauser Gewichts an sich erkaufet, welcher gedachter Aichlinger Zehend nach der Vorliegenden anderweitern Urkunde von dem nämlichen Dato und Jahrgange von den Herrn Grafen Konrad, Johann, und Heinrich Gebrüdern von Fürstenberg zu Gunsten des besagten Gotteshauses Maria Hof von allem Lehenverband loßgezahlet, und erwähntem Gotteshaus zu ewigen Zeiten für eigen überlaßen worden ist.

**d:** Unterm 6ten Aprillis 1789 hat sich das löbliche Gotteshauß Maria Hof bei Neidingen vor der Renovations Liquidations Commission erklärt, ohnerachtet aus den angezogenen Kaufbriefen de ais 1357 et respective 1470 erhelle, daß besagtes Gotteshauß besondern Zehend-Antheile künftig an sich gebracht habe, mithin der wirklich ihm - dem erwähnten Gotteshauß im Gutmadinger Bann zustehende Zehend-Bezug nur zum Theil von der Incorporation der Gutmadingischen löblichen Pfarrey herrühre, jedennoch

39

habe man von seiner des erwähnten Gotteshaußes Seite schon seit undenklichen Jahren her, wie die vorliegende Ältern Urbarien aufweisen, des Großheu- und Oemdzehendens so, wie überhaupts den Kleinzehenden ab sämtlichen dem besagten Gotteshause Maria Hof zehendbaren Grundstücken vollständig überlaßen, bey welchem es auch den bey der Renovations Liquidation vorgegangenen Verhandlungen, und in so weit nämlich der unterm 28ten März zwischen dem löblichen Gotteshauß Maria Hof, und der löblichen Pfarrey Gutmadingen errichtete - sofort von den betreffenden höchsten so geist- als weltlichen Stellen gnädigst begnehmigte Vergleich und respective die zum Liquidations Commissions Protocoll gegebenen Erläuterungen nicht andern Maaß und Ziel setzen, für die Zukunft be- laßßen werden solle.

**e:** Zwischen dem löblichen Gotteshauß Maria Hof bei Neidingen, und der löblichen Pfarrey Gutmadingen sind seit einiger Zeit wegen dem Zehend Bezug als dem, in den sogenannten Unterhölzern im Gutmadinger Bann gelegenen - der löblichen Pfarrey Gutmadingen zehendbaren

40

im Jahre 1779 - und nachhin umgebrochenen Wiesen Irrungen entstanden, zu dem gütlicher Beylegung Hochfürstlich - Fürstenbergische - Hofe Regierungs Commission auf beider Theilen Ansuchen ernennet worden ist.

Unter Mitwirkung und respective Vorstand Hochgnädigster Regierungs Commission wurde nun unterm 28 ten Marty 1788, der bereits unter dem vorgehenden Buchstaben **d** angezogene Vergleich getroffen. Nach diesem Vergleich welcher nachhin von sämtlichen Höchsten Stellen gnädigst begnehmiget worden ist, hat

**1mo:** Die löbliche Pfarrey Gutmadingen - von jenen Wiesen und Gärten im Gutmadinger Bann, welche anno 1778 gegen 95 Gulden jährlichen Pachtgeld an die Gemeinde Gutmadingen auf 3 jahrlang erlaßßen worden, und unter welchem Pachtgeld alle in der Pfarrey Gutmadingen gelegenen - und in dem Vergleich nicht spezificirlich ausgenommene Wiesen und Gärten begriffen sind, den sämtlichen Kleinzehenden, wie er itzt wächst, oder durch was immer für eine Cultur in was immer für

41

einer Gattung kleinzehendbaren Früchten erzielet werden könnte, an das löbliche Gotteshauß Maria Hof überlaßßen.

**2do:** Hat sich gedachtes Gotteshauß Maria Hof anheischig gemacht, an die löbliche Pfarrey Gutmadingen mit übernahme aller Unglücksfällen ohne Ausnahme, mithin Stylo ferreo eine jährliche - jedesmal auf Wheynachten zu entrichtende Abgabe, oder Bestands-Geld ad 95 Gulden id est Neunzig fünf Gulden zu bezahlen. Hingegen hat

**3tio:** Die löbliche Pfarrey zu Gutmadingen allen übrigen Kleinzehenden, von was immer für einer Gattung derselbe seyn mag, auser den oben Articulo 1mo bemerkten - und ausgedrückten Wiesen in sämtlichen Oeschfeldern und Gärten im Gutmadinger Bann nebst dem Bluthzehenden sich dergestalten vorbehalten, daß

**4to:** Allein das Graß - und der Klee in den Gärten, wie auch der Klee in den Oeschfeldern mit oben gedachtem Zehenden in den Wiesen dem Gotteshauß Maria Hof überlaßßen, alle übrigen kleinzehendbare Früchten aber, Hanf, Flachs, Rüben, Erdäpfel

42

Kraut der löblichen Pfarrey Gutmadingen in gedachten Gärten so, wie in den Oeschen und Feldern ausschließßlich zugehören, und in dem diesfälligen Vergleich nach dem bisherigen Herkommen nicht begriffen seyn sollen,

**5to:** Sollen gleichfalls unter den Articulo 1mo bemerkten Wiesen die Wiesen in Alten und Lachen in diesem Accord nicht begriffen seyn, so , wie

**6to:** Die zum Pfarr Eigenthum gehörigen - ohnehin zehendfreye Wiesen nicht darunter zu verstehen sind.

**f:** Kömt in betrefe eben dieses Vergleiches vom 28ten Marty 1788 nachstehendes zu bemerken

**1mo:** Verbindet dieser Vergleich zu ewigen Zeiten, mithin auch die sämtlichen Nachfolger in der löblichen Pfarrey zu Gutmadingen so, wie die sämtliche Nachkommen des löblichen Gotteshauses Maria Hof

**2do:** Wurde dieser Vergleich von Höchster

43

Landesstelle unterm 24ten Aprillis 1788 - jedoch vorbehaltlich Landesherrlicher Verordnungen wegen des Klee- und Futterkräuter Banns begnehmiget.

**3tio:** Wäre zwar juxta Articulum 1ma dieses Vergleichs auch der sämtliche Kleinzehend ab den Gärten an das löbliche Gotteshauß Maria Hof abgetreten worden, es erstreckt sich aber der diesfalls ab den Gärten Articulo 1mo abgetretenen Kleinzehend nach der von dem löblichen Gotteshauß Maria Hof unterm 4ten Aprillis 1789 ausdrücklich abgegebenen Erklärung allein auf den Großheu- Oemd- Kleezehenden, und ist der Zehend von den weitem kleinzehendbaren Gattungen ab diesen Articulo 1mo: benannten Gärten der löblichen Pfarrey Gutmadingen so gut als ab den übrigen Gärten nach dem Articulo 4to: des gedachten Vergleiches zugehörig.

**4to:** Wird unter dem Articulo 4to: des gedachten Vergleiches angemerkten Großzenden auch der Heu- und Oemdzehend verstanden,

44

und es gebühret daher dem löblichen Gotteshauß Maria Hof ab sämtlichen der löblichen Pfarrey Gutmadingen zehendbaren Gärten durchaus - und ohne mindeste Ausnahm der Graßß- Klee- Heu- und Oemdzehend jedoch vorbehaltlich Landesfürstlicher Verordnung wegen des Klee- und Futterkräuter Banns vollständig - und ausschließungsweise zu.

**5to:** Extentiret sich gedachter Vergleich in Absicht auf die Wiesen nicht allein auf die im Gutmadinger Bann befindliche Wiesen, sondern auf all jene Wiesen, welche auch außßer Banns der hiesig löblichen Pfarrey zehendbar - und den Gutmadingischen Gemeinds Angehörigen zuständig sind, indem nicht nur die im Gutmadinger Bann, sondern auch die außßer Banns zum Beyspiel im Wartenberger Bann gelegene - den Gutmadinger Gemeinds Angehörigen zuständigen Wiesen des Zehendens Halber in anno 1778 in den Bestand gekommen sind.

**6to:** Die im Gutmadinger Bann befindliche

45

Wießächer, daß ist, diejenigen Wiesen, welche ihrer Natur nach zugleich Ackerrecht haben, oder diejenigen Äcker, welche ihrer Natur nach zugleich Wiesrecht haben, sind in dem angezogenen Vergleich vom 28ten Maty 1788 nicht begriffen, sondern es sind des Zehndbezugs halber - zwischen dem löblichen Gotteshauß Maria Hof - und der löblichen Pfarrey Gutmadingen bei den Wießäckern die nämliche Grundsätze zu beobachten, welche bei den Oeschäckerfeldern beobachtet werden müssen..

**7mo:** Hat zwar nach dem trockenen Buchstäben des § 4 in dem mehrgedachten Vergleich vom 28 ten Marty 1788 die löbliche Pfarrey Gutmadingen nur den Klee- Zehenden ab den Oeschfeldern an das löbliche Gotteshauß Maria Hof überlaßßen, es ist aber nach der ad Prothokollum Comissionale vom 4ta Aprillis 1789 von dem löblichen Gotteshauß Maria Hof - und respective von der löblichen Pfarrey Gutmadingen abgegebenen Erklärung auch der Graß- Heu- und Oehmdzehend ab erdittenem Oesch-Zehenden dem besagten Gotteshauß

46

Maria Hof von der Löblichen Pfarrey Gutmadingen zur Zeit des errichteten Vergleiches überlaßßen worden.

- g:** Hat das löbliche Gotteshauß Maria Hof bei Neidingen dem jeweiligen Herrn Pfarrer zu Gutmadingen wegen - und respective ab dem von erstem im Gutmadinger Bann beziehenden Zehenden die bey dem Hofe der löblichen Pfarrey Sub Rubrica „Competenz - Früchten und Strohe“ vorkommende Competenz - Früchten und Strohe zu entrichten.
- h:** Kömmt unter der nämlichen Rubrique in Nota 2do, und dem in der Nota nach Beschreibung des Pfarr Gartens Sub.N:317, umständlicher vor, was es wegen jenen ehevor von dem löblichen Gotteshauß Maria Hof an den Herrn Pfarrer zu Gutmadingen abzugeben gehabt zwey Viertel Gersten für eine Bewandniß habe.
- i:** Kömmt weiters hinten bei dem Hof der löblichen Pfarrey Gutmadingen nach Beschreibung des Pfarrhofes Sub.N:14 in Notis 6., 7., 8., 9. und 10,

47

die dem löblichen Gotteshauß Maria Hof obliegende Schuldigkeit wegen der Herstellungs- und Reparations Unkosten zum Pfarrhofe ausführlich vor.

- k:** Hat das löbliche Gotteshauß Maria Hof jährlich wegen dem Zehenden im Gutmadinger Bann dem Bannwarth zu Gutmadingen Acht Garben halb Korn halb Haaber abzugeben.

All diesem vorgängig werden wegen dem Zehend Bezug in Absicht auf das löbliche Gotteshauß Maria Hof folgende Grundsätze hier angemerket.

- I.** Hat das löbliche Gotteshauß Maria Hof bei Neidingen den sämtlichen Graß- Heu-, Oemd und Kleezehenden, jedoch vorbehaltlich landesherrlicher Verordnungen wegen des Klee- und Futterkräuter Banns, bei all jenen der Gemeinde Gutmadingen zugeschriebenen Gärten allein und ausschließungs weise zu beziehen, bei welchen Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft, das löbliche Gotteshaus Maria Hof bei Neidingen und Herrn Pfarrer zu Gutmadingen, als Zehendherren angemerket sind; hingegen hat der jeweilige Herr Pfarrer zu Gutmadingen ab derlei

48

Gärten all weitem kleinen Zehenden ebenfalls ausschließungs weise zu beziehen, und ist sowohl in Absicht auf das löbliche Gotteshauß Maria Hof, als auf den Herrn Pfarrer zu Gutmadingen die Species decimabel.

**Nota:** Die betreffende Gärten sind vornen Sub A N: 4 spezificirter zu finden.

- II. Hat das löbliche Gotteshauß Maria Hof nicht allein sämtliche Groß Zehenden, sondern auch sämtlichen Gras-, Heu-, Oemd- und Kleezehenden jedoch vorbehaltlich Landesfürstlicher Verordnungen wegen des Klee- und Futterkräuter Banns, ab all jenen Gärten, bei welchen das löbliche Gotteshauß Maria Hof, und der Herr Pfarrer zu Gutmadingen als Zehend Herren angemerket sind, gleichfalls ausschließungsweise zu erhöhen hingegen aber hat der jeweilige Herr Pfarrer zu Gutmadingen ab derley den weiteren Kleinzehenden gleicher gestalten ausschließungsweise zu beziehen, und ist hier ebenfalls die Species decimabel.

49

- III. Hat das löbliche Gotteshauß Maria Hof sämtliche Kleinzehenden mit Einschluß des Gras-, Heu-, Oemd- und Kleezehenden, jedoch mit vorbehalt Landesherrlicher Verordnungen wegen des Klee- und Futterkräuter Banns halber, ab allen jenen der Gemeinde Gutmadingen zugeschriebenen Wiesen ausschließungsweise zu beziehen, bey welchen Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft und der Herr Pfarrer zu Gutmadingen modo ex Jure Cesso das löbliche Gotteshauß Maria Hof als Zehendherren angemerket sind, und ist auch hier die Species decimabel.
- IV. Hat das löbliche Gotteshauß Maria Hof bei Neidingen ab all jenen Wiesen, bei welchen gedachtes Gotteshauß allein als Zehendherr angemerket ist, den sämtlichen Großzehenden wie den sämtlichen Kleinzehenden mit Einschluß des Gras-, Heu-, Oemd- und Kleezehenden, jedoch vorbehaltliche Landesherrlicher Verordnungen wegen dem Klee- und Futterkräuter Bann, ausschließungsweise zu beziehen, und ist hier der Fundus decimabel.

50

Diese Wiesen bei welchen das löbliche Gotteshaus Maria Hof allein als Zehendherr angemerket ist, gehören mit unter jene Wiesen, ab welchen die löbliche Pfarrei Gutmadingen den sämtlichen Kleinzehenden durch den Vergleich vom 28ten Marty 1788 an gedachtes Gotteshauß überlaßßen hat.

- V. In Absicht auf sämtliche die jenige Grundstücke, bei welchen Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft, das löbliche Gotteshauß Maria Hof, und der Herr Pfarrer zu Gutmadingen als Zehendherren angemerket sind, und welche Grundstücke in das sogenannte Schlemmerzehendle gehören, wovon anbei der Zehend zur Helfte Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft, zur andern Helfte aber dem löblichen Gotteshauß Maria Hof oder dem Herrn Pfarrer zu Gutmadingen zustehet, kömmt der Grundsatz zu bemerken. Ab all diesen Grundstücken gebühret dem löblichen Gotteshauß Maria Hof die Helfte des Großzehendens, so wie die Helfte des Graß-, Heu-

51

Oemd- und Kleezehendens, jedoch vorbehaltlich Landesherrlicher Verordnungen, wegen dem Klee- und Futterkräuter Bann, ausschließungsweise zu, hingegen hat der jeweilige Herr Pfarrer zu Gutmadingen hier ab die Helfte des weitem Kleinzehendens, ebenfalls ausschließungsweise zu beziehen, und ist hier in Hinsicht auf das löbliche Gotteshauß Maria Hof und die löbliche Pfarrey Gutmadingen die Species decimabel.

**Nota:** Die betreffende Grundstücke sind vornen Sub.A.N:8 Specificirter zu sehen.

- VI. Der nämliche Grundsatz ist auch wegen dem Bezug des Halben Zehendens ab dem herrschaftlichen Schupflehenacker des A. Joseph Hubers Sub.N: 857 im Oesch jenseits der Donau vollständig und durchaus zu beobachten, und ist diesfalls in Absicht auf das löbliche Gotteshauß Maria Hof und den Herrn Pfarrer zu Gutmadingen die Species Decimabel.

- VII. Ebenso ist auch der nämliche Grundsatz wegen dem Bezug des 7/8tel Zehendens ab M. Johann Weltins Acker im Oesch Langensteig Sub.N:100 vollständig und durchaus zu beobachten, und es ist

52

diesfalls in Ansehung des löblichen Gotteshaußes Maria Hof und der löblichen Pfarrey Gutmadingen gleichergestalten die Species decimabel.

- VIII. Hat das löbliche Gotteshauß Maria Hof ab all jenen Ackerfeldern, worunter die Wießäcker mit begriffen sind, bei welchen Ackerfeldern und respective Wießäckern das löbliche Gotteshauß Maria Hof und der Herr Pfarrer zu Gutmadingen als Zehendherren angemerket sind, von sämtlichen Großzehenden dem sämtlichen Graß-, Heu-, Oemd- und Kleezehenden, jedoch vorbehaltlich Landesfürstlicher Verordnungen wegen dem Klee- und Futterkräuter Bann, ausschließungsweise zu beziehen, hingegen hat ab derley Ackerfeldern und respective Wießäckern der Herr Pfarrer zu Gutmadingen den weiteren Kleinzehenden ebenfalls ausschließungsweise zu erhöhen, und ist die Species decimabel.
- IX. Hat das löbliche Gotteshauß Maria Hof den halben so Groß- als Kleinzehenden ab all jenen in den Röckenbacher Zehenden in Himmlingen gehörigen Grundstücken

53

ausschließungsweise zu beziehen, in so weit diese Grundstücke nach der alten Gutmadingisch- und Neidingischen Banns-Linie in dem Neidinger Bann liegen, bei welchen Grundstücken nämlich Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft, das löbliche Gotteshauß Amtenhausen, und das löbliche Gotteshauß Maria Hof als Zehendherren angemerket sind, und ist diesfalls der Fundus decimabel.

**Nota 1ma:** Wegen der - der Bauersamme zu Neidingen aufliegende zehendbaren Einfuhr besehe man dasjenige, was auch im Eingange des gegenwärtigen Urbary Sub Rubrica „Special Frohn“ wegen Einführung des Röckenbacher Zehendens in Himmlingen vorkömmt.

**Nota 2da:** Die betreffende Stücke sind vornen Sub.A. N:11 mit Specificiret, hingegen kommen weiters unten Sub D N:1 diejenigen Grundstücke Specificiret vor, welche ganz im Neidinger Bann liegen, hingegen in gegenwärtigem Urbario beschrieben werden.

### C.

#### Die löbliche Pfarrey Gutmadingen oder der jeweilige Herr Pfarrer daselbst (S.53-57)

54

Vordersamst wird sich hier auf dasjenige bezogen, was Sub. Lit. B vornen vorangemerket ist, und sofort gegenwärtig folgende Grundsätze aufgestellt und respective wiederholet.

- 1mo:** Hat der Herr Pfarrer zu Gutmadingen, wenn die Gemeinde sämtlichen Gutmadingischen Gemeinds Angehörigen sogenannte Erdäpfel- oder Rubtheile ausgiebt, den halben Rubenzehenden in dem Falle zu beziehen, in welchem auf derley Erdäpfel- oder Rubtheilen Ruben angebauet werden, beynebens aber derley Theile dem Noval-Zehenden nicht unterworfen sind.

**2do:** Mit Ausschlußße des Graß-, Heu-, Oemd- und Kleezehendens stehet all weiterer Kleinzehend dem jeweiligen Herrn Pfarrer zu Gutmadingen in all jenen Gutmadingischen Gemeinds-Gärten zu, bei welchen Hochfürstliche-Gnädigste Herrschaft, das löbliche Gotteshauß Maria Hof und der Herr Pfarrer zu Gutmadingen als Zehendherren angemerket sind.

**Nota:** Diese Gärten sind vornen Sub.A N:4 zu finden.

55

**3tio:** Mit ebenmäßigem Ausschlußße des Graß-, Heu-, Oemd- und Kleezehendens gehöret dem Herrn Pfarrer zu Gutmadingen all weiterer Kleinzehend ausschließungsweise ab sämtlichen jenen Gärten, bei welchen das löbliche Gotteshauß Maria Hof und der Herr Pfarrer zu Gutmadingen als Zehendherren angemerket sind.

**4to:** Hat der Herr Pfarrer den Graß-, Heu-, Oemd- und Kleezehenden so wie sämtlichen weiteren Kleinzehenden, jedoch vorbehaltlich Landesherrlicher Verordnungen wegen dem Klee- und Kräuterbann, ab all jenen gemeinen Wiesen in Lachen und Alten, bei welchen Höchsfürstlich-Gnädigste Herrschaft, und der Herr Pfarrer zu Gutmadingen als Zehendherren angemerket sind, ausschließungsweise zu beziehen.

**Nota:** Die betreffende Wiesen sind vornen Sub A N: 6 Specificirter zu finden.

**5to:** Mit Ausschlußße des Graß-, Heu-, Oemd- und Kleezehendens hat der jeweilige Herr Pfarrer den sämtlichen weiteren Kleinzehenden ab all jenen Grundstücken, bei welchen Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft, das löbliche

56

Gotteshauß Maria Hof, und der Herr Pfarrer zu Gutmadingen als Zehendherren angemerket sind, und welche Grundstücke in das sogenannte Schlemmerzehendle gehören zur Helfte ausschließungsweise zu beziehen.

**Nota:** Die betreffende Grundstücke sind vornen Sub.A N: 8 zu finden.

**6to:** Mit gleichmäßigem Ausschlußße des Graß-, Heu-, Oemd- und Kleezehendens hat der Herr Pfarrer die Helfte von all - weitem Kleinzehenden ab dem ab dem Herrschaftlichen Schupflehen des A. Joseph Hubers Sub.N:857 im Oesch jenseits der Donau ausschließungsweise zu beziehen.

**7mo:** Mit ebenfälligem Ausschlußße des Graß-, Heu-, Oemd- und Kleezehendens hat der Herr Pfarrer zu Gutmadingen Siebenachtel von all weitem Kleinzehenden ab dem Acker des M. Johann Weltis Sub.N:100 im Oesch Langensteig ausschließungsweise zu erhöhen.

**8vo:** Auch mit Ausschlußße des Graß-, Heu-, Oemd- und Kleezehendens hat der Herr Pfarrer zu Gutmadingen ab all jenen Ackerfeldern

57

und Wießäckern, bei welchen das löbliche Gotteshauß Maria Hof und der Herr Pfarrer zu Gutmadingen als Zehendherren angemerket sind, den sämtlichen weiteren Kleinzehenden ausschließungsweise zu erhöhen.

**9no:** Hat die löbliche Pfarrey Gutmadingen die Wiese in Himmlingen Neidinger Banns Sub.N:407 als ein Zehend Äquivalent von Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft zum wahren Eigenthume erhalten, wie ein solches des näheren weiters unten bey dem Hofe der löblichen Pfarrey Gutmadingen in der Nota nach Beschreibung ebengedachter Wiese Sub.N: 407 vorkommen wird.

**10mo:** Wird weiters unten Sub. Lit. G et N: IX vorkommen, in wie weit sich der Herr Pfarrer zu Gutmadingen des Obst-Zehendens zu erfreuen habe.

## D.

### Das löbliche Gotteshauß Amtenhausen (S.57-64)

**1mo:** Ab all jenen Grundstücken, welche in den Röckenbacher Zehenden in Himmlingen gehören, und

58

bey welchen Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft und das löbliche Gotteshauß Amtenhaußen, oder Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft, das löbliche Gotteshauß Amtenhaußen, und das löbliche Gotteshauß Maria Hof, oder die löbliche Gotteshäußer Amtenhaußen und Maria Hof als Zehendherren angemerket sind, hat das löbliche Gotteshauß Amtenhaußen den halben so Groß- als Klein- oder sonstigen Zehend sowohl inner als außer dem Banne Gutmadingen zu beziehen, und ist der Fundus decimabel.

**Nota 1mo:** Die betreffende Grundstücke kommen vornen Sub.A N:11 vor, hingegen sind diejenigen Grundstücke, welche in den Röckenbacher Zehenden gehören, und ganz im Neidinger Banne liegen, hingegen im gegenwärtigen Urbario vorkommen nachstehende als

Fol	N.us	Fol	N.us	Fol	N.us	Fol	N.us
600	217	601	201	603	402	682	401
1290	206	861	399	814	399 ½	923	207
1135	398	1459	204	1361	397	1115	317/431

59

**Nota 2do:** Der von dem löblichen Gotteshauß Amtenhaußen zu beziehen habende Antheil ist ein Adpertinenz desjenigen Röckenbacher Zehendens, welchen des itzt Regierenden Gnädigsten Fürsten und Herrn, Herrn Joseph Maria Benedict Hochfürstliche Durchlaucht dem Herrn Gebhard Anton Freyherr v. Speth zu einem Kunckellehen gnädigst geliehen haben; anbey hat das löbliche Gotteshauß Amtenhaußen den diesfälligen Zehend-Antheil nur Modo usufructuario zu erhöhen.

**2do:** Hat das löbliche Gotteshauß Amtenhaußen ab all jenen in den Röckenbacher Zehenden gehörigen Grundstücken, bey welchen das löbliche Gotteshauß Amtenhaußen allein als Decimator angezeigt ist, den Groß- und Klein- oder sonstigen Zehenden, jedoch nur den zwanzigsten Theil ausschließungsweise zu beziehen, und ist der Fundus gleichfalls in Absicht auf gnädigstes Gotteshauß decimabel.

Die betreffende Grundstücke sind folgende

60

Fol	N.us	Fol	N.us	Fol	N.us	Fol	N.us
1966	747	1968	747 1/3	1969	739	1970	739 1/3
1975	747 ½	1977	747 ¼	1977	739 ½	1979	739 ¼



**Nota a:** Der Zehend ab vorbemerkten Grundstücken ein Adpertinenz von denjenigen Röckenbacher Zehenden in Himmlingen, welchen des Höchstgnädigst itzt Regierenden Fürsten und Herrn, Herrn Hochfürstliche Durchlaucht vermög höchsten Zehendbriefs vom 24ten November 1784 dem Herrn Gebhard Anton Freyherr v. Speth zu einem Kunckel-Lehen gnädigst geliehen haben; benebens hat diesen Zehend das löbliche Gotteshauß Amtenhausen nur usufructuario Modo zu beziehen.

**Nota b:** Weil nach den, den Colonisten H4. Johann Vogt, und T4. Georg Kaltenbach ab Wartenberg zugestellten Ansiedlungs Briefen vom 1ten May 1786 von Hochfürstlich Gnädigster Herrschaft für höchstdero

61

eigenen Person und der Kleinzehend gnädigst erlaßen worden ist, mithin gedachte Colonisten Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft keinen Kleinzehenden abgeben müßßen, so bleibet Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft, im Falle diese Grundstücke über kurz oder lang mit Großzehendbaren Früchten angebauet werden sollten, des Zehendbezugs halber all jegliche Gerechtsamme bevor.

**3tio:** Von dem Röckenbacher Zehenden, ab denjenigen Grundstücken, bei welchen das löbliche Gotteshauß Amtenhausen und der Herr Pfarrer zu Kirchen im Thal als Zehendherren angezeigt sind, hat vordersamst die löbliche Pfarrey zu Kirchen im Thal zum voraus Acht Viertel fürstenberger Meßßes, dann von dem Überrest das löbliche Gotteshauß Amtenhausen die einte Helfte sowohl des Groß- als Kleinzehendens, die andere Helfte sowohl des Groß- als Kleinzehendend aber gnädigste Pfarrey zu Kirchen im Thal zu beziehen, und ist diesfalls sowohl in Ansehung des

62

löblichen Gotteshaußes Amtenhausen, als der löblichen Pfarrey zu Kirchen im Thal der Fundus decimabel.

Fol	N.us	Fol	N.us	Fol	N.us	Fol	N.us
386	732	828	738	1561	736	1584	737
1769	716/17	1807	709	1882	740	1891	710 usque 714
1893	715	1894	724	1896	718	1898	719
1900	720	1902	721	1904	722	1906	723
1908	725	1910	726	1912	727	1914	728
1916	729	1918	730				

**Nota a:** Ein Theil von diesem Zehenden liegt auch in dem Neidinger Bann, von welchem im Neidinger Bann liegenden Theil die einte Helfte gleichfalls dem löblichen Gotteshauß Amtenhausen, und die andere Helfte besagter

63

Pfarrey zu Kirchen im Thal zustehet hingegen sind die - der Löblichen Pfarrey zu Kirchen im Thal zum Voraus gebührende 8 Viertel auf beede diesfällige sowohl im Neidinger als Gutmadinger Bann liegende Zehendantheile dergestalten zu verstehen, daß erdittene Pfarrey nicht 8 Viertel von dem im Gutmadinger Bann befindlichen Zehend-Antheile, und dann wieder 8 Viertel von dem Zehend-Antheile im Neidinger Bann, sondern nur überhaupts von beeden Antheilen einzige 8 Viertel zu erhöhen habe.

**Nota b:** Nach dem höchsten Lehenbrief vom 24ten November 1784, ist der zur Zeit von dem löblichen Gotteshauß Amtenhausen beziehende Antheil von des Höchsternannten itzt Regierenden Gnädigsten Fürsten und Herrn, Herrn Hochfürstliche Durchlaucht dem Herrn Gebhard Anton Freyherr v. Speth zu einem Kunckellehen gnädigst verliehen worden, anbey hat gedachtes Gotteshauß

64

auch diesen Zehend-Antheil nur usufructuario Modo zu erhöhen.

**E.**  
**Die löbliche Pfarrey zu Kirchen im Thal**  
**(S.64/65)**

**1mo:** Ist so eben Sub Lit D umständlicher angeführet worden, wie es mit dem Zehendbezug ab den in Röckenbacher Zehenden gehörigen Grundstücken, bey welchen das löbliche Gotteshauß Amtenhausen und der Herr Pfarrer zu Kirchen im Thal als Zehendherren angemerket sind, gehalten werden müßße, es wird sich daher hierorts auf die angezeigte Stelle zurück berufen.

**2do:** Hat die löbliche Pfarrey zu Kirchen im Thal den Groß- und Kleinzehend ab jenen Grundstücken allein somit ausschließungsweise zu beziehen, bey welchen Grundstücken die löbliche Pfarrey zu Kirchen im Thal allein als Zehendherr angemerket ist, und ist diesfalls der Fundus decimabel.

Die betreffende Grundstücke sind folgende als

Fol	N.us	Fol	N.us	Fol	N.us
1939	1299	1940	1306	1940	1307

65

**Nota:** Man besehe hier auch weiters unten die Notam 5to nach der Specification der zehndfreyen Grundstücken, welche Specification unter gegenwärtiger Rubrique bey G et N: XV. vorkommen wird.

**F.**  
**C. Franz Hirth, dermaliger Vogt zu Gutmadingen**  
**(S.65)**

**C.** Franz Hirth der herrschaftliche Vogt hat ab nachstehenden einmähdigen Wiesen als

Fol	N.us	Fol	N.us
1796	792	1848	791

den sämtlichen so Groß- als Kleinzehenden einzig und allein somit ausschließungsweise zu beziehen, und ist der Fundus decimabel.

**Nota:** Dieser Zehend gebühret dem C. Franz Hirth nicht als Vogte sondern als Besitzer seines Gewerbes.

**G.**  
**(S.65-76)**

All diesem vorgängig werden gegenwärtig wegen dem Zehendbezug so, wie respective

66

wegen der Zehendfreyheit annoch folgende Grundsätze aufgestellt.

- I. Mit einziger Ausnahme des Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft zustehenden halben Röckenbacher Zehendens in Himmlingen Gutmadinger Banns so, wie des dem löblichen Gotteshauß Maria Hof zustehenden halben Röckenbacher Zehendens in Himmlingen Neidinger Banns, als welch beede Zehendantheile der Bauersamme zu Neidingen nach dem auch im Eingange des gegenwärtigen Urbary Sub Rubrica „Special Frohn“ wegen Einführung des Röckenbacher Zehendens in Himmlingen vorkommende Grundsatz in der Frohn einzuführen schuldig ist, kömmt der Grundsatz zu bemerken, der Zehendgeber ist nur schuldig den Zehenden ohnentgeltlich zurückzulaßßen, hingegen der betreffende Zehend participant gehalten, den Zehenden in seinen Kösten zusammentragen, und ebenso in seinen Kösten einheimsen zu laßßen.

- II. Von allen zehendbaren Sachen wird durchaus der zehende Theil zu Zehenden gegeben,

67

und nur sind die Besitzern dern vornen Sub Lit D und N:7. bereits namhaft gemachten Grundstücke zur Zeit gehalten, den zwanzigsten Theil zu Zehenden zu haben.

- III. Bei Auszählung des Zehendens in Hinsicht zum Beyspiel auf das Heu, wenn über den letzten Zehendschochen auf der nämlichen Wiese annoch ungerade Zehendschochen vorhanden sind, werden die ungeraden Zehendschochen in Zehenteile abgeteilt und so der zehente Teil zu Zehend zurückgelaßen.
- IV. Bei Auszählung des Zehenden von Früchten wird der Zehend von einem Grundstück auf das andere - jedoch nur von Korn auf Korn, von Haaber auf Haaber, von Gersten auf Gersten, von Bohnen auf Bohnen, von Linsen auf Linsen, und so von einer Sorte auf die nämliche Sorte ausgezählt.
- V. Wird der Zehend von einer Zehendbaren Sache gegeben, es mag sodann das betreffende zehendbare Grundstück in der gewöhnlichen Brachzeit, oder in den gewöhnlichen Nutzfahren angeblümet werden, es wäre dann Sache, daß

68

zur Aufnahme der Landes Cultur diesem Grundsatz entgegen eine Landesfürstliche Verordnung eintreten würde.

- VI. Wird der Zehend ab einem Zehendbaren Grundstück im Jahre so oft und vielmal abgegeben so oft und vielmal das Zehendbare Grundstück im Jahre Zehendbare Sachen trägt, es geschehe denn, daß auch eine diesem Grundsatz widersprechende Landesherrliche Verordnung ergehen würde.
- VII. Unter die Zehendbaren Sachen, und zwar unter den Kleinzehenden wurden in dem Bann Gutmadingen bis hieher der Hanf, Flachs, die Weiß und gelbe Rübe, Erdäpfel, Heu, Oemd, Kabis und das Gras, unter den Großzehend aber das Korn, der Haaber, der Zeit als Spath- Haaber, der Sommer- und Winter Roggen, die Sommer- und Winter Gerste, der Sommer- und Winter Weizen, Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken, und Sommer Oehmer gerechnet.
- VIII. Unter die zehendfreyen Sachen, das sind unter jene Gattungen, ab welchen, ohnerachtet

69

dieselbe in ein Zehendbares Grundstück gepflanzt werden, kein Zehend abgereicht werden darf, gehören nach der biesherigen Observanc Köhl, Kohlraben, Mangold, Zwiebeln, Knoblauch, Rättich, Salath, Petersilien, welsche Bohnen, und überhaupts sämtliche gewöhnlichen Krautgartengewächse.

- IX. Nach dem unterm 2ten Aprilis 1789 von Liquidations Comissions wegen abgefaßten - sofort publicirten - und in die Rechtskraft erwachsenen Bescheid sind die Gutmadingische Gemeinds Angehörige dem Herrn Pfarrer zu Gutmadingen den Obst-Zehenden, jedoch nur ab den Bäumen in den Gärten abzureichen schuldig, und verbunden, hingegen aber von Abgabe des Steinobst-Zehendens, sowie des Obst-Zehendens ab den Bäumen in den Oesch-Feldern - oder sonstigen Grundstücken außer den Gärten vollständig befreyet.

**Nota 1mo:** Es verstehet sich von selbst, der besagte Obst-Zehende nur ab den

in zehendbaren Gärten stehenden Bäumen, nicht aber ab den in einem etwa zehendfreyen

70

Garten stehende Bäumen abgegeben werden müßte.

**Nota 2do:** Es haben zwar Herr Hofkammerrath Bauer im Namen Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft auf den Obst-Zehenden ab sämtlichen im Gutmadinger Bann befindlichen Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft zehendbaren Grundstücken insbesondere aber auf den, dem Noval Zehenden unterworfenen Allmendstücken in Anspruch genommen, es wurde aber belobter Herr Hofkammerrath Bauer durch den unterm 9ten Juny 1790 von Renovations Liquidations Commissions wegen abgefaßten, behörig publicirten, sofort in die Rechtskraft erwachsenen Bescheid mit dem in Anspruch genommenen Obstzehendbezug ab und zur Ruhe verwiesen, somit die Gutmadingische Gemeinds Angehörige von der diesfälligen Ansprache entbunden.

- X. In dem Falle, in welchem der „Fundus decimable“ ist, hat der nämliche Zehendherr, welcher in den gewöhnlichen Nutz-Jahren den Zehenden zu erhöhen hat, auch den Zehenden ohne Unterschied

71

des Groß- und Kleinzehendens in dem Brachjahr zu beziehen, wenn nämlich in dem Brachjahr in einem zehendbaren Grundstücke zehendbare Früchte angeblümet, und erhoben werden.

- XI. Gleichfalls hat in dem Falle, in welchem der Fundus decimabel ist, der nämliche Zehendherr ohne Unterschied des Groß- oder Kleinzehendens den Zehenden im Jahre so oft und vielmal ab den ihm zehendbaren Grundstücke zu beziehen, so oft und vielmal ein solches Grundstück zehendbare Früchte trägt.
- XII. Wenn die Species decimabel sind, hat der nämliche Zehendherr in dem Brachjahr, wenn nämlich ein ihm zehendbares Grundstück in dem Brach Jahr angeblümet wird, den Zehenden zu erhöhen, welcher Zehendherr den Zehenden erhöhen gehabt hätte, wenn die in dem Brach-Jahr gepflanzte Gattung Frucht in dem gewöhnlichen Nutz-Jahr auf ein derley zehendbares Grundstück gebauet worden wäre.
- XIII. In dem Falle, in welchem die Species decimabel sind, und wenn ein zehendbares

72

Grundstück in dem Jahre mehrmals, und zwar zum Beyspiel das erstemal mit Groß- und das zweitemal mit Kleinzehendbaren Früchten angebauet wird, hat ab einem solchen Grundstück derjenige Zehendherr, welchem der Großzehend gebühret, den Zehenden von den Groß-Zehendbaren Früchten, derjenige Zehendherr aber, welchem der Kleinzehend zustehet, den Zehenden von den Kleinzehendbaren Früchten zu erhöhen.

**Nota:** Die Sub X, XI, XII, und XIII. angeführten Grundsätze sind nur in so weit als richtig hier einerücket worden, in so weit nämlich keine diesen Grundsätzen entgegengesetzte Landesherrliche Verordnung erlaßsen werden sollte.

- XIV. Ist kein einziges Grundstück ohne Ausnahme zehendfrey, es werde dann in gegenwärtigem Urbario ausdrücklich als zehendfrey angemerket.
- XV. Ist bei sämtlichen in gegenwärtigem Urbario vorkommenden ausdrücklich als zehendfrey bemerkten Grundstücken ohne Ausnahme der Grundsatz zu bemerken, daß der Fundus zehendfrey seye, und mithin

73

der Inhaber ab einem als zehendfrey bemerkten Grundstücke ohne Unterschied, ob daßselbe mit Groß- oder Kleinzehendbaren Früchten, ob es in dem gewöhnlichen Nutz-Jahr oder in der Brachzeit, ob es des Jahrs nur einmal oder öfters angebauet werde, somit in keinem Fall einigen Zehenden abzugeben schuldig seye.

28

Die betreffende zehendfreye Grundstücke sind folgende als

Fol	N.us	Fol	N.us	Fol	N.us	Fol	N.us
215	1313	276	14	282	317	290	770
295	785	296	755	296	1164	1033	30
1034	202	1035	198	646	859	124/25	323
126/127	1263	1012	367	1028	44	1031	1142
1132	1138 ½	1602	1237	1927	1298	1928	1302

74

1035	240/267	1036	596/684	1037	441	1038	553
1039	636	1040	902/953	1041	961	1929	1312
1932	1297	1933	1301	1934	1305	1936	1300
1937	1303	1943	1308	1945	1309	1961	1206

**Nota 1mo:** Wegen der Zehendfreyheit des Grundstückes N:317 kömmt unten bei der löblichen Pfarrey Gutmadingen in der Nota post N:317. so wie post N:770. das nähere vor.

**Nota 2do:** Gleichfalls kömmt wegen der Zehendfreyheit der Grundstücken Sub. N:770,

75

785, 755 und 1164 das nähere bei der gedachten Pfarrey post N:770 in Nota 2do das nähere vor.

**Nota 3tio:** Wegen der Zehendfreyheit des Grundstückes N:367 kömmt nach Beschreibung eben dieses Grundstückes in der Nota unten das nähere vor.

**Nota 4to:** Wegen der Zehendfreyheit des Grundstückes N:1138 ½ besehe man unten bei der Gemeinde Gutmadingen nach dem Allmend Sub N: 1199 die Notam.

**Nota 5ta:** Diese Wies N:1237 den 4ten Aprilis 1789 durch Bescheid als zehendfrey declariret.

**Nota 6ta:** Die Zehendfreyheit dern Sub N.us 1298, 1307, 1312, 1297, 1301, 1305, 1300, 1303, 1308 und 1309 beschriebenen Grundstücken wurde zwar von keinem Zehend Participanten widersprochen, jedoch räumte der Hochwürdige Herr Dekan und Pfarrer zu Kirchen im Thal, Konrad Haaberstock, die Zehendfreyheit in Absicht auf diese bestimmte Grundstücke im Namen der löblichen Pfarrey zu Kirchen im Thal ein, als diesertwegen in nichts weiters

76

in Vorschein kommen sollte, und mit der ausdrücklichen Reservation, daß nämlich rementionierte Pfarrey zu Kirchen, wenn sich aus dem Kirchener Pfarr Urbario, die Zehendbarkeit dieser Grundstücken über kurz oder lang erwähnen würde, alle jegliche befugsamme vorbehalten seyen solle.

**Nota 7ma:** Wegen der Zehendfreyheit des Grundstückes N:1206 kömmt unten bei der löblichen Pfarrey Gutmadingen in den Noten nach Beschreibung der Wiese Sub.N:407 im Neidinger Banne das nähere vor.

## Bluth-Zehend (S. 76-80)

Den Bluth-Zehenden in dem Orte Gutmadingen hat der jeweilige Herr Pfarrer daselbst einzig und allein zu beziehen, und wird gedachten Bluthzehend.

a:

Von den Hünern, Änten, Gänsen und Schweinlein entrichtet.  
In Hinsicht des Bluth-Zehendbezugs ab erwähnten

77

dem Bluthzehend unterworfenen Gattungen sind folgende Grundsätze zu beobachten.

- 1mo:** Wird der Bluthzehend nur von denjenigen Hünern, Änten, Gänsen, und Schweinlein gegeben, welche von einer dem Eigenthümer zugehörigen Gattung derley Thieren gebrüthet, oder respective geworfen werden, wo hingegen von denjenigen Hünern, Änten, Gänsen und Schweinlein, welche der Eigenthümer erkauft, oder sonst von jemand andern erhält, kein Bluthzehend abgereicht wird, es wäre dann Sache, daß nach der Hande derley von andern erkaufte oder erhaltene Stücke Junge brüthen, oder respective werfen würden, wo sodann von derley Jungen der Zehend abgegeben werden müßte.
- 2do:** Von jeder Gattung wird durchaus der zehende Theil zu zehenden gegeben.
- 3tio:** Wenn geradezu Zehendstücke von der nämlichen Gattung vorhanden sind, so ist der jeweilige Herr Pfarrer zu Gutmadingen

78

befugt, ein Stück hiervon, jedoch nicht das beste, sondern ein mittelmäßiges in Natura zu beziehen; anbey verstehet sich von selbst, daß auch der Herr Pfarrer zu Gutmadingen, wenn geradezu 10 Stück vorhanden sind und der Eigenthümer in Natura geben will, das diesfällige Stück anzunehmen schuldig seye, jedoch muß das betreffende Stück nicht das schlechteste, sondern ein mittelmäßiges seyn.

- 4to:** Wenn nicht gerade zehen Stück vorhanden sind, und der Eigenthümer die diesfälligen Stücke vor sich behält, so werden die Stücke taxiret, und von dem Taxator dem jeweiligen Herrn Pfarrer zu Gutmadingen der zehende Theil entrichtet.
- 5to:** Wenn das zehende Stück in dem bey N:3 gesetzten Falle in Natura bezogen wird, so ist der Zehendgeber schuldig, das betreffende Stück dann abzugeben, wenn diese der Mutter entbehren kann, wie dann auch.
- 6to:** In dem bey N:4 gesetzten Falle die betreffende Stücke dann taxiret werden, wenn diese der Mutter entbehren können.

79

- 7mo:** Wenn etwa die dem Bluthzehenden unterworfenen Stücke nicht gerade zu 10 Stück abwerfen, und verkauft werden, so ist der Herr Pfarrer zu Gutmadingen befugt, entweder den zehenden Theil von dem Kaufschilling oder aber ein Stück nach dem Kaufanschlag zu beziehen, sofort den zehenden Theil von dem ganzen Kauf-Anschlage dem zehendbaren Gattungen abzuziehen, hingegen aber schuldig den weitem Betrag des Kauf-Anschlages dem Zehendgeber zu bezahlen. Gleichfalls ist
- 8vo:** der jeweilige Herr Pfarrer zu Gutmadingen berechtigt, wenn sonst die zehendbaren Stücke nicht zehen Stücke abwerfen, hingegen der Eigenthümer dieselbe nicht für sich behalten, sondern verkaufen sollte, entweder den Zehenden Theil von dem ganzen Kaufschilling oder aber ein Stück nach dem Kauf-Anschlag zu beziehen, auch hievon den ihm betreffenden zehenden Theil abzuziehen, hingegen aber hat der Herr Pfarrer in diesem Falle gleichergestalten den

80

an dem Kauf-Anschlag über den abgezogenen zehenden Theil weiters betreffenden Betrag dem Zehendgeber zu entrichten

**b:**

Den Bienenwachs- und Honig Zehenden hat der jeweilige Herr Pfarrer zu Gutmadingen in Gemäßheit eines unterm 3ten Aprillis 1789 ertheilten, sofort in die Rechtskraft erwachsenen Bescheides folgender Gestalten zu beziehen, es muß nämlich dem jeweiligen Herr Pfarrer zu Gutmadingen, wenn ein Immen außer Ortes verkauft wird, der zehende Theil von dem Kaufschilling entrichtet, und dann, wenn ein Immen gestöcket wird, von dem erhobenen Honig und Wachs der zehende Theil abgereicht werden.

**Nota:** Durch den auch unterm 3ten Aprillis 1789 ertheilten und in die Rechtskraft erwachsenen Bescheid wurde G. Franz Keller, so, wie sein jeweiliger Nachfolger in seinem in das erste Gotteshauß Amtenhausische Zinsgut gehörigen Hauß Sub. N:44 von abgabe alles Bluthzehendens, unter welchem Namen dieser immer vorkommen mag, vollständig loßgezehlet und entbunden.

## **Frohndienste überhaupt** (S.81)

Die Unterthanen zu Gutmadingen sind Durchlauchtigst-gnädigster Herrschaft Fürstenberg sämtliche angemessene Fisch-, Jagd- und Forst-Frohnen, sowohl mit der Hand und Fuhrwerk, und überhaupts sämtliche angemessene Frohnen aller Gattungen auf vorfodern zu leisten schuldig.

## **Pflug- und Schnitterdienstgeld** wegen dem Kameralgut Hüfingen (S.81-83)

Die Bauersamme zu Gutmadingen ist nebst andern Gemeinden schuldig, die zu dem Herrschaftlichen Kammeralgut zu Hüfingen gehörigen Felder in der Frohn zu brachen, zu falgen, zu Saatöhren und zu egen.

Zur Zeit wird für diese Frohn-Prästation nach dem vorliegenden Revers vom 24ten Aprilis 1700 auf jeden Pflug Vier Gulden jährlich entweder bei Jahrgerichten, welche nämlich wollen, oder bies Liechtmeß, längst aber bies auf die Faßnacht so, und dergestalten abgeföhret

82

daß, wenn über kurtz- oder lang sothane Pflugfrohn wieder in Natura verrichtet werden müßten, alsdann sothane 4 Gulden auch wieder Cessiren.

Anbey kömmt hier anzumerken, dermalen zu Gutmadingen dieses Pfluggeld auf 13 Pflüge oder ganze Bauren in Toto 52 Gulden betrage, welche die betreffende jährlich an Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft, somit zur Zeit in die löbliche Burgvogtey zu Hüfingen ohnentgeltlich einzuliefern habe.

Beynebens, wenn der zeitliche Vogt ein ganzer Bauer ist, derselbe den ihm betreffende Betrag per 4 Gulden inne zu behalten befugt seye.

Ebenso sind die Angehörigen der Gemeinde Gutmadingen schuldig, auf den besagten Feldern in jedem Oesch einen Tag zu schneiden.

Zur Zeit werden aber jährlich, so lange diese Frohn nicht wieder in Natura geleistet werden muß, überhaupts von der Gemeinde Gutmadingen zwey Gulden, vierzig acht Kreuzer an Höchstgedacht- Gnädigste Herrschaft, und zwar zur Zeit in ermelte löbliche Burgvogtey zu Hüfingen ohnentgeltlich entrichtet.

## **Spezial-Frohn auf dem Wartenberg** (S. 83)

Zwar ist die Gemeinde von Gutmadingen schuldig, auf dem herrschaftlichen Kammeralgut Wartenberg die 3 Wiesen Sub.N.us wartenbergischen Urbary 28, 29 und die Sub N:30 zur Helfte und beym Bildstöckle auf dem Sand, auch im Grund genannt, in der

Frohn zu mähen, zu heuen und das Futter auf den Wartenberg zu führen, wofür gesagte Gemeinde jährlich 3 Gulden 36 Kreuzer nebst 5 Laib Brod auch für die Fuhrleute Milch und Brod erhalten; Es hat aber gedachte Gemeinde nach dem vorliegenden Authentischen Extract Prothocolli Cammeralis vom 13ten July 1786 jährlich auf Martini Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft, und zwar zur Zeit zur wartenbergischen Hofverwaltungs Cassa für die beständige befreung von diesem Special-Frohn 4 Gulden id est Vier Gulden baar zu entrichten, auch die Herrschaftliche Abgabe an Geld, Brod und Milch zurückzulaßßen.

### **Spezial-Frohn wegen Einführung des Röckenbacher Zehendens in Himmlingen (S.84-86)**

Vermöge des unterm 13ten September 1790 von Renovations Liquidations Commissions wegen abgefaßten und in die Rechtskraft erwachsenen Bescheides ist die Bauersamme zu Neidingen schuldig und verbunden, den an dem sogenannten Röckenbacher Zehenden zu Himmlingen Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft zustehenden halben Zehendantheil, wovon auch im Eingange des gegenwärtigen Urbary Sub Rubrica „Jus decimandi oder die Zehendgerechtsamme“ Sub Lit a und N:11 des nähern vor-kömmt, anhero, also auch in der Folge für Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft in der Frohn einzuführen.

Anbey aber muß erdittener Bauersamme zu Neidingen in Gemäßheit eben gedachten Bescheides auf jeden Wagen von Seiten Höchsterwähnt-Gnädigster Herrschaft entweder hinlängliche süße Milch und Brod, eine halbe Maaß Wein nebst zwey Kreuzer Brodes jedoch in

85

der Maßen abgegeben werden, daß es lediglich in der höchsten Willkür Höchstgesagter- Gnädigster Herrschaft stehen solle, ob nämlich die süße Milch und Brod, oder aber die halbe Maaß Wein und zwey Kreuzer Brods abgereicht werden wollen.

Ferners ist die erwähnte Bauersamme zu Neidingen in Gefolge des von dem Hochfürstlich wohlloblichen Oberamte zu Hüfingen unterm 22ten July 1789 ertheilten, sofort in die Rechtskraft erwachsenen Bescheids, gehalten, den an dem Röckenbacher Zehenden in Himmlingen Neidinger Banns dem löblichen Gotteshauß Maria Hof bey Neidingen zustehenden halben Heu Zehenden durch die frohnbarne Züge gegen Empfang einer halben Maaß Wein und zwey Kreuzer Brods auf jeden Wagen einzuführen; anbey kommt unter gedachter Rubrique „Jus decimandi, oder die Zehendgerechtsamme“ bey Lit A und N:11 und Sub Lit B und N IX das weitere vor.

**Nota:** Nach der gepflogenen Comissionalischen

86

Untersuchung wird gedachter Röckenbacher Zehenden auf Unkosten dem Zehendnehmer zusammen getragen.

### **Steuer und Anlage (S.86/87)**

Der Gemeinde Gutmadingische Bann ist der Landgrafschaft baarischen Collectation unterworfen, anbei bleibt in Absicht auf die im Gutmadinger Bann befindliche Güter, und respective einzelne Stücke von inn- oder auswärtigen Besitzern, welche bisher steuerfrey geblieben sind, die diesfällige individual Disquisition der seinerzeit nach höchster Anordnung eintreffenden Steuer Peräquations Commission vorbehalten, und solle somit gegenwärtig der emanirenden Landesfürstlichen Steuer Verordnung nichts präjudiciret seye.



Übrigens kömmt hier anzumerken, daß die in dem Wartenberger Bann befindliche, den Gutmadingischen Gemeinds Angehörigen zuständige Grundstücke ebenfalls der Landgrafschaftlich Baarischen Collectation unterworfen

87

seyen, und die betreffende Besitzern bies hieher die Steuer hievon in dem Gutmadinger Bann abgegeben haben, weißwegen man dann auch in gegenwärtigem Urbario die den besagten Gutmadingischen Gemeinds Angehörigen im Wartenberger Bann zustehende sämtliche Grundstücke mit beschrieben, und respective angemerket hat.

### **Ehe-Haften** (S.87)

Die dermalige Ehehaften zu Gutmadingen als Schmiedten, Tafern und Bäckerey sind Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft zu Fürstenberg einzig und allein zuständig, und haben zur Zeit alljährlich an Höchstbelobt-Gnädigster Herrschaft, und zwar zur Zeit in das Hochfürstliche Rentamt zu Hüfingen O. Joseph Ehm Schmied wegen der Schmiedens gerechtsamme Klöpffgeld zwey Gulden, und Q. Hanß Georg Münzer wegen der Wirthens gerechtsamme Tafernengeld Vier Gulden, und idem Q. Johann Georg Müntzer wegen der Backens gerechtsammen Beckerschuß Ein Gulden zu entrichten, und respective ohnentgeltlich einzuliefern.

### **Umgeld** (S.88)

Das Umgeld von allem in dem Ort Gutmadingen auszapfenden Wein gehöret Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft zu Fürstenberg einzig und allein zu, und bestehet zur Zeit in zwey Pfennigen von jeder Maaß oder in 50 Kreuzern von jedem Saum ad 100 Maaß gerechnet, jedoch ist Höchstbelobt-Gnädigste Herrschaft vermög vorliegenden allerhöchsten Privilegien an diese Umgeld-Steuer nicht gebunden.

### **Fall** (S.88)

Die Unterthanen zu Gutmadingen sind nach der Landgrafschaft Baarischen Observanz, und gemäß denen diesetwegen vorliegenden Verordnungen gehalten, der Hochfürstlich-Gnädigsten Herrschaft in Casu Mortis, vel Civilis, vel naturalis das beste Haupt- oder Kleid in Natura oder an Geld zu überlaßen.

### **Lehenfall** (S.89)

Dem A. Joseph Huber wurde besage Schupflehenbriefes vom 10ten October 1781 das hernach zu beschreibende Herrschaftliche Kammeralgut auf drey Leiber Schupflehenweise überlassen, und muß an Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft bey jedem Sterbefall des Besitzers oder Schupflehen Hubers, auch Schupflehen Huberin das beste Stück Vieh als ein Lehensfall entrichtet werden.

### **Landzüglings-Fall** (S.89)

Die Landzüglings-Fälle von Fremden in dem Zwing und Bann Gutmadingen sterbenden Personen sind auch hergebracht, und stehet die Bestimmung des Landzüglings-Falles lediglich bey dem Höchsten Ermeißßen Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft, höchstwelche den diesfalls angesetzten Landzüglings-Fall auch ausschließungsweise zu beziehen hat.

### **Leibeigenschaft, Manumission und Abzug (S.90)**

Die Gemeinds Angehörigen zu Gutmadingen sind Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft zu Fürstenberg mit der Leibeigenschaft zugethan, und sind die ersagte Gemeinds Angehörigen schuldig, wenn sie in eine andere Herrschaft ziehen, bei Höchstgedacht-Gnädigster Herrschaft um die Manumission einzukommen, und Höchstselber die diesfalls nach Höchster Willkür anzusetzende Manumissions-Gebühr, und eben so die zu bestimmende Abzugs-Gebühr zu entrichten.

### **Bürgerliche Receptionen (S.90/91)**

Die Aufnahme dern neuen Bürger nacher Gutmadingen, so wie die Bestimmung des sogenannten Bürgergeldes pro Civica stehet lediglich Receptione in der Höchsten Willkür Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft; anbey

91

wird weiters hinten bey der Gemeinde Gutmadingen Sub Rubrica „Bürgergeld“ vorkommen was die ersagte Gemeinde Gutmadingen von denen neu aufzunehmenden Bürgern zu beziehen hat.

### **Aufnahme derer Hintersäßen (S.91)**

Die Aufnahme dern Hintersäßen nacher Gutmadingen stehet ebenfalls in Höchster Willkür Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft zu Fürstenberg, Höchstwelche dann auch das von dem betreffenden Hintersäßen jährlich an Höchsterwähnt Gnädigste Herrschaft zu entrichtende Hintersäß-Geld zu bestimmen hat.

### **Leib- und Ehe-Hennen (S.91/92)**

Ein jeweiliger Verheirateter Gemeinds Angehöriger von Gutmadingen, welcher ein eigenes Haußwesen führet, muß jährlich Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft eine Leib- und eine Ehe-Henne, somit jährlich 2 Hennen, die eine auf die Faßnacht, und die andere auf Weihnachten, nach Gnädigst-Herrschaftlicher Willkür entweder

92

in Natura oder in dem dafür auf 12 Kreuzer für jedes Stück bestimmten Preiß und zwar zur Zeit in das löbliche Rentamt Hüfingen entrichten.

Benebens hat der Ehemann, deßen Eheweib im Wochenbett liegt, in Gemäßheit der Gnädigen Regiminal und Cameral Resolution vom 18ten Juli 1789, für das betreffende Jahr eine Henne in Natura, oder in der Geld-Prästation das Surrogatum für eine Henne abzurechnen; Anbey ist der jeweilige Herrschaftliche Vogt, wie der Bannwart von der jährlichen Abgabe sowohl der Leib- als Ehehenne befreyet.

Die im Wittibstande sich befindende Personen, welche annoch dem Haußwesen vorstehen, ohne Unterschied, ob es Mannsbilder, oder Weibsbilder seyen, haben jährlich nur eine einzige Henne abzuführen, die Leibgedings Leute aber ohne Unterschied, ob

34

sie verheirathet seyen oder nicht, sind von Abgabe sowohl der Weihnachts- als der Faßnachts Henne frey.

## **Salz-Commercium** (S.93)

Dem Höchfürstlichen Hauß Fürstenberg als Innhaber der gefürsteten Landgrafschaft Baar, ist auch der Salzhandel zuständig, dergestalten, daß Höchstselbes Kraft dieser Gerechtsamme Fug und Macht hat, das Salz selbst auszumessen, und also verwerthen zu laßßen, oder aber jemanden nach Willkür sothane Erlaubniß gegen einer nach Gefallen determinirenden jährlichen Recognition zu verleihen, wo als dann bey einem solchen von Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft constituirt- und privilegiertem Salzausmessen oder factiren die Landgrafschaft baarische Unterthanen, somit auch die Gemeinds Angehörigen zu Gutmadingen sich mit dem benöthigten Salz zu versehen obliget sind.

## **Frevel und Strafen** (S.93/94)

Die vorliegende Gerichts- und Gemeindsordnung vom 7ten Juni 1754 bestimet die Fälle, welche das Gericht zu Gutmadingen abzuwandeln

94

berechtigt ist, so wie die Strafen, welche gedachtes Gericht in ergebenden Fällen aufzuerlegen ermächtigt ist, diejenige Fälle, welche aber in gedachter Gerichts-Ordnung nicht begriffen sind, werden der jeweils vorgesetzten Obrigkeit zur gerechten Erkenntniß und gewissenhafter Ermeßßung der Umstände überlaßßen, und sofort nach Beschaffenheit des Verbrechens abgewandelt. Anbey kömmt hier anzumerken, daß erwähntes Gericht nach der besagten Gerichts Ordnung über die 36 Kreuzer nicht strafen darf, welche Strafgefälle zum besten der Gemeinde verwendet werden müßßen, und übrigens sothane Strafgefälle der Gemeinde Gutmadingen einzig und allein zugehören.

## **Verdrittlungs-Recht und Stockzinß** (S.94-99)

Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft zu Fürstenberg haben nebst den schon vornen Sub Rubrica „Jus decimandi, oder die Zehendgerechtsamme“ angeführten Zehenden ab sämtlichen in gegenwärtigem Urbario vorkommende

95

drittelbaren Stockfeldern den Stockdrittel dergestalten zu beziehen, daß nämlich, wenn derley Stockfelder entweders miteinander, oder Stückweise durch Tausche, Schankungen, Käufe, oder durch je einer andern erdenklichen Veräußerungsart auf einen andern Besitzer kommen, an Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft ab derley in eine andere Hand übergehende Stockfeldern, wie dieselbe verkauft, der dritte Theil von dem Kaufschilling, oder bei Kauf Kontrakten, Schenkungen oder sonstigen Veräußerungsarten geschätzt werden, der dritte Theil von Pretio Taxato entrichtet werden muß, was es aber wegen Verdrittlung derley Stockfeldern bey kindlichen Übergabsfällen für den Ort Gutmadingen für einen Beschaffenheit habe, kömmt in der nächsten Rubrique „Verdrittlung der drittelbaren Stockfeldern bey kindlichen Übergaben“ das nähere vor, anbey ist die Veräußerung derley drittelbaren Stockfeldern dergestalten willkürlich, daß der jeweilige Besitzer befugt ist, die von ihm besitzende drittelbare Stockfeldern entweders

96

miteinander, oder Stückweise, auch einzelne Stücke entweder ganz, oder wieder theilweise nach gefallen ohne vorhin bey Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft ein den höchsten Consensum alienandi einkommen zu dürfen, an wen immer beliebig, ohne Rücksicht des männlichen oder weiblichen Geschlechts, auch ohne Rücksicht, ob der betreffende Contrahent mit dem letzten Besitzer in der auf- oder absteigenden, oder in der Collateral Linie blutsbefreundet oder dem letzten Besitzer mit gar keiner Blutsfreundschaft zugethan seye, auf was immer für eine gefällige Art zu veräußeren.

Gleichfalls haben Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft überhin ab den besagten drittelbaren Stockfeldern den bey einem jeden einzelnen drittelbaren Stockfelde angemerkten Stockzinß zu erhöhen, jedoch sind wegen Beziehung des Stockzinses nachstehende Grundsätze zu beobachten.

**1mo:** Die Besitzer dem drittelbaren Stockfeldern haben den schuldigen Stockzinß nach dem fürstenberger Meiß abzuführen; und

**2do:** Der Hochfürstlich-Gnädigsten Herrschaft und zwar in das löbliche Burgvogteyamt Hüfingen ohnentgeltlich einzuliefern.

97

**3tio:** Solange ein drittelbares Stockfeld brachlieget, so lange ist der Besitzer nicht schuldig, den ihm angesetzten Stockzins zu entrichten.

**4to:** Wenn ein Besitzer nicht das ganze drittelbare Stockfeld, sondern nur einen Theil anbauet, so ist der Besitzer nicht verbunden, den ihm angesetzten ganzen Stockzinß abzuführen, sondern es ist der Besitzer nur gehalten, denjenigen Theil an dem ganzen Stockzins abzustatten, welchen Theil des Stockzinses nämlich der wirkliche angebaute Theil des drittelbaren Stockfeldes nach dem Verhältniß des angesetzten ganzen Stockzinses abwirft. Der Besitzer zum Beyspiel, welcher nur die Helfte des drittelbaren Stockfeldes anblümt, ist daher auch nur schuldig, die Helfte des ihm angesetzten Stockzinses zu entrichten.

**5to:** Wird hier auf die Gattung der auf einem drittelbaren Stockfelde angeblümt Fruchte nur in so weit Rücksicht genommen, in so weit nämlich die diesfällige Gattung Frucht zu den Sommer- oder Winterfrüchten gehöret, gehöret nun die angeblümt Gattung Früchten zu den Sommerfrüchten

98

so wird der Stockzinß mit Haaber erstattet, gehöret hingegen die angebaute Gattung Frucht zu den Winterfrüchten, so wird der Stockzinß mit Veesen abgeführt, ohnerachtet das etwa auf dem betreffenden drittelbaren Stockfelde kein Haaber oder Korn, sondern eine andere Gattung zum Beyspiel Roggen, Gersten, Linsen, Bohnen p:p: angesäet ist.

**6to:** Wird der Stockzinß mit Veesen oder Haaber, je, nachdem auf dem betreffenden Grundstücke Sommer- oder Winterfrüchten sind, auch dann entrichtet, wenn etwa das drittelbare Stockfeld in der Brachzeit angebauet werden sollte, jedoch ist

**7mo:** Der Besitzer in dem Falle, in welchem derselbe in dem ordentlichen Brachjahr Rüben oder Erdäpfel in ein drittelbares Stockfeld pflanzet, für das betreffende Jahr von Entrichtung des Stockzinses frey.

**8vo:** Muß der betragende Stockzinß auch in dem Falle entrichtet werden, in welchem ein drittelbares Stockfeld angeblümt worden ist, der Besitzer aber wegen erlittenem Hagel oder Frost oder sonst auf eine Art gar keine Früchten bekömmt, jedoch bleibet dem diesfälligen

99

Besitzer in einem solchen Falle bevor, bey Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft um Gnädigste Nachsicht des Stockzinses Supplicando unterthänigst einzukommen.

## **Verdrittlung dem drittelbaren Stockfeldern bey kindlichen Übergaben**

(S.99-105)

Die Gutmadingischen Gemeinds-Angehörige und respective dermalige Besitzern dern drittelbaren Stockfeldern im Gutmadinger Bann behaupteten bey der vorgegangenen Renovations Liquidation, daß sie bey kindlichen Übergabsfällen nicht gehalten seyen, an Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft von den drittelbaren Stockfeldern den dritten Theil des Kaufschillings, oder Pretutaxati zu entrichten, sondern es wollten besagte Gemeinds-Angehörige und respective Besitzern prätendiren, daß sie bey kindlichen Übergabsfällen nur verbunden seyen, statt des Stockdrittels an Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft von jeder Jauchert drittelbaren Stockfeldes nach dem alten Maße, wie diese in der hernachfolgenden Consignation dern im

100

Gutmadinger Bann befindliche drittelbaren Stockfeldern, wird bestimmt werden, überhaupts und ohne Rücksicht des Pretutaxati 3 Gulden 20 Kreutzer, das sind drey Gulden zwanzig Kreutzer, zu erlegen.

Um nun die diesfällige Prätension dern gedachten Gutmadingischen Gemeinds Angehörigen und respective Besitzern, in Absicht auf die kindlichen Übergabsfälle des nähern einsehen zu können, so wie nur Consignation dern im Gutmadinger Bann befindlichen drittelbaren Stockfeldern, jedoch nur mit Beziehung auf ihrs Folium des gegenwärtigen Urbary, und Bemerkung des Numeri von den jeweils betreffenden drittelbaren Stockfeldern auch respective mit Anzeigung des Oesches, auch Besitzers, so wie des einem jeweiligen drittelbaren Stockfelde nach den vorliegenden Urkunden zustehenden alten Maßes, und der nach der Prätension dern erwähnten Gemeinds Angehörigen und respective Besitzern bey kindlichen Übergaben statt des Stockdrittels höchstbelobt-gnädigste Herrschaft zu entrichten seyn sollender Gebühr gegenwärtig folgender Maaßen eingetragen

101

Urbary		Alt Maß		Littera et Nomen Possessoris	prätendirliche Gebühr statt des Stockdrittels bey kindlichen Übergabsfällen	
Fol	N.us	Jchrt	Vrlg		Gulden	Kreutzer
	904	-	1	<b>C. Franz Hirth Vogt</b> im Oesch jenseits der Donau		50
	851	5	-	<b>D. Balthas Willmann</b> im Oesch jenseits der Donau	16	40
	858 879	1 1	- -	<b>F. Baptist Vetter</b> im Oesch jenseits der Donau fernens daselbst	3 3	20 20
	1084	1	2	<b>I. Johann Georg Keller</b>	5	
	104 388 361½ 822	- - - -	3 1 2 2	<b>L. Michael Müntzer</b> Im Oesch Kreyenloch fernens daselbst wiederum allda Im Oesch jenseits der Donau	2  1 1	30 50 40 40
	998	1	2	<b>M. Johann Weltin</b> Im Oesch jenseits der Donau	5	
	993	1	1	<b>N. Ignatzi Engeser</b> Im Oesch jenseits der Donau	4	10
	733 843	1 1		<b>O. Joseph Ehm</b> Im Oesch Kreyenloch Im Oesch jenseits der Donau	3 3	20 20

				<b>Q. Johann Georg Müntzer</b>		
	223	-	1	Im Oesch Langensteig		50
	709	1	1	Im Oesch Kreyenloch	4	10
	842	1	-	Im Oesch jenseits der Donau	3	20
	854	1	-	ferners daselbst	3	20
				<b>R. Rajmund Martin</b>		
	1083	-	2	Im Oesch jenseits der Donau	1	40
				<b>U. Ignatz Zipfel</b>		
	703	1	-	Im Oesch Kreyenloch	3	
	705	-	3	ferners daselbst	2	
	847	1	2	Im Oesch jenseits der Donau	5	
	892	1	-	ferners daselbst	3	20
				<b>W. Ulrich Scherzinger modo Christian Honold</b>		
	127	1	-	Im Oesch Langensteig	3	20
	734	-	2	Im Oesch Kreyenloch	1	40
	848	1	-	Im Oesch jenseits der Donau	3	20

103

				<b>X. Hanß Bartle Hör</b>		
	264	-	2	Im Oesch Langensteig	1	40
	845	-	2	Im Oesch jenseits der Donau	1	40
				<b>Y. Johann Huber Meßner</b>		
	735	-	2	Im Oesch Kreyenloch	2	30
	849	-	2	Im Oesch jenseits der Donau	3	20
				<b>C2. Thomas Mayer</b>		
	708	-	3	Im Oesch Kreyenloch	2	30
	999	1	-	Im Oesch jenseits der Donau	3	20
				<b>G2 Ignatzi Mayer</b>		
	126	1	-	Im Oesch Langensteig	3	20
	707	-	3	Im Oesch Kreyenloch	2	30
	844	1	1	Im Oesch jenseits der Donau	4	10
				<b>O2. Anton Seger</b>		
	852	1	-	Im Oesch jenseits der Donau	3	20
				<b>P2. Ludwig Schoner</b>		
	998 ½	-	2	Im Oesch jenseits der Donau	1	40

104

		12	1	Latera	40	50
		12	2	Transpost Laterum	41	40
		9	3		32	30
		34	2		115	--

Anbey kömmt zu bemerken, daß die Frage, ob bey kindlichen Übergaben in Hinsicht auf die Gutmadingischen Gemeinds-Angehörigen und respective Besitzern dern drittelbaren Stockfeldern im Gutmadinger Bann in Gemäßheit der von besagten Gemeinds-Angehörigen und respective Besitzern gemachten Prätension die Gebühr statt des Stockdrittels ab den drittelbaren Stockfeldern an Hochfürstlich-gnädigste Herrschaft zu entrichten, oder auch bey kindlichen Übergabs-Fällen der Drittel nach dem Kaufschilling, und respective Pretio Taxato an Hochernannt

105

Gnädigste Herrschaft abgeföhret werden müße, zwar in einem Process erwachsen, dieser Prozeß aber zur Zeit noch nicht entschieden seye.

## Bau-Früchten

(S.105/106)

Die Gemeinde Gutmadingen hat jährlich der Hochfürstlich-Gnädigsten Herrschaft an Baufrüchten nach dem Fürstenberger Meß:

Veesen 7 Malter acht Viertel, Haaber 7 Malter acht Viertel zu entrichten, von welchen Baufrüchten aber einem jeweiligen Herrschaftlichen Vogten zu Gutmadingen wieder Veesen 1 Malter vier Viertel und Haaber 1 Malter vier Viertel von Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft abgegeben werden.

**Nota:** Obige Baufrüchten werden von der Gemeinde Gutmadingen ohnentgeltlich an Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft, und zwar zur Zeit in das löbliche Burgvogteyamt zu Hüfingen eingeliefert. Anbey sind in Gemäßheit der gnädigen Regiminal und Cammeral

106

Resolution vom 19ten July 1789 § 5 in der Hüfingischen Burgvogtey-Rechnung die betragende ganze 15 Malter, in die Einname, und die 2 Malter 8 Viertel für den Vogten wieder in Ausgabe zu bringen.

**Sonstige Frucht- auch Kuchelgefälle**  
(S. 106-117)

Was für Frucht- und respective Kuchelgefälle die löbliche Kirchenfabrique zu Gutmadingen und andre zinsbeziehende Theile von den Gutmadingischen Gemeinds - Angehörigen zu beziehen haben, kömmt in gegenwärtigen Urbario Locis Congruis vor, und werden gegenwärtig nur noch die weiters an Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft zu entrichten habende respective Frucht- und Kuchelgefälle specificiret.

Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft haben nämlich über die biesher vermeldete Frucht- und respective Kuchelfälle nebenhin zu erhöhen

107

**1mo:** Von A. Joseph Huber ab deren in ein Herrschaftliches Schupflehen gehörigen Stockfeldern jährlich

Veesen zwey Malter sechs Viertel, Haaber zwey Malter sechs Viertel

**2do:** Von A. gedachten Joseph Huber ab einem in erwähntes Schupflehen gehörigen Acker im Oesch Kreyenloch, der große Acker genannt, in Himmlingen, Sub.N: 731, jedoch nur im Anbauungsfalle, und nach Proportion des angebauten Antheiles, und überhaupts nur nach den bey Abführung des Stockzinses zu beobachtenden Grundsätzen

Veesen oder Haaber Ein Malter Vier Viertel

**3tio:** Von C. Franz Hirth Vogt ab einem Erbzinslehen jährlich

Veesen ein Malter acht Viertel, Haaber ein Malter acht Viertel.

**Nota:** Die Sub N.us 1, 2 und 3 vorbemerkte Fruchtzinse müßßen nach dem fürstenberger Meßß von den Censiten an Hochfürstlich-

108

Gnädigste Herrschaft und zwar zur Zeit in das löbliche Burgvogteyamt Hüfingen ohnentgeltlich eingeliefert werden.

**4to:** Von E. Ignatzi Müntzer jährlich ab einem Zinßgut

Veesen ein Malter acht Viertel, Haaber ein Malter acht Viertel Fürstenberger, somit nach dem Auelfingischen Schafhauser Raumeßß.

Veesen ein Malter sechs Viertel zwey Immy,  
Haaber ein Malter sechs Viertel zwey Immy.

**5to:** Von G. Franz Keller ab einem Zinßgut jährlich  
Veesen ein Malter, Haaber sechs Viertel  
fürstenberger, somit nach dem Auelfingischen Schafhauser Raumeß  
Veesen Zehenfünf Viertel, Haaber fünf Viertel zwey Immy, zwey Meßle  
fernern nach dem unterm 28ten February 1789 ertheilten, sofort in die Rechts-  
kraft erwachsenen Bescheide ebenfalls jährlich

109

Junge Hünen zwey Stücke

**Nota:** Nach dem Gutmadingischen Urbario von 1681 fol 227 hatte vorbemerkte  
Fruchtgült von 1 Malter Veesen, und 6 Viertel Haaber fürstenberger Meßßes  
ehovor Herr Wolf Walther von Hüllach zu erhöhen.

**6to:** Von G. gedachten Franz Keller ab einem weiteren Zinßgute jährlich  
Veesen ein Malter, Haaber neun Viertel  
fürstenberger, somit nach dem Auelfingischen Schafhauser Raumeßß  
Veesen fünfzehn Viertel, Haaber acht Viertel ein Immi, drey Meßle

**Nota:** Vorbemerkte Fruchtgült von 1 Malter Veesen, und 9 Viertel Haber  
fürstenberger Meßßes hatte ehovor nach dem Gutmadingischen Urbario von  
1681 fol 227 Herr Johann Franz von Freyburg zu Auelfingen zu erhöhen.

110

**7mo:** Von H. Johann Engeser ab dessen zinßbaren Hauß Sub.N:65

Veesen sieben Viertel

Fürstenberger, mithin nach dem Auelfinger Schafhauser Raumeßß

Sechs Viertel, Zwey Imi, ein Meßle

dann nach dem unterm 28ten February 1789 ertheilten, sofort in die Rechts-  
kraft erwachsenen Bescheids gleichfalls jährlich

Junge Hünen zwey Stücke.

**8vo:** Von K. Marx Müntzer jährlich ab einem Zinßgut

Veesen zwey Malter, Haaber zwey Malter

Fürstenberger, somit Auelfinger Schafhauser Raumeßßes

Veesen ein Malter vierzehn Viertel, Haaber ein Malter vierzehn Viertel.

**9no:** Von L. Michael Müntzer ab dem zinßbaren Stück im Oesch Kreyenloch  
Sub.N:558 unter dem Suppenrhein genannt, nach der Zelg

111

Veesen, oder Haaber drey Viertel

Fürstenberger, mithin

Zwey Viertel, drey Immi, ein Meßle

Auelfinger Schafhauser Raumeßßes.

**10mo:** Von M. Johann Welte ab einem Zinßgut jährlich

Veesen zwey Malter, Haaber zwey Malter

nach dem Fürstenberger, somit nach dem Auelfinger Schafhauser Raumeßß

Veesen ein Malter zehn vier Viertel, Haaber ein Malter zehn vier Viertel,

dann

Junge Hünen vier Stücke

**11mo:** Von N. Ignatzi Engeser ab dem Zinßbaren Acker im Oesch Kreyenloch, im  
Wolfhaag genannte, Sub.N:437 nach der Zelg

112

Veesen oder Haaber drey Viertel

Fürstenberger, dehero

Veesen oder Haaber zwey Viertel, drey Immi. ein Meßle

Auelfinger, Schafhauser Raumeßßes.



**12mo:** Von R. Raymund Martin ab einem Zinßgut jährlich  
Veesen zwölf Viertel, Haaber zwölf Viertel  
nach dem Fürstenberger somit nach dem Schafhauser Auelfinger Raumeß  
Veesen Eilf Viertel, ein Immi, Haaber Eilf Viertel, ein Immi

**Nota 1ma:** Sämtliche a N: 4 inclusive usque 12 inclusive vorbemerkte Gülten hatte ehevor der Herr Phillipp Karl v. Weßenberg Freyherr von Amzringen; Herr zu Auelfingen zu beziehen, indem Hochersagtem Freyherrn sothane Gülten von dem

113

Durchlauchigsten Hauß Fürstenberg lehenweise gnädigst verliehen worden sind; Es hat aber Höchstbelobtes Hauß Fürstenberg im Jahre 1775 den Orth Auelfingen, und unter anderm auch die solch specificirte Gülten dem Hochnannten Freyherrn von Weßenberg aberkaufet, hingegen nach der Hande nebst dem Orte Auelfingen auch unter anderm die befragte Gülten an den Herrn Baron v. Lassolaye käuflich, jedoch mit dem Lehenverband hingelaßßen, im Jahre 1784, aber von Hochbesagtem Freyherrn von Lassolaye wieder durch Kauf adquiriret.

**Nota 2do:** Zu ältern Zeiten hatten vorbemerkte Gülten a N: 4 inclusive usque 12 inclusive mit Ausschluß jedoch der bey N: 6 angezeigten, zur Zeit von G. Franz Keller zu entrichtenden Gült die Eglof von Zell zu Immendingen von dem

vormals Gräflichen, nun Hochfürstlichem Hauß Fürstenberg zu Lehen getragen, somit zu erhöhen gehabt, hingegen wurde mit eben diesen Gülten vermöge,

114

Lehen Reverses vom 16ten May 1661 von Herrn Ferdinand Friederich zu Fürstenberg Hochgräflichen Excellenz allschon damals der Herr Johann Keller von Freyburg zu Auelfingen gnädig belehnet.

**Nota 3tio:** Sämtliche vor verzeichnete Gülten a N: 4 inclusive usque 12. inclusive mit Einschluß des bey N: 6 angeführten von G. Franz Keller zu erstattenden Gült wurden annoch zu Anfange der Gutmadingischen Renovations Liquidation von dem Fürstlich-Löblichen Rentamt Geisingen verrechnet, es wurden aber die gedachten Fruchtgülden während der Renovations Liquidation durch das gnädige Regiminal- und Cameral Rescript vom 18ten July 1789 § 9 und Lit: **G** dem löblichen Burgvogteyamt Hüfingen, die besagten Hüner aber dem löblichen Rentamt zu gedachtem Hüfingen zur Verrechnung übertragen, hingegen aber waren diese Hüner ehevor dem wohlloblichen Obervogteyamt Möhringen zur Verrechnung angewiesen.

115

**Nota 4to:** Sämtliche vorbesagte a N: 4 inclusive usque 12 inclusive benannte Censiten mit Einschluß des bey N: 6 bemerkten G. Franz Kellers sind nicht gehalten, ihre schuldige Frucht-Gülten zu liefern, sondern es haben Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft sothane Fruchtgülten selbst in höchsteigenen Unkosten in dem Orte Gutmadingen abholen zu lassen.

Nun haben zwar ermelte Censiten der Meinung seyn wollen, daß Hochgedacht-Gnädigste Herrschaft die betreffende Fruchtzinse unter dem Dach, und auf der Schütte eines jeden Censiten in Empfang nemmen müßte, und die diesfällige Censiten nicht verbunden seyen, das schuldige Frucht Quantum an einem gemeinsamen Ort zusammen zu bringen, sofort solcher gestalten an Höchstbelobte Gnädigste Herrschaft abzugeben. Es ergieng aber vermöge des an das Hochfürstliche Oberamt Hüfingen erlaßenen gnädigen Rescripts vom 31ten January 1789 die hohe Cameral Resolution dahin: daß die rementionirte Censiten ihre schuldige Fruchtgülte auf einem von Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft zu bestimmenden Ort, und Tag an guter und wohlaufgemachter Waar

116

in Gutmadingen zusammen tragen, und solcher gestalten dem Herrschaftlichen Zinseinzieher zu Handen meßßen sollen.

**13tio:** Von der Gemeinde Gutmadingen ab dem Platze N: 1088 nach dem Vergliche vom 21ten Juny 1723 im Anbauungsfalle ab jeder Jauchert damaligen Maßes ein Viertel Frucht nach der Zelg, mithin nach der itzigen verkleinerten Jauchert-Maaß ab jeder Jauchert rey Immi Veesens oder Habers

**Nota 1mo:** Die Gemeinde Gutmadingen ist schuldig, in ergebenden Fällen diesen zelglichen Zinß ohnentgeltlich einzuliefern.

**Nota 2da:** Auch die von Renovations Liquidations Commissions wegen gemachte unterthänige Anzeige, daß obiger Zinß von 1 Viertel Frucht nach der Zelg ab jeder Jauchert vormaligen Maßes, auf 3 Immi Veesens oder Habers nach dem itzigen Jauchert Maaß reduciret worden seye, wurde die diesfällige Resolution mediante Rescripto Regiminali und Camerali vom 18ten July 1789 § 7 und Lit. D gnädig begnehmiget.

### **Mayen - Herbst - auch Fleischsteuer (S. 117/118)**

Die Gemeinde Gutmadingen hat jährlich an Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft und zwar zur Zeit in das Hochfürstlich-löbliche Rentamt Hüfingen

Mayensteuer: Neun Gulden Dreyßig Sechs Kreuzer  
Herbststeuer: ebenfalls Neun Gulden Dreyßig Sechs Kreuzer  
Fleischsteuer: Zehen Gulden, somit in toto an besagter Steuer 29 Gulden 12 Kreuzer zu entrichten, und ohnentgeltlich einzuliefern.

**Nota:** Nach dem Concept des Fleckens Gutmadingischen Urbary von 1680 soll zwar obgedachte Steuer doppelt seyn, es erging aber auf die durch den Commissionalischen Bericht vom 18ten Aprillis 1789 § 1 gemachte unterthänige Anzeige mediante Rescripto Regiminali und

118

Cammerali vom 18ten July ejusdem Anni ad Lit § 1 die gnädige Entschließung dahinaus, hat es dabey sein bewenden, daß die Gemeind Gutmadingen Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft die Mayen-, Herbst- und Fleischsteuer mehrer nicht, als 29 Gulden 12 Kreuzer in toto zu entrichten schuldig seye.

### **Ehrschatz, Hofstadtzinsen, auch sonstige Geldgefälle (S.118/119)**

A. Joseph Huber hat von Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft vermög Schupflehen-Briefs vom 10ten Octobris 1781 das hernach zu beschreibende Schupflehen auf 3 Leiber innen, auch auf jeden Leib, und zwar jedesmal bey dem Antritt des Zehend an Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft zu bezahlen Ehrschatz

#### **Ein Hundert Gulden**

Dann jährlich, und zwar in so lange, als die 3 Leiber dieses Gut als ein Schupflehen

119

besitzen, genießen und innhaben werden, pro Canone an Hochgedacht-Gnädigste Herrschaft zu entrichten

#### **Ein Hundert Vierzig Gulden**

und sind nach dem besagten Schupflehen Brief sowohl der Erschatz, als der jährliche Canon dem Löblichen Rentamt Hüfingen, dormalen aber der Löblichen Burgvogtey zu gedachtem Hüfingen ohnentgeltlich einzuliefern.

Ferners haben an Hoherwähnte-Gnädigste Herrschaft, und zwar zur Zeit in das besagte löbliche Rentamt Hüfingen Hofstadt-Zinse zu entrichten, und ohnentgeltlich einzuliefern, als

Q. Johann Georg Müntzer Acht Kreuzer

D2. Martin Ehm Zwölf Kreuzer, und

T2. Melchior Reichle Zwölf Kreuzer

Was sonst die Gutmadingische Gemeinds Angehörige jährlichen da- oder dorthin ab ihren Gütern und respective Grundstücken an Geld abzugeben haben, wird in gegenwärtigem Urbario Locis Congruis vorkommen.

### **Weydgang, Trieb und Trab (S.120)**

Hierwegen wir unten bey der Gemeinde Gutmadingen Sub Rubrica „Wun- und Weid“ und den daselbst angegebenen Stellen das nähere vorkommen, wohin sich also bezogen wird.

### **Gerichtszwang (S. 120)**

Die Unterthanen zu Gutmadingen sind schuldig, bey unsers Gnädigsten Fürsten, und Herrn, Hochfürstlichen Durchlaucht, und dero verordneten Oberamt zu Hüfingen Recht zu nehmen, und zu geben, also und dergestalten, daß sie ohne Erlaubniß sich an kein

43

fremdes Gericht begeben, vielwenigers anderer Herrschaften Schutz und Schirm suchen, oder erkennen dürfen.

### **Zoll (S.121)**

In dem Flecken Gutmadingen hat Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft zu Fürstenberg alliglichen Zoll, was dieser auch immer für einen Namen haben mag einzig und allein zu beziehen.

### **Weggeld (S.121)**

Ebenfalls haben Höchstgedacht-Gnädigste Herrschaft sämtliches Weeg- und Chaussee-Geld in dem Flecken Gutmadingen einzig und allein zu beziehen.

### **Jus Hagstolziatus (S.121)**

Das Jus Hagstolziatus, vermöge deßßen Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft das von dem im ledigen Stande sterbenden Unterthanen zu Gutmadingen rückgelassenen Vermögen an sich zu ziehen berechtigt sind, ist ebenfalls hergebracht.

### **Die Herrschaftliche Mühle zu Geisingen auch Hanf-Reibe daselbst (S. 122-125)**

Die Gutmadingische Gemeinds Angehörige sind in die Herrschaftliche Mühle zu Geisingen, welche vermög vorliegenden Schupflehens-Briefs vom 22ten Aprilis 1751, dem nun seel. Anton Stuckle, und einem seiner Kinder von seiner damaligen ehelichen Haußfrau Margaretha Mayerin von Hochfürstlich-gnädigster Herrschaft zu rechtem Schupf- oder Leiblehen geliehen, und verliehen worden ist, und welche Mühle zur Zeit Stephan Stuckle, des erwähnten nun seel. Anton Stuckle, und respective dern ermelten Margaretha Mayerin ehelicher Sohn, Schupflehensweise inne hat, sowie in die zur gedachten Mühle gehörige Hanfreibe so - und dergestalten gebannt, daß rementionierte Gemeinds-Angehörige zu Gutmadingen ihre Früchte nirgends anderswo, als in der besagten Herrschaftlichen Mühle

123

zu Geisingen mahlen, und ebenso den Hanf und Flachs nur in der befragten Hanfreibe reiben zu laßßen berechtigt sind, jedoch ist nach dem angezogenen Lehensbrief vom 22ten Aprilis 1751, der jeweilige Lehenhuber nicht berechtigt, den Gerber und Mahler Lohn über die bisherige Gewohnheit zu steigern, sondern in dern Conformität allein befugt hinnachfolgenden Lohn von denen in rementionierte Mühle gebannten Mahlkunden, als

von jedem zum Verkauf rändelden Malter Kernen	Vier Meßle
Von dem Malter Kernen zu gerben und zu mahlen	Sechs Meßle
Von jedem Malter in die Mühle bringenden Kernen oder Mühlfrücht	Sechs Meßle
Von einem Becker, er mag selbst mahlen, oder nicht, von jedem Malter	Sechs Meßle
Vom Malter Gersten zu rollen	Zwey Meßle
	124
vom Viertel Habermehl	Zwey Meßle
vom Viertel Schweinmehl	Zwey Meßle

zu beziehen; wie dann auch der jeweilige Schupflehenhuber Vermög das allegierten Schupflehenbriefs verbunden ist, den in die besagte Herrschaftliche Mühle zu Geisingen gebannten Mahlkunden vor den ungebannten Mahlkunden zu Gerben, und zu mahlen.

In hinsicht des Reiberlohns wurde bishihero von dem in die Geisingische Hanfreibe zum reiben bringenden Hanf- oder Flachs der zwanzigste Theil für den Reiberlohn bezogen.

**Nota:** Wegen dem von Gutmadingen nacher Geisingen zur Herrschaftlichen Mühle führenden Fahrweg besehe man weiters unten bey der Gemeinde Gutmadingen dasjenige, was nach Beschreibung dern Weegen und Straßen unter Rubrique "Gutmadingischer

125

Fahrweg zur Herrschaftlichen Mühle zu Geisingen“ vorkommt.

### **Scheerviertel zu Geisingen (S.125-127)**

Die Gemeinde Gutmadingen ist der sogenannte Scheerviertel zu Geisingen, welche nebst der daselbstigen Baadstube zur Zeit dem Herrn Martin Martin vermög höchsten Lehenbriefs vom 19ten Novembris 1788 von des itzt regierenden Gnädigsten Fürsten und Herrn, Herrn Joseph Maria Benedict des heil. römischen Reiches Fürsten zu Fürstenberg, Hochfürstliche Durchlaucht zu einem rechten Erblehen gnädigst geliehen, und verliehen worden ist, ebenfalls unterworfen, und hat es in Hinsicht auf die Gemeinde Gutmadingen wegen der gedachten Scheerweide folgende Beschaffenheit.

Es hat nämlich ein jeweiliger Gemeinds Angehöriger zu Gutmadingen, welcher ein eigenes Haußweesen führet, demjenigen, welcher die gedachte Scheerweide inne hat, somit zur

126

Zeit dem gedachten Herrn Martin Martin nach dem Fürstenberger Meß jährlich in der Woche vor Weihnachten das sogenannte Scheerviertel mit

Veesen ein Viertel

zu entrichten, jedoch derjenige, welcher die Scheerweide genießt, sothanes Fruchtgefälle jährlich in seinen eigenen Kösten abhollen zu lassen schuldig, anbey verbunden, nicht nur alle 4 Wochen nacher Gutmadingen zu kommen, oder jemanden zu schicken, welcher die Gemeinds Angehörigen zu Gutmadingen ohne weiters anhoffenden Lohn rassirn, sondern auch bey allen sich ergebenden, in die Chirugie einschlagenden Vorfällen denen gesagten Gemeinds-Angehörigen sowohl bey Tag als bey der Nacht, jedoch mit vorbehaltender Bezahlung dern nöthigen Medicamenten hilfreich Hand zu leisten und kömmt hier anzumerken, daß, wenn ein Gutmadinger Gemeinds Angehöriger nacher Geisingen in die Behandlung des, das Scheerviertel genießenden Herrn Chirurgi kömmt, und sich eine

127

Ader öffnen laßßen will, oder ein solches zu Gutmadingen zu einer solchen Zeit geschieht, wenn der betreffende hl. Chirurgus ohne dieß wegen dem rassirn daselbst anwesend ist, ein solcher Gutmadinger Gemeinds Angehöriger für das Aderlaßßen nur zwey Kreuzer zu bezahlen gehalten seye.

Übrigens sind sämtliche Gemeinds Angehörigen welche ein eigenes Haußweesen führen, ohne Rücksicht, ob solche verheiratet oder ledig seyen, mit Einschluß dern, ein Haußweesen führenden Wittfrau das gesagte Scheerviertel abzugeben verbunden.

**Nota:** Es befindet sich überhin in dem Gutmadinger Bann eine Waldung, welche weiters unten Sub E 4 und N:1293 vorkommen wird.

## **Scharfrichter und Kleemeister (S.127-129)**

Besage vorliegender Instruction vom 15ten Decembris 1759 und der - derselben angeschloßenen Specification, ist nebst anderen Ortschaften der Ort Gutmadingen zur Zeit dene

128

Scharfrichter und Kleemeister zu Hüfingen unter seine des gesagten Scharfrichters Balley angewiesen. Nun hat gedachter Scharfrichter jährlich von der Gemeinde Gutmadingen nach dem Fürstenberger Meßß

Veesen Zwölf Viertel

zu beziehen, welche 12 Viertel aber der jeweilige Scharfrichter in seinen eigenen Kösten abhollen zu laßßen verbunden ist.

Was des übrigen ermelter Scharfrichter und Kleemeister in ergebenden Fällen wegen respective Kranken, und s.v. krepirten Viehe von den jeweils betreffenden Eigenthümer annoch insbesondere zu beziehen habe, und welches Viehe dem rementionirten Scharfrichter und Kleemeister mit Haut und Haar verfallen seye, zeigt die angezogenen Instruktionen ausführlich.

**Nota:** Vorbesagte jährlich dem Hüfingischen Kleemeister abzuführende 12 Viertel werden lediglich aus den Gemeinds Einkünften abgeföhret und hat der besagte Scharfrichter über

129

diese 12 Viertel an die Gutmadingische Gemeinds Angehörige keinen weitem fixirten Gehalt oder Wertgeld zu fordern.

## **Schupflehen, Erblehen, Erbzinslehen, Zinsgut, zinsbare Stücke, Einzinsgüter in Erbzinslehen und Zinsgüter, auch sonstige Einzinse in Erbzinslehen oder Zinsgüter (S. 129-144)**

### **A. Schupflehen (S.129)**

A. Joseph Huber besitzt von Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft ein Schupflehen, deßßen Eigenschaften weiters unten bey Beschreibung des gedachten Schupflehens vorkommen werden, wohin sich daher hier Orts bezogen wird.

### **B. Erblehen, Erbzinslehen und Zinsgüter (S.129-138)**

Vermöge gnädigen Regiminal und Cameral Rescripts vom 13ten und respective 20ten September 1787 sind ohne Rücksicht auf die in den alten Lagerbüchern und respective Urkunden enthaltenen

130

und nur die Begrife dern wahren Erblehen verwirrenden Ausdrücke nur diejenigen Güter, welche bey jeder Besitz-Veränderung behörig empfangen, und worüber ordentliche Briefe genommen, und Reverse gegeben, auch welche ohne lehenherrlichen Consens weder ganz noch theilweise veräusert, noch verpfändet werden dürfen, ein wahres Erblehen hingegen sind nach dem angezogenen Gnädigen Regiminal und Cameral Rescript vom 13ten und respective 20ten September 1787 alle jene Güter, worüber kein Lehenbriefe gegeben, und bey ihrer Veräußerung keine lehenherrliche Consense eingehollet werden, ohne Rücksicht auf die in den Alten Tagebüchern und respective Urkun-

46

den enthalten, sind nur die Begriffe wahrer Erblehen verwirrenden Ausdrücke allein Zinßgüter oder wenn die Ältern Beschriebe bey einem Hof dem Gültbeziehenden Theil als Eigenthum, und dem Besitzer als Erbgut zuschreiben, Erbzinßlehen.

Weil sich zur Zeit in dem Gutmadinger

131

Bann kein Erblehen befindet, so wurden gegenwärtig in Gemäßheit Hochbelobter Rescripten und dern in hochselben weiters vorkommenden Bestimmungen, so, wie respective in Gefolge der notorischen allgemeinen Landgrafschaft Baarischen Observanz, und der gepflogenen Gutmadingischen Renovations Liquidation die Eigenschaft dern in gegenwärtigem Urbario vorkommenden Erbzinslehen, oder Zinßgüter, ohne Ausnahme anhero beschrieben.

Die Eigenschaften eines Zinßgutes, und Erbzinßlehen sind entweders so beschaffen, daß diese Eigenschaften sowohl einem Zinßgute, als einem Erbzinßlehen zukommen, oder aber einem Zinßgute, oder nur einem Erbzinßlehen allein eigen sind.

Die Eigenschaften welche sowohl einem Zinßgute, als einem Erbzinßlehen gemein sind, sind folgende.

**1mo:** Ist kein Besitzer eines Zinßguts oder

132

Erbzinßlehens zur Leistung einer Fidelitatis Specialis Realis gehalten.

**2do:** Ist ein jeweiliger Besitzer eines Zinßguts oder Erbzinßlehens befugt, das betreffende Zinßgut oder Erbzinßlehen ohne vorhin bey dem Zinßherrn, oder Zinßfrauen oder dem Erbzinßlehenherrn, oder Erbzinßlehenfrauen auch respective den allenfälligen Ober- und Unterpflugschaft nun den Consens anhalten zu müssen, ganz, an wen immer beliebig, ohne Rücksicht des männlich oder weiblichen Geschlechts, auch ohne Rücksicht, ob der Contrahierende Theil dem veräußernden Besitzer blutsbefreundt seye, oder nicht, auf was immer für eine beliebige Art zu Veräußern.

**3tio:** Succediren in einem jeden Zinßgute oder Erbzinßlehen sämtliche Erben des jeweiligen letzten Besitzers ohne Rücksicht des männlich oder weiblichen Geschlechts, auch ohne Rücksicht, ob die betreffende Erben dem letzten Besitzer in der auf- oder absteigenden,

133

oder in der Collaterallinie blutsverwandt seyen, mithin durchaus wie in einem Alodio.

**4to:** Ist zwar kein Besitzer eines Zinßguts oder Erbzinßlehens befugt, ohne vorhinigen Consens des Zinßherrn, und respective dern Zinßfrauen, oder des Erbzinßlehenherrn, und respective Erbzinßlehenfrauen auch respective den allenfälligen Ober- und Unterpflugschaft das betreffende Zinßgut oder Erbzinßlehen zu verstückeln, oder hieraus einzelne Grundstücke zu veräußern, jedoch ist,

**5to:** Ein jeweiliger Besitzer eines Zinßguts oder Erbzinßlehens berechtigt, wenn ihm, dem Besitzer von seiten des Zinßherrn, oder respective dern Zinßfrauen, oder des Erbzinßlehenherrn, oder dern Erbzinßlehenfrauen auch respective den allenfälligen Ober- und Unterpflugschaft je der Consens, das betreffende Zinßgut oder Erbzinßlehen verstückeln, oder hieraus einzelne

134

Grundstücke veräußern zu dürfen, denegiret, oder erschweren werden wollte, den Consens, das betreffende Zinßgut oder Erbzinßlehen verstückeln oder hieraus einzelne Grundstücke veräußern zu dürfen, bey Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft, Höchstwelchen diesfalls offene Hand vorbehalten bleibt, unterthänigst nachzusuchen, und auszuwirken, wie dann auch

**6to:** Der Landesherrlichen Anordnung vorbehalten bleibt, die Zerstücklung eines jeweiligen Zinßguts, oder Erbzinßlehens oder die Veräußerung einzelner Grundstücke aus einem Zinßgut oder Erbzinßlehen auch gegen den Willen des Zinßherrn, respective dern Zinßfrauen, oder des Erbzinßlehenherrn, und respec-

47

tive dem Erbzinslehenfrauen auch respective den allenfälligen Ober- und Unterpflegschaft in Nothfällen, oder in so weit es die Aufrechthaltung des Unterthans, oder die Verbeßerung der Landes-Cultur erfordert, oder überhaupts im Falle die Geschlossenheit dem Güter für

135

schädlich, und als ein Hinterniß allgemeinnützlicher Anstalten angesehen werden wollte, jedoch dergestalten vorgehen zu laßßen, das das Aoulsom mit einem proportionsmäßigen Zinsheil beschweret bleibe.

**7mo:** Ist kein Besitzer eines Zinsguts oder eines Erbzinslehens schuldig, das Zinsgut oder Erbzinslehen beim Antritte, oder in folgender Zeit von dem Zinsheerrn, und respective den Zinsfrauen, oder von dem Erbzinslehenheerrn, und respective von den Erbzinslehenfrauen auch respective von den allenfälligen Ober- und Unterpflegschaft zu requiriren, oder hierwegen Lehenbriefe zu empfangen, oder Reverse auszustellen, oder hievon eine Auf- oder Abfahrts Gebühr, Ehrschatz, oder Handlohn abzureichen, oder eine Lehenspflicht abzulegen; deßßen ohne-rachtet ist

**8vo:** Ein jeweiliger neu angehender Besitzer eines Zinsgutes, oder eines Erbzinslehens verbunden, bey Überlieferung der ersten Jahrgült dem Zinsheerrn, oder Zinsfrauen, oder

136

dem Erbzinslehenheerrn, oder den Erbzinslehenfrauen auch der allenfälligen Ober- und Unterpflegschaft den Obrigkeitlichen Kaufbrief, oder das gerichtliche Inventarium vorzulegen, und auch diesen Urkunden die etwaige Abänderung ersehen, und das erforderliche nach Beschaffenheit dem Umstände vorkehren zu können, jedoch verstehet sich diese Schuldigkeit allein auf diejenige Besitzer eines Zinsgutes oder Erbzinslehens, welche gehalten sind, die Jahresgülden selbst an den Ort des Zinsheerrn, oder Erbzinslehenheerrn, oder der alleinfälligen Ober- oder Unterpflegschaft zu liefern, wohingegen diejenigen, welche die Gülden nicht an den Ort des Gültbeziehenden Theiles liefern müssen, auch nicht gehalten, den diesfälligen Kaufbrief, oder Inventarium an den Ort des Gültbeziehenden Theils auf ihre dem Gültgebern Unkosten einzuliefern, sondern nur verbunden sind, dem betreffenden Gültbeziehenden Theile, oder deßßen Abgeordneten, besagten Kaufbrief, oder

137

Inventarium in dem Orte Gutmadingen selbst vorzulegen; die Eigenschaften, welche einem jeweiligen Zinsgute ohne Ausnahme, somit durchaus allein eigen sind, bestehen in dem

**a:** gehöret dem Besitzer eines Zinsgutes, somit dem Zinsgeber sowohl das Dominium directum, als das Dominium utile an dem Zinsgute zu, und hat sich.

**b:** Der Gültbeziehende Theil zur Sicherheit dem von dem Zinsgeber zu prästirenden, bei einem jeweiligen Zinsgute deutlich bestimmten Schuldigkeiten einer stillschweigenden Hypotheque zu erfreuen, hingegen sind diejenigen Eigenschaften, welche den Erbzinslehen durchaus, und ohne Ausnahme eigen sind, folgende.

**a:** Stehet an dem jeweils betreffenden Erbzinslehen dem Erbzinslehen Heerrn, und respective den Erbzinslehen Frauen das Dominium Directum, das Dominium utile aber dem jeweiligen Besitzer des Erbzinsle- hens zu, und ist

**b:** Der jeweilige Besitzer eines Erbzinslehens über die

138

bey einem jeweiligen betreffenden Erbzinslehen deutlich bestimmten von dem Besitzer zu prästirende Schuldigkeiten annoch verbunden, das betrefende Erbzinslehen in baulichen Ehren zu erhalten.



### **C. Zinßbare Stücke (S.138-139)**

Wenn bey einem einzigen Grundstücke ein von dem Besitzer zu entrichtendes Gefäll angezeigt, hingegen das diesfällige Gefäll kein Einzinß in ein Zinßgut, oder in ein Erbzinßlehen ist, anbey aber das Grundstück nicht etwa zugleich als ein Erbzinßlehen bemerkt ist, so ist ein solches Grundstück zinßbar, und hat die nämliche Eigenschaften, welche nach dem biesher angeführten den Zinßgütern zukommen, wenn man den einzigen, bey einem einzigen zinßbaren Grundstück unmöglichen Falle der Veräußerung einzelner Grundstücken ausnimmt, wo hingegen

139

in Hinsicht der etwaigen Verstücklung eines solchen zinßbaren Grundstückes die nämlichen Grundsätze eintreten, welche nach dem Vorangesagten bey Zinßgütern stattfinden.

Die nämliche Beschaffenheit hat es auch, wenn etwa auf zwey Grundstücken ein Gefälle haftet, welches kein Einzinß in ein Zinßgut, oder Erbzinßlehen ist, und wenn derley Grundstücke nicht etwa als ein Erbzinßlehen angemerkt sind, welchem nach derley Grundstücke ebenfalls zinßbare Grundstücke sind, und durchaus die nämliche Eigenschaften, als wie ein Zinßgut haben, bey welchen Grundstücken daher in Hinsicht der etwaigen Verstücklung, und respective einzelner Veräußerung blatterdingen die nämliche Grundsätze zu beobachten sind, welche bereits erwähnten Maßen bey Veräußerung einzelner Grundstücke aus einem Zinßgute, und respective Verstücklung eines Zinßgutes beobachtet werden müßßen.

### **D. Einzinsgüter in Erbzinslehen, und Zinsgüter, auch sonstige Einzinse in Erbzinslehen, und Zinsgüter (S.140-144)**

Wenn der Einzinß auf mehr als zwey Grundstücken haftet, so kommen derley Grundstücke unter dem Namen eines Einzinßgutes, oder Einzinßgütels vor, es mag sodann der Einzinß in ein Zinßgut, oder in ein Erbzinßlehen gehören; anbey können derley Einzinßgüter, oder Einzinßgüttele, es mag sodann der Einzinß in ein Zinsgut, oder in ein Erbzinßlehen gehören, willkürlich, an wen immer beliebig, ohne Unterschied des männlich- oder weiblichen Geschlechts, auch ohne Unterschied, ob der Contrahent mit dem alienirenden Theil Blutsbefreundt seye, oder nicht, auf was immer für eine beliebige Art veräußert werde, wie dann auch in einem solchen Einzinßgut oder Güttele sämtliche Erben des jeweils betreffenden letzten Besitzers ohne Rücksicht des männlich oder weiblichen Geschlechts, auch ohne Rücksicht, ob die diesfällige Erben die

141

jeweiligen letzten Besitzer in der auf- oder absteigenden, oder in der Collateral Linie blutsverwandt seyen, mithin durchaus, wie in einem Allodio succedieren.

Es ist auch kein Besitzer eines solchen mit Einzinsen beschwerten Gutes gehalten, im Falle der Besitzer ein solches Gut veräußern will, vorhin entweder bey dem Besitzer des betreffenden Zinßguts, oder Erbzinßlehens, oder gar bey dem betreffenden Zinßherrn, und respective bey den betreffenden Zinßfrauen, oder respective bey dem betreffenden Erbzinßlehenherrn, oder Erbzinßlehenfrauen, oder respective bey der allenfälligen Ober- oder Unterpflegschaft um den Consens einzukommen; wie dann auch ein jeweiliger Besitzer eines solchen Einzinßgutes oder Gütels ohne Rücksicht, ob der Einzinß in ein Zinßgut, oder in ein Erbzinßlehen gehöre, nicht verbunden ist, einen fidelitatem Specialem realem zu prästiren, wo zugleich der jeweils betreffende neue Besitzer eines solchen Einzinßgutes, oder

142

Einzinßgütels ohne Unterschied, ob der Einzinß in ein Zinßgut, oder in ein Erbzinzlehen entrichtet werden müßte, nicht gehalten ist, das betreffende Einzinßgut oder Gütel zu requiriren, oder hierwegen Lehenbriefe zu empfangen, oder Reverse auszustellen, oder eine Auf- oder Abfahrts Gebühr, Handlohn, oder Ehrschatz zu entrichten, oder eine Lehenspflicht abzulegen.

Anbey ist kein Besitzer eines Zinßguts, oder Erbzinzlehens befugt, ohne Consens des betreffenden Zinßherrn, oder Zinßfrauen, oder Erbzinzlehenherrn, oder Erbzinzlehenfrauen, oder der allenfälligen Ober- oder Unterpflugschaft die in das betreffende Zinßgut, oder Erbzinzlehen gehörige, noch nicht verfallene Einzinse entweder dem jeweiligen, welcher die Einzinse entrichten muß, auf was immer für eine Art zu erlaßsen, oder an jemand andern durch was immer für einen Kontract abzutretten; benebens bleibt bey ergebenden Veräußerungs-Fällen eines Einzinßgutes, oder Gütels dem Besitzern

143

des betreffenden Zinßgutes, oder Erbzinzlehens das Zug- oder Einlosungs Recht vorbehalten.

Übrigens kann ein solches Einzinßgut, oder Gütel nicht verstückelt, oder hieraus einzelne Grundstücke veräußert werden, jedoch findet auch hier all dasjenige statt, was vornen Sub Lit B wegen Verstücklung dem Zinßgütern, oder Erbzinzlehen, und respective wegen Veräußerung einzelner Grundstücken aus Zinßgütern, und Erbzinzlehen ist angeführet worden.

Wenn ein Einzinßguth auf zwey Grundstücke radiciret ist, ohne Unterschied, ob der Einzinß in ein Erbzinzlehen, oder in ein Zinßgut gehöre, so sind derley Grundstücke durchaus, und ohne Ausnahme von der nämlichen Beschaffenheit, von welcher Beschaffenheit ein Einzinßgut, oder Einzinßgütel nach dem bisher angeführten ist; wenn ein Einzinß auf einem einzelnen Grundstücke haftet, so ist das betreffende Grundstück von der nämlichen Beschaffenheit, von welcher ein Einzinßgut, oder Einzinßgütel ist, wenn man den bey einem einzelnen Grundstück unmöglichen

144

Fall der Veräußerung einzelner Grundstücke ausnimmt, wohingegen insbesondere in Hinsicht der etwaigen Verstücklung eines solchen mit Einzinßen beschwerten Grundstückes die nämliche Grundsätze anwendbar sind, welche nach dem vorangeschickten bey Zinßgütern, und respective Erbzinzlehen eintretten.

### **Allodial oder eigene Zinse** (S.144/145)

Unter den im gegenwärtigen Urbario vorkommenden Allodial oder eignen Zinsen, welche ein und andre Gutmadingische Gemeinds Angehörige da oder dort zu fordern haben, werden diejenigen Zinsen verstanden, welche dem Zinßbezieher eigenthümlich zustehe; mithin in kein anders mit Gülten, Zinsen beschwertes Gut gehören, welchem noch der Zinßbezieher eines Allodial oder eignen Zinses, und zwar sowohl den verfallenen, als den erst in der Folge verfallenden

145

Allodial oder eignen Zinß dem Zinßgeber nach Gefallen auf was immer für eine beliebige Art erlaßsen, oder aber nach befinden, auf was immer für eine gefällige Art, auf einen andern übertragen, somit mit einem solchen Allodial oder eignen Zinse, wie mit einem andern freyen Eigenthum durchaus schalten und walten kann.

**Nota:** Die Ausdrücke Allodial oder eigene Zinse, hat man nur bei den betreffenden Gutmadingischen Gemeinds Angehörigen aus dem Grunde beigesetzt, um sogleich zu verstehen, daß der betreffende Zinß kein Einzinß seye, ein welches Hierorts aus der Ursache angemerket wird, damit man nicht etwa schlußse, daß alle jene Zinse, welche

war nicht als Einzinse benennet sind, bey welchen aber die Ausdrücke, Allodial oder eigene Zinß, nicht stehen, keine eignen Zinse seyn können.

### **Zelgliche Zinse** (S.146/147)

Unter den Zelglichen Zinsen, wenn man hievon den Stockzinß, so wie jene nicht alle Jahre zu entrichtende Zinse ausnimmt, bey welchen eine besondere Beschaffenheit in gegenwärtigem Urbario ausdrücklich angemerket ist, werden diejenige Zinse verstanden, welche von der Bewandniß sind, daß hievon der bey einem jeweils betreffenden Grundstücke angemerkte Zinß, wenn der betreffende Oesch über Winter angeblümet ist, ohne Rücksicht, ob der Acker angeblümet seye, oder nicht, auch ohne Rücksicht, ob der ganze Acker oder nur ein Theil angeblümet seye, so wie ohne Unterschied, was für eine Gattung Frucht auf dem betreffenden Acker gebauet werde, jederzeit ganz, und zwar mit Veesen, so wie der Oesch über Sommer angeblümet ist, ohne Rücksicht, ob sodann der betreffende Acker ganz oder nur zum Theil, oder gar nicht angeblümet seye, auch ohne Unterschied, was für eine Gattung der Früchten sodann auf

147

einem solchen Felde angeblümet werde, abermals ganz, jedoch mit Haaber entrichtet werden muß, wo zugleich der jeweilige Besitzer eines solchen mit einem zelglichen Zinß beschwehrten Grundstückes das jeweilige dritte Jahr, wenn nämlich der betreffende Oesch in der Brach liegen sollte, ohne Unterschied, ob sodann das betreffende Grundstück angeblümet werde, oder nicht, gar keinen zelglichen Zinß zu entrichten hat.

### **Oemdwiesen, einmädige Wiesen, und Brachwiesen, auch Wießäcker** (S.147/148)

Unter denen Oemdwiesen werden diejenigen Wiesen verstanden, welche ihrer Wesenheit nach alle Jahre sowohl geheuet, als geömdet werden dürfen.

Unter den einmädigen Wiesen werden diejenigen Wiesen verstanden, welche ihrer Wesenheit nach zwar alle Jahre geheuet, niemals aber geömdet werden dürfen.

Unter den Brachwiesen kommen diejenigen Wiesen vor, welche ihrer Wesenheit nach nicht allein nur geheuet, niemals aber geömdet werden dürfen,

148

sondern welche überhin das jeweilige dritte Jahr weder geheuet, weder göhmdet werden dürfen, somit in der Brach liegen müßßen.

Wiesäcker sind diejenige Grundstücke, welche ihrer Natur nach dem Belieben des Eigenthümers sowohl in der Eigenschaft einer Wiese, als in der Eigenschaft eines Ackerfeldes benützet werden dürfen.

Übrigens kömmt hier zur künftigen Wißßenschaft noch anzumerken, daß zur Zeit nach einer vorliegenden Höchsten Verordnung nicht nur sämtliche Wiesen, wenn diese auch keine Oemdwiesen sind, geömdet, sondern auch, wenn diese auch keine Wießäcker sind, zu Ackerfeld umgebrochen werden dürfen.

### **Ohnentgeltlich** (S.148/149)

Wenn der Ausdruck ohnentgeltlich der den betreffenden Zinßgebern aufliegender Schuldigkeit die Schuldige Gült einliefern zu müßen beygesetzt ist, so wird durch diesen Ausdruck ohnentgeltlich verstanden, daß der betreffende

149

Zinßgeber bey Einlieferung der schuldigen Gült keine Gegenlieferung, das ist, keine Gegenabgabe an Eßßen oder Trinken, oder ansonst etwas dem Gültbeziehenden Theile zu fordern habe.

### **Gegenlieferung für die Gotteshaußamtenhausische Censiten (S.149-151)**

Sämtliche in gegenwärtigem Urbario vorkommenden Gotteshaußamtenhausische Censiten, ohne Unterschied, sind schuldig, die ihnen angesetzt, dem Löblichen Gotteshauß Amtenhausen zu entrichten habende Gülten ohne alle Ausnahmen dem erwähnten Gotteshauß Amtenhausen nacher Amtenhausen einzuliefern, hingegen haben nur W. Ulrich Scherzinger, modo Christian Honold, und G2. Ignatzi Münzer, Weeber, welche beede miteinander nur jährlich Vier Güller abführen müßßen, ihre schuldige Gült ohnentgeltlich, somit ohne eine Gegenlieferung fordern zu können, nacher Amtenhausen einzuliefern.

150

In betrefe dem weitem Gotteshauß Amtenhausischen Censiten hat gesagtes Gotteshauß Amtenhausen vermöge der Commissionalischen Verhandlung vom 28ten Marty 1789, und respective des unterm nämlichen ertheilten sofort in die Rechtskraft erwachsenen Bescheids die Obliegenheit dem K. Marx Müntzer, welcher jährlich ab einer zinßbaren Wiese im Neidinger Bann, in Thurnwiesen genannt, an Geld Zehen Schilling, thut Reichswährung 18 Kreuzer zu zahlen hat, bey jedesmaliger Einlieferung diese Geld-Zinses einen vierten Theil von einem sogenannten Brockbrod-Laible, dann einem jeweiligen von den übrigen Censiten, ohne Unterschied, ob der diesfällige Censit aus Z. Ambrosi Schellings Amtenhausischen Gültbarem Gute Grundstücke innhabe, mithin auch demjenigen durchaus, welcher nur wegen den aus Z. gedachten Ambrosi Schellings Amtenhausischen Gültbarem Gute an sich

151

gebrachten Grundstücken dem rementionirten Gotteshauß Gülten zu entrichten hat, oder ob die schuldige Gült auch von einem andern Gute herrühre, so wie einem jeweiligen etwa von dem eint oder andern Censit nothwendiger weise mitbringen müßenden Knecht, oder Buben hinlängliche Suppe, und überhin den vierten Theil eines sogenannten Brockbrod-Laibels abzugeben, übrigens muß die abgebende Suppe eine wohlgeschmaltzte mit Brockbrod eingeschnittene Wassersuppe seyn.

### **Die Beschreibung dern eigenen Grundstücken im Wartenberger Bann (S.151/152)**

In gegenwärtigem Urbario werden wegen der Steuer und Anlage diejenige Grundstücke beschrieben, welche im Wartenberger Banne liegen, und den Gutmadingischen Gemeinds-Gliedern zugehören, ohnerachtet derley Grundstücke etwa sich ganz im Wartenberger Bann befinden, und in kein geschloßenes Gut gehören, woyedoch

152

die außer dem Gutmadinger Bann liegende, in kein geschloßenes Gut gehörige, hingegen aber den Gutmadingischen Gemeinds Angehörigen zustehende Grundstücke in der Regel nicht im gegenwärtigen Urbario vorkommen; hiewelches man andurch von darum anmerken wollen, damit nicht in Folge der Zeit aus dem Umstande, weil dem gegenwärtigen Urbario die eigene im wartenberger Bann liegende, somit in kein geschlossenes Gut gehörige Grundstücke außer dem Bann einverleibet worden sind, gegen den Eigenthümer eines in einem andern, als in dem wartenberger Banne, befindlichen, in kein geschloßenes Gut gehörigen, in gegenwärtigem Urbario nicht erfindlichen Grundstückes einiger wiedrigen Schluß gezogen werden möge.

## **Der von der Gemeinde Gutmadingen an die Gemeinden Hausen und Kirchen im Thal abgetretene District Holtz und Wiesen (S.152-155)**

Weil sich die Gemeinde Gutmadingen in dem von ihr an die Gemeinde Hausen und Kirchen

153

abgetretenen District Holtz und Wiesen nach dem 3ten § des unterm 11ten December 1748 errichteten, und unterm 31ten August 1757 von Hochfürstlich Fürstenbergischen Regierung gnädig ratificirten Vergleichs in gewißer Maßße des Mittrieb und Mitweidanges, auch respective des Mitgenußes von dem Äeckerich zu erfreuen hat; Als wird gegenwärtig besagter abgetretener District Holtz und Wiesen folgender gestalten zur künftigen Wißßenschaft eingerücket.

Es fangt nämlich der gedachte District bey dem, in dem weiters unten einzurückenden Circumferenz-und Markenbeschrieb des Fleckens Gutmadingen vorkommenden - die Bänne Gutmadingen, Auelfingen, Hausen und Kirchen im Thal scheidenden, auf dem Allmend stehenden 29ten Bannstein inclusive an, und ziehet sich von eben gedachten Bannstein alles in gerader Linie den folgenden, in erwähntem Circumferenz- und Markenbeschrieb erfindlichen Bannsteinen Sub N.us 30 und 31 uti 32, 33

154

34, 35 nec non 36 nach, bis zu der daselbst Sub.N:37 beschriebenen, die Banne Gutmadingen, Geisingen, Hausen und Kirchen im Thal scheidenden, auf Mooßhalden stehender Bannmark pariter inclusive. Von kurtzermelter, auf Mooßhalden stehender 37ten Bannmark ziehet sich der abgetretene District in den Hausemer und Kirchemer Bann, die Halden herab bis in das Thal horizontal, und in gerader Linie 169 Ruthen 6 Schuhe zu derjenigen Großen Mark, welche ungefähr in der Mitte der Hausen und Kirchenwärts befindlichen Scheidlinie der ehemals dem Mathä Huber nun aber dem Mathä Schacherer von Kirchen zugehörigen Wiese im Pfaffenthal stehet, von diesem Stein aber links gerade gegen der Halden zu hinüber 9 Ruthen 4 Schuhe zu der da selbst befindlichen Mark, und endlich von dieser Mark wieder hinauf dem Pfaffenthal und deßßen Krümmungen nach 129 Ruthen 3 Schuhe, jedoch nach dem in gerader Linie genommenen Lange Maaß links zum rementionierten, die Banne Gutmadingen

155

Auelfingen, Hausen und Kirchen scheidender 29te Bannstein, bey welchem der Anfang des gegenwärtigen Beschriebes gemacht worden ist.

## **Alte Banns-Linie zwischen den Gemeinden Gutmadingen und Neidingen (S.155-161)**

Weil unterm 30ten September 1790 durch einen rechtskräftigen Bescheid die biेशeri-ge Bannlinie zwischen den Gemeinden Neidingen und Gutmadingen Salvis Tamen Juribus Privatorum und Decimatorum in etwas abgeändert worden, und hiedurch dem Neidinger Bann ein größerer Theil, als dieser vorhin in sich faßte, zugefallen ist, anbey Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft durch den Vergleich vom 24ten Jänner 1787 § 1 und § 3 dem löblichen Gotteshauß Maria Hof in dem Bann Neidingen sämtlichen Neuge-reith Zehenden von Allmendfeldern mit einziger Ausnahme dern Längewiesen samt den alda befindlichen Reuthenen, so wie dem etwa ausstockenden Waldbache, dann ferners den halben Röckenbacher Zehenden in

156

Himmlingen Neidinger Banns überlaßen hat, wie zum Theil vornen unter der Rubrique „Jus decimandi, oder die Zehendgerechtsamme“ angeführet worden ist, hingegen be-rührter Vergleich vom 24ten Jänner 1787 nur auf den Neidinger Bann wie dieser vormals

53

und zur Zeit des Vergleiches existiret hat, und nicht auf derert nachhin unterm 30ten September 1790 durch Bescheid und mit ausdrücklichem Vorbehalt des Juris Decimatorum bestimmt worden ist, erkläret werden kann, und überhaupts die sämtliche so Allmendstücke als Privatgüter, welche der durch erdittenen Bescheid vom 30ten September 1790 dem Neidinger Bann zugefallenen Antheil in sich schließet, des Zehendbezugs halber, auch für die Folge so zu beurtheilen sind, als wenn derley Allmendstücke, und Privatgüter annoch dem Gutmadinger Bann einverleibet wären, so hat man gegenwärtig auch die alte Banns-Linie zwischen den Gemeinden Neidingen

157

und Gutmadingen, in so weit diese alte Banns-Linie auf den Zehendbezug einigen Einfluß hat, anhero zur künftigen Nachricht beschreiben wollen.

Nun laufen die alte und neue Banns-Linie zwischen den Gemeinden Neidingen und Gutmadingen von demjenigen Punkte an, bey welchem nach Maaßgabe des weiters hinten folgenden Circumferenz- und Markenbeschriebs des Fleckens Gutmadingen, die Bänne Pfohren, Gutmadingen und Neidingen geschieden werden, und die Bannscheidung zwischen Gutmadingen, und Neidingen den Anfang nimmt, bis zu dem in besagtem Circumferenz- und Markenbeschrieb beschriebenen, auf dem Allmend nächst an der Vicinalstraße von Gutmadingen nacher Neidingen stehenden, die Banne Gutmadingen und Neidingen scheidenden Bannsteine Sub N:3 inclusive in der nämlichen Linie fort, hingegen weiche bey erwähntem Bannsteine Sub.N:3 die alte Banns Linie von der neuern ab, und ziehet

158

sich die alte Bannslinie von erdittenem Bannsteine Sub.N:3 ein Stück über den Allmend den Saurenbühl hinauf durch S. Jakob Birk Jägers von Gutmadingen, und C. Franz Hirthens Wiese, dann ein Stück durch den Allmend, 74 Ruthen, 6 Schuhe zur 4ten alten Banns- und nunmehrigen Zehend Mark, welcher ein rauher, ungehauener, auf dem Allmend stehender Stein ist, von dieser Mark gehet es in gerader Linie fort, annoch ein Stück über den Allmend, dann über die wartenberger Wiesen des H4. Johann Vogtens ab Wartenberg I4. Georg Kaltenbachs von dar über ein Stück des H4. gedachten Johann Vogtens wartenberger Wiese, sofort über den Allmend 77 Ruthen 5 Schuhe zur 5ten alten Banns- und nunmehrigen Zehendmark, welche ein rauher ungehauener an MH des löblichen Gotteshauß Maria Hof Acker in Himmlingen stehender Stein ist, von diesem Stein ziehet es sich etwas links über MH des gedachten Gotteshauses Acker in

159

Himmlingen, dann neben dem Ecke des A. Joseph Hubers von Gutmadingen Acker vorbey über den Allmend 89 Ruthen 8 Schuhe zur 6ten Alten Banns- und nunmehrigen Zehend Mark, welche auf dem Allmend stehet, und wie voriger aussiehet. Von diesem Stein gehet es etwas rechts über den Allmend hinauf 47 Ruthen 2 Schuhe horizontal, und 48 Ruthen Superficial zum 7ten Bannstein, welcher ein rauher, auf dem Allmend unterhalb des Gnadenthaler Fußweges stehender Stein ist; dieser Stein wird auch in dem angezogenen Circumferenz- und Markenbeschrieb des Fleckens Gutmadingen Sub.N:7 beschrieben, und bey eben diesem Steine vereinbaret sich die alte und neue Banns-Linie zwischen den Gemeinden Neidingen und Gutmadingen wieder, wo sofort die alte und neue Banns-Linie miteinander in der nämlichen Linie bis zu dem in dem angeregten Circumferenz- und Markenbeschrieb des Fleckens Gutmadingen beschriebenen nächst an dem sogenannten Acker stehenden Bann-Eck- und

160

Wendstein Sub.N:15 einschließlichen fortlaufen, zwar sondert sich die alte Banns-Linie bey eben gedachtem Bann-Eck- und Wendstein Sub.N:15 abermalen von der neuen Bann-Linie ab, und kommen erst wieder bey der in mehrgedachtem Circumferenz- und Markenbeschrieb bemerkten, am Ende der Eichhalden stehenden Bannmark Sub.N:21 die alte und neue Bann Linie zusammen, weil aber sowohl die neue als alte Banns Linie von der 15ten bis zur 21ten Bannmark nur durch die Waldungen gehet auch der District, welche die alte und neue Bann-Linie in sich schließen, pure Waldungen sind,

54

Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft hingegen nach dem Vergleich vom 24ten Jänner 1787 ab dem ausstockenden Waldboden den Zehenden auch in dem Neidinger Bann, anbey nach dem bereits voren Sub Rubrica „Jus Decimandi“, oder den Noval Zehenden in dem Gutmadinger Bann privative zu beziehen haben, mithin in Absicht dieses Districts des Zehendens

161

halber kein Unterschied vorwaltet, so hat man auch nicht für nöthig erachtet, von der 15ten Bannmark bis zur 21ten Bannmark die alte Banns-Linie hier zu beschreiben; Bey der gedachten am Ende der Eichhalden stehenden 21ten Bannmark laufen die alte und neue Banns-Linie wie der in der nämlichen Linie bis dahin fort, woselbst sich nämlich der Gutmadinger und Neidinger Bann von einander scheiden, mithin in betrefe des Gutmadinger Bannes der Neidinger Bann aufhöret, und die Scheidung zwischen Gutmadingen und einer andern Gemeinde anfängt.

### **Circumferenz- und Markenbeschrieb des Fleckens Gutmadingen (S.161-213)**

Dieser Bann fängt an

1. Bey der sogenannten Brenners- oder Brennten- auch gebrannten Saul, oder Brenntles Bild.

Ersagte Brenners Saul, ist ein hoher, runder gehauener Sandstein, auf der einten Seite mit

162

**G.U.T** das ist Gutmadingen, auf der andern Seite mit **N:19** und **M.W.** das ist Mayerey Wartenberg, auf der dritten Seite mit **P.F.** das ist Pfohren und **N:16**, auch gegen Unterbaldingen mit **U.B.** Unterbaldingen anzeigend bezeichnet, und stehet an der Gutmadinger Gemeinds Wieß, die Roßwiese genannt.

Ermelte Brenners Saul scheidet sowohl den Gutmadinger, als den Unterbaldinger, so wie den Wartenberger, und endlich den Pfohrener Bann. (Verlesen und berichtigt am 13ten May 1789, „Parte Unterbaldingen“.)

Von gedachter Brenners Saul gehet die Bannscheidung ein Stückweit in gerader Linie der Mitte des ohnweit davon befindlichen, die Gemeinden Pfohren und Gutmadingen scheidenden Banngrabens zu, sofort durch die Mitte dieses Banngrabens denen Krümmungen des erdritten Banngrabens nach hinunter, 544 Ruthen 5 Schuhe; hat daher besagter Graben rechts den Pfohremer, und links den Gutmadinger Bann zu scheiden. (Verlesen und berichtigt den 13ten May 1789 („Parte Pfohren“))

163

Bey rementionirtem Bannscheidungegraben, und zwar 28 Ruthen oberhalb des Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft zustehenden sogenannten Unterhölzter Weiher höret der Pfohremer Bann auf, und fängt dagegen der Neidinger Bann an, hat daher berühmter Punkt die Bänner der Gemeinden Gutmadingen, Neidingen und Pfohren zu scheiden.

Ehe man nun mit Beschreibung der Gemeind Gutmadingisch- und Gemeind Neidingischen Bannscheidung fortfahret, wird gegenwärtig nachstehendes vorangemerket. Es hat sich nämlich zwischen den Gemeinden Neidingen und Gutmadingen eine Große Differenz des Banns halber ergeben, welche aber durch einen unterm 30ten September 1790 ertheilten sofort in die Rechtskraft erwachsenen Bescheide erörtert, und beendigt worden ist, weil nun durch diesen Bescheid die vormalige Gutmadingisch- und Neidingische Banns-Linie in etwas ab- geändert worden ist, so hat nun

164

von Renovations Liquidations Commissions wegen unterm 16ten Novembris ejusdem Anni nach angezogenem Bescheide die Gutmadingisch- und Neidingische Bannscheidung bey jenen Districten, bey welchen erdittene Bannscheidung nach eben diesem Bescheid von der vormaligen Bannscheidung abweicht, im beyseyn eines beiderseiti-

gen Gemeinds-Ausschußes in ordentliche Marken setzen lassen. Es wird daher gegenwärtig die Gutmadingisch- und Neidingische Bannscheidung nach der durch erdrittenen Bescheid erhaltenen Richtung, und respective in deßen Gefolge eingesetzten neuen Marken folgender Maßßen beschrieben.

Es ziehet sich nämlich bey angezeigtem die Gemeinden Pfohren, Gutmadingen und Neidingen scheidenden Punkt die Bannscheidung zwischen Neidingen und Gutmadingen ebenfalls der Mitte des Continuirten Banngrabens bis zu gedachten Unterhöltzer Weiher nach, welcher Banngraben daher rechts

165

den Neidinger, und links den Gutmadinger Bann scheidet; dann gehet die Bannscheidungs von obbemeltem Banngraben gerade durch den Herrschaftlichen Weiher 99 Ruthen bis zum Weiherdamm, hat mithin ersagter Weiher gleichergestalten rechts den Neidinger, und links den Gutmadinger Bann zu scheiden.

Von eben besagtem Damm gehet die Gutmadingisch- und Neidingische Bannscheidungs der Mitte der Kanalrinne nach zum steinernen Brückle an der Landstraße, welche von Pfohren nach Geisingen führet, über die Mitte eben dieses Brückels hinüber, sofort der Mitte des Banngrabens nach durch A. Joseph Hubers, W. Ulrich Scherzingers, U. Ignatzi Zipfels, F. Baptist Veters aller von Gutmadingen Wiesen, sofort zwischen U. Ignatzi Zipfels und L. Michael Müntzers von dar, und Michael Benthes von Neidingen Wiesen, bis zu L. gedachten Michael Müntzers Wieß und Länderschen, und wird rechts der Neidinger, links aber der Gutmadinger Bann geschieden.

166

Von dar gehet die Gutmadingisch- und Neidingische Bannscheidungs schnell inner der Mitte des Banngrabens nach zwischen L. gedachten Michael Müntzer von Gutmadingen und Mathis Reebmanns von Neidingen Wieß, sofort durch die den Gutmadinger Gemeinds-Angehörigen theils im Gutmadinger, theils im Neidinger Bann gelegenen Wiesen bis zu G. Franz Kellers, und J. Johann Georg Kellers von Gutmadingen Jahrwiesen zu Riedbrucken, sodann schnell rechts gleichergestalten der Mitte des Banngrabens nach bis in die Donau, anbey wird rechts der Neidinger, und links der Gutmadinger Bann geschieden.

Von letztbemeltem Banngraben gehet die Gutmadingisch- und Neidingische Bannscheidungs in der Mitte der Donau, sofort der Mitte der Donau nach bis auf den sogenannten Ziehegraben,

167

welcher sich in C. Franz Hirth Vogtens von Gutmadingen sogenannter Ziehewieß befindet, und dann durch C. gedachten Franz Hirth Vogtens Wieß diesem Graben nach hinauf 10 Ruthen 4 Schuhe alles der Mitte des gedachten Grabens nach zum

**2ten Bannstein**, welcher in C. besagten Franz Hirth Vogtens Ziehewieß steht.

Dieser Bannstein ist ein rauher, ungehauener, schwarzer, ohnmarquirter Stein, welcher rechts den Neidinger, und links den Gutmadinger Bann scheidet. Von diesem Stein gehet es der Mitte des sogenannten Ziehegrabens nach annoch durch C. erörterten Franz Hirth Vogtens Ziehewieß, dann zwischen C. mehrgedachten Franz Hirth Vogtens Ziehewieß, und dem sogenannten Zieheacker des Löblichen Gotteshaußes Maria Hof bey Neidingen, sofort zwischen dem Gutmadinger und Neidinger Allmend hinauf 72 Ruthen 2 Schuhe zu dem

168

**3ten Bannstein**, so nächst an der Vicinal Straße, welche von Gutmadingen nacher Neidingen führet, auf dem Allmend steht, benebens ein Viereckigter gehauener Stein ist, und wie der vorige scheidet. Von diesem Stein gehet es über den sauren Bühel hinauf, annoch ein Stück durch den Gutmadingisch- und Neidingischen Gemeinds Allmend, sofort über die Wiesen des S. Jakob Birk Jägers, und C. Franz Hirth Vogtens 66 Ruthen 1 Schuhe alles in der geraden Linie zum



**4ten Bannstein**, welcher ein sandsteinigter, viereckig und gehauener ohngefähr 2 Schuhe hoher, rechts mit **N** Neidingen anzeigend, links mit **G** Gutmadingen bedeutend, auch **N4** marquirter, neu eingesetzter Bannstein ist; anbey zwischen C. Franz Hirth Vogtens von Gutmadingen Wieß, dann B3. Johann Riedmüller Vogtens von Neidingen Wießacker stehet, beynebens gleich dem vorigen scheidet. Von

169

diesem Stein gehet es in voriger Richtung und in gerader Linie fort 67 Ruthen 2 Schuhe annoch über ein Eck des B3. gedachten Johann Riedmüllers Wiesacker, sofort durch des H4. Johann Vogtens, J4. Georg Kaltenbachs, weiters H4. Johann Vogtens, dann annoch zum Theil durch die Wiese des J4. Georg Kaltenbachs sämtlicher Kolonisten ab Wartenberg Wiesen zu dem

**5ten Bannstein**, welcher ein sandsteinigter, viereckigter, gehauener, ohngefähr 2 Schuhe hoher, neu eingesetzter, links mit **G** und **N:5**, rechts mit **N** bezeichneter in J4. Georg Kaltenbachs Kolonisten ab Wartenberger Wiese, stehender, gleich vorigem scheidender Stein ist.

Von diesem Stein ziehet es sich in voriger Richtung, und in gerader Linie über J4. gedachten Georg Kaltenbachs Kolonisten ab Wartenberg Wiese, dann über MH des Gotteschauß Maria Hof, und A. Joseph Hubers Acker hinauf 10 Ruthen 6 Schuhe zu dem

**6ten Bannstein**, welcher ein gehauener, viereckigter, sandsteinigter, ohngefähr

170

2 Schuhe hoher, links mit **G N6** und rechts mit **N** markierten neu eingesetzter, an dem Gutmadingisch- auch Neidingischen Allmend und respective A. gedachten Joseph Hubers Acker stehender Bannstein, und gleich vorigem scheidet.

Von diesem Stein gehet es in voriger Richtung und gerader Linie zwischen dem Gemeind Neidingisch- und Gemeind Gutmadingischen Allmend hinauf 81 Ruthen 7 Schuhe zum

**7ten Bannstein**, welcher ein rauher, auf dem Allmend unterhalb des Gnadenthaler Fußweegs stehender, und wie die vorigen scheidender Stein ist. Von diesem Stein gehet es ein wenig links, jedoch in gerader Linie fort 75 Ruthen 1 Schuhe horizontal, und 76 Ruthen 2 Schuhe superficial Maßes zu dem

**8ten Bannstein**, welcher ein großer rauher, auf dem Allmend ob dem Gnadenthaler Fußweeg stehender, und gleich vorigem scheidender Stein ist.

Von diesem Stein gehet es merklich links immer übersich, jedoch in gerader Linie 43 Ruthen 2 Schuhe horizontal und 43 Ruthen

171

4 Schuhe superficial Maßes zu dem

**9ten Bannstein**, welcher ein ungehauener auch auf dem Allmed stehender, und wie die vorigen scheidender Stein ist.

Von diesem Stein ziehet es sich ein wenig rechts, jedoch in gerader Linie 51 Ruthen 7 Schuhe über dem Allmend ob dem Gnadenthaler hinauf zum

**10ten Bannstein**, welcher ein rauher, auch auf dem Allmend unweit der Gutmadingischen Gemeindswaldung stehender gleich vorigem scheidender Stein ist.

Von diesem Stein gehet es etwas links, jedoch in gerader Linie der Gemeinde Gutmadingen eigenthümlichen Waldung zu 47 Ruthen 8 Schuhe zu dem

**11ten** nicht gar großen, anbey rauhen, schwarzen in dem Wald auf dem Bord nächst am Holzweeg stehenden, und gleich vorigem scheidenden Bannstein, von welchem es durch den Wald übersich, jedoch in gerader Linie gehet 32 Ruthen 2 Schuhe zu dem

**12ten Bannstein**, im Reichenstohl genannt, welcher ein rauher, ungehauener, ohnmarquirter

172

schwarzer Stein ist, bey welchem Stein ein steinernes Bildstöckel stehet. Dieser Bannstein scheidet rechts den Neidinger, links aber den Gutmadinger Bann, und Wald, ist anbey ein Eck- und Wendstein.

Von diesem Stein geht es schnell links, jedoch in gerader Linie übersich 23 Ruthen zum

**13ten** rauhen, ungehauenen, ohnmarquirten, schwarzen, gleich vorigem scheidenden Bannstein. Von diesem Stein gehet es ein klein wenig links, jedoch in gerader Linie fort 19 Ruthen 5 Schuhe zu dem

**14ten**, auch rauhen, ohnmarquirten, schwarzen, gleich vorigem scheidenden Bannstein. Von diesem Stein gehet es wieder ein klein wenig links, jedoch in gerader Linie hinauf 43 Ruthen 2 Schuhe zu dem

**15ten**, nächst an dem sogenannten Acker stehenden Bann-, Eck- und Wendstein, welcher ebenfalls ungehauen, ohnmarquirt und ein schwarzer Stein ist, und gleich vorigem scheidet. Von diesem Stein gehet es schnell rechts, jedoch

173

in gerader Linie 70 Ruthen 3 Schuhe durch das Holtz zum

**16ten**, neu eingesetzten, viereckigten, sandsteinigten, gehauenen, ohngefähr 2 Schuhe hohen - links mit **G N16** und rechts mit **N** bezeichneten, wie die vorigen scheidenden Bannstein.

Von diesem Stein gehet es in voriger Richtung, und in gerader Linie durch die Waldung 67 Ruthen 5 Schuhe zum

**17ten Bannstein**. Dieser ist ein viereckigter, gehauener, ohngefähr 2 Schuhe hoher, links mit **G N17** und rechts mit **N** bezeichneter Bannstein, welcher wie der vorige scheidet.

Von diesem Stein gehet es in voriger Richtung, und in gerader Linie 40 Ruthen 2 Schuhe zu dem

**18ten**, neu eingesetzten viereckigten, gehauenen, ohngefähr 2 Schuhe hohen, links mit **G** und **N18**, rechts mit **N** bezeichneten im Wald stehenden, wie

174

die vorige scheidenden Bannstein. Von diesem Stein gehet es durch die Waldung, in voriger Richtung und gerader Linie 42 Ruthen 8 Schuhe zu dem

**19ten**, neu eingesetzten, viereckigten, gehauenen, links mit **G N19** und rechts mit **N** bezeichneten sandsteinigten, im Wald stehenden, ohngefähr 2 Schuhe hohen, gleich vorigem scheidenden Bannstein.

Von diesem gehet es in voriger Richtung, und in gerader Linie wieder durch die Waldung 36 Ruthen 6 Schuhe zum

**20ten**, neu eingesetzten, viereckigten, sandsteinigten, gehauenen, auch im Wald stehenden, links mit **G N2** und rechts mit **N** bezeichneten, ohngefähr zwei Schuhe hohen, gleich vorigen scheidenden Bannstein.

Von diesem Stein gehet es in voriger Richtung und in gerader Linie 69 Ruthen 9 Schuhe zu dem

**21ten**, rauhen, ungehauenen, schwarzen

175

ohnmarquirten, den vorigen gleich scheidend - anbey aber am Ende der sogenannten Ziehhalden stehenden Bannstein.

Von diesem Stein ziehet es sich rechts in gerader Linie 32 Ruthen 6 Schuhe horizontal, und 33 Ruthen 5 Schuhe superficialen Maßes den Berg hinunter zu dem

**22ten**, ohnmarquirten, rauhen, schwarzen, auf dem sogenannten Thebußer Thäle stehenden, gleich vorigen scheidenden Bannstein.

Von diesem Stein gehet es rechts, jedoch in gerader Linie den Berg des sogenannten Thebußen Thäle hinunter 60 Ruthen 3 Schuhe horizontalen und 65 Ruthen 1 Schuhe superficialen Maßes zu dem

**23ten**, wie vorige aussehenden auch scheidenden Bannstein unten im Thebußen Thäle.

Von diesem Stein gehet es in gerader Linie, jedoch ein klein wenig rechts fort, hinunter dem Hohlen Weeg zu 27 Ruthen 2 Schuhe, dann schnell rechts 7 Ruthen 2 Schuhe über den Hohlen Weeg hinüber, wo selbst die Neidingisch- und

176

Gutmadingische Bannscheidung einen spitzigen Winkel macht, weiter durch den Hohlen Weeg hinunter 187 Ruthen bis in das sogenannt Pfaffen Thäle zu dem

**24ten Bannstein.** Dieser ist ein großer, viereckiger, gehauener, links mit **Lit G** und **1720**, rückwärts mit **N** und **1720**, vorwärts mit **A** und **1720**, rechts mit **M** und **F** bezeichneter Stein, neben welchem noch 3 geringere rauhe, unbehauene Steine eingesetzt sind.

Besagter Bannstein hat die Bänne Gutmadingen, Neidingen, Auelfingen und Fürstenberg zu scheiden, jedoch wird hier angemerkt, daß die Gemeinde Neidingen der gemeinen Stadt Fürstenberg und der Gemeinde Auelfingen die Anstoßung an diesen Stein nicht geständig seyn wolle, wie dann auch die Gemeinde Neidingen in den Gedanken stehen wollte, daß bey diesem Stein die Neidingisch- und Gutmadingische Bannscheidungen noch nicht aufhören solle, sondern sich annoch von diesem Stein eine Strecke den nachhin zu beschreibenden Bannsteinen noch auf der rechten Seite fortziehe, mithin bey diesem Steine die Bannscheidungen

177

zwischen Gutmadingen und Auelfingen noch nicht anfangen, weil aber auf der linken Seite der Gemeinde Gutmadingen nicht widersprochen wird, noch widersprochen werden kann, sondern auf erdittener linken Seite der Gutmadingische Bann den nachfolgenden Marken noch seine gute Richtigkeit hat, so wird hier der Gutmadingische Bannbeschrieb weiters fortgesetzt, und mit Vorbehalt der, der Gemeinde Neidingen des Bannhalbers auf der rechten Seite gegen die Gemeinde Auelfingen zustehender Ansprache auf der rechten Seite die Gemeinde Auelfingen so gleich bey der 24ten Bannmark zur Anstößerin angenommen; nach dieser Voraussetzung und respective Vorbehalt höret also bey dieser 24ten Bannmark der Neidinger Bann auf, und fängt dagegen der Auelfinger Bann an.

Ehe und bevor auch mit ferneren Beschreibung der Bannscheidungen zwischen den Gemeinden Auelfingen und Gutmadingen fortgefahen wird, erachtet man vor nöthig nachfolgendes vor auszusetzen:

178

Es ist nämlich der Bannscheidungen halber unterm 11ten Decembris 1748 ein Vergleich, welcher unterm 31ten August 1757 von diesseitiger Hochfürstlich-Hochpreißeilichen Regierung ratificiret worden ist, zwischen den Gemeinden Auelfingen und Gutmadingen vorgegangen, in deßßen Gefolge nachhin auch die Bannsmarken eingesetzt worden sind, welchem nach die nachhin zu beschreibende Scheidungs-Linie, und respective Marken mit angezogenem Vergleiche übereinkommen.

Dieses vorausgesetzt, wird nun mit Beschreibung der Bannscheidungen zwischen Gutmadingen und Auelfingen nachstehender Maßen fortgefahen.

Es gehet nämlich die Bannscheidungen zwischen Gutmadingen und Auelfingen von der vorherbeschriebenen 24ten, die Banne Neidingen, Auelfingen und Gutmadingen scheidenden Bannmark schnell links, jedoch in gerader Linie ein Stück durch den Allmend, sofort durch Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft zustehender Waldwieß, und ein Stück durch

179

Y3. Michael, modo Johann Haples von Kirchen im Thaal Wiese zu dem

**25ten Bannstein**, welcher in Y3. des gedachten Michael modo Johann Haples zu Kirchen im Thaal Wiese stehet, anbey ein rauher, schwarzer Stein ist, rechts den Auelfinger, links aber den Gutmadinger Bann scheidet.

Von diesem Stein gehet es in voriger Richtung und gerader Linie fort 109 Ruthen zum

**26ten Bannstein**, welcher dem vorigen gleich ist, auch nächst B4. Maximilian modo Joseph Zürchers von Kirchen im Thaal Wiese stehet.

Dieser Stein scheidet wie der vorige. Von diesem Stein gehet es schnell links, jedoch in gerader Linie, theils durch B4. gesagten Maximilian modo Joesph Zürchers Wieß, durch den Gutmadinger Allmend auch Waldung, so wie Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft zustehenden Waldung, ferners B4. erwähnten Maximilian, modo Joseph Zürchers, Z3. Johann Stiehlen von Kirchen im Thaal Wiese, auf den Gutmadingischen

180

Allmend 141 Ruthen 8 Schuhe zum

**27ten**, auf dem Allmend nächst Z3. Johann Stiehlers Wiese, stehenden rauhen, schwarzen, rechts den Auelfinger Bann, links den Gutmadinger Bann scheidenden Bannstein.

Von diesem Stein gehet es ein klein wenig links, jedoch in gerader Linie durch den Allmend, dann durch A4. Mathias Happlis von Kirchen im Thaal, Y3. Michael, modo Johann Haples, von dar A4. gedachten Mathias Happlis Wiesen, ferners durch den Allmend, und endlich noch ein Theil an der Wiese des Y3. besagten Michael, modo Johann Happlis 191 Ruthen 7 Schuhe zum

**28ten**, an Y3. schon gedachten Michael, modo Johann Haples Wieß nächst dem sogenannten Biebernüßen Thäle stehenden, wie voriger aussehenden, auch scheidenden Bannstein.

Von diesem Stein gehet es etwas rechts, jedoch in gerader Linie an der Y3. besagten Michael, modo Johann Happlis, und Z3. Johann Stiehlen von Kirchen im Thaal Wieß, auch dem

181

Gutmadingischen Gemeinds Allmends vorbey 84 Ruthen 5 Schuhe zu dem

**29ten**, in dem Auelfinger Thäle auf dem Allmend stehenden großen, rauhen, ohnmarquirten Bannstein, welcher die Bänner deren Gemeinden Auelfingen und Kirchen und Hausen im Thaal zu scheiden hat, bey diesem Bannstein höret der Auelfinger Bann auf, und fängt dagegen der Bann der Gemeinde Kirchen und Hausen im Thaal an.

Ehe man mit Beschreibung der Bannscheidung zwischen den Gemeinden Gutmadingen, Hausen und Kirchen im Thaal weiters fürschiebet, hält man gleicher gestalten für nöthig, nachstehendes voranzumerken.

Es ist nämlich zwischen den Gemeinden Gutmadingen, Hausen und Kirchen wegen den Bann und der Waldung unterm 11ten Decembris 1748 ein Vergleich, welcher unterm 31ten August 1757 von Hochfürstlich-Fürstenbergischen Regierung ratificiret wurde, errichtet worden, in weißen Gefolge die Bann- und Waldmarken

182

nach der Hande eingesetzt worden sind; was also die Gemeinde Gutmadingen dieser Enden an Bann und Waldung mehrer innehabt hat, wurde durch eben gedachten Vergleich an die Gemeinden Hausen und Kirchen abgetreten, diesem vorgängig wird also die Beschreibung der Bannscheidung zwischen den Gemeinden Gutmadingen, Hausen und Kirchen im Thaal weiters fortgesetzt, wie folget. Es ziehet sich nämlich die Bannscheidung zwischen den Gemeinden Gutmadingen, Hausen und Kirchen von vorbeschriebenem, die Bänne Gutmadingen, Auelfingen, Hausen und Kirchen scheidenden 29ten Bannsteine schnell links in gerader Linie über den Allmend das Thaal hinüber 15 Ruthen 8 Schuhe zum

**30ten**, rauhen, schwarzen, ohnmarquirten, an der Herrschaftlichen Waldung stehenden Bannstein, neben welchem ein Herrschaftlicher einerseits mit **F.F** anderseits mit **N:66** und **1781** bezeichneter Waldstein stehet; Dieser Bannstein hat rechts den Kirchheimer und Hausemer Bann, und links den Gutmadinger Bann zu scheiden. Von diesem Stein gehet die Bannscheidung schnell rechts durch

183

das sogenannte Länge Thäle hinauf der geraden Linie, und den Waldsteinen nach 48 Ruthen 9 Schuhe horizontal, und 50 Ruthen superficialen Maßes zu dem **31ten**, neben einem Herrschaftlichen, einerseits mit **F.F.** und anderseits mit **69** bezeichneten Herrschaftlichen Waldstein stehenden und gleich vorigem scheidenden und aussehenden Bannstein.

Von diesem Bannstein gehet es gerade an der Herrschaftlichen Waldung hinauf 34 Ruthen 6 Schuhe horizontal und 35 Ruthen 2 Schuhe Superficialen Maßes zum **32ten**, schwarzen, ohnmarquirten, und ungehauenen, gleich vorigem scheidenden Bannstein, neben welchem ein einerseits mit **F.F.** anderseits mit **71** bezeichneter Herrschaftlicher Waldstein steht.

Von diesem Bannstein gehet es gerade durch Herrschaftliche und Kirchheimische Waldung hinauf 48 Ruthen 4 Schuhe zum

**33ten**, Auf dem Buck stehenden rauhen, schwarzen, links mit **F.** und rechts mit **64** bezeichneten Bann- und Waldstein, welcher gleich vorigem scheidet.

Von diesem Stein gehet es gerade hinunter in das Länge Thäle 38 Ruthen

184

1 Schuhe horizontal, und 39 Ruthen 9 Schuhe superficialen Maßes zu dem

**34ten**, rauhen, schwarzen, ohnmarquirten, neben einem einerseits mit **F. F.** anderseits mit **77** bezeichneten, gleich vorigem scheidenden Bannstein.

Von diesem Stein gehet es gerade hinauf an die Moshalden 32 Ruthen 8 Schuhe horizontal, und 34 Ruthen 2 Schuhe superficialen Maßes zu dem

**35ten**, rauhen, ohnmarquirten, an der Halden stehenden Bannstein, neben welchem ein, einerseits mit **F.F.** bezeichneter Herrschaftlicher Waldstein steht. Dieser Bannstein scheidet rechts den Kirchheimer und Hausemer Bann, links aber den Gutmadinger Bann, und Gnädigster Herrschaft Waldung.

Von gedachtem Stein gehet es immer gerade hinauf 32 Ruthen 5 Schuhe horizontal, und 33 Ruthen 3 Schuhe superficial Maßes zu dem

**36ten**, Einerseits mit **81** anderseits mit **F.F.** bezeichneten Wald- und Bannstein,

185

welcher wie vorheriger scheidet. Von diesem Stein gehet es gerade zu hinauf 38 Ruthen 1 Schuhe zu dem

**37ten**, Auf Moßhalden stehenden, rauhen, ohnmarquirten, schwarzen Bannstein, neben welchem ein Herrschaftlicher, einerseits mit **1** und **1781**, anderseits mit **F.F.** bezeichneter Waldstein steht. Bey diesem Bannstein höret der Bann der Gemeinde zu Kirchen und Hausen im Thaal auf, und fängt dagegen der Bann der gemeinen Stadt Geisingen an; hat daher gedachter Stein die Bänne Geisingen, Gutmadingen, Kirchen und Hausen im Thaal zu scheiden.

Von diesem Stein gehet es in gerader Linie jedoch links 65 Ruthen zum

**38ten**, rauhen, ohnmarquirten, schwarzer Eck-, Wend- und Bannstein, welcher rechts den Geisinger, links aber den Gutmadinger Bann scheidet. Von diesem Stein gehet es schnell links, jedoch in gerader Linie E4. hochlöblichen Martin Martins von Geisingen Waldungen, das Geisinger Scherrwäldel genannt,

186

nach 58 Ruthen zum

**39ten Stein**, welcher ein rückwärts mit **N:15** und **1782**, vorwärts die Buchstaben **F.F.** rechts mit **S.G.**, auch oben mit **L** bezeichneter Herrschaftlicher Waldstein ist, anbey rechts den Geisinger und links den Gutmadinger Bann scheidet.

Von diesem Stein ziehet es sich 16 Ruthen 9 Schuhe in voriger Richtung, und in gerader Linie zum

**40ten Steine**, welcher ebenfalls ein links mit **N:16**, rechts mit **F.F.**, **TS.** und **G.** auch oben mit einem Scheidstrich versehener Waldstein ist, und wie voriger scheidet.

Von diesem Stein ziehet es sich in voriger Richtung und gerader Linie 22 Ruthen 8 Schuhe zum

**41ten Stein.** Dieser ist ein links mit **N: 17** rechts mit **F.F., TS** und **G** auch oben mit einem Scheidstrich versehener, rechts den Geisinger und links den Gutmadinger Bann scheidender Waldstein.

187

Von da ziehet es sich in voriger Richtung und in gerader Linie 23 Ruthen zu dem **42ten**, in der sogenannten Schureschmeltze, am Eck des gesagten Geisinger Scherrwäldels befindlichen, rückwärts mit **N:18**, auch oben mit **Γ** bezeichneten, rauhen, schwarzen Bann-, Eck- und Wendstein, welcher rechts den Geisinger, links aber den Gutmadinger Bann scheidet.

Von diesem Stein gehet es schnell rechts, und in gerader Linie 19 Ruthen 2 Schuhe zu dem

**43ten Stein.** Dieser ein rechts mit **F. F., TS** und **G**, links mit **N:19**, auch oben mit einem Scheidstrich versehenen, rechts den Geisinger und links den Gutmadinger Bann scheidender Waldstein.

Von diesem ziehet es sich in voriger Richtung und in gerader Linie 23 Ruthen 2 Schuhe zu dem

**44ten Stein**, welcher ein links mit **G** und **N:20**, rechts mit **F.F., TS** und **G**, auch oben mit einem Scheidstrich versehener, wie der vorige die Bänner Geisingen und Gutmadingen

188

scheidender Waldstein ist. Von diesem Stein ziehet es sich in voriger Richtung und in gerader Linie 22 Ruthen 4 Schuhe zum

**45ten**, rauhen, ohnmarquirten, schwartzen, auf dem Kapf auf der Mühlenhalde stehender, rechts den Geisinger und links den Gutmadinger Bann scheidender Bannstein.

Von diesem Stein gehet es etwas rechts, jedoch in gerader Linie 25 Ruthen 8 Schuhe zum

**46ten Stein**, welcher ein links mit **N:21** und **G**, rechts mit **F.F., TS** und **G**, auch oben mit einem Scheidstrich bezeichneter, rechts den Geisinger und links den Gutmadinger Bann scheidender Waldstein ist.

Von diesem Stein ziehet es sich in voriger Richtung und in gerader Linie 32 Ruthen 6 Schuhe zum

**47ten**, links mit **N:22** und **G**, und rechts mit **F.F. TS. G**, auch oben mit einem Scheidstrich bezeichneten, gleich vorigem rechts den Geisinger und links den Gutmadinger Bann scheidender Stein.

Von diesem Stein ziehet es sich etwas rechts, jedoch in gerader Linie 23 Schuhe zum

189

**48ten**, großen, gehauenen, unbezeichneten, oben an Z2. Herrn Gebhard Anton Freyherrn von Speth Waldung, die Röckenbacher Halden genannt, stehenden, rechts den Geisinger und links den Gutmadinger Bann scheidender Bannstein.

Von diesem Stein ziehet es sich die Halden hinunter in gerader Linie 50 Ruthen zum

**49ten**, neu eingesetzten, rechts mit **TS G** und links mit **G**, vorwärts mit **1787** auch oben mit einem Scheidstrich versehenen, anbey rechts den Geisinger und links den Gutmadinger Bann scheidender Bannstein.

Von diesem Stein ziehet es sich in voriger Richtung die Halden gerade hinunter 56 Ruthen zum

**50ten Bannstein.** Dieser, ein großer viereckiger, gehauener, rechts mit **TS G** und links mit **G**, auch vorwärts mit **1785** bezeichneter neuer Bannstein, welcher am Ende der Waldung stehet, und rechts den Geisinger und links den Gutmadinger

190

Bann scheidet.

Von diesem Stein gehet es in voriger Richtung und gerader Linie 59 Ruthen 3 Schuhe ein Stück zwischen dem Geisinger und Gutmadinger Allmend, sofort über J. Johann Georg Kellers, Y. Johann Huber Meßner, C. Franz Hirth Vogtens, D. Balthas Will-

manns, F. Baptist Vettters, J. gedachten Johann Georg Kellers sämtlichen von Gutmadingen Acker, dann über die Gutmadinger Herrstraße, welche von Gutmadingen nacher Geisingen führet, zu dem

**51ten**, rauhen, ungehauenen, schwarzen, ohnmarquirten, unten an gedachter Vicinal Straße an F. Baptist Vettters von Gutmadingen Acker stehenden, rechts den Geisinger und links den Gutmadinger Bann scheidenden Bannstein.

Von diesem Stein ziehet es sich in voriger Richtung in gerader Linie über F. gedachten Baptist Vettters, auch zum Theil über K. Marx Müntzers von Gutmadingen Acker gegen die Donau 33 Ruthen 8 Schuhe zu dem

191

**52ten**, neu eingesetzten, rechts mit **TS G** und links mit **G**, vorwärts mit **1787**, auch oben mit einem Scheidstrich versehenen, in K. gedachten Marx Müntzers Acker stehenden, rechts den Geisinger, links den Gutmadinger Bann scheidenden Bannsteine.

Von diesem Stein ziehet es sich die Geisingisch- und Gutmadingische Bannscheidung in voriger Richtung, und in gerader Linie bis in die Mitte des Donauflusses, wo sofort sich besagte Bannscheidung schnell links durch die Mitte der Donau und derselben Wendungen nach bis dahin hinaufziehet, woselbst nämlich die continuirte gerade Linie der, von den jenseits der Donau stehenden Bannsteinen anzeigender Bannscheidung den ersagten Donaufluß durchscheidet, wo selbst sodann sich die Geisingisch- und Gutmadingische Bannscheidung schnell rechts aus dem Donaufluß gerader Linie zum

192

**53ten**, in Mathias Grießhabers Schultheisen von Geisingen Wieß stehenden rauhen, ungehauenen, einerseits mit **TS**, anderseits mit **G** bezeichneten, rechts den Geisinger und links den Gutmadinger Bann scheidenden Bannstein hinziehet.

Von diesem Stein gehet die Bannscheidung über gedachten Mathis Grießhaber von Geisingen, dann Johann Höflers und Anton Sauters von dar Wiesen in gerader Linie 20 Ruthen zum

**54ten**, unbezeichneten, rauhen, zwischen den Wiesen des besagten Anton Sauters, und Joseph Hallen von Geisingen stehender Bannstein, neben welchem aber sich ein neuer mit **1786** und **TS G** und **G** bezeichneter Bannstein befindet. Dieser Stein scheidet wie voriger und gehet es von dar in voriger Richtung über die Wiesen des Joseph Hallen, des Anton Sauters und zum Theil des Mathias Grießhabers Schultheisen sämtlichen von Geisingen, dann zwischen

193

gedachten Mathias Grießhabers Wiese und dem Acker des A. Joseph Huber von Gutmadingen, sofort zwischen gedachten A. Joseph Hubers Acker im Gutmadinger Bann und deßßen Acker im Geisinger Bann, ferners zwischen den Äckern des J. Johann Georg Kellers und Michael Müntzers von Gutmadingen, endlichen ein Stück zwischen dem Gutmadingischen und Geisingischen Allmend alles in gerader Linie 69 Ruthen 1 Schuh gegen der sogenannten Rothlauben hinauf zum

**55ten**, rechts mit **TS G**, und links mit **G** bezeichneten, gleich vorigem scheidenden, neuen weiß gehauenen, auf dem Allmend stehender Bannstein.

Von diesem Stein ziehet es sich in voriger Richtung und gerader Linie die Rothlauben hinauf über den Allmend 86 Ruthen 9 Schuhe zum

**56ten**, rechts mit **TS G** und links mit **G** notirten, gleich vorigem scheidenden,

194

auf dem Allmend stehenden, ungehauenen weißen Bannstein. Von diesem Stein gehet es in gerader Linie und voriger Richtung zwischen den Allmenden hinauf, 84 Ruthen 7 Schuhe zu dem

**57ten**, weißen, gehauenen vorwärts mit **W**, rückwärts mit **N:43** und **G** bezeichneten Bannstein, bey welchem sich noch ein alter unbezeichneter weißer Stein befindet, und welcher Stein der nämliche ist, der in dem zwischen vormalig der Herrschaftlichen

Mayerey Wartenberg und der Gemeinde Gutmadingen unterm 21ten Juny 1723 errichteten Vergleich unter dem alten, weißen gehauenen Bannstein oberhalb der Geisinger Mühle bey dem Vogelhauß angezeigt wird.

Bey diesem Bannstein höret der Geisinger Bann auf, und fängt dagegen der Wartenberger Bann an; es hat daher ersagter Bannstein rechts und respective rückwärts den Geisinger, links und

195

respectively auch rückwärts den Gutmadinger und vorwärts den Wartenberger Bann zu scheiden. Ehe man nun mit Beschreibung der Bannscheidung zwischen der Gemeinde Gutmadingen und dem Herrschaftlichen Kammergut Wartenberg fortfahret, findet man vor nöthig, annoch nachstehendes voranzumerken.

Es ist nämlich schon vor mehrern Jahren zwischen der vormaligen Herrschaftlichen Mayerey auf Wartenberg, und der Gemeinde Gutmadingen wegen dem Weidgang, und respective deßselben Abtheilung eine Strittigkeit entstanden, welche aber durch den hinterm 21ten Juny 1723 errichteten Vergleich beseitiget worden ist.

Nun hat sich während der Gutmadinger Renovations Liquidation zwischen der vormaligen Herrschaftlichen Mayerey, modo der Colonia, auf Wartenberg, und der Gemeinde Gutmadingen wegen der Scheidungs-Linie von dem weiters unten vorkommenden 70ten Bannstein gegen den

196

71ten Bannstein zu, eine neue Differenz ergeben wollen, welche aber wieder durch einen güthlichen Vergleich beygelegt wurde, wie nach Beschreibung der gedachten 70ten Bannmark ersehen seyn wird.

Welchem nach die zwischen der besagten Colonia auf Wartenberg und der Gemeinde Gutmadingen nachhin anzuführende Scheidungs-Linie und respective Marken eines Theils mit dem unterm 21ten Juny 1723 errichteten, und eines Theils mit dem neuerlich während der Gutmadinger Renovations Liquidation wegen der Scheidung von der Mark Sub.N:70 bis zu der Mark Sub N:71 abgeschlossenen Vergleiche vollständig übereinkommen, somit keinem Widerspruche ausgesetzt sondern in ihrer vollständigen Richtigkeit sind.

Zwar ist der angezogene Vergleich vom 21ten Juny 1723 nur über die Scheidung des Weidganges, keineswegs aber des Banns errichtet, ja im gegentheile ausdrücklich

197

vorbehalten worden, daß andurch dem Gutmadinger Bann, soweit sich derselbe nach der Renovation aus dem Jahre 1681 erstreckt, nichts benommen, sondern allein der Viehtrieb und Weidgang separiret seye, und hiefüro beständig bleiben, auch wie vorhin gewesen, gehalten werden solle; Es hat sich aber die Gemeinde Gutmadingen während der Gutmadingischen Renovations Liquidation des in dem, der vormaligen Herrschaftlichen Mayerey und itzigen Colonie zustehenden Weidgangs Districte nach dem Vergleich vom 21ten Juny 1723 noch haben sollenden Bannes jedoch mit dem Vorbehalt ent schlagen und hierauf Verzicht geleistet, daß

**1mo:** Weil die Gemeinde Gutmadingen nach dem nämlichen Vergleiche aus dem Jahre 1723 § 3 befugt ist, die nöthige Weide in der Herrschaftlichen Waldung Rittersteig zu hauen, die Wieden im Rittersteig nicht erklöckten, ihr der Gemeinde Gutmadingen zustehet, die weiters von nöthen habende Zahl eines jedenden Specificirter

198

einzugeben, und auf bestimmte Tage miteinander zu hauen, oder anweisen wird, ihr, der Gemeinde durch beschehene Abtretung des Bannes wegen dieser Gerechtsamme kein Nachtheil zu wachsen, und in Folge der Zeit und das Recht Wieden zu hauen, so wie



**2do:** Die nach § 5 nämlichen Vergleiches aus dem Jahre 1723 Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft obliegende Schuldigkeit, das nöthige Holtz zu Brücklen und Steegen auf wartenbergischer Seite ohne Entgeldniß aus Unterhöltzern der Gemeinde Gutmadingen hergeben zu müßen, einmals nur auf die nach der itzigen Gutmadingischen Banns-Linie in dem Gutmadinger Bann befindliche Herrschaftliche Waldungen, und Wald- Antheile dern Unterhöltzern eingeschrenket werden.

**3tio:** Der 6te § des gesagten Vergleiches, daß im Falle der sogenannte Herrenbrunnen für das Wartenbergische Viehe nicht sufficiret seyn würde, mithin auf

199

den Weiher fahren müßte, durch die Wiesen mit Löthsaulen und Stangen aus Unterhöltzern die Pasage vor das Viehe auf Wartenbergische Kösten zu machen, und zu unterhalten seye, bey vollen Kräften verbleiben eben so auch

**4to:** Der Articul im oft gedachten Vergleich, vermöge deßen Niemand durch die Gutmadingischen Wiesen sowohl zu Bann- als andern Zeiten, sonderheitlich, wo es nicht ohne Schaden geschehen könnte, bey Strafe der Pfändung zu fahren berechtiget seye, hindurch keineswegs abgeändert, sondern stehts fort ebenfalls bey vollen Kräften verbleiben, nicht minder

**5to:** Der Gutmadingische Bannwart noch fortan die nun im Wartenberger Bann liegende Wiesen dern Gutmadingischen Gemeinds-Angehörigen, wie es einem Bannwart zustehet behörig besorgen, und gedachter Bannwart die etwaige Pfändungen wie vorhin vornehmen, nichthin derley Gutmadingische Gemeinds Angehörigen unter einem Vorwande des Banns weder ein anderer Bannwart, als der Gutmadingische, aufgedrungen, noch ein Banns-Brod oder Garb, oder sonst was immer für

200

eine andre Abgabe unter dem nämlichen Vorwande auferleget, und endlichen

**6to:** Wenn über kurz oder lang ein neuer Steuerfuß errichtet würde, die Steuer ab derley nun im Wartenberger Bann liegenden Wiesen, welche den Gutmadingischen Gemeinds-Angehörigen zustehen, niemalen von der Gemeind Gutmadingen hinweg gezogen, sondern jederzeit bey der Gemeind Gutmadingen mit zur Steuer genommen werden sollen.

All diesem vorgängig wird nur mit der Bannbeschreibung zwischen dem herrschaftlichen Kammeralgut Wartenberg und der Gemeinde Gutmadingen nachstehender Maßen fortgefahren.

Es gehet nämlich die Bannscheidung zwischen dem Kammeralgut Wartenberg und der Gemeinde Gutmadingen von dem vornen Sub.N:57 beschriebenen, die Bänne Geisingen, Gutmadingen und Wartenberg scheidenden Bannstein schnell links, jedoch in gerader Linie 53 Ruthen zum


**58ten**, Viereckigten, mittelmäßig großen, gehauenen, weißen, rechts mit **W** und **N:42**,

201

auch oben mit einem Scheidstrich versehenen an D. Balthas Willmann von Gutmadingen Acker stehender, rechts den Wartenberger und links den Gutmadinger Bann, auch Gutmadingische Güter scheidenden Bannstein. Von diesem Stein gehet es etwas rechts, jedoch in gerader Linie des gedachten D. Balthas Willmanns Acker nach 39 Ruthen 3 Schuhe zum

**59ten Bannstein**, welcher ein weißer, gehauener, viereckigter, rechts mit **W** und **N:41**, links mit **G**, auch oben mit **Γ** bezeichneter an M. Johann Weltins von Gutmadingen Acker stehender, gleich vorigem scheidender Stein ist.

Von diesem Stein ziehet es sich schnell rechts, jedoch in gerader Linie der Anwand des M. Johann Weltins und C. auch C. Franz Hirth Vogtens Äckern nach 12 Ruthen 3 Schuhen zu dem

**60ten**, viereckigten, rechts mit **W** und **N:40**, auch oben mit  zeichneten, an C. Franz Hirth Vogtens von Gutmadingen Acker jenseits des Grabens stehenden, gleich vorigen scheidenden weiß gehauenen Eck- und Bannstein.  
Von diesem Stein geht es schnell links

202

jedoch in gerader Linie des C. Franz Hirth Vogtens Acker nach 30 Ruthen 1 Schuh zu dem

**61ten**, rechts mit **W** und **N:39** auch oben mit einem Scheidstrich versehenen weißen, gehauenen, zwischen C. und C. gedachten Vogtens Acker stehenden Bannstein, welcher diesseits des Grabens steht, hingegen jenseits des Grabens gehört. Scheidet daher ersagter Stein links jenseits des Grabens den Gutmadinger Bann und Gutmadingische Güter, und rechts jenseits des Grabens den Wartenberger Bann. Von da geht es etwas rechts, jedoch in gerader Linie, des C. besagten Franz Hirth Vogtens Acker nach 54 Ruthen zum


**62ten**, viereckigten, weiß gehauenen, rechts mit **W** und **N:38**, auch oben mit einem Scheidstrich bezeichneten, an C. gedachten Vogtens Acker stehenden, rechts den Wartenberger und links Gutmadinger Bann, auch die Gutmadingischen Güter, scheidender Bannstein.

203

Von diesem Stein geht es in gerader Linie und in voriger Richtung, jedoch alles in gerader Linie, des C. gedachten Franz Hirth Vogtens Acker, dann des M. Johann Weltins Acker nach 57 Ruthen 2 Schuhe zum

**63ten**, weißen, gehauenen, viereckigten, rechts mit **N:37** auch **W**, links mit **G**, oben mit bezeichneten, an M. gedachten Johann Weltins von Gutmadingen Acker stehenden, gleich vorigem scheidenden Bannstein.


Von diesem Stein geht es schnell links, jedoch in gerader Linie, der Anwand des M. Johann Weltins, A2. Anton Hören, der Gemeinde Gutmadingen und H. Johann Engesers Äcker nach 26 Ruthen 6 Schuhe zum


**64ten**, vorwärts mit **N:36**, rückwärts mit **W**, oben mit  bezeichneten, gehauenen, weißen, zwischen Marx Müntzers Acker, und der Gutmadingischen Gemeindegewies stehenden, gleich vorigem scheidenden Eck- und Wendstein.

Von besagtem Stein geht es schnell rechts, jedoch in gerader Linie an der besagten

204

Gutmadingischen Gemeindegewies und N. Ignatzi Engesers von Gutmadingen Acker her 61 Ruthen 5 Schuhe zum

**65ten**, viereckigten, weißen, gehauenen, rechts mit **W**, links mit **N:35**, oben mit  bezeichneten, gleich vorigem scheidenden Bann- und Wendstein. Von diesem Stein geht es schnell links, jedoch in gerader Linie, ein Stück der Anwand des N. besagten Ignatzi Engesers Acker nach 6 Ruthen zum

**66ten**, weißen, gehauenen, oben mit  rückwärts mit **N:34** und **W** bezeichneten, an der Anwand des N. besagten Ignatzi Engeser und F. Baptist Vettters von Gutmadingen Acker stehenden, gleich vorigem scheidenden Bann-, Eck- und Wendstein.

Von diesem Stein geht es schnell rechts, jedoch in gerader Linie des F. gedachten Baptist Vettters Acker nach 50 Ruthen 4 Schuhe zu dem

205

**67ten**, gehauenen, weißen, rechts mit **N:33** und **W**, links mit **G**, oben mit einem Scheidstrich versehenen, am Anwand des F. gedachten Baptist Vettters, und N. besagten Ignatzi Engesers Acker stehenden, gleich vorigem scheidenden Bannstein.

Von diesem Stein ziehet es sich ein wenig rechts, jedoch in gerader Linie, an N. erwähnten Baptist Vetter Acker her 27 Ruthen 1 Schuh zum

**68ten**, gehauenen, weißen, gegen Wartenberg mit **W** und **N:32**, gegen Gutmadingen aber mit **G**, oben mit **L** bezeichneten, an N. mehrgedachten Ignatzi Engesers Acker stehenden, gleich vorigem scheidenden Bann- und Eckstein. Von diesem Stein geht

es schnell links der Fuhri des N. gedachten Ignatzi Engesers Acker nach 8 Ruthen 4 Schuhe zum

**69ten Bannstein.** Dieser ist ein viereckiger, gehauener, rückwärts mit **W**, vorwärts mit **G** und **N:1**, links mit **N:31** und **Ze** bemerkter Sand- und Wendstein stehet anbey an der Herrschaftlicher Waldung dem sogenannten Rittersteig und N erhöhten

206

Ignatzi Engesers, auch der Gemeinde Gutmadingen Äcker, und wird in dem vornen bemerkten Vergleich vom 21 Juny 1723 durch den Stein mit **N:1** angezeigt, scheidet beynebens rechts den Wartenberger Bann, links den Gutmadinger Bann, sofort Gnädigster Herrschaft Waldung den Rittersteig, N. Ignatzi Engesers, und der Gemeinde Gutmadingen Acker.

Von diesem Stein gehet es schnell rechts denen Herrschaftlichen Waldmarken am Rittersteig nach, jedoch in gerader Linie, von einer Waldmark zur andern 147 Ruthen 3 Schuhe zum

**70ten**, viereckigten, rückwärts mit **G**, vorwärts mit **N:30** Lit **Y** und **W**, links mit **1779** bezeichneten, am Ende der Herrschaftlichen Waldung, und G4. Erhard Guten ab Wartenberg Wieß stehenden Sand- und Bannstein, welcher rechts den Wartenberger Bann, links den Gutmadinger Bann und gedachte Herrschaftliche Waldung scheidet. Von diesem Stein gehet es vermöge des von einer in den Personen des Herrn

207

Hof und Regierungs Rathen Elsässer, auch Herrn Hofkammerrathens Neufers hohen Comission unterm 13ten May 1789 vorgeschlagenen, sofort durch das gnädige Regimial- und Cammeral Rescript vom 18ten July ejusdem anni eventualiter begnehmigten auch unterm 16ten Juny 1790 von der Gemeinde Gutmadingen acceptirten Vergleichs in gerader Linie schnell links 41 Ruthen durch G4. gedachten Erhard Guten Wiese hinunter zu dem

**71ten**, großen, hohen, viereckigten, gehauenen, rechts mit **W** und **1721**, links mit **G** und **N:29** auch **X** bemerkten, in G4. gedachten Erhard Gutens Kolonisten ab Wartenberg Wiese in Hungers Lachen stehenden, rechts den Wartenberger und links den Gutmadinger Bann scheidenden, in dem ermelten Vergleich vom 21ten Juny 1723 durch den Stein mit **N:2** angezeigten Bann- und Sandstein, und kömmt hier zu bemerken, daß durch den vorangezogenen Vergleich vom 13ten May 1789 und 18ten

208

July ejusdem anni nec non respective vom 16ten Juny 1790, die im Jahre 1779 an der Herrschaftlichen Waldung Rittersteig zwischen den Bannmarken Sub.N:70 und 71 eingesetzt mit N: 29 ½ marquirten Bannmark Cassiret worden seye, und somit in Zukunft nur als eine Holzmark anerkennt werden solle.

Von letzt beschriebener, in Erhard Guten Kolonisten ab Wartenberg Wiese in Hungers Lachen stehenden Bannmark Sub.N:71 gehet es schnell rechts in gerader Linie durch des besagten G4. Erhard Gutens Vogtens ab Wartenberg Wiese in Hungers Lachen so fort in die Herrschaftliche Waldung in Unterhöltzer hinein 62 Ruthen 7 Schuhe zum

**72ten**, viereckigten, gehauenen, rechts mit **W** und **1721**, links mit **G** und **N:28**, auch **W** bezeichneten, rechts den Wartenberger und links den Gutmadinger Bann scheidenden Sandstein.

Von diesem Stein gehet es in gerader Linie und voriger Richtung durch den Unterhöltzer 68 Ruthen zu dem

**73ten**, rechts mit **W** und **1721**, links mit **G**, **N:27** und **V** bezeichneten, gehauenen an der

209

Landstraße, welche von Pfohren nach Geisingen führet, stehenden viereckigten, gleich obigem scheidenden Sandstein.

Von diesem Stein gehet es etwas links, jedoch in gerader Linie 89 Ruthen 2 Schuhe zu dem

**74ten**, großen, gehauenen, viereckigten, rückwärts mit **T**, rechts mit **W**, **1721**, links mit **G** und **N:26**, bezeichneten, am Waldtrauf, auch H. Johann Engesers von Gutmadingen Wieß, die Winkelwieß genannt, stehenden gleich vorigem scheidenden Bannstein.

Von diesem Stein gehet es merklich rechts, jedoch in gerader Linie durch eben besagte Winkelwieß, dann zum Theil durch die Herrschaftliche Waldung, Unterhöltzer genannt, auch K. Marx Müntzers von Gutmadingen Wieß 53 Ruthen 4 Schuhe zum

**75ten**, In K. gedachten Marx Müntzers Wiese stehenden großen, viereckigten, gehauenen, rechts mit **W** und **1721**, links mit **G**, **N:25** und **Lit S** notirten, rechts den Wartenberger und links den Gutmadinger

210

Bann scheidenden Sandstein.

Von diesem Stein ziehet es sich schnell links, jedoch in gerader Linie durch K. gedachten Marx Müntzers und C. Franz Hirth Vogtens von Gutmadingen Wiesen, auch an dem Gutmadingischen Allmend, der Hungerbühel genannt, 77 Ruthen zu dem

**76ten**, auf dem Allmend, der Hungerbühel genannt, stehenden großen, viereckigten, behauenen, rechts mit **W** und **1721**, links mit **G** und **N:24** und rückwärts mit **Lit R** notirten, gleich vorigem scheidenden Sandstein.

Von diesem Stein gehet es rechts, jedoch in gerader Linie über den Allmend 38 Ruthen 4 Schuhe zum

**77ten**, Auf dem Allmend am Waldtrauf stehenden viereckigten, rechts mit **W** und **1721**, links mit **G** und **N:23**, auch **L** bezeichneten, gleich vorigem scheidenden Bannstein.

211

Von diesem Stein gehet es ein klein wenig rechts, jedoch in gerader Linie über den Allmend 72 Ruthen 4 Schuhe zum

**78ten**, ebenfalls auf dem Allmend am Waldtrauf stehenden, viereckigten, großen, rechts mit **W** und **1721**, links mit **G** und **N:22** und **P** bezeichneten, rechts den Wartenberger und links den Gutmadinger Bann scheidenden Sandstein.

Von diesem Stein gehet es schnell rechts, jedoch in gerader Linie, durch die Herrschaftliche Waldung, Unterhöltzer genannt, dann zum Theil über den Gutmadingischen Allmend, sofort über ein kleines Eck von Y2. Adam Schellings Wiese, dann die Wiese des F. Baptist Veters vorbey, sofort zum Theil über die Wiese des G. Franz Kellers 71 Ruthen 2 Schuhe zu dem

**79ten**, In G. gedachten Franz Kellers Wiese, zu breiten Wiesen genannt, stehenden großen, viereckigten, vorwärts mit **W** und **1721** und rückwärts mit **G N:21** und

212

**Lit O** bezeichneten, gleich vorigem scheidenden Sandstein.

Von diesem Stein ziehet es sich schnell links, ein Theil über den Gutmadingischen Gemeinds Allmend weiters durch die sogenannte breiten Wiesen, jedoch in gerader Linie 127 Ruthen 3 Schuhe zum

**80ten**, großen, viereckigten, gehauenen, rechts mit **W** und **1721**, links mit **G** und **N:20**, notirten Sandstein, welcher rechts den Wartenberger und links den Gutmadinger Bann scheidet, anbey in D. Balthas Willmanns von Gutmadingen Wiese stehet.

Von diesem Stein gehet es ein wenig rechts, ein Stück durch D. gedachten Balthas Willmanns Wiese, weiters durch Gnädigster Herrschaft Unterhöltzer, über ein Eck von C. Franz Hirth Vogtens von Gutmadingen Wieß, und über ein Eck von der Gemeinde Gutmadingen Wieß, die Roßwieß genannt, jedoch alles in gerader Linie 151 Ruthen 3 Schuhe zu dem

213

**1ten Bannstein** bey der sogenannten Brenners- oder Brennter Saul, auch gebrannten Saul oder Brenntles Bild, allwo der Anfang mit Beschreibung der gegenwärtigen Circumferenz- und Markenbeschriebs gemacht worden ist.

**Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft besitzt, und hat innen in dem**

**Banne Gutmadingen nachstehende eigenthümliche Stücke, als  
(S.215-248)**

**An einmähdigen Wiesen  
(S.215/216)**

N.o	Jchrt	Vierl	Ruth	
1313	2	3	28 $\frac{3}{4}$	<p>Die sogenannte Wald-oder Allianz-, auch Allianzwieß im Pfaffenthal liegt einseits an der Gutmadinger und Auelfinger Bannscheidung, auch mit 1 Jauchert 2 Vierlinge 50 <math>\frac{1}{2}</math> Ruthen im Auelfinger Bann, anderseits an dem Gutmadinger Gemeinds Allmend; stoßt oben auf gedachten Gemeinds Allmend, auch auf, und in den Auelfinger Bann hinein, unten auf Y3. Michael Happle Vogts zu Kirchen Wieß, hält also diese Wieß</p> <p align="right">216</p> <p>im Ganzen 4 Jauchert 2 Vierlinge 16 <math>\frac{3}{4}</math> Ruthen. Ist zehndfrey.</p> <p><b>Nota:</b> Vorbeschriebene Wiese darf, wie unten bey der Gemeinde Gutmadingen Sub Rubrica „Wun- und Weid, Trieb und Trab“ auch respective bey X3. der Gemeinde Hausen und Kirchen, wie bey J4. der Gemeinde Auelfingen vorkommen wird, von den Gemeinden Gutmadingen und Auelfingen zu gewöhnlichen Zeiten gefratzet werden.</p>

**An Waldungen  
(S.216-242)**

Zum voraus wir hier angemerket, daß die Gemeinde Gutmadingen in Gewißheit des Vergleichs vom 21ten Juny 1723 befugt

217

seye, das nöthige Holtz zu Brücklin und Steeg auf Wartenbergischer Seite ohne Entgeldniß aus dem Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft zugehörigen Waldungen in Unterhölzern zu nehmen, anbey ersagter Gemeinde auch in Gefolge Gnädigen Regiminal und Cameral - Rescript vom 15ten November 1784, das erforderliche Holtz zu denen Brucken und Steegen aus gedachten Herrschaftlichen Waldungen jedoch in der Maaße abzugeben seye, daß ermelte Gemeinde Gutmadingen jeweils in Holtzerfordernißfällen wegen Brucken und Steegen bey dem Hochfürstlich-Hochlöblichen Oberforstamt die gehorsamste Anzeige machen, Hochgedachtes Oberforstamt aber über die wirkliche Notwendigkeit die Erkenntniß ertheilen solle, indem nicht auf jeweiliges Verlangen, oder nach

218

Willkür die Gemeinde Gutmadingen zu einem jeweiligen Brücklebau, wo eine Notwendigkeit nicht vorhanden ist, das erforderliche Holtz wird abgegeben werden.

Weiter kömmt hier anzumerken, daß die in dem erwähnten Vergleich vom 21ten Juny 1723 ausgeworfene wartenbergische Seite all jenen District von dem Gutmadinger Bann in sich schließen, welchem die durch den Gutmadinger Bann fließende Donau gegen den wartenberger Bann zurückläßt, jedoch die Gemeinde Gutmadingen zu der zwischen der Gemeind - Kuhweid, Gießen genannt, Sub.Nr.809, und der Kuhweid Werth genannt Sub.Nr.810 über die Donau geschlagene Brücke das erforderliche Holtz ohne Beytrag Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft anzuschaffen schuldig seye.

219

Diesem vorgängig werden die Herrschaftliche Waldungen nachstehender Maßen beschrieben als

N:	Jchrt	Vrlg	Ruth	
1207	141	1	43 $\frac{3}{4}$	als Wald so der Gemeinde abgetreten
ab	1	-	44	<b>An Waldungen</b>
verb	140	-	61	Der Rittersteig herwärts Unterhöltzer, dieser ist mit 34 Steinen eingeschloßen, und liegt hereinwärts an dem Gemeinds Allmend N:1088, und dem Gemeinds Acker Sub. B:994. Dann hinauswärts an der Gemeinds sogenannten Langen Egerten Sub.N:1137, G. Franz Kellers Wieß Sub.N: 136, sodann wieder an dem Gemeinds Allmend Sub. N: 1204, wo sofort die Waldung der sogenannten Hungers Lachen Wiese des G4.

				<p>Erhard Guthen ob Wartenberg Sub.N:1206 bies an die Gutmadinger und Wartenberger Bannscheidung von dar hereinwärts der ersagten Gutmadinger und Wartenberger Bannscheidung bies an den</p> <p style="text-align: right;">220</p> <p>oben gedachten Gemeinds Acker Sub.N:994 nachgehelt allwo der Anfang mit Beschreibung dieser Waldung gemacht worden ist.</p> <p><b>Nota:</b> Nach dem vorliegenden Vergleich vom 21 Juny 1723 hat die Gemeinde Gutmadingen das Recht, in vorbeschriebener Waldung Sub.N:1207, so viele Weiden zu hauen, als gedachte Gemeinde jährlich nöthig hat; Doch ist erwähnte Gemeinde nicht berechtiget, junge Eichlen oder Buchelen Bäumle zu hauen, wenn aber die Weiden in vorbeschriebener Waldung Sub.N:1207 zur Nothdurft der Gemeinde Gutmadingen erklegten, hat die besagte Gemeinde die weiters von Nöthen habende Anzahl eines jedwedern Gemeinds Angehörigen Specificirter einzugeben, und</p> <p style="text-align: right;">221</p> <p>auf bestimmte Tage miteinander zu hauen, wo es ihr, der Gemeinde der Jäger zeigen und anweisen würde.</p> <p>Gleichfalls ist die Gemeinde Gutmadingen berechtiget, in vorbeschriebener Waldung Sub.N:1207 Gärten zu hauen, jedoch soll die die Gemeinde Gutmadingen allein bey vorermelter Waldung Sub.N:1207 wegen dem Gärten hauen verbleiben.</p> <p>Anbey hat sich die Gemeinde Gutmadingen in vorbeschriebener Waldung Sub.N:1207 auch des Triebes und Weidgangs zu erfreuen.</p> <p>Beynebens kömmt hier noch anzumerken, daß die Gemeinde Gutmadingen, welche mit ihrem Acker Sub.N: 994 auf</p> <p style="text-align: right;">222</p> <p>vorgeschriebene Herrschaftliche Waldung stoßet, sich des Streckrechts in die befragte Herrschaftliche Waldung nicht zu bedienen habe, hingegen aber ein Fahr- und Triebweg durch besagte Herrschaftliche Waldung auf den Gemeinds Allmend Sub.N:1137, die lange Egerten genannt, und respective 1088 in denen Reuthen gehe</p> <p>Übrigens besehe man auch die Notam 2da unten nach Beschreibung der Gemeind Gutmadingischen Allmend District Sub.N:1088 in der Reuthenen genannt.</p>
1205	154	3	49 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	<p>Eine Waldung an Unterhöltzer liegt an der Hungerlachen Wieß des G4. Erhard Guten ab Wartenberg und an dem Gemeinds Allmend Sub. N:1204, dann denen Rammern Wiesen, dem Allmend</p> <p style="text-align: right;">223</p> <p>und Weiherhöltzle Wiesen nach hinaus an die von Pfohren nacher Geisingen führende Landstraße nach hinunter bies an die Gutmadinger und Wartenberger Bannscheidung, sofort der gedachten Bannscheidung nach herein bies wieder zu G4. gedachten Erhard Guten Hungerlachen Wieß.</p> <p><b>Nota:</b> Durch vorbeschriebene Waldung gehen zwei Fahrwege, dern der einte von Gutmadingen nach Pfohren durch das sogenannte Weiher-Höltzle, der andere aber durch</p>

				Rammern-Holtz führt. Übrigens hat die Gemeinde sich des Triebes und Weidanges auch in dieser Waldung zu erfreuen.
1208	62	3	51 $\frac{3}{4}$	Unterhölzter, liegt herein an obbemelter von Pfohren nach 224 Geisingen führender Straße, hinaus an denne Rammern- und Thaalwiesen, stößt einerseits auf die Wartenberger und Gutmadinger Bannscheidung nach bies wieder an die besagte Landstraße, anderseits auf D. Balthas Willmanns Wiese, geht auch dieser nach bies an erwähnte Landstraße. <b>Nota:</b> In vorbeschriebener Waldung hat die Gemeinde Gutmadingen gleichfalls den Trieb- und Weidgang.
1246	-	1	22	Unterhölzter, liegt einerseits an denen Thaalwiesen, anderseits an der Gutmadinger und Wartenberger Bannscheidung, anbey liegt der weitere Theil in dem wartenberger Bann, spitzt sich hinaus zwischen K. Marx Müntzer 225 Wieß, und gedachter Bannscheidung aus, und stößt herein auf H. Johann Engesers Wieß <b>Nota:</b> Auch in vorbeschriebener Waldung, in so weit diese im Gutmadinger Bann liegt, hat die Gemeinde Gutmadingen den Trieb und Weidgang.
1268	-	1	1	Unterhölzter, ein Dreyeck, liegt zwischen dem Gemeinds Allmend Sub.N:1288 $\frac{1}{2}$ - auch der Wartenberger und Gutmadinger Bannscheidung beynebens liegt der weitere Theil in dem wartenberger Bann. <b>Nota:</b> In vorbeschriebener Waldung hat die Gemeinde Gutmadingen gleicher gestalten den Trieb und Weidgang, in so weit diese Waldung im Gutmadinger Bann lieget.
1287	13	1	-	Unterhölzter, außen gegen der sogenannten Brenners Saul, liegt einerseits an den privat Wiesen 226 auch zum Theil an den Gemeinds Wiesen Sub.N:1288 $\frac{1}{3}$ , der Groß Allmend genannt, und Sub.N:1287 die Roßwies genannt, auch noch zum Theil an C. Franz Hirth Vogtens Wieß Sub.N:48 herein, anderseits an der Gutmadinger und Wartenberger Bannscheidung, übrigens liegt der weitere Theil in dem Wartenberger Bann. <b>Nota:</b> In vorbeschriebener Waldung, in so weit diese im Gutmadinger Bann liegt, hat die Gemeinde Gutmadingen ebemäßig den Trieb und Weidgang.
1209	6	2	13 $\frac{1}{4}$	Ein Stück Unterhölzter, nächst bey dem Herrschaftlichen Weiher, liegt einseits an der von Pfohren nach Geisingen führenden Landsraße, anderseits an dem Gemeinds Allmend Sub.N:1210, dann an dem Herrschaftlichen Weiher dann 227 A. Joseph Hubers und E. Ignatzi Müntzers, kömmt herein auf B. Andreas Happlins Wiesen, hinaus spitzt es sich zwischen dem Gemeinds Allmend Sub.N:1210 und der gedachten Landstraße aus. <b>Nota:</b> In vorbeschriebener Waldung hat die Gemeinde Gutmadingen gleichergestalten den Trieb und Weidgang.



1292	10	2	49	<p>Ein Stück Waldung an der sogenannten Röckenbachers Halden, liegt oben an Z2. Freyherrn v. Spethen Waldung, unten an der Gutmadinger und Geisinger Bannscheidung und liegt der weitere Theil im Geisinger Bann; stoßt auch untenher auf den Gemeinds Allmend oben aber spitzt es sich zwischen der gedachten Röckenbacher Halden, oder Z2. Freyherrn v. Spethen Waldung,</p> <p style="text-align: right;">228</p> <p>und der Geisinger und Gutmadinger Bannscheidung aus.</p> <p><b>Nota:</b> In vorbeschriebener Waldung hat die Gemeinde Gutmadingen gleichfalls den Trieb und Weidgang, in so weit nämlich vorbeschriebene Waldung im Gutmadinger Bann liegt.</p>
------	----	---	----	---

1295	385	2	23 ¼	<p>Eine Waldung auf der Länge, diese fangt an auf der Moßhal- den, wo selbst der in dem vorangesetzten Circumferenz- und Markenbeschrieb einerseits mit N.1 und 1781, anderseits mit FF bezeichnete, neben der die Bänne der gemeinen Stadt Geisingen, dann dern Gemeinden Gutmadingen, Hausen und Kirchen im Thaal scheidenden Bannmarke Sub.N:37 stehen- den Waldstein sich befindet. Von gedachtem</p> <p style="text-align: right;">229</p> <p>Waldstein gehet die Waldung an E4. Hl. Martin Martin von Geisingen Waldung, dem sogenannten Geisinger Scherrwäldle Sub.N:1293, jedoch mit Einschluß des oben erwähnten Waldsteins über 9 Marken her, dann der Gutmadinger Gemeinds-Waldung Sub.N:1290 nach, bis zu dem Wald- und Eckstein Sub.N:10, ferners von gedachtem Stein dem erwähnten Gutmadingischen Gemeinds- wald nach über 7 Waldsteine zu dem Wald- und Eckstein Sub.N:17, an dem Auelfingischen Weeg, welcher nämlich von Gutmadingen nachher Auelfingen führet, von dar über den gedachten Auelfinger Weeg hinüber über 5 Waldsteine zu dem 22ten Wald- und Eckstein immerhin der Gutmadingi- schen eigenthümlichen Gemeinds Waldung nach, von gedachtem</p> <p style="text-align: right;">230</p> <p>Waldstein ebenfalls erwähnter Gutmadinger eigenthümlichen Waldung nach über 10 Waldsteine, bis zu dem Waldstein Sub.N:32, welcher am Leipferdinger Weeg stehet, welcher Weeg nämlich von Gutmadingen nachher Leipferdingen füh- ret, von gedachtem Waldstein Sub.N: 32 der Rementionirten Gutmadingischen Waldung denen eingesetzten Waldsteinen nach hinunter bis zu dem Wald- und Eckstein Sub.N:47, von dar ebenfalls der Gutmadingischen Gemeinds Waldung nach bis an die Bannscheide zwischen Gutmadingen und Auelfin- gen, so fort in den Auelfinger Bann hinaus bis zu dem Wald- stein Sub.N:49, von diesem Waldstein zu dem Waldstein Sub.N: 50, 51, 52 und 53 ebenfalls im Auelfinger Bann,</p> <p style="text-align: right;">231</p> <p>von N:53 in den Gutmadinger Bann hinein denen im Gutma- dinger Bann liegenden Kirchener Wiesen, auch Gutmadinger Allmend, und den eingesetzten Waldsteinen nach bis zu dem Wald- und Eckstein Sub.N:66, welcher gleichfalls an dem obenerwähnten Auelfinger Weeg stehet, von dar gegen dem Langenthäle, und die sogenannte Mooßhal den Mar- ken nach hinauf bis zu N:1, allwo der Anfang mit Beschrei- bung dieser Waldung gemacht worden ist. Anbey kömmt hier anzumerken, daß der im Auelfinger Bann befindliche District 5 Jauchert 1 Vierling 31 ¼ Ruthen, mithin die ganze Waldung 390 Jauchert, 3 Vierling 54 1/1 Ruthen im Meiß halten.</p> <p><b>Nota 1ma:</b> Nach dem Vergleichs Projekt dd. Donaueschingen den 2ten August 1780, welcher von Hochfürstlich Fürstenber- gisch Hochlöblicher Hofkammer in forestalibus unterm 28ten Aprilis 1783 ratificiret worden ist, hat die Gemeinde</p> <p style="text-align: right;">232</p> <p>Gutmadingen die vorbeschriebene Waldung Sub.N: 1295 an Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft eigenthümlich abgetreten, worgegen Höchstgedacht-Gnädigste Herrschaft in der übrigen, der Gemeinde Gutmadingen zu ihrem Antheil noch verbleibenden, weiters unten zu beschreibenden, der gesag- ten Gemeinde eigenthümlich zugehörigen Waldung auf der Länge Sub. N:1290 weder für sich noch die Klosterfrauen zu</p>
------	-----	---	------	---

Holz inner Landes verkaufen, und wofern die Gemeinde solches in dem Land nicht anbringen könnte, solches auf vorgängige Anfrage gegen Bezahlung einer billigen Recognition an Auswärtige versilbern dürfe. Damit aber die Gemeinde aus ihrem eigenthümlichen Waldantheil nebst der eigenen Nothdürfte desto ehender einen Nutzen ziehen möge, so solle derselben ohnbenommen seyn, einen eigenen Aufseher über ihre Waldung zu bestellen, bey versammeltem Gericht die Jährliche

236

Nothdurft des bürgerlichen Brennholtze zu bestimmen, und das Verbott zu machen, daß keinem Bürger erlaubt seye, ohne Anfrage und erhaltene Weisung von den Gemeinds Vorgesetzten einiges Holtz zu fällen, welches jedoch jederzeit nach der Forstordnung geschehen muß, als auf welche Forstordnung die Gemeinde Gutmadingen bey allen Fällen gemeßenst angewiesen, somit die Gemeinde Gutmadingen durch sothanes Vergleichs Project von der gedachten Forstordnung nicht befreyet, benebens aber jedoch erwähnte Gemeinde versicheret würde, daß die Gemeinde in Ansehung des Holtzanweisens, und abmeßens, so, wie alle übrige Baa-rische Gemeinden, welche eigenthümliche Waldungen besitzen, gehalten werden solle.

237

Zugleich solle der Gemeinde auf vorgängige Anfrage bey dem Oberforstamt zur Zeit, wenn es Äckerich giebet, erlaubt werden, solches in ihrer eigenen Waldung mit Eintreibung der Schweine, oder aber deßen Auflesung ohnentgeltlich zu benutzen, vorgegen aber Hochfürstlich Gnädigste Herrschaft sich das Äckerich in ihrem eigenthümlichen Waldantheile reserviret, jedoch die Gemeinde Gutmadingen versichert hat, ihr, der Gemeinde solches bey allenfälliger Verpachtung gegen Bezahlung einer billigen Recognition vorzüglich zu überlassen.

Deßgleichen solle die Gemeinde den Weidgang sowohl in ihrem, der Gemeinde, als Höchstgedacht-Gnädigster Herrschaft zugehörigen Wald-District noch fortan, wie

238

sie solchen bis anhero gehabt zu benutzen, auch den ihr durch Vergleich im sogenannten Pfaffenthaal in dem Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft zustehenden Wald-District Sub.N:1295, und ohnweit von dem weiters unten zu beschreibenden Gutmadingischen Gemeinds Allmend Sub.N:1304, zwischen denen Waldsteinen Sub. N: 55 und 56 befindlichen Bronnen, der Buchbronnen genannt, durch die gewöhnlichen Weege zu besuchen befugt seyn solle. Ein welch alles aus dem angezogenen und von Hochfürstlich-Hochlöblicher Hofkammer in forestalibus ratificirten Vergleichs-Project vom 2ten August 1780 und respective 28ten Aprilis 1783 Deßgleichen solle die Gemeinde den Weidgang sowohl in ihrem, der Gemeinde, als Höchstgedacht-Gnädigster Herrschaft zugehörigen Wald-District noch fortan, wie anhero adnotiret wird. Übrigens sind nach dem vorliegenden Vergleichs-Instrument vom

239

31ten August 1757 den vorerwähnten Bronnen im Pfaffenthaal der Buchbronnen genannt, nebst der Gemeinde Gutmadingen, auch die Gemeinden Kirchen und Hauzen, so

**Ein Weiher**  
**(S.242-245)**

N:	Jchrt	Vrlg	Ruth	
1211	17	2	3 ¼	<p>Der sogenannte Unterhöltzer Weiher ohne dem Damm, liegt einerseits</p> <p style="text-align: right;">243</p> <p>an dem Neidinger Gemeinds-Allmend, auch am Gutmadinger Gemeinds-Allmend Sub.N:1288 1/3, anderseits an dem Weiherdamm, und dem Neidingischen Gemeinds Allmend, und liegt der weitere Theil mit 22 Jauchert 1 Vierling 15 Ruthen auch in dem Neidinger Bann, hält also der ganze Weiher 44 Jauchert 3 Vierling 18 ¼ Ruthen; stoßt oben auf den gedachten Gemeinds Allmend Sub.N:1288 1/3, und A. Joseph Hubers Wieß, unten aber auf den gedachten Neidinger Gemeinds Allmend</p> <p><b>Nota 1ma:</b> Nach dem vorliegenden Vergleich vom 21ten Juny 1723, muß der auf dem Wartenberger Bann befindliche sogenannte</p> <p style="text-align: right;">244</p> <p>Herrenbrunnen für das wartenbergische Viehe zur Tränke ausgeputzt, umfangen, und erhalten werden, im Falle der Noth aber, wenn ersagter Bronnen nicht Sufficiert wäre, bleibt der Herrschaftlichen Mayerey auf Wartenberg, mithin zur Zeit den wirklichen Kolonisten gedachtem Wartenberg ohnverwehrt, durch den Gutmadingischen Bann auf den vorbeschriebenen Weiher Sub.N:1211 zu fahren, doch daß durch die Wiesen mit Löttsäulen und Stangen die Passage für das Viehe alles ohne Beyhilf und Unkosten der Gemeinde Gutmadingen gemachet, und unterhalten werden muß.</p> <p><b>Nota 2do:</b> Übrigens sind zur Zeit 3 Mannsmat Wiesen unter</p> <p style="text-align: right;">245</p> <p>diesem Weiher begriffen, welche in das A. Joseph Hubers Herrschaftlichen Schupflehen, und zwar in das Gutmadinger Kirchenfabrique Zinßgut, das Spannsgut genannt, gehören.</p>
211 ½	-	1	8	<p>Der Damm zu eben beschriebenen Weiher Sub.N:1211, liegt einerseits an obermeltem Weiher Sub.N:1211, anderseits an dem Gutmadinger so wie am Neidinger Gemeinds Allmend, stoßt hinein auf A. Joseph Hubers Wieß hinaus auf den Neidinger Gemeinds Allmend, und liegt auch mit 1 Vierling 3 ½ Ruthen im Neidinger Bann, hält also im ganzen 2 Vierling 21 ½ Ruthen.</p>

**Fischlachen**  
**S(246/47)**

811 ½	-	2	24½	<p>Eine Fischlachen, liegt einerseits an dem Gemeinds Allmend, das Sändle genannt, anderseits an D. Balthas Willmans Wieß, B. und B. Andreas Happlis, A. Joseph Hubers, und E. und E. Ignatzi Müntzers Äcker, stost oben auf gedachtes Sändle unten auf die Donau.</p> <p><b>Nota:</b> Von vorstehender Fischlache stehet Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft das Eigenthum zu, mithin Höchstgedacht Gnädigster Herrschaft, frey diese Fischlache für itzt und in die</p>																				
				<p>Zukunft nach belieben zum Fischen öffnen, oder aber zu einem anderen Gebrauch zu wachsen zu lassen, indem der Nutzen dieser Fischlache, wenn dieselbe zugewachsen ist, einzig und allein</p> <p style="text-align: right;">247</p> <p>Höchstgedacht-Gnädigster Herrschaft gebühret; anbey ist der Eingang dieser Fischlache bey der Donau 3 Ruthen 2 Schuhe in der Breite, in der länge aber 54 Ruthen 1 Schuh, und ziehet sich beym Ausgange in eine Rundung.</p>																				
				<b>Summa Summarum</b>																				
				dern von Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft in dem Gutmadinger Banne besitzenden eigenthümlichen Stücken und zwar																				
	2	3	28 ¾	An einmähdigen Wiesen																				
	776	-	2 ¾	Waldungen																				
	17	3	11¼	Weiher																				
	-	2	24½	Fischlachen																				
	797	1	4 ¾	Summa dern eigenen Stücken inner Banns																				
				<p>Außer Bann sind nebst den</p> <p style="text-align: right;">248</p> <p>weitem Unterhöltzern im wartenberger Bann und dem Überreste an der Waldung N:1292 im Geisinger Bann, annoch der Überrest von der Wiese N:1313 im Auelfinger Bann</p>																				
				<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>J</th> <th>V</th> <th>R</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>mit</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>50 ½</td> </tr> <tr> <td>der Überrest von der Waldung N:1295 in gedachtem Bann</td> <td>5</td> <td>1</td> <td>31¼</td> </tr> <tr> <td>der Rest vom Herrschaftlichen Weiher im Neidinger Bann</td> <td>27</td> <td>1</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>vom Weiherdamm mit</td> <td>-</td> <td>1</td> <td>13 ½</td> </tr> </tbody> </table>		J	V	R	mit	1	2	50 ½	der Überrest von der Waldung N:1295 in gedachtem Bann	5	1	31¼	der Rest vom Herrschaftlichen Weiher im Neidinger Bann	27	1	15	vom Weiherdamm mit	-	1	13 ½
	J	V	R																					
mit	1	2	50 ½																					
der Überrest von der Waldung N:1295 in gedachtem Bann	5	1	31¼																					
der Rest vom Herrschaftlichen Weiher im Neidinger Bann	27	1	15																					
vom Weiherdamm mit	-	1	13 ½																					

**Die Löbliche Kirchenpflegschaft Sancti Conradi zu Gutmadingen besitzt und hat innen in dem Banne Gutmadingen nachstehende eigenthümliche Stücke, als (S.249-274)**

N.o	Jauch	Vierl	Ruth
-----	-------	-------	------

13	-	2	32	<p>Die Kirch, Kapell, samt dem Kirchhof, und die dem Freuthof eingebundene Mauer liegt einseits an dem Pfarrhof und Pfarrgarten, anderseits an dem Allmend, E2. Magnus Huber Wagners Garten, und F. Baptist Veters Hanfgarten, stoßt unten und oben auf die Gemeinds-Allmend Gaßße.</p> <p><b>Nota 1ma:</b> Vorgedachte Kapelle gehöret der löblichen Erzbruderschaft Maria von Trost zu.</p> <p><b>Nota 2do:</b> Die Bau- und Unterhaltungs</p> <p style="text-align: right;">250</p> <p>Kösten der Pfarrkirche werden in Subsidiu et deficientibus Mediis fabricä von den Decimatoribus pro Rata des Zehendbezugs bestritten, anbey sind die Pfarrkinder ad Operas Manuum et Curruum verbunden.</p> <p><b>Nota 3tia:</b> Wegen der, den Freuthof umgebenden Mauer kömmt unten bey der Gemeinde Gutmadingen Sub. Rubrica die Reparatur und Herstellung der, den Freuthof umgebenden Mauer das nähere vor.</p>

**Besetzte Jährliche Fruchtgefälle  
(S.251-255)**

	Veesen			Haaber		
	Malter	Viertel	Immi	Malter	Viertel	Immi
Die löbliche Kirchenfabrique Sti. Conradi zu Gutmadingen hat jährlichen nach dem fürstenberger Meßß von den nachbenannten folgende besetzte Fruchtzinse zu erhöhen, als						
Von A. Joseph Huber Herrschaftlicher Schupflehen Huber ab dem sogenannten Viert Gartlin Weesengut, als einem Zinßgut	2	-	-	1	8	-
Von A. gesagten Joseph Huber ab dem sogenannten Spansgut, als einem Zinsgut	2	-	-	1	8	-
Von A. erwähntem Joseph Huber ab dem zinßbaren Garten, und Hofstückel Sub.N:3	-	3	-	-	-	-
Von D. Balthas Willman ab seinem besitzenden Erbzinslehen	1	-	-	1	-	-
Von G. Franz Keller, ab den Zinßbaren Grundstücken im Oesch Kreyen-Loch, und respective jenseits der Donau Sub.N: 414 und 840	-	4	-	-	4	-
252						
Von L. Michael Müntzer ab einem Erbzinslehen, das sogenannte Degengütel	1	4	-	-	-	-
Von L. gedachten Michael Müntzer ab dem Zinßbaren Garten Sub.N:303	-	8	-	-	-	-
Von M. Johann Welte ab einem Erbzinslehen	1	12	2	1	12	2
Von N. Ignatzi Engeser ab dem in dem Hauß, Scheuer, Stallung, Hofreuthe und Gärtel Sub.N:41, auch den weitern Garten nächst beym Hauß Sub. N:37 bestehende Erbzinslehen	-	4	-	-	-	-
Von N. gedachten Ignatzi Engesers ab einem weitern Erbzinslehen	1	11	2	1	11	2

Von des Ignatz Müntzers seeligen Kindern ab einem Zinßgut <b>Nota 1ma:</b> Ebengedachtes 253 Zinßgut besitzen zur Zeit nachstehende, und zinsen hierab, wie folgt, als	1	-	-	-	8	-
E. Ignatzi Müntzer ab dem Ackerfeld im Oesch Kreyenloch Sub.N:368	-	1	3	-	1	-
L. Michael Müntzer ab dem Ackerfeld im Oesch jenseits der Donau Sub.N.911	-	1	2	-	1	-
O. Joseph Ehm ab den Grundstücken im Oesch Langensteig, und im Oesch jenseits der Donau Sub. N: 122 ½ und	-	1	3	-	1	-
P. Johann Geisinger ab dem Acker im Oesch Kreyenloch N:345	-	2	3	-	1	1
Q. Johann Georg Müntzer ab dem Grundstück im Oesch Kreyenloch 254 Sub.N.477, und dem Grundstück jenseits der Donau Sub.N:911 ½	-	1	2	-	1	-
S. Jakob Birk Jägers ab dem Grundstück im Langensteig Sub.N:121 ½	-	1	2	-	2	-
W. Ulrich Scherzinger, modo Christian Honold, ab dem Ackerfeld im Oesch Langensteig Sub.N:123 ½	-	1	-	-	1	-
X. Johann Bartholomä Hör ab dem Ackerfeld im Oesch Langensteig Sub.N:121	-	1	3	-	1	-
A2. Anton Hör ab den Wiesen Sub.N 1196 und 1196 ½	-	-	3	-	-	-
O2. auch Anton Hör ab dem Ackerfeld im Oesch Langensteig Sub.N: 602	-	-	3	-	1	-
<b>Summa der Nota</b>	-	16	-	-	8	-
Von S. Jakob Birk Jägers ab seinem Zinßbaren Hauß und Garten Sub.N:5	-	4	-	-	-	-
<b>Latus</b>	12	3	-	8	4	-
255 <b>Nota 2da:</b> In ergebenden Veräußerungs-Fällen in Absicht auf vorbemelte Grundstücke bleibt das Zugrecht denjenigen bevor, welche schon Grundstücke, oder den stärkern Theil aus dem ehevor von des Ignatzi Müntzers Familie Kinder ungehalten Zinßgut besitzen.						
Summa per se	12	3	-	8	4	-

**Besetzte Fruchtzinse nach der Zelg  
(S.256/57)**

	Veesen oder Haaber		
	Malter	Viertel	Immi
Erwähnte Fabrique hat von nachstehenden ebenfalls nach dem Fürstenberger Meßß folgende von den Zinsgebern ohnentgeltlich einzuliefernde Zinsen nach der Zelg mit Veesen oder Haaber zu erhöhen, als Von A. Joseph Huber Herrschaftlichen Schupflehen Huber ab den in das sogenannte Spansgut gehörigen Grundstücken im Oesch Kreyenloch Sub.N:559 und 564	-	12	-

Von O. Joseph Ehm ab dem Acker im Oesch Langensteig Sub.N: 242	-	2	2
Von O. gedachten Joseph Ehm ab dem Ackerfeld im Oesch jenseits der Donau Sub.N:1071	-	6	-
Von U. Ignatzi Zipfel ab dem Grundstück im Oesch Langensteig Sub.N:243	-	3	3
Von J2. Joseph Menrad ab dem Grundstück im Oesch Kreyenloch Sub.N:456	-	2	2
Und von O2. Anton Säger ab dem Acker im Oesch Kreyenloch Sub.N:333	-	2	2
Latus	1	12	-
257			
<b>Nota:</b> Nach denen vorliegenden Kirchenrechnungen, und respectiv Zinßbüchern haben auch etwelche Bürger zu Geisingen nach der Zelg Veesen oder Haaber der Gutmadingischen löblichen Kirchenfabrique zu entrichten in toto. Es wird sich aber sowohl wegen der Liquidität, als dem fundo, so, wie Nämern dern betreffenden Censiten auf die Stadt Geisingische Liquidation und respective Urbarium berufen	-	5	-
<b>Summa</b>	2	1	-

### **Kuchel Gefälle (S.258)**

Die löbliche Fabrique zu Gutmadingen hat jährlich nachstehende von den betreffenden ohnentgeltlich einzuliefernde Kuchelgefälle zu beziehen, als  
 Von L. Michael Müntzer ab den Zinßbaren Garten Sub.N:303, über die vornen ange-setzte 8 Viertel Veesen, Hennen 1 Stück.  
 Von M. Johann Welte ab seinem Erbzinßlehen über den schon angeführten jährlichen Fruchtzinß, Hennen ½ Stück.  
 Und von N. Ignatzi Engeser ab seinem zweyten Erbzinßlehen über den schon namhaft gemachten Fruchtzinß, ebenfalls Henne ½ Stück.

### **Besetzte jährliche Wachszinse (S.259)**

Die löbliche Kirchenfabrique zu Gutmadingen hat jährlichen  
 Von C. Franz Hirth Herrschaftlichen Vogten ab der zinßbaren Hofstadt und Garten Sub.N:29 gut, gelb Scheibenwachs 3 Vierling zu beziehen, und ist der Zinsgeber schuldig dieses Wachs ohnentgeltlich einzuliefern.

### **Besetzte Wachszinse nach der Zelg (S.259/260)**

Erwähnte Gutmadingische Kirchenfabrique hat nach der Zelg folgende von den betref-fenden Zinßgebern selbst ohnentgeltlich einzuliefern Wachs-Zinse an gutem gelben Scheibenwachs zu erhöhen, als  
 Von A. Joseph Huber Herrschaftlicher Schupflehen Huber ab dem Garten Sub.N: 292 das jeweilige dritte Jahr, wenn der Oesch

260

Kreyenloch brach lieget 1 Vierling.



Von A. erwähntem Joseph Huber ab der Oemdwiese Sub.N:83 ebenfalls das jeweilige dritte Jahr, wenn der Oesch jenseits der Donau brach lieget ½ Pfund.

Von I. Johann Georg Keller ab dem Acker in der Au Sub.N:493 Langensteiger Oesch gleichergestalten das jeweilige dritte Jahr, wenn der Langensteiger Oesch in der Brach liegt 1 Vierling.

Von I. gedachten Johann Georg Keller ab dem in ein dem löblichen Gotteshauß Amtenhausen gültbaren Gute gehörigen Garten Sub.N:318 ebenmäßig das jeweilige dritte Jahr, wenn der Oesch Kreyenloch brach lieget 1 Vierling.

### **Besetzter jährlicher Geldzins (S.261)**

Die löbliche Fabrique zu Gutmadingen hat jährlich von A. Joseph Huber Herrschaftlicher Schupflehen Huber ab den zinßbaren Wiesen Sub.N:1193 im Gutmadinger, und N:161 im Neidinger Bann Grund-Zinß Sieben Gulden zu erhöhen und hat der Geltgeber ersagten Grundzinß ohnentgeltlich einzuliefern.

### **Seelengerecht (S.261)**

Von einer jeden Abgeleiteten Person hat die löbliche Fabrique zu Gutmadingen Seelengerecht fünfzehn Kreuzer zu beziehen.

### **Ablößliche Capitalien (S.261/262)**

Die löbliche Kirchenfabrique zu Gutmadingen hat zur Zeit bey zerschiedenen Schuldnern in

262

unterschiedlichen Oertern nach ausweise dem vorliegenden Kirchen Rechnungen und respective Zinßbuches an Activ-Capitalien ohngefähr 9000 Gulden ausstehen, von welchen erdittene Fabrique den jährlichen Zinz Stipulirter Maßßen zu beziehen hat.

### **Beschwerden der löblichen Kirchenfabrique zu Gutmadingen Ausgabgeld auf ewig gestiftete Jahrtäg (S.263-267)**

	Gulden	Kreutzer
Wegen Abhaltung ewig gestifteter Jahrtäge hat die gedachte Kirchenfabrique dem jeweiligen Herrn Pfarrer zu Gutmadingen jährlich zu bezahlen	15	48
<b>Nota:</b> Die betreffende Jahrtäge kommen weiters hinten bey der löblichen Pfarrey Gutmadingen Sub Rubrica „Abhaltung der ewig gestifteten Jahrtägen“ Specifica vor.		

<p>Dem jeweiligen Meißner diesetwegen  <b>Nota:</b> Nämlich wegen dem Georg Müntzerischen Quatember Jahrtag jedesmal 6 Kreutzer mithin jährlich 24 Kreutzer.  Wegen dem Abt Blasi Müntzerischen Jahrtag 36 Kreutzer.</p> <p style="text-align: right;">264</p> <p>wegen dem Maria Bürkischen Jahrtag 15 Kreutzer  wegen dem Markus Limbergerischen Jahrtag 36 Kreutzer  und wegen dem Julie Wiehlischen Jahrtag 30 Kreutzer</p>	2	21
<p>Dem Kirchenpfleger  <b>Nota:</b> Nämlichen wegen dem Abt Blasi Müntzerischen Jahrtag 1 Gulden wegen dem Felix Wiehlischen Jahrtag 1 Gulden 18 Kreutze wegen dem Marx Limbergerischen Jahrtag 1 Gulden 12 Kreutzer.  Übrigens kömmt hier anzumerken, daß im Falle 2 Kirchenpfleger vorhanden sind, ein jeweiliger Kirchenpfleger an den ausgeworfenen 3 Gulden 30 Kreutzer nur die Helfte mit</p> <p style="text-align: right;">265</p>	3	30
<p>1 Gulden 45 Kreutzer zu beziehen habe. Sonst wurden den Kirchenpflegern schon eine geraume Zeit wegen gestifteten Jahrtägen 3 Gulden 48 Kreutzer bezahlt, es hat sich aber bey der diesfälligen Untersuchung aufgeschlossen, daß der Betrag nur die obenangesezte 3 Gulden 30 Kreutzer abwerfe.</p>		
<p>Dann den zwey ältesten Müntzern wegen dem Abt Blasi Müntzerischen Jahrtage jedem 10 Batzen, das ist 40 Kreutzer, thut für beede.  <b>Nota:</b> Nach dem vorliegenden Fundations Instrument des Abt Blasi Müntzerischen Jahrtages haben auch jährlich die 2 Älteste Müntzer</p>		

wegen ebengedachtem Jahrstage, und zwar jeder 10 Batzen zu erhöhen. Nun hat sich zwar ab Seiten der löblichen Kirchenfabrique Sancti Conradi zu Gutmadingen, und der Abt Blasi Müntzerischen Freundschaft wegen diesem jeden der 2 Ältesten Müntzern abzugebenden 10 Batzen ein Anstand in dem ergeben, weil ab Seiten gedachter		
266		
Fabrique diese Abgabe nicht mehr hat anerkennt werden wollen; Es würde aber dieses Anstandes halber von Renovations Liquidations Commissions wegen unterm 26ten May 1789 der nachhin in die Rechtskraft erwachsene Bescheid abgefaßet, und publiciret, durch welchen Bescheid dann die erwähnte löbliche Kirchenfabrique für schuldig und verbunden erklärt wurde, jährlich bey Abhaltung des Abt Blasi Müntzerischen Jahrtages einem jeden der jeweils vorhandenen zwey Ältesten Müntzern aus der Bluths-Freundschaft des Hochwürdig und gnädigen Herr Stifters Abt Blasi Müntzers jährlich Zehn Batzen, das ist Vierzig Kreuzer, jedoch mit der Maaße abzugeben, daß die jeweils betreffende zwey Älteste Müntzer dem abhaltenden Jahrstage jährlich beywohnen sollen, wo in dem Falle, in welchem ein oder		
267		
der andere dern zwey Ältesten Müntzern bey Abhaltung des besagten Jahrtages nicht anwesend seyn würde, der dem Abwesenden sonst betreffende Betrag der löblich Gutmadingischen Kirchenfabrique für das jeweils betreffende Jahr zu Gutem anheimfallen solle. Übrigens waren zur Zeit der Gutmadingischen Renovations Liquidation die zwey Ältesten Müntzer aus der Bluthsfreundschaft des Hochdedachten Herrn Stifters Abt Blasi den Hochwürdige Herr Deputat und Pfarrer Joseph Müntzer zu Weitertingen, und K. Marx Müntzer zu Gutmadingen, welch alles man anhero zur künftig nöthigen Wißenschaft anmerken wollen.		
	1	20
<b>Summa per fe</b>	22	59

### Auf Besoldung (S.268)

Dem Kirchenpfleger zur Zeit jährlich	8	-
Demselben wegen dem Geld- und Fruchteinzug nebst Eßßen und Trinken täglich	1	-
Übrigens wird der Pfleger, wenn er in Pflschafts Sachen abwesend seye, annoch besonders bezahlt		
Dem Normallehrer jährlich	2	-
Demselben wegen den Armen Kindern	2	-
Dem Kirchen- oder sogenannten Stecklevogt jährlich	1	-
<b>Summa</b>	14	-

### Der Meß- Communion- und Sanct Johannes Seegen Wein, auch Groß- und Kleinhostien (S.269)

Werden aus den Mitteln der löblichen Kirchenfabrique bezahlt.

## **Der Kirchen Ornat und andere Nothwendigkeiten (S.269)**

Werden ebenfalls aus den Mitteln der Kirchenfabrique angeschafft.

## **Das Wachs und Oehl, so, wie die Döchte (S.269)**

Werden gleichergestalten aus den Mitteln der Fabrique angeschafft.

## **Die Löbliche Erzbruderschaft von Maria Trost zu Gutmadingen (S.270/271)**

Der Löblichen Erzbruderschaft gehöret die auf dem Kirchhofe besonders stehende, allschon vornen bey der Löblichen Kirchenfabrique angemerkte Kapelle eigenthümlich zu, welche Kapelle die gedachte Bruderschaft auch allein repariren und erforderlichen Falls herstellen zu laßßen schuldig ist.

Zur Zeit bestehen die Einkünfte ermelter Erzbruderschaft in den da und dort ausstehen habenden in Circa 700 Gulden betragenden Activ Capitalien, und dem hievon abfallenden jährlichen Zinß; Dann gehöret rementionirter Erzbruderschaft das in der Pfarrkirche Monat-Sonntägen und Frauentägen, auch an dem Titular-Feste abfallende Opfer, nebst demjenigen Opfer, welches aus dem, in der ermelten Kapelle befindlichen Opferstock erhoben wird, wie dann auch erwähnter Erzbruderschaft dasjenige Geld zustehet, welches von Bruderschaftsgürteln, Ring,

271

Zettel und Einschreibgeld eingehet.

Übrigens hat ein jeweiliger aus dieser Löblichen Erzbruderschaft, welcher sich in den Meißnerbund einläßt, jährlich 4 Kreuzer der Erzbruderschaft zu bezahlen.

## **Beschwerden auf Praesenz, Besoldung und Diaeten (S.771)**

Einem jeweiligen Priester, welcher am Titular-Feste erscheint, sofort Beichthören, und sonstige geistliche Verrichtungen versiehet, wird bezahlt Ein Gulden

Dann wird überhin dem Prediger an gedachtem Titular Fest nach billichem Ermeßßen meistentheils ein Honorarium abgegeben.

Dem Pfleger wird bezahlt wegen dem Titular Fest für das Einschreiben Ein Gulden.

Ferners werden demselben jährlich Besoldung bezahlt Zwey Gulden.

## **Auf ewig gestiftete Jahrtäge (S.272)**

Dem jeweiligen Herr Pfarrer zu Gutmadingen jährlich Vier Gulden Vierzig Kreuzer.

**Nota:** Die diesfälligen Jahrtäge unten bey der löblichen Pfarrei Sub Rubrica „Abhaltung der ewig gestifteten Jahrtägen“ Specificice von dem Meißner Fünzig und Zwey Kreuzer.

## **Auf Heilige Land-Meßßen (S.772)**

Die löbliche Erzbruderschaft ist schuldig, für eine jeweilige abgelebte Person aus der Erzbruderschaft, welche sich in den Meißnerbund eingelaßßen, und alle Jahre bis zu

dem Ableiben die vier Kreuzer Meißnerbunds-Geld entrichtet hat, eine Heilige Meißse lesen zu laßen.

## **Communion und Meißwein (S.273)**

Kirchen-Ornat, auch sonstige Kirchen Nothwendigkeiten, Bruderschafts-Gürteln und Ring, auch Bruderschaftszettel und Brand-Societaets Beytrag werden sammenthaft aus den Mitteln der löblichen Erzbruderschaft allein bestritten.

## **Kirchenpfleger (S.273/274)**

Zur Zeit ist ein einziger Kirchenpfleger und hat derselbe zu beziehen

**A.** Aus den Mitteln der löblichen Kirchenfabrique

**1mo:** Jährliche Besoldung 8 Gulden.

**2do:** Wegen Jahrtägen jährlich 3 Gulden 30 Kreuzer und zwar  
wegen dem Abt Blasi Müntzerischen Jahrtag 1 Gulden.  
wegen dem Felix Wiehlischen Jahr Tag 1 Gulden 18 Kreuzer  
wegen dem Marcus Limbergerischen Jahrtag 1 Gulden 12 Kreuzer

274

**Nota:** In den Kirchenrechnungen usque ad Annum 1758 werden für den Pfleger auf die Jahrtage nur 3 Gulden 24 Kreuzer ausgesetzt, hingegen aber in der Rechnung aus dem Jahr 1759 fol 40 das erstemal mit Beziehung auf die Pflegerische Rechnung Fol.2. 3 Gulden 48 Kreuzer ausgeworfen.

**3tio:** Wegen den Geld- und Früchteeinzug Täglichen 1 Gulden

**4to:** Wenn der Pfleger in Pflerschafts Sachen abwesend ist, so wird ein solches dem Pfleger besonders bezahlt.

**B.** Aus den Mitteln der löblichen Erzbruderschaft jährlich für das Einschreiben 1 Gulden, Besoldung 2 Gulden.

## **Die Löbliche Pfarrei Gutmadingen (S.275-361)**

Zum voraus ist zu bemerken, daß

**1mo:** sämtliche Gutmadingische Gemeinds Angehörige zur Pfarrey Gutmadingen gehören.

**2do:** Dann einige Kolonisten ab Wartenberg, wovon unten Sub Rubrica Competenz wegen der Pfarrlichen Seelsorge auf dem Herrschaftlichen Kammeralgut Wartenberg das nähere vorkommen wird, und

**3tio:** Wegen Versehung der Inwohnern des ehemaligen Fasanenhauses in Spiritualibus das weitere hinten nach Beschreibung der Pfarrwiese im Neidinger Bann Sub.N:407 in Himmlingen in Nota 1ma vorkommen werde.  
Diesem vorgängig werden die zur

276

Pfarrey Gutmadingen gehörige Stücke folgender Maßen beschrieben.

**An Haus und Gärten  
(S.226-290)**

N.o	Jauch	Vierl	Ruth	
-----	-------	-------	------	--

14	-	1	35	<p>Der Pfarrhof Sub.N:43 samt Wasch- und Backhaus, Scheune und Stallung, auch Schweinsteig, Hofreuthe und Garten, alles an- und beyeinander, liegt einseits am Kirchhof, mit der Hofreuthe aber am Allmend, anderseits an I. Georg Kellers Hauß und Hofreithe, stelzet sich auch herein an I. gedachten Kellers Hauß und liegt mit der einten Giebeleseite an dem Allmend; stost anbey hinten und vorne auf die Allmendgaß. Zehendfrey</p> <p style="text-align: right;">277</p> <p><b>Nota 1ma:</b> Der zwischen dem Pfarrhauß und I. Johann Georg Kellers Hauß befindliche Platz ist zwischen der löblichen Pfarrey und I. gedachten Johann Georg Kellers gemeinschaftlich, anbey befindet sich auf eben diesem Platze zur Zeit ein Mäuerle von dem Pfarrhofe an bies an besagten Johann Georg Kellers Hauß, welches Mäuerle Johann Georg Keller, oder dessen Nachfolger abrechen zu laßen befugt, jedoch in diesem Falle schuldig ist, auf seine eigene Unkosten ohne Beytrag der löblichen Pfarrey statt des Mäuerles eine Thür entweders auf den nämlichen Platz, auf welchem sich das Mäuerle befindet, oder bis an das Eck der Giebelseite von dem Pfarrhofe gegen des Johann Georg Kellers Hauß zu, jedoch dergestalten herstellen zu laßen, daß die diesfällige Thüre wegen dem</p> <p style="text-align: right;">278</p> <p>Waßßerfall in die gehörige Höhe gestellet werde.</p> <p><b>Nota 2do:</b> Hinter dem Pfarrhofe gehören zu I. Johann Georg Kellers Hauß durchaus vier Nürnberger Schuhe in der Breite bis hinaus an den Giebel.</p> <p><b>Nota 3tia:</b> Nach dem unterm 16ten Juny 1790 errichteten Vergleich ist I. Johann Georg Keller oder deßen Nachfolger gehalten, dem jeweiligen Herrn Pfarrer den Aus- und Eingang hinter dem Pfarrhofe auf seinem des Georg Kellers Platz zu gestatten, wie dann auch der Herr Pfarrer berechtiget ist, daselbst das Holtz, Waßer und sonstige Nothwendigkeiten auf des Johann Georg Kellers Platz in den Pfarrhof bringen zu laßen.</p> <p><b>Nota 4ta:</b> Ist der jeweilige Herr Pfarrer befugt, das zur Pfarrey gehörige</p> <p style="text-align: right;">279</p> <p>Höfle hinterm Pfarrhof besonders einzumachen.</p> <p><b>Nota 5ta:</b> Auf der Giebel-Seite gegen den Allmend zu gehören durch die ganze Länge der Giebelseite annoch drey Nürnberger Schuhe in der Breite unüberbauten Platz zu dem Pfarrhofe.</p> <p><b>Nota 6ta:</b> Ist das Löbliche Gotteshauß Maria Hof bey Neidingen verbunden, die Concurrenz zur gnädigst eingeführten Brand Societät ohne Beyhilfe des jeweiligen Herrn Pfarrers zu Gutmadingen in ergebenden Fällen zu entrichten.</p> <p><b>Nota 7ma:</b> Hat das löbliche Gotteshauß Maria Hof die Obliegenheit, den Pfarrhofe, so, wie dazu gehörige Gebäude, im Falle diese ganz in Abgang kommen, neuerdinger hergestellt werden müßen,</p> <p style="text-align: right;">280</p> <p>einzig und allein, mithin ohne Beytrag des Herrn Pfarrer zu Gutmadingen, herstellen zu laßen, in so weit es die Anständigkeit eines Pfarrlichen Gebäudes erfordert.</p> <p><b>Nota 8va:</b> Hat belobtes Gotteshauß Maria Hof die weitere</p>
----	---	---	----	---

317	-	2	15 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	<p>Ein Garten ob dem Bach, liegt einseits an B2. Gallus Wiedmanns Acker, anderseits an I. Georg Kellers Garten, stost herein auf C. Franz Hirth Vogtens Garten, hinaus auf F. Baptist Vettters, und H. Johann Engesers Acker.</p> <p style="text-align: right;">283</p> <p><b>Nota:</b> Durch diesen Garten gehen die Teichel zu dem Gemeinds Bronnen.</p> <p>An obbemeltem Garten sind 14 Ruthen zum Streckrecht zu Feld vorbehalten, und haben sich auf gedachte 14 Ruthen des Streck-Rechts zu bedienen, F. Baptist Vetter mit deßße-nAcker Sub.N:322 und H. Johann Engeser mit dem Acker Sub.N:321. Zehendfrey.</p> <p><b>Nota:</b> Während der Renovations Liquidation wurde obiger Platz zum Ausstrecken ausgeglichen, und hinten ein Theil dem Baptist Vetter, und Johann Engeser zum Eigenthume überlaßen, welchem nach auf den Garten Sub. N:312 nicht mehr aus gestreckt werden darf.</p> <p style="text-align: right;">284</p> <p><b>Nota:</b> Vorbeschriebenes Grundstück Sub.N:317 befindet sich im Oesch Kreyenloch, und ist eines von denjenigen Grundstücken, welche Hansjerg Wiehl vermög des vorliegenden unterm 26ten Septembris 1697 zwischen der Gutmadingischen löblichen Pfarrey und dem gedachten Hansjerg Wiehlen errichteten, sofort von beed Höchsten respecti-ve geistlich und weltlichen Behörden gnädigst ratificirten Vergleichs der erwähnten Pfarrey für frey, ledig und eigen, ohne alle Beschwerde und Auflage, wie die Namen haben möchten, ad proprium Usam incorporiret, auch gar und gänzlichen Cum Omni Causa adirt, abgetretten, und überlaßen hat.</p> <p>Weil aber ermeltes Grundstück Sub.</p> <p style="text-align: right;">285</p> <p>N:317, zur Zeit des Vergleiches nur in der Eigenschaft eines Ackerfelds benutzt werden durfte, so wurde vermög vorliegender Urkunde vom 4ten Januar 1700 dem gedachten Ackerfeld von Vogt, Gericht und ganzer Gemeinde des Flecken Gutmadingen mit verwißen und Begnehmung der damaligen weltlichen Beamtung das Gartenrecht zugeeignet, Cediret und auf ewig überlaßen, für welche ertheilte ewige Gerechame, und Gartenrecht besage angezogener Urkunde vom 4ten Jänner 1700 der damalige Gutmadingische Herr Pfarrer, und des löblichen Rural-Kapitels Wurmlingen Deputat Jakob Faller allschon Jahrs vorhero, nämlich im July 1699 von Heiligkreutz Erfindung an bies Kreutz-Erhöhung wö-chentlich alle</p> <p style="text-align: right;">286</p> <p>Freytäge die Procession in unser lieber Frauen Gnadenthal gehalten, und allda für der ganzen Gemeind-Leibs und Seelen Wohlfahrt das Heilige Meß-Opfer Gott dem Allmächtigen aufgeopfert, und jedesmal nach der Gemeind Intention adpliciret hat, welchemnach nach Ausweiß ernannter Urkunde vom 4ten Jenuary 1700 dem berührten Ackerfeld Sub.N:317 das Gartenrecht so, und dergestalten auf ewig überlaßen worden ist, daß ein jeweiliger Gutmadingischer Herr Pfarrer sothanen Acker als einen Garten hiefüro ewig, und g<del>er</del>higlich nützen, pflanzen und gebrauchen, auch vermachen, beschließen verzäunen solle, könne und möge, jedoch daß die löbliche Gutmadingische Pfarrey mit dem Zeun nicht wei-</p>
-----	---	---	--------------------------------	---



**An Einmädigen Wiesen  
(S:290-302)  
im Gutmadinger Bann**

770	-	3	-	<p>Eine Wieß in Alten, zehendfrey.....</p> <p style="text-align: right;">291</p> <p><b>Nota 1mo:</b> Vorbeschriebene Wiese Sub.N:770 so, wie die nachhin zu beschreibende 2. Wiese Sub.N:785 und respective 755 sind vermög über die sämtliche Güter der Gutmadin- gischen löblichen Kirchenfabrique errichteten pergamente- nen Rodels auf Freytag vor dem Mayentag 1481 von ermel- ter löblichen Kirchenfabrique Gutmadingen erkaufft worden, hingegen hafteten nach dem uralten Seelenbuch der löbli- chen Pfarrey zu Gutmadingen, auf der Wiese N: 755 die An- gerwieß genannt, 11 Schilling Heller, und auf den Wiesen Sub.N: 770 und 785 fünf Schilling</p> <p style="text-align: right;">292</p> <p>Heller, welche betragende sechzehn Schilling Heller für den, für Mechtilda Sartoris zu haltenden Jahrtag, und für den so- genannten Neglischen Jahrtag, dem jeweiligen Herrn Pfarrer zu Gutmadingen entrichtet werden mußten. Es wurden aber nach besagtem uralten Seelenbrief erdittene 3 Wiesen Sub.N:770 respective 785 und 755 dem jeweiligen Herrn Pfarrer zu Gutmadingen von dem Advocato plebano eu Pro- curatoribus Ecclesiä zu Gutmadingen, auch der ganzen Ge- meinde Gutmadingen dergestalten überlaßen, und respective geschenkt, daß erdittener Herr Pfarrer eine Jahrzeit mit einer Vigil, zwey heiligen Ämtern, zwey heiligen Seelen- Meßen und den vier Stationen auf dem 293Kirchhof für alle Stifter und Gutthäter der Pfarrkirche zu halten schuldig seyn solle.</p> <p>Übrigens sind nach dem angezogenen uralten Seelenbrief zwey Vigilien zu halten, es wird aber hierunter nur ein Vigil, und dann ein nach den abgehaltenen Ämtern bey der Tumba abzuhaltende Seelen Vesper verstanden.</p> <p><b>Nota 2da:</b> Zwar hat das löbliche Gotteshauß Maria Hof bey Neidingen in Hinsicht dern bereits Sub.N:14 und respective 317 beschriebenen Gärten den Grundsatz anerkennt, daß ohne Rücksicht dern anbauenden Groß- oder Kleinzehend- baren Gattungen Früchten der Fundus zehendfrey seye, es hat aber ermeltes Gotteshauß in betrefe</p> <p style="text-align: right;">294</p> <p>der vorbeschriebenen Wiese Sub.N:770 so, wie den hernach zu beschreibenden Wiesen Sub.N: 785 respective 755 und 1164 gebethen, ersagte Wiesen Sub.N:770 respective 785 und 755 auch 1164 nur in soweit als zehendfrey zu declari- ren, insoweit diese Wiesen nämlich als Wiesen benutzt, oder im Falle sie umgebrochen würden, mit kleinzehendba- ren Früchten angebauet werden wollten, im Falle aber sothane Wiesen mit großzehendbaren Früchten angeblümet werden sollten, ihnen dem löblichen Gotteshauß Maria Hof den Zehenden zu zuerkennen, es würde aber rementionirtes Gotteshauß durch den unterm 6ten Aprilis 1789 ertheilten, sofort in die Rechtskraft erwachsenen Bescheid ab - und zur Ruhe verwiesen, sofort die</p> <p style="text-align: right;">295</p> <p>quastonirte Wiesen nach dem Grundsatz, daß die Ze- hendfreyheit ohne Unterschied der Groß- oder Kleinzehend- baren Früchten dem fundo anfangs, für zehendfrey declar- ret.</p>
-----	---	---	---	---

785	-	3	19 ½	<p>Eine Wiese allda, zehendfrey</p> <p><b>Nota:</b> Man besehe die Notas vornen nach der Wiese Sub.N:770.</p>
755	1	2	60	<p style="text-align: right;">296</p> <p>Die Angerwieß, dardurch zwey Fußweege nach Neidingen gehen, Zehendfry</p> <p><b>Nota 1ma:</b> Man besehe die Notas vornen nach der Wiese Sub.N:770_</p> <p><b>Nota 2da:</b> Der Graben zwischen vorbeschriebener Wiese und der Wiese des O2. Anton Seegers gehöret in Gemäßheit des rechtskräftigen Commissionalischen Bescheids vom 25ten Juny 1790 ganz zur Pfarrwiese Sub.N: 755</p>
1164	-	3	12 ¾	<p>Eine Wiese, zur Riedbrucken genannt, zehendfrey</p> <p style="text-align: right;">297</p> <p><b>Nota:</b> Vorstehende Wiese ist allschon seit undenklichen Jahren bey der löblichen Pfarrey Gutmadingen, wie ein solches der über die sämtliche Gütern der löblichen Kirchenfabrique zu Gutmadingen auf Freytag vor dem Mayentag ao: 1481 errichteten Pergamentenen Rodel zum Theil beweiset, auch ein solches zum Theil aus den Gutmadingischen Flecken Urbariis der Jahre 1585 und 1681 erfallet, benebens ein solches das Gutmadingische Pfarrbuch aufweiset.</p> <p style="text-align: right;">298</p> <p>Übrigens besehe man vornen Notam 2da nach Beschreibung der Wiese Sub.N:770.</p>

### Im Neidinger Bann

407	1	1	3	<p>Eine einmähdige Wieß in Himmlingen</p> <p><b>Nota 1ma:</b> Eben ersagte Wiese in Himmlingen Neidinger Banns hat die Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft zu Fürstenberg vermöge</p> <p style="text-align: right;">299</p> <p>Vergliches vom 11ten February 1754, welcher Vergleich nach der Hande auch von der Hochfürstlich-Bischöflichen Curia zu Konstanz gnädigst ratificiret worden ist, der löblichen Pfarrey Gutmadingen statt eines Zehend äquivalents für den ab denen von Hochfürstlich-gnädigster Herrschaft einigen Gutmadingischen Unterthanen abgetauschten Wiesenfeldern in Hungerslachen vorhin</p> <p>von dem jeweiligen Herrn Pfarrer zu Gutmadingen erhobenen Zehenden zu einem wahren Eigenthum, zu ewigen Zeiten eingeräumet, und zu geschrieben, in der Maße, daß sothane Wiese als ein althergebracht und von allen Oneribus außer des darab dem Gotteshauß Amtenhausen Competierenden sogenannten Röckenbachischen</p> <p style="text-align: right;">300</p> <p>halben Zehendens jederzeit befreyt gewesenens herrschaftliches Gut mit keiner andern Beschwerde afficiret und beladen werde, sonst aber die löbliche Pfarrey Gutmadingen sich aller weitem Zehend-Ansprache in Hinsicht auf die berührte von Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft Gutmadingischen Unterthanen abgetauschten Wiesen in Hungerslachen, wel-</p>
-----	---	---	---	---

			<p>cher zu Erbauung eines Herrschaftlichen Fasanen Hauses bey Wartenberg damals verwendet worden sind, sowohl von damals als aus künftige vollständig und mit der besondern Ausdrückung verziehen, und begraben haben, daß falls über kurz oder lang sothanes Fasanen Hauß wieder abgehen, somit ersagte Wiese in Hungerslachen wieder zu ihrem ehevorigen Esse gelangen sollten, besagte Pfarrey Gutmadingen jedoch zu einigen</p> <p style="text-align: right;">301</p> <p>weitem Zehenden weder weniger Nachtheil einer fernern Ansprache und Forderung, wie die immer Namen haben möchte, zu machen weder befugt noch berechtigt seye, noch auch der jeweilige Herr Pfarrer zu Gutmadingen über kurz oder lang wegen deme, daß ermel- ter Herr Pfarrer die Inwohner im Fasanen Hauß in Parochialibus zu versehen hat, dieses ihme zugehenden neuen Oneris halber einen Abtrag oder Recognition, unter was Vorwand es immer seyn möge, zu suchen haben solle.</p> <p>Übrigens kömmt hier anzumerken, daß zur Zeit der Gutmadingischen Renovations Liquidation das in dem angezogenen Vergliche vom 11ten February 1754 angeführte herrschaftliche Fasanen Hauß nicht mehr existiret habe, und G4. Erhard Gut Kolonist</p> <p style="text-align: right;">302</p> <p>ab Wartenberg die diesfälligen Wiesen in Hungerslachen besitze, welche Wiesen weiters unten, in soweit nämlich dieselbe im Gutmadinger Bann liegen, Sub.N:1206 beschrieben werden.</p> <p><b>Nota 2do:</b> Vorerwähnte Wiese in Himmlingen Neidinger Banns wollte zwar das löbliche Gotteshauß Maria Hof bey Neidingen in Anspruch nehmen. Es wurde aber gedachtes Gotteshauß durch den unterm 6ten Aprilis 1789 ertheilten, sofort in die Rechtskraft erwachsenen Bescheid ab und zu Ruhe verwiesen.</p>
--	--	--	---

**An Ackerfeld im Oesch Langensteig  
(S.302-303)**

134	1	1	23 ½	Ein Acker in Wangeräckern	303
246	1	1	21 ½	Ein Acker im Schliffengrund	

**Ackerfeld im Oesch Kreyenloch  
(S.304)**

381	-	2	61 ¾	Ein Acker auf dem Bohl genannt
572	1	1	42	Ein Acker in Reutäckern

**An Ackerfeld im Oesch jenseits der Donau  
(S.305)**

1004	1	2	3 ¼	Ein Acker auf Hundsrucken
1063	1	2	26 ½	Ein Acker am Stetter Weeg

				306
				<b>Summa Summarum</b>
				Dern von der löblichen Pfarrey zu Gutmadingen besitzenden eigenthümlichen Stücken im Gutmadinger Bann als
	-	3	50 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	An Hauß und Gärten
	4	-	29 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	An einmahdigen Wiesen
	2	2	45	An Ackerfeld im Langensteiger Oesch
	2	-	41 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	An Ackerfeld im Kreyenlocher Oesch
	3	-	29 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	An Ackerfeld im Oesch jenseits der Donau
	13	-	7	Summa dern eigenen Stücken inner Banns
	1	1	3	Hienzu die Wiese im Neidinger Bann
	14	1	10	Summa aller zur löblichen Pfarrey gehörigen eigenthümlichen Stücken

### **Jus Patronatus et Redemtionis Sive Spoly (S.307)**

Wie und auf was Art dem hochlöblichen Gotteshauß Salmannsweil in Hinsicht auf die löbliche Pfarrey Gutmadingen das Jus Patronatus und Redemtionis Sive Spoly zustehet, ist allschon vorne im Eingange des gegenwärtigen Urbary Sub Rubrica „Jus Patronatus et Redemtionis Sive Spoly“ umständlicher angeführet worden, wohin sich daher zurückbezogen wird.

### **Jus Decimandi oder die Zehendgerechtsamme auch ewiges Zehendreht (S.307/308)**

Auf was Art, und in wie weit die Gutmadingische löbliche Pfarrey sich des Juris Decimandi oder der Zehendgerechtsamme zu erfreuen habe, kömmt vornen im Eingange des gegenwärtigen Urbary Sub Rubrica „Jus Decimandi, oder die Zehendgerechtsamme“ umständlicher vor, wohin sich daher zurückbezogen wird, dann hat die gedachte Pfarrey Gutmadingen, wie in Sub Rubrica bereits erwähnt worden ist, jährlich von dem löblichen Gotteshauß

308

Maria Hof bey Neidingen 95 Gulden, das sind Neunzig Fünf Gulden wegen dem Zehenden zu erhöhen.

### **Bluth-Zehend (S.308)**

Die hiesig löbliche Pfarrey hat sich auch des Bluthzehendens im Gutmadingischen Banne zu erfreuen, wie ein solches des näheren im Eingange des gegenwärtigen Urbary Sub Rubrica „Bluth-Zehend“ zu ersehen seyn wird.

### **Competenz-Früchten und Strohe wegen den Pfarranghörigen zu Gutmadingen (S.308-310)**

Der jeweilige Herr Pfarrer zu Gutmadingen hat jährlich von dem löblichen Gotteshauß Maria Hof bey Neidingen wegen, und respective ab dem von letzterm im Gutmadingischen Banne beziehenden Zehenden nachstehende Früchten und respective Strohe zu erhöhen, als Veesen Zwanzig Sechs Malter

Haaber Zehn Vier Malter, Erbsen Zwey Viertel, Bohnen ebenfalls Zwey Viertel.  
An halb Veesen und halb Haaber Strohe Ein Hundert zwanzig Burden.

**Nota 1ma:** Obbeschriebene Frucht-Gattungen hat das löbliche Gotteshauß Maria Hof dem jeweiligen Herrn Pfarrer zu Gutmadingen an sauber, wohlaufgemachten Früchten für Hagel und Wind, auch Krieg und Mißgewächse nach dem Fürstenberger Meiß jährlich um gewöhnliche Zeit nach dergleichen abgetroschenen Früchten abzuliefern, und durch die Klosterzüge ohne weitere Unkosten in den Pfarrhof und auf die Pfarrschütte einliefern zu lassen.

Anbey ist der jeweilige Herr Pfarrer zu Gutmadingen gehalten, auf den von dem löblichen Gotteshauß namhaft gemachten Tag entweder selbst sich nacher Maria Hof zu begeben, oder jemand abzuschicken, um der Vermeßung sothaner Früchten beyzuwohnen. Übrigens ist erwähntes Gotteshauß schuldig, die angezeigte 120 Burden

310

Strohe an gutem frischem, und wohlbrauchbarem Futterstrohe in gehöriger Größe ebenfalls ohne Unkosten des jeweiligen Herrn Pfarrers in die Gutmadingische Pfarrscheune einliefern zu lassen.

**Nota 2da:** Über vornen angezeigte Frucht-Sorten hatte das voremannte löbliche Gotteshauß Maria Hof bey Neidingen überhin dem jeweiligen Herrn Pfarrer zu Gutmadingen jährlich auch an sauberer wohl aufgemachter Frucht nach dem Fürstenberger Meiß Gersten zwey Viertel zu entrichten, und ohnentgeltlich einzuliefern, es werden aber diese zwey Viertel Gersten von gedachtem Gotteshauß Maria Hof für den Zehenden ab dem vornen beschriebenen Pfarrgarten Sub.N:317 innbehalten, wie ein solches vornen umständlicher nach Beschreibung des gedachten Gartens Sub.N:317 in der Nota zu ersehen seyn wird.

### **Competenz wegen der pfarrlichen Seelsorge auf dem Herrschaftlichen Kammeralgut Wartenberg (S.310-312)**

Wegen der Pfarrlichen Seelsorge dern

311

auf dem Kammeralgut Wartenberg wohnhaften in die löbliche Pfarrey Gutmadingen gehörigen Kolonisten hat der jeweilige Herr Pfarrer zu Gutmadingen jährlich von Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft an Gutem Scheuren Veesen nach dem Fürstenberger Meiß ein Malter vier Viertel zu erhöhen; hingegen hat der jeweilige Herr Pfarrer zu Gutmadingen diese Früchten auf dem Mayerhof Wartenberg in seinen, des Herrn Pfarrers eigenen Unkosten abhollen zu lassen.

**Nota 1ma:** Diese Frucht Quantum wird nicht von den Kolonisten ab Wartenberg, sondern von Hochfürstlich-gnädigster Herrschaft entrichtet.

**Nota 2da:** Diejenige Colonisten, welche auf dem Kammeralgut Wartenberg in der Höhe in der Gegend des Schloßes wohnen, oder annoch dahin kommen möchten, gehören zur löblichen Pfarrey Gutmadingen, diejenigen aber, welche am Fuße des Berges wohnen, zur löblichen

312

Pfarrey Geisingen, Zur Zeit sind der Herrschaftliche Schloßverwalter Mathä Sorg, dann die Colonisten Johann Vogt, Georg Kaltenbach und Johann Georg Metzger in die löbliche Pfarrey Gutmadingen gehörig.

Die Innwohner des ehemaligen Herrschaftlichen Fasanenhauses wegen dem, daß der Herr Pfarrer zu Gutmadingen ehevor die Innwohner des zur Zeit der Gutmadingischen Renovations Liquidation nicht mehr existiret habenden Fasanenen Hauses in Spiritualibus zu versehen gehabt hat, kömmt vornen in Nota 1ma nach Beschreibung der Gutmadingischen Pfarrwiese im Neidinger Bann Sub.N: 407 das nähere vor.

**Schuldigkeiten des jeweiligen Besitzers des Pfarrgutmadingischen  
Erbzinßlehens nebst der weiters besagten jährlichen Gülten zu Gut-  
madingen.  
(S.312-316)**

**1mo:** Nach dem vorliegenden, zwischen der hiesig-löblichen Pfarrey und Hanß Georg Wiehlen damaligen Besitzern des Pfarr-Gutmadingischen Erbzinßlehens unterm 26ten Septembris 1697

313

errichteten und sofort von beeden Höchsten geistlich- und weltlichen Obrigkeiten begnehmigten Vergleich ist der jeweilige Besitzer sothanen zur Zeit von D. Balthasar Willmann innhabenden Pfarrgutmadingischen Erbzinßlehens schuldig

**a:** jährlich pro Canone Veesen vier Malter und Haaber Vier Malter nach dem Fürstenberger Meß, dann an Heugeld Drey Gulden dem jeweiligen Herrn Pfarrer zu entrichten, und ohnentgeltlich einzuliefern.

**b:** Dem jeweiligen Herrn Pfarrer die Früchten in die Mühle zum mahlen ohnentgeltlich zu liefern, und von dar wieder abzuholen, jedoch mit der Maße daß dem Besitzer des befragten Erbzinßlehens hierwegen die Spreuer, außer diejenige, welche ein jeweiliger Herr Pfarrer für seine Haußhaltung nöthig hat, ohne Bezahlung überlaßen werden muß, und

314

**c:** einem jeweiligen Herrn Pfarrer, wenn dieser auf das Kapitul reiten will, ein Pferd ohnentgeltlich zu liefern, jedoch mit dieser Erläuterung, daß der Besitzer des diesfälligen Erbzinßlehens, wenn der Besitzer kein zum reiten taugliches Pferd haben sollte, nicht gehalten ist, ein anderes diesertwegen um den Lohn zu bestellen.

**Nota:** Der jeweilige Herr Pfarrer zu Gutmadingen ist gehalten, wenn sich derselbe die obbestimmten Früchten von dem betreffenden Besitzer des Erbzinßlehens vormeßen laßen will, auf die vom Besitzer gemachte Anzeige zu diesem Ende sich entweder in die Scheuer des betreffenden Besitzers zu begeben, oder jemand dahin abzuschicken.



**2 do:** Ferners hat der jeweilige Herr Pfarrer zu Gutmadingen von nachstehenden Gutmadingischen Gemeinds-Angehörigen nach dem Fürstenberger Meß folgende Fruchtzinse zu erhöhen, als  
Von E. Ignatzi Müntzer ab dem Ackerfeld im Oesch jenseits der Donau Sub.N1048, im

315

Grund genannte, jährlich Veesen ein Viertel

Von I. Johann Georg Keller, ab dem Ackerfeld im Oesch Langensteig Sub.N:140 jährlich Veesen vier Viertel

**Nota:** wegen letztern vier Viertel ist der jeweilige Herr Pfarrer schuldig, einen Jahrtag zu halten, wie ein solches weiter unten bey den Jahrtägen vorkommen wird.

Von Z. Ambrosi Schelling ab Hauß, Scheune, Stallung, Hofreithe und Garten Sub.N:52 jährlich Veesen ein Viertel.

Von E2. Magnus Huber, Wagner, ab dem Haus, Scheuer, Stallung und Garten Sub.N:12 jährlich Veesen zwey Viertel.

Von H2. Johann Hörmle, Maurer, ab einem Garten außen im Dorf Sub.N: 11 jährlich Veesen zwey Viertel

316

**Nota:** Jedoch ist gedachter Johann Hörmle Maurer nur schuldig, ob angezeigte 2 Viertel Veesen zwey Jahre nacheinander, wenn nämlich der Oesch Kreyenloch über Sommer und in der Brach liegt zu entrichten, wohingegen derselbe das jeweilige 3te Jahr, wenn nämlich der Oesch Kreyenloch über Winter angeblümet ist, von Abstattung des Fruchtzinses befreyet ist.

Von S. Joseph Huber Schneider ab dem Garten beym Haus Sub.N:10 ½ Veesen zwey Viertel

**Nota:** Jedoch hat gesagter Joseph Huber diese zwey Viertel Veesen nur das jeweilige 3te Jahr, wenn nämlich der Oesch Kreyenloch über Winter angeblümet ist, zu entrichten, wo hingegen Zensit die jeweiligen zwey andern Jahre, wenn nämlich gedachter Oesch über Sommer, und in der Brach lieget, von Abstattung des Zinses befreyet ist.

### **Besetzte jährliche Frucht-Zinße zu Geisingen (S.317/318)**

Weiters hat der jeweilige Herr Pfarrer zu Gutmadingen nach dem vorliegenden Pfarrbuche, und respective einer übergebenen Consignation von Bürgern zu Geisingen nachstehende jährliche Fruchtzinse ebenfalls nach dem Fürstenberger Meß zu erhöhen, und zwar

**1mo:** Die weiters unten bey den Jahrtägen vorkommende, von dem Brodbeck und deßen Bruder Werner herrührende Acht Viertel Veesens.

**2do:** Die ebenfalls bey den Jahrtägen vorkommende, von dem Graf Egonischen Jahrtag herrührend weitere Acht Viertel Veesen.

**3tio:** Die gleichergestalten bey den Jahrtägen in zwey Orten vorkommende, und von dem Johann Brodbeckischen Jahrtage herrührende in toto betragende Vier Viertel Roggen oder Gerste

318

**4to:** Von Lorentz Keller Hirschenwirth Veesen sechs Viertel, Haaber Sechs Viertel und endlich

**5to:** Von Mathias Zahn Veesen sechs Viertel, Haaber sechs Viertel.  
Zu allem dahero an Veesen ein Malter zwölf Viertel, An Haaber zwölf Viertel,  
An Roggen oder Gersten Vier Viertel.  
Ein welches zur Nachricht einhero angemerket wird, mit dem Beysatze, daß  
sich wegen der Liquidat dieser Fruchtzinsen, so wie in Hinsicht des Fundi auf  
das Geisingische Urbarium bezogen werde.

### **Frucht-Zinse nach Zelg (S.319)**

Der jeweilige Herr Pfarrer zu Gutmadingen hat von K. Marx Müntzer ab dem Acker im  
Oesch Kreyenloch Sub.N:574 nach der Zelg, und in Fürstenberger Meß zu beziehen  
Veesen oder Haaber ein Malter, welchen Zinß der Zinßmann selbst ohnentgeltlich ein-  
zuliefern hat.

### **Beywohnung bey der Gemeinde am ersten Werktag (S.319/320)**

Der jeweilige Herr Pfarrer zu Gutmadingen ist berechtigt, wenn die Gemeinde Gutma-  
dingen den sogenannten ersten Werktag, das ist, in jedem Jahr die erste Gemeinde,  
hält, und die Gemeinds-Ämter verleihet, dem gedachten 1ten Werktag beyzuwohnen,  
und zu jeder Amts-Verleihung gleich dem jeweiligen Herrschaftlichen Vogten zwey  
Stimmen zu geben.

320

Anbey ist der Herr Pfarrer zu Gutmadingen, wenn nach gehaltener ersten Gemeinde  
ein Gemeinds Trunk gegeben wird, darbey Gastfrey.

**Nota:** Zur Zeit sind zwar die Gemeinds Trünke durch eine Landesfürstliche Verordnung  
verbotten, man hat aber den Umstand wegen der Gastfreyheit des Herrn Pfarrers nur  
zur Nachricht aus dem vorliegenden Pfarrbuch anmerken wollen.

### **Jus Lignandi (S.320)**

Der jeweilige Herr Pfarrer zu Gutmadingen ist berechtigt, sich aus der, der Gemeinde  
Gutmadingen eigenthümlich zugehörigen Waldung das benöthigte Brennholz ohnent-  
geltlich anzuschaffen, jedoch ist der jeweilige Herr Pfarrer schuldig, das diesfällige  
Holtz auf eigene Unkosten ohne Beytrag der Gemeinde Gutmadingen machen, und  
eben so auch herbeyführen zu laßen.

### **Gemeinds-Theile und Reuthenen (S.321)**

Wenn von der Gemeinde Gutmadingen unter die Gemeinds Angehörigen Reuthenen  
oder Rubtheile ausgetheilet werden, so hat ein jeweiliger Herr Pfarrer zu Gutmadingen  
auch seinen Antheil gleich einem andern Bürger.

Übrigens kömmt hier anzuführen, daß dem Herrn Pfarrer bei Austheilung dem Rubthei-  
len oder Reuthenen von der Gemeinde Gutmadingen bis hieher die Vorwahl gelaßen  
worden seye.

### **Allmend-Obst (S.321)**

Von dem Obst ab den, auf dem Allmend stehenden Bäume hat der jeweilige Herr Pfarrer zu Gutmadingen gleich einem andern Gutmadingischen Bürger einen Antheil, jedoch ist der jeweilige Herr Pfarrer auch schuldig, zum Auflesen des Obstes eine Person von seinen Hausleuten zu schicken.

### **Vieh-Ausschläge** (S.322/323)

Vodersamst hat sich der jeweilige Herr Pfarrer zu Gutmadingen eines, jedoch von aller Beschwerde freyen Ausschlagens von einem Zugstücke zu erfreuen.

Ferners ist der jeweilige Herr Pfarrer berechtigt, Viehe sowohl unter die s.v: Kühe, als Gustheerde in einer unbeschränkten Anzahl auszuschlagen.

Übrigens hat ein jeweiliger Herr Pfarrer zu Gutmadingen so viele Schaafweide auf die Schaafweide ausschlagen zu laßen, als dem stärksten Bauer mit Einschluße des sogenannten Bürgerschaftes auszuschlagen erlaubt ist, mit der Maßen, daß wenn die Gemeinde Gutmadingen die Schaafweide selbst benutzt, der Herr Pfarrer so viele Schaafweide als der stärkste Bauer zu Gutmadingen auszuschlagen befugt ist; Hingegen, wenn die Schaafweide von Gemeinds wegen verbeständet wird, der Herr Pfarrer das Recht hat, so viele Schaafausschläge

323

zu verbeständen, als der stärkste Bauer verbeständen darf.

### **Äckerich** (S.323/324)

Ein jeweiliger Herr Pfarrer zu Gutmadingen ist gleich einem andern Gemeinds Angehörigen berechtigt, den Äckerich in der, der Gemeinde Gutmadingen zugehörigen Waldung mit Eintreibung dem Schweinen, oder aber deßen Auflesung zu benützen.

Anbey kömmt hier anzumerken, daß, wenn es Äckerich giebt, auch andere Gutmadingische Gemeinds Angehörige nach verhältniß ihrer auszuschlagenden Schweinen dem Schweinhürth zur Hilfe alltägliche Botten müßen beygeben, der jeweilige Herr Pfarrer von diesem Onere frey seye, es wäre dann Sache, daß ein Herr Pfarrer eine eigenen Mutter Schwein hielte, und junge Scheine in das Äckerich ausschläge, in solchem Falle würde alsdann der Herr Pfarrer zu Gutmadingen verbunden seyn, auf

324

etwelche Tage einen Botten zu verordnen, bis die jungen Schweinlein in dem Äckerich sich gewohnt haben.

### **Abhaltung dern ewig gestifteten Jahrtägen** (S.324-342)

Der jeweilige Herr Pfarrer zu Gutmadingen hat jährlich wegen ewig gestifteten Jahrtägen zu erhöhen, wie folget und zwar

Gulden Kreuzer

#### **A. Aus den Mitteln der löblichen Gutmadingischen Kirchenpflugschaft Sancti Conradi** (S.324-332)

**1mo:** Wegen dem Georg Müntzerischen Quatember Jahrtag

2

12

**Nota:** Ohngefähr anno 1733 stifteten Georg Müntzer, damalig Herrschaftlicher Vogt zu Gutmadingen, Balthas Müntzer sein Bruder, und Jakob Müntzer deßen Bruders Sohn diesen ewigen Jahrtag, für sich und die ganze löbliche Freundschaft, welcher Jahrtag

325

jedoch im Jahr mit 4 heiligen Meßen, das ist alle 4. Quatember-Zeiten mit einer heiligen Meßße (etwa auch im Frühjahr und Herbst mit einer Sollener) zu halten ist, anbey ist nach jeder heiligen Meßße das Miserere bey der Tumba, und derselben Grabstadt zu bethen.

Von jedem Jahrtag werden dem jeweiligen Herrn Pfarrer zu Gutmadingen Dreyßig Drey Kreuzer, mithin für alle 4 Jahrtäge die ausgeworfene zwey Gulden und zwölf Kreuzer bezahlet.

Übrigens wurden von den Stiftern der Fabrique zwey Hundert Gulden Capitals wegen diesem Quatember Jahrtag vermacht, sonst hat auch der Meßmer bey jedem Jahrtag 6 Kreuzer somit jährlich zwanzig vier Kreuzer zu beziehen.

**2do:** für den Abt Blasi Müntzerischen Jahrtag

4

326

**Nota:** Weiland der Hochwürdige Gnädige Herr Blasius Müntzer, Abt oder Prälat zu St. Blasien auf dem Schwarzwald, gebürtig aber von Gutmadingen, stiftete im Jahre 1629 für sich und seine Eltern, nämlich Johann Müntzer und Maria Mayerin, wie auch für alle seine Geschwister, und zum ewigen Seelenheil der ganzen löblichen Freund- und Nachkommenschaft einen ewigen Jahrtag, welcher in jedem Jahre allwegen auf ungefähr den ersten Mertz mit Sechs Priestern in der Nähe mit der Vesper und Vigilius Defunctorum, auch mit zwey gesungenen Ämtern, 1. pro Defunetis, alterum de Beatissima Maria Virgine Silenniter zu halten ist; anbey werden jedem Priester für seyne Präsenz gegeben zwölf Batzen, das ist 48 Kreuzer, welchen Betrag der jeweilige Priester für habende Refection gebrauchen mit sich heimmehmen mag

327

Macht demnach der diesfällige Betrag auf 6 Priester ausgeworfene Vier Gulde Acht und Vierzig Kreuzer aus.

Sonst sind überhin wegen diesem Jahrtage dem jeweiligen Meßmer jährlich aus der Fabrique zu bezahlen Neun Batzen, das ist 36 Kreuzer, und dann, wenn zwey Kirchenpfleger vorhanden, einem jeden 30 Kreuzer, somit, wenn nur ein Kirchenpfleger vorhanden ist, demselben Ein Gulden, ferners den zwey Ältesten Müntzern jedem Zehn Batzen, das ist Vierzig Kreuzer, wovon aber vornen bey dem Hofe der löblichen Kirchenfabrique Sti. Conradi zu Gutmadingen Sub Rubrica „Ausgab Geld auf ewig gestifteter Jahrtäge“ das mehrere zu ersehen ist.

Übrigens vermachten Weiland des hochgedachten Herrn Blasy Müntzers Abten zu Ste. Blasien Hochwürden und Gnaden der löblichen Kirchenfabrique zu Gutmadingen

328

Zwey Hundert Sechzig Gulden

**3tio:** Wegen dem Felix Wiehlischen Jahrtag

5

**Nota:** Im Jahre 1640 stifteten S:T: der Hochwürdige und Hochgelehrte Herr Felix Wiehl, damaliger Pfarrer in Donaeschingen, und Deputat der löblich Villingischen Rural-Capitals, dann S: T: der Hochwürdige Herr Melchior Müntzer gewesen Pfarrer zu Kirchen für sich, ihre Eltern, Geschwistrige, Befreund- und Verwandte, auch für die ganze löbliche Freundschaft diesen ewigen Jahrtag, welcher jedesmal vor oder nach dem Feste des Heiligen Bischofs Martinus mit Sechs Priestern, einer Vigil und Vesper für die Verstorbenen, und mit zwey heiligen Ämtern zu halten ist. Einem jeweiligen Priester werden für

329

diesen Jahrtag bezahlet Fünffzig Kreutzer, kommen daher auf sechs Priester die angezeigte 5 Gulden, somit hat auch der Meßmer wegen diesem Jahrtag Dreißig Kreutzer, und wenn zwey Kirchenpfleger da sind, ein jeder 39 Kreutzer, und wenn nur einer davon da ist, ein Gulden achtzehn Kreutzer zu erhöhen.

Übrigens hat gedachter Herr Pfarrer und Deputat Felix Wiehl jährlich 5 Gulden, Interesse (Zins), somit in Capitali Einhundert Gulden, und dann der ermelte Herr Pfarrer Melchior Müntzer jährlich Interesse 2 Gulden 30 Kreutzer, somit in Capitali Fünffzig Gulden der löblichen Kirchenfabrique zu Gutmadingen vermachtet.

**4to:** wegen dem Maria Buckischen Jahrtag

1

30

**Nota:** Diesen Jahrtag stiftete anno 1695 Maria Buckin für sich und

330

ihren Mann Bartholomä Vetter, auch für ihre Kinder und Nachkommen, welcher jährlich mit einem heiligen Seelenamt, und noch einer heiligen Meße, oder aber mit zwey heiligen Meßen und dem Miserere bey der Tumba vor oder nach allerheiligen Tage zu halten ist.

Anbey wurden jedem Priester für seine Präsenz bezahlet ein Halber Reichs-Thaler, das ist fünf und vierzig Kreutzer, mithin auf zwey Priester 1 Gulden und Dreißig Kreutzer, somit hat auch der Meßmer wegen diesem Jahrtag fünfzehn Kreutzer aus der Fabrique zu erhöhen.

Übrigens vermachte die Stifterin der löblichen Gutmadingischen Kirchenfabrique in Capitali Sechzig Gulden.

<b>5to:</b> Wegen dem Marcus Limbergischen Jahrtag	1	48
<b>Nota:</b> Dieser Jahrtag stiftete anno 1630 Marx Limberger für sich und		
331		
sein Eheweib Katharina Reichmann, welcher mit drei Priestern, oder mit drey heiligen Meßen alle Jahre zu halten ist, und werden jedem Priester Neun Batzen, das ist Dreyßig Sechs Kreuzer, somit in ganzem Ein Gulden Acht und Vierzig Kreuzer bezahlet.		
Sonst werden wegen diesem Jahrtag auch jährlich dem Meißner Neun Batzen, das ist 36 Kreuzer, und ebenso einem jeden Kirchenpfleger Neun Batzen, das ist 36 Kreuzer, wenn nämlich zwey Kirchenpfleger vorhanden sind, wenn nur einer vorhanden demselben Ein Gulden Zwölf Kreuzer bezahlet.		
Übrigens vermachte der Stifter der löblichen Kirchenfabrique Gutmadingen jährlich fünf Gulden Interesse (Zins), somit in Capitali Einhundert Gulden.		
<b>6to:</b> Wegen dem Katharina Zolkischen Jahrtag	-	30
<b>Nota:</b> Dieser Jahrtag stiftete die		
332		
Katharina Zolkin ohngefähr im Jahre 1687, welcher jedes Jahr im December mit einer heiligen Meße zu halten ist.		
Übrigens vermachte die Stifterin der löblichen Gutmadingischen Kirchenfabrique Dreyßig Gulden, und werden dem jeweiligen Herrn Pfarrer daselbst für Abhaltung dieses Jahrtags die oben angesetzte Dreyßig Kreuzer bezahlet.		
Summa per fe		15 48

**B. Aus den Mitteln der Kapelle der löblichen Erzbruderschaft Maria von Trost zu Gutmadingen  
(S.332-336)**

<b>1mo:</b> Wegen dem Michael Vetterischen Quatemberischen Jahrtag	2	-
<b>Nota:</b> Diesen Jahrtag stiftete Michael Vetter von Riedöschingen im Jahre 1773, welcher jährlich mit vier heiligen		
333		
Meßen, das ist, all Quatember mit einer heiligen Meße, jedesmal in der Mutter Gottes- oder Gnaden Kapelle, das ist, in der Kapelle der Erzbruderschaft Maria von Trost mit einer Heiligen Meße, und jedesmal nach dieser mit Abbettung des Miserere bey der Tumba gehalten wird.		
Für jeden Jahrtag hat der jeweilige Herr Pfarrer zu Gutmadingen Dreyßig Kreuzer, somit jährlich für alle 4 Jahrtäge die angesetzten zwey Gulden zu beziehen.		
Übrigens vermachte der Stifter der löblich Gutmadingischen Erzbruderschaft Maria von Trost Capital Zweihundert Gulden.		

<b>2do:</b>	Diesen Jahrtag stifteten anno 1720 Blasi Schelling von Hausen im Kirchthaal, und seine Brüder Lorenz und Johann Schelling, welche jedesmal wo möglich, am nächstfolgenden Tage nach dem Fest der löblichen Gutmadingischen Erzbruderschaft Maria von Trost mit einem Seelenamte und noch zwey heiligen Meßen, und nach diesem mit der Seelenvesper bey der Tumba zu halten ist. Für jede heilige Meße werden dem jeweiligen Herrn Pfarrer Dreißig Kreuzer, somit im Ganzen 1 Gulden Dreißig Kreuzer bezahlet. Übrigens vermachte der Stifter der gedacht löblichen Erzbruderschaft Capital Sechzig Sieben Gulden.	1	30
	334		
<b>3tio:</b>	wegen dem Joseph Muerischen Jahrtag <b>Nota:</b> Diesen Jahrtag stiftete anno 1766 Joseph Muer, welcher jährlich gleich, und sobald möglich, nach vorgedachtem Fest mit einer heiligen Meße in der gedachten Gnaden Kapelle zu halten ist, wofür der jeweilige Herr Pfarrer obige 40 Kreuzer, der Meßner aber 10 Kreuzer erhält. Übrigens vermachte der Stifter der löblichen Erzbruderschaft Capital Sechzig Gulden.	-	40
	335		
<b>4to:</b>	Wegen dem Michael Brodschollischen Jahrtag <b>Nota:</b> Diesen Jahrtag stiftete Joseph Michael Brodscholl. und Maria Heitzmännin im Jahre 1772, welcher Jahrtag jährlich mit einer heiligen Meße in der erdittenen Gnaden-Kapelle vor oder nach dem Fest des Heiligen Ertzengels Michael zu halten ist. Hierfür erhält der Herr Pfarrer jedesmal die obenangesetzte Dreyßig Kreuzer. Übrigens vermachte der Stifter der erwähnten löblichen Erzbruderschaft Capital Vierzig Gulden.	-	30
	336		
		Summa per fe	4 40
			Veesen Vierling Immi

**C. Wegen von I. Johann Georg Keller ab dem Ackerfeld im Oesch  
Langensteig Sub.N:140 jährlich zu erhöhen habenden  
(S.336-337)**

4 -

**Nota:** Wegen dieser vier Viertel hat der jeweilige Herr Pfarrer zu Gutmadingen für Nicolaus Blessing und respective nach Intention des gedachten Nicolaus Blessing jährlich zwey heiligen Meß -ßen

337

und zwar die erste heilige Meßße jedes mal um Nicolai Tag Cum Solemnitate Conveniente, das ist mit Abhaltung des Miserere, und auf der Grabstadt hin andere heilige Meße aber nach seiner Bequemlichkeit zu halten.

Übrigens stiftete Nicolaus Blessing den diesfälligen Jahrtag auf 3 heilige Meßßen, hingegen aber auch für den diesfälligen Jahrtag dem jeweiligen Herrn Pfarrer zu Gutmadingen jährlich 8 Viertel Veesen, weil aber 4 Viertel Veesen verloren gegangen sind, so wurde unterm 15ten April 1693 bey einer Capituls Visitation interim erkennen, daß der jeweilige Herr Pfarrer zu Gutmadingen den diesfälligen Jahrtag, wie oberwähnt, mit zwey heiligen Meßen abhalten solle, nach welchem es auch bisher gehalten worden ist.

**D. Wegen Benützung der vornen beschriebenen Wiesen Sub.N:770  
respective 785 und 755  
(S.338)**

wie bereits vornen nach Beschreibung der erdittenen Wieß Sub. N.770 ausführlicher angemerkt worden ist, hat der jeweilige Herr Pfarrer zu Gutmadingen eine Jahrszeit mit einer Vigil, zwey heiligen Ämtern zwey heiligen Seelenmeßßen, und dann 4 Stationen auf den Kirchhof für die Stifter und Gutthäter der löblichen Pfarrkirche zu Gutmadingen abzuhalten.

**E. Wegen den Zinsen, welche der jeweilige Herr Pfarrer zu Gutmadingen an Auswärtige zu fordern hat, und zwar  
(S.338-342)**

**zu Geisingen**

8 -

wegen von Balthas Müntzer 4 Viertel  
von Johann Küntzle 2 Viertel  
und von Anton Hängel 2 Viertel  
somit in toto beziehenden Veesen

339

**Nota:** Johann Brodbeck, und deßen Bruder Werner stifteten einen ewigen Jahrtag, welcher mit einer heiligen Meße und dem Miserere auch Collect bey der Tumba gehalten werden muß, worgegen gedachten Stiftern der Gutmadingischen Pfarrey obige Acht Viertel Veesen vermacht haben. Übrigens kommen weiters hinten annoch zwo heilige Meßen vor, welche gedachter Johann Brodbeck ebenfalls gestiftet hat. Wegen von dem sogenannten Leibingers Gut zur Zeit von Andrä Zahn



3 Viertel 1 Immi, von Mathias Grießhubers 1 Viertel 2 ½ Immi, von Anton Christa 1 Viertel 2 Immi, und Joseph Kreutzer 1 Viertel 2 ½ Immi,

Mithin im Ganzen erhaltenden Veesens

**Nota:** Der Hochseelige Hochgebohrne Herr Graf Egon von Fürstenberg 8 -  
340

stiftete einen Jahrtag, nach welchem jährlich eine solenne Jahrzeit mit Vier heiligen Meßen, und einer Vigil, auch einer Seelenvesper gehalten werden solle.

Wegen Abhaltung diese Jahrtags verordnete Hochgedachter Herr Graf einem jeweiligen Herren Pfarrer zu Gutmadingen nicht allein obige Acht Viertel Veesen, sondern überhin Sechs Viertel Halb Veesens, und halb Haaber, weil aber erdittene 6 Viertel schon im vorigen Jahrhundert nicht mehr flüßig waren, so wurde dieser Jahrtag schon von Ältere Zeiten, bis hieher mit Vier privat gelesenen heiligen Meßßen ad Intentionem Domini fundatoris abzuhalten, jedoch bey einer heiligen Meße das Miserere und die Collect bey der Tumba abgebethet.

Summa per fe 20 -  
341

Wegen von Vincenz Birkel Hafner 1 Viertel, Herr Anton Sauter Posthalter 2 Immi und Johann Georg Willmann 2 Immi

In toto zu beziehenden Veesens 2 -

**Nota:** Der vornen erwähnte Johann Brodbeck stiftete für seine Nachkommen und Gutthäter einen ewigen Jahrtag mit einer heiligen Meße und vermachte diesertwegen der löblichen Pfarrey Gutmadingen zwey Viertel Roggen, welche aber zur Zeit mit Gersten entrichtet werden.

Wegen von Andrä Zahn seeligen Wittib erhaltenden Roggens 2 -

**Nota:** Erwähnter Johann Brodbeck stiftete weiters einen Jahrtag für sich

und die seinigen, welcher mit einer heiligen Privat-Meße abzuhalten ist, und verordnete einem jeweiligen Herrn Pfarrer zu Gutmadingen obige zwey

342

Viertel Roggen, welche zur Zeit mit Gerste abgeföhret werden.

Übrigens machen obige zwey heilige Meßßen nebst der weiters vornen angemerkten heiligen Meße einen einzigen Jahrtag aus.

**Nota:** Ob und in wie weit vorstehende von den Geisingern zu entrichtende Zinse liquid seyen, und auf was selbe haften, wird in dem Geisingischen Urbario zweifelsohne zu erfinden seyn.

Summa per fe 4 -

### **Jura Stolä (S.343-361)**

Das Stohl-Recht bestehet in Hinsicht der Pfarrey Gutmadingen in nachstehendem  
Es hat nämlich ein jeweiliger Herr Pfarrer zu Gutmadingen zu beziehen

**1mo:** Von einem Bauern, wenn derselbe stirbt, oder von einer Bäuerin für Abhaltung des 3ten, 7ten, 30ten und des Jahrtags Drey Gulden, Zwölf Kreuzer, somit jedesmal 48 Kreuzer.

Für das Räuchern von einem Bauern oder Bäurin bey Abhaltung des 3ten, 7ten und 30ten Fünfzehn Kreuzer, somit jedesmal 5 Kreuzer.

**Nota:** Bey Abhaltung des Jahrtags wird zwar auch geräuchert, hingegen dem Herrn Pfarrer hiefür nichts bezahlet, wie denn auch demselben für Abholung des Leichnams vom Hauß aus, und deßen Begleitung auf den Gottes-Acker

344

so, wie für das vergraben nichts entrichtet wird.

Übrigens gehören nebenhin die bey Abhaltung derley Exequien etwa opfernde Wachs-Kertzlein nebst dem Opfer an Geld dem Herrn Pfarrer.

**2do:** Von einem Kinde beyderley Geschlechts eines Bauern, welches schon gebeichtet und Communiciret hat, für Abhaltung des 3ten, 7ten und 30ten auch Jahrtags ebenfalls Drey Gulden Zwölf Kreuzer, mithin jedesmal ebenfalls 48 Kreuzer

Für das Räuchern bey Abhaltung des 3ten, 7ten und 30ten Fünfzehn Kreuzer, somit jedesmal 5 Kreuzer.

**Nota:** Wegen dem Räuchern bey dem Jahrtage, so wie bey Abholung und Begleitung des Leichnams, und deßen Beerdigung wird nichts weiters bezahlet, sonst aber hat der Herr Pfarrer überhin die bey derley Exequien etwa fallende Wachs-Kertzlein nebst dem Opfer an Gelde zu beziehen.

345

**3tio:** Von einem Tagelöhner oder einer Tagelöhnerin für Abhaltung des 3ten, 7ten, 30ten und Jahrtages Ein Gulden, somit jedesmal 15 Kreuzer.

**Nota:** Für das Räuchern bey dem 3ten, 7ten, 30ten und auch Jahrtag wird bey dem Tagelöhner und Tagelöhnerinnen nichts bezahlt, wie dem auch für Abholung, Begleitung und respective Beerdigung des Leichnams nichts weiters entrichtet wird.

Übrigens hat es mit denen bey Abhaltung derley Exequien etwa fallende Wachs-Kerzlein, auch Opfer an Geld, die nämliche Beschaffenheit, wie voren §:§:1 und 2 gesagt worden ist.

**4to:** Von einem Kind beyderley Geschlechts eines Tagelöhners, welches schon gebeichtet und Communiciret hat, gleichergestalten für Abhaltung des 3ten, 7ten, 30ten auch Jahrtages Ein Gulden,

346

somit jedesmal 15 Kreuzer, und wird für Abholung, Begleitung und Beerdigung des Leichnams so wie für bey dem 3ten, 7ten, 30ten und auch Jahrtag nichts entrichtet. Wegen den etwa fallenden Wachskerzle und Opfern an Geld hat es die nämliche Bewandniß wie oben allegri §:§1 und 2.

**5to:** Von einem Kind, welches nicht Communiciret hat, für Abholung, Begleitung und Beerdigung des Leichnams Vier Kreuzer, und ist diesfalls kein Unterschied zu machen, ob ein solches Kind einem Bauer oder Tagelöhner zugehöret.

**6to:** Von einem Dienstbotten ohne Unterschied ob derselbe bey einem Bauer oder Tagelöhner in Dienst stehe, auch von andern Freunden in Gutmadingen sterbender Personen für Abhaltung des 3ten, 7ten, 30ten und

347

Jahrtags nebst den etwa opfernden Wachskerzlein so wie dem fallenden Opfer an Geld ferners Ein Gulden Dreißig Sechs Kreuzer, somit jedesmal 24 Kreuzer.

**Nota:** Was so eben von den Dienstbotten gesagt worden ist, hat den Verstand, daß nämlich die angezeigte Gebühr nur bey Dienstbotten statt finde, welche nicht aus dem Orte Gutmadingen selbst sind, und kömmt hier noch anzumerken, daß bey diesen Dienstbotten für die Abholung, Begleitung und Beerdigung des Leichnams, so wie für das Räuchern bey dem 3ten, 7ten, 30ten und Jahrtag nichts entrichtet werde, wohingegen bey denjenigen Dienstbotten, welches Kinder eines Bauern oder Tagelöhners von Gutmadingen sind, diejenige Gebühr abgeführt werden muß, welche oben §:§: 2 und 4 bestimmt worden ist.

**7mo:** Für Abhaltung einer Beicht-Predig, wenn diese besonders verlangt wird, Dreyßig Kreuzer.

348

**8vo:** Für einen Totenschein Zwanzig Vier Kreuzer.

**9no:** Für das Versehen, das ist, Administrirung der seeligen Sterb Sacramente nichts.

**10mo:** Für die Taufe eines ehelichen Pfarrkindes nichts.

**Nota:** Es wird auch für die Taufe eines ehelichen Pfarrkindes auch in dem Falle nichts bezahlt, wenn dasselbe die erste Pfingst- oder Ostertaufe empfangen sollte.

**11mo:** Für die Taufe eines ehelichen Kinds, welches nicht in die Pfarr Gutmadingen gehört, oder sonst eines unehelichen Kinds, ohne Rücksicht ob letzteres in die Pfarr Gutmadingen gehört oder nicht, Zwölf Kreuzer.

349

**12mo:** Für einen Taufschein Zwanzig Vier Kreuzer.

**13tio:** Pro Assistentia Sponsaliorum Vier und Zwanzig Kreuzer.

**14to:** Für den Verkünd-Zechel Zwanzig Vier Kreuzer.

**15to:** Für das Verkünden nichts.

**16to:** Für die Copulation ein Naßtuch und Ein Gulden, statt des Mahls; anbey gehört dem Herrn Pfarrer das abfallende Opfer zu, mit welchem sich derselbe auch ohne Unterschied, ob die Copulation an einem Sonn-, Feyer- oder Werktag vorgehe, auch ohne Unterschied, ob das diesfällige Opfer 1 Gulden abwerfe oder nicht, lediglich zu begnügen hat.

**17mo:** Wenn die Copulation in der Gutmadingischen

350

Pfarr vorgehen sollte, hingegen mit Consens des jeweiligen Herrn Pfarrers zu Gutmadingen anderswo geschieht, so werden von den Hochzeitleuten nebst einem Naßtuche auch Ein Gulden für das Mahl, dann Ein Gulden für das Opfer und Vier und Zwanzig Kreuzer für den Consens- oder Lizenzschein abgeführt.

**18vo:** Von einer Kindbetterin auszusegnen Ein Kreuzer.

**19no:** Sind in der Gutmadingischen Pfarrey besage vorliegenden Pfarrbuchs nachstehende Kreuzgänge hergebracht, als

**A:** Wird im April am Festtag des Marcus Evangelisten eine Procession in das Gnadenthal bey Neidingen gehalten

**Nota:** Für diese Procession hat der Herr Pfarrer nichts zu beziehen, deßßen ohnerachtet, wird die heilige Meße nach der Kirchenordnung

351

für die Gemeinde Gutmadingen adpliciret.

**B:** In der Kreuzwoche, oder in der vorletzten Woche vor Pfingsten wird am Montag in gedachtem Gnadenthal, am Dienstag um die Gutmadingische Pfarrkirche mit Absingung der Lytanei von aller Heiligen, und der hiezu gehörigen Gebethern, am Mittwoch in die heilige Waldburga Kapell bey Geisingen, und am Freytag in das Gotteshauß Maria Hof bey Neidingen die Procession gehalten.

**Nota 1mo:** Für die angezeigte in der Kreuzwoche am Montag, Dienstag und Mittwoch abzuhaltende Processionen wird dem Herrn Pfarrer zu Gutmadingen nichts bezahlt, jedoch ist der Herr Pfarrer an diesen Kreuztügen nicht schuldig, die heilige Meße für die Gemeinde Gutmadingen zu apliciren, hingegen hat der Herr Pfarrer für die Procession am Freytag nach Maria Hof von der Gemeinde Gutmadingen Fünf und Vierzig Kreuzer zu beziehen, anbey aber die

352

heilige Meße nach der Intention der Gemeinde Gutmadingen zu adpliciren. Übrigens, wenn am Dienstag günstige Witterung ist, wird die Procession ad Sanctam Walburgam nacher Geisingen am Dienstag angestellt und sofort Mittwoch darauf die Procession um die Gutmadingische Pfarrkirche gehalten.

**Nota 2do:** Vorhin wurde am Fest der Auffahrt Christi nach Mittag auch der Oesch Cum venerabili Sacramento umritten, und die Felder benediciret, wo sofort der jeweilige Gutmadingische Herr Pfarrer von der Gemeinde Einen Gulden hiefür zu beziehen hatte, welche Gemeinde auch zugleich dem Herrn Pfarrer zur Umreitung des Oesches ein Pferd auf ihre Kosten anschaffen müße. Es wurde aber nach der Hande dieser sogenannte Oeschritt durch eine höchste Landesherrliche Verordnung aufgehoben, ein welches auch zur Nachricht mit deme angemerkt wird, daß, wenn die Gemeinde Gutmadingen etwa für den gesagten Oeschritt eine

353

ändern durch die höchste Landesherrliche Verordnung erlaubte Procession zu halten sich entschließen wollte, dieselbe sodann verbunden wäre, der hierwegen dem Herrn Pfarrer zu entrichtenden Gebühr halber mit dem Herrn Pfarrer abzukommen.

**Nota 3tio:** Ebenfalls war vorhin die Gemeinde Gutmadingen gewohnt und zwar meistens in der Woche vor Pfingsten, wenn es die Witterung oder andere Umstände zuließen, eine Procession, und zwar das einte Jahr nach Leipferdingen in die Pfarrkirche, und das jeweilige anderte Jahr nach Mühlheim auf den sogenannten Wahlfahrts-Berg zu halten, und hatte der Herr Pfarrer zu Gutmadingen von der Gemeinde wegen der Procession nach Leipferdingen Ein Gulden, wegen der Procession nach Mühlheim aber Zwey Gulden zu beziehen. Anbey war die Gemeinde Gutmadingen überhin schuldig, dem Herrn Pfarrer auf Verlangen bey der Procession nacher Mühlheim ein Pferd zum reiten auf Gemeinds Unkosten anzuschaffen, wo zugleich der gedachte Herr Pfarrer bei beeder Processionen die heilige

354

Meße nach der Gemeinde Gutmadingen Intention zu adpliciren schuldig war.

Nach der bestehenden höchsten Landesherrlichen Verordnung gehören beed gesagte Processionen nacher Leipferdingen und respective Mühlheim unter die verbotenen Kreuzgänge, und hält die Gemeinde Gutmadingen nunmehr hiefür jährlich, jedoch nach Gelegenheit, eine Procession nach Geisingen in die daselbstige Kreuz-Kapelle, und dann eine Procession in das Gnadenthal bey Neidingen; anbey zahlt ersagte Gemein-  
de dem Herrn Pfarrer für jeden Kreuz-Gang Fünf und Vierzig Kreuzer, somit für beide 1 Gulden 30 Kreuzer, jedoch ist der Herr Pfarrer gehalten, jedesmal die heilige Meße nach der Intention der Gemein-

**C:** Wegen dem gewöhnlichen Umgang in Festo Corporis Christi einen Gulden von der Gemeinde.

**D:** Im Junio am Festtage der heiligen

355

Martirer Johann und Paul, wird eine Procession in die Kapelle der heiligen Waldburga zu Geisingen um Erhaltung dem lieben Feldfrüchten, und Abwendung des Hagel und Schauers gehalten.

**Nota:** Von dieser Procession hat der Herr Pfarrer nichts zu beziehen, jedoch ist derselbe nicht schuldig die heilige Meße zur Intention der Gemeinde Gutmadingen zu adpliciren.

**E:** Im Julio an dem fest der Heimsuchung der allerheiligsten Jungfrau Maria wird eine Procession in die nämliche Kapelle der heiligen Waldburga für Abwendung der Mäusen von den Feldfrüchten gehalten.

**Nota:** Auch von dieser Procession hat der Herr Pfarrer nichts zu beziehen, und ist nicht schuldig die heilige Meße zur Intention der Gemeinde Gutmadingen zu adpliciren.

**F:** Den 4ten, nämlichen Monats, als am Festtage des Heiligen Bischofs und Beichtigers Udalria wird eine Procession in das Gnadenthal bey Neidingen, um das Viehe gesund

356

zu erhalten, angestellt.

**Nota:** Auch von dieser Procession hat der Herr Pfarrer zu Gutmadingen nichts zu beziehen, hingegen ist derselbe auch nicht schuldig, die heilige Meße zur Intention der Gemeinde Gutmadingen zu adpliciren.

**G:** Wenn die Gemeinde Gutmadingen von Kreutz-Erfindung am dritten May bis Johann Baptistä Tag den 24ten Juny wöchentlich einmal an dem Freytag eine Procession in das Gnadenthal bey Neidingen verlangt, als welches der Gemeinde Gutmadingen freysethet, so ist gedachte Gemeinde schuldig, für jede Procession dem Herrn Pfarrer zu Gutmadingen Fünf und Vierzig Kreutzer zu bezahlen, hingegen muß der Herr Pfarrer die heilige Meße nach der Intention der Gemeinde Gutmadingen adpliciren.

**H:** Wird jährlich nach dem Gutmadingischen Pfarrbuch in festo Exaltationis St: Crucis im September eine Procession in das Gnadenthal

357

bey Neidingen zur Danksagung für die eingeheimste Früchten, und andere des Jahr hindurch von dem allergütigsten Gott empfangene Wohlthaten gehalten.

**Nota:** Diese Procession wird nicht am Tage der Erhöhung des Kreuzes selbst, sondern nach eingeheimsten Feldfrüchten gelegenheitlich gehalten, und werden dem Herrn Pfarrer Fünf und Vierzig Kreutzer entrichtet, welcher aber hiegleich die heilige Meße nach der Intention der Gemeinde Gutmadingen zu adpliciren hat.

Übrigens verstehet es sich von selbst, daß ohnerachtet der jeweilige Herr Pfarrer zu Gutmadingen all jenen Kreuzgängen, bey welchem derselbe nach dem deutlichen Inhalt des vorangesetzten die heilige Meße nicht als Intention der Gemeinde Gutmadingen zu adpliciren schuldig ist, pro foro externo nicht gehalten seye, die Adplication ad Intentionem der Gemeinde Gutmadingen zu machen jedennoch Quoad forum internum dem selbst eigenen Gewißen des jeweiligen

358

Herrn Pfarrers überlaßen bleybe, ob die Adplication nicht nach der Intention der ermelten Gemeinde Gutmadingen gemacht werden möge.

I: Wenn die Gemeinde Gutmadingen über die zur Zeit hergebrachte und gewöhnliche Kreuzgänge in der Folge, aus was immer für einer Ursache, anderweitern erlaubte Kreuzgänge halten wollte, so wäre dieselbe schuldig, mit dem jeweiligen Herrn Pfarrer wegen der Gebühr quocunque demum modo übereinzukommen.

**Nota:** Was bis auchero von Processionen gesagt worden ist, soll mit Vorbehalt aller, der Processionen halber sowohl bereits ergangenen als in der Folge emanirenden Landesfürstlichen Verordnungen gesagt worden seye.

**20mo:** Wenn die Gemeinde Gutmadingen von Johann Baptista Tag bis Kreuz Erhöhungs Tag alle Freytage, wie bis anher geschehen ist, die Abhaltung eines Gottes-Dienst verlangt, als welches der Gemeinde Gutmadingen

359

ebenfalls freystehet, so hat dieselbe dem Herrn Pfarrer jedesmal wegen Abhaltung des Gottesdienstes Dreyßig Kreuzer zu bezahlen, jedoch ist der Herr Pfarrer schuldig, die heilige Meße jedesmal nach der Intention der Gemeinde Gutmadingen zu adpliciren.

**21mo:** An den 4 hohen Festen, benanntlichen Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Maria Himmelfahrt, hat der Herr Pfarrer von einem jeden Communicanten das sogenannte Vier-Opfer, und zwar jedesmal 2 Pfennig, somit jährlich zwey Kreuzer zu beziehen, und wird dieses Vieropfer dem Herrn Pfarrer jeweils in das Haus gebracht.

**22do:** Zur Oesterlichen Zeit bey Überlieferung dern Beicht- und Communion Zettel, hat der Herr Pfarrer von einem jeden Communicanten den sogenannten Kommunion Rappen zu erhöhen.

**Nota:** Fünf Rappen betragen Zwey

360

Kreuzer Reichs-Währung, und dürfen diejenige, welche nur beichten, den sogenannten Beicht-Rappen nicht entrichten, wie dann auch diejenige, welche Communiciren, nur den Communion, nicht aber einen Beicht-Rappen entrichten müssen.

**23tio:** Wenn ein anderer Schein, als von der Gattung, welche schon Specifia bestimmt sind, ausgestellt werden muß, so werden durchaus für einen Schein Vier und Zwanzig Kreuzer bezahlt.

**Nota:** Von den Kolonisten auf dem Kammeralgut Wartenberg, welche in die löbliche Pfarrey Gutmadingen gehören, hat der Herr Pfarrer durchaus die nämliche Stohl-Gebühr, wie von den Gutmadingischen Gemeinds Angehörigen zu beziehen, wenn man nämlich die Sub.N:19 und 20 wegen Processionen nahmhaft gemachte, nur die Gemeinde Gutmadingen berührende Stohlgebühr ausnimmt, jedoch kommt zu bemerken, daß in Sterbfällen der

361

Leichnam nicht von Wartenberg abgehollt, sondern derselbe von den Kolonisten in den Ort Gutmadingen gebracht werde, wo sofort der Leichnam in besagtem Ort Gutmadingen an einem schicklichen Ort eingeseget, und von dem Herrn Pfarrer von daraus bis zum Grab begleitet wird.

## **Beschwerden** (S.361)

Die Beschwerden, welche der löblichen Pfarrey Gutmadingen anhängig sind, zeigen sich hincinde aus dem bisher gesagten, und kömmt noch anzumerken, daß der jeweilige Meßner zu Gutmadingen alle Jahre an den Vier Hohen Festen, als Ostern, Pfings-

ten, Maria Himmelfahrt und Weihnachten, zum Mittag Eßßen in dem Pfarrhof einzuladen seye.

## **Normallehrer- und Meßner Dienst** (S.362-371)

Zur Zeit ist der Normallehrer Dienst und Meßner Dienst in Gutmadingen vereinbaret, hingegen dermalen kein eigenes Gemeinds-Schulhaus vorhanden, sondern es wird die Schule in der Behausung des Normallehrers gegen Abgabe eines gewissen Bestandgeldes gehalten.

Der Normallehrer Dienst bestehet in folgenden Benutzungen. Es hat nämlich der Normallehrer zu beziehen

**1mo:** Jährlich Eilf Gulden, welche auf die Kinder verleget werden, woran aber aus den Mitteln der löblichen Kirchenfabrique für die armen Kinder bezahlt werden Zwey Gulden.

**2do:** Von der Gemeinde Gutmadingen jährlich Acht Gulden.

363

**3tio:** Aus den Mitteln der gesagten löblichen Kirchenfabrique Gutmadingen weiters jährlich Zwey Gulden.

**4to:** Hätte zwar der Normallehrer von der Gemeinde Gutmadingen Oeschentlich ein halb Jauchert ohnentgeltlich zu benutzen, welches Feld die Gemeinde annoch ohnentgeltlich pflügen und eggen zu laßen verbunden wäre, weil aber die Gemeinds Feldern bishero verständiget waren, und noch sind, so werden dem Normallehrer hiefür dermalen von der Gemeinde jährlich entrichtet Zwölf Gulden. Benebens ist

**5to:** Der Normallehrer frohnfrey.

Der Gehalt des Meßners bestehet in folgendem; Es hat nämlich der Meßner

**a:** Die Gutmadingische Gemeindswiese in Alten Sub.N:788 ohnentgeltlich zu benutzen.

364

**b:** Jährlich von jedem Bürger in Gutmadingen, ohne Ausnahme, nach dem Fürstenberger Meiß Veesen Ein Viertel Zwey Immi zu beziehen.

**Nota:** Jedoch muß der Meßner bey den Gutmadingischen Gemeinds Angehörigen das betreffende Frucht Quantum abhollen.

**c:** Überhin jährlich von einem jeden Bürger in Gutmadingen Einen Laib Brod. Auch ebenso von einem jeweiligen Gutmadingischen Gemeinds Angehörigen, welcher zwar kein Bauer ist, hingegen einen Zugausschlag hat Einen Laib Brod.

Hingegen von denjenigen Gutmadingischen Gemeinds Angehörigen welche Bauren sind, noch einen Zugausschlag haben, statt des Laib Brod jährlich an Gelde Vier Kreuzer zu erhöhen.

365

**Nota:** Durch den in Sachen unterm 22ten May 1789 ertheilten Bescheide wurde mit Vorbehalt dern diesfalls in der Folge emanirenden Landesfürstlichen Verordnung der Grundsatz festgesetzt, daß ein jeweiliger, der einen Ausschlag hat, dem jeweiligen Meßner jährlich einen Laib Brod abzugeben schuldig seye, jedoch ohne Unterschied, ob der betreffende Gemeinds Angehörige nur ein Ausschlag, oder mehrere innhabe, oder in der Folge noch mehrere Ausschläge an sich bringen werde. Weiters hat der Meßner von den Gutmadingischen Gemeinds Angehörigen zu beziehen.



- d:** Bey Begrabung eines Communicanten für das Läuthen Einen Laib Brod.  
Bey jedem Opfer, das ist bey Abhaltung des 3ten, 366  
7ten und 30ten Zehn Fünf Kreuzer, mithin bey allen drey Opfern Vierzig Fünf Kreuzer. Bey Abhaltung des Jahrtags Zehn Fünf Kreuzer.
- e:** Bey der Taufe eines Kindes Einen Laib Brod und eine Handvoll Saltz, jedoch muß der Meßner aus diesem Saltz das in der Kirche nöthige Saltz ohnentgeltlich hergeben.  
Wegen der Taufe des Kindes, welches die erst Pfings- oder Ostertaufe empfängt, werden dem Meßner abgereicht ebenfalls Ein Laib Brod, auch ein Handvoll Saltz, und überhin Sechs Kreuzer.
- f:** Bey Begrabung eines Kinds für das Läuten Ein Laib Brod.  
**Nota:** Wegen dem Versehen erhält der Meßner von den Gutmadingischen Gemeinds Angehörigen 367  
nichts, was derselbe aber von den Kolonisten ab Wartenberg zu erhöhen habe, kömmt weiters hinten vor.
- g:** Von der löblichen Kirchenfabrique zu Gutmadingen wegen gestifteten Jahrtägen jährlich Zwey Gulden Zwanzig ein Kreuzer, und zwar
- |  |                     |
|--|---------------------|
| Wegen dem Georg Müntzerischen Jahrtag    | 24 Kreuzer          |
| Wegen dem Abt Blasischen Jahrtag         | 36 Kreuzer          |
| Wegen dem Felix Wiehlischen Jahrtag      | 30 Kreuzer          |
| Wegen dem Maria Buckischen Jahrtag       | 15 Kreuzer          |
| Und Wegen dem Marx Limbergischen Jahrtag | 36 Kreuzer          |
|  | 2 Gulden 21 Kreuzer |
- h:** Aus den Mitteln der löblichen Erzbruderschaft Maria von Trost zu Gutmadingen, auch wegen gestifteten Jahrtägen jährlich Fünfzig Zwey Kreuzer. 368
- j:** Bey jeder Hochzeit das Mahl oder hiefür Ein Gulden.  
**Nota:** Jedoch hat der Meßner die Wahl, ob er das Mahl genießen, oder hiefür einen Gulden erhöhen wolle.
- k:** Muß der Meßner jährlich an den vier hohen Festen, als Ostern, Pfingsten, Maria Himmelfahrt und Weihnachten von dem Herrn Pfarrer zum Mittag-Eßßen in den Pfarrhof eingeladen werden.  
**Nota:** In Absicht auf diejenige Kolonisten auf dem Herrschaftlichen Kammeralgut Wartenberg, welche in die löbliche Pfarrey Gutmadingen gehören hat der Meßner zu Gutmadingen zu erhöhen
- l:** Jährlich von Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft an Gutem Scheurem Veesen Vier Viertel Fürstenberger Meßes.  
**Nota:** Diese 4 Viertel werden für jenes 1 Viertel 2 Immi abgegeben, welche ein jeweiliger Bürger zu Gutmadingen zu entrichten hat, und hat eben deswegen erdittenes 1 Viertel 2 Immi ein jeder Kolonist auf dem Wartenberg nicht zu entrichten.  
Übrigens werden diese 4 Viertel nicht von den Kolonisten, sondern von Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft abgereicht, es hat aber der Meßner zu Gutmadingen diese 4 Viertel selbst auf dem Herrschaftlichen Hof Wartenberg abzuholen.
- m:** Von jedem Bauren jährlich Ein Laib Brod.
- n:** Von denen, welche Bauren sind statt des Laib Brods jährlich Vier Kreuzer. 370
- o:** Bey Begrabung eines Communicanten für das Läuten Ein Laib Brod.

- p:** Bey jedem Opfer Zehn Fünf Kreuzer mithin bey allen drey Opfern 45 Kreuzer.
- q:** Bey Abhaltung des Jahrtages Zehn Fünf Kreuzer.
- r:** Bey der Taufe eines Kinds Ein Laib Brodt und ein Handvoll Saltz.
- s:** Wegen der Taufe eines Kinds, welches die erste Oster- oder Pfingsttaufe empfängt Ein Laib Brodt, ein Handvoll Saltz und Sechs Kreuzer.
- t:** Bey Begrabung eines Kinds für das

371

Läuten Ein Laib Brod.

- u:** So vielmal, als die Heiligste Sterb-Sacramenta gereicht werden, jedesmal Sechs Kreuzer.

## Das löbliche Gotteshaus Amtenhausen

(S.372-385)

- 1mo:** Hat das löbliche Gotteshaus Amtenhausen die Nutznießung der weiters unte bey Z2 Herrn Gebhard Anton Freyherrn von Speth vorkommender Waldung Sub.N:1291, die Röckenbacher Halden genannt.
- 2do:** Ist bereits vornen im Eingang des gegenwärtigen Urbary Sub Rubrica „Jus Decimandi, oder die Zehendgerechtsamme“ erwähnt worden, wie und auf was Art sich gedachtes Gotteshaus Amtenhausen des Zehend-Bezuges im Gutmadinger Bann zu erfreuen habe.
- 3tio:** Hat erwähntes Gotteshaus folgende Gülten von den Gutmadingischen Gemeinds Angehörigen zu beziehen, als

1. Von A. Joseph Huber, Herrschaftlicher Schupflehen Huber, ab einem Zinßgut, das Heinewägelies Gut genannt, jährlich

373

Veesen Sieben Viertel, Haaber Sieben Viertel, Eyer Sechzig Stücke

2. Von A. gedachtem Joseph Huber ab einem weitem Zinßgut jährlich Veesen ein Malter, Haaber acht Viertel
3. Von B. Andrä Happle ab einem Zinßgut jährlich Veesen zwey Malter acht Viertel, Haaber Ein Malter acht Viertel
4. Von B. gedachten Andrä Happle ab einem weitem Zinßgut jährlich Veesen drey Malter acht Viertel, Haaber Ein Malter vier Viertel
5. Von D. Balthas Willmann ab der Zinßbaren einmädigen Wieß Sub.N: 97 in Münksbündt jährlich

374

Veesen drey Viertel, Geld Dreyßig Sechs Kreuzer

6. Von D. gedachtem Balthas Willmann ab dem zinßbaren Acker im Oesch Langensteig Sub.N: 593 nach der Zelg, Veesen oder Haaber vier Viertel.
7. Von E. Ignatzi Müntzer ab dem ersten Zinßgut jährlich Veesen zwey Malter, Haber zwölf Viertel, Eyer Sechzig Stück
8. Von E. gedachtem Ignatzi Müntzer ab dem zweiten Zinßgut jährlich Veesen acht Viertel, Haaber acht Viertel
9. Von E. erwähntem Ignatzi Müntzer ab dem dritten Zinßgut jährlich Veesen drey Malter ein Viertel, Hennen zwey Stück

375

10. Von E. rementionirtem Ignatzi Müntzer ab dem vierten Zinßgute jährlich Veesen zwey Viertel zwey Immi, Haaber zwey Viertel zwey Immi
11. Von F. Baptist Vetter ab einem Zinßgut jährlich Veesen ein Malter acht Viertel, Haaber ein Malter acht Viertel, Güller ein Stück
12. Von F. gedachtem Baptist Vetter ab einem weitem Zinßgut jährlich Veesen ein Malter acht Viertel, Haaber ein Malter acht Viertel

13. Von G. Franz Keller ab einem Zinßgut jährlich Veesen drey Malter, Haaber ein Malter, Geld fünf Schilling thut Reichswährung Neun Kreuzer
14. Von G. gedachtem Franz Keller ab  
376  
einem weitem Zinßgut jährlich Veesen sieben Viertel, Haaber sieben Viertel, Hüner zwey Stück
15. Von H. Johann Engeser jährlich ab einem Zinßgut Veesen zehen Viertel, Haaber zehen Viertel
17. Von I. Johann Georg Keller ab einem Erbzinßlehen jährlich Veesen zwey Malter, Haaber ein Malter, Eyer Sechzig Stück
18. Von K. Marx Müntzer ab einer Zinßbaren Wiese im Neidinger Bann, in Thurnwiesen genannt jährlich  
377  
Geld zehen Schilling thut Reichswährung zehen acht Kreuzer
19. Von L. Michael Müntzer jährlich ab einem Zinßgut Veesen zwölf Viertel, Haaber zwölf Viertel
20. Von L. gedachtem Michael Müntzer ab einem weitem Zinßgut jährlich Veesen ein Malter, dreyzehn Viertel, Grashänle zwey Stück
21. Von W. Ulrich Scherzinger, modo Christian Honold, ab dem zinßbaren Garten Sub.N:42 ½ jährlich Güller zwey Stück
22. Von G2. Ignatzi Mayer Weeber jährlich ab dem zinßbaren Gärtel Sub.N:43 Güller zwey Stück
23. Von P2. Ludwig Schoner ab seinem zinßbaren Haus Sub.N:45 jährlich  
378  
Veesen sechs Viertel
24. Ab Z. Ambrosi Schellings zinßbaren Guth jährlich Veesen fünf Malter eilf Viertel zwey Immi, Haaber ein Malter sechs Viertel zwey Immi, Hüner oder Güller zwey Stücke  
Weil aber dieses Gut verstückelt worden ist, so hat das löbliche Gotteshaus diese Gülten von folgenden zu erhöhen, als

		Veesen			Haaber			Eyer	Hüner o. Güller
		M	V	I	M	V	I	St.	St.
<b>A</b>	Von B. Andrä Happle ab dem zinßbaren Acker im Oesch Langensteig Sub. N:96 ½ Veesen zwey Immi	-	-	2	-	-	-	-	-
<b>B</b>	Von C. Franz Hirth Vogt ab dem zinßbaren Acker im 379 Oesch Langensteig Sub.N:102 Veesen ein Viertel ein Immi, Haaber ein Viertel ein Immi	-	1	1	-	1	1	-	-
<b>D</b>	Von D. gedachtem Balthas Willann ab den zinßbaren Stücken Sub.N:539 nämlichen Oesches und dann ab N: 951 im Oesch jenseits der Donau, Veesen zwey Viertel	-	2	-	-	-	-	-	-

<b>E</b>	Von D. gedachtem Balthas Willmann ab den zinßbaren Stücken Sub.N:539 nämlich Oesches und dann ab N:951 jenseits der Donau, Veesen ein Viertel, Haaber ein Viertel	-	1	-	-	1	-	-	-
<b>F</b>	Von F. Baptist Vetter ab dem zinßbaren Stück Sub.N: 349 Kreyenloch Oesches, Veesen zwey Immi	-	-	2	-	-	-	-	-
<b>G</b>	380 Von G. Franz Keller ab der zinßbaren Wieß Sub.N: 790, Veesen ein Viertel	-	1	-	-	-	-	-	-
<b>H</b>	Von I. Johann Georg Keller ab dem zinßbaren Stück Sub.N: 417 Kreyenlocher Oesches, Veesen ein Viertel	-	1	-	-	-	-	-	-
<b>I</b>	Von L. Michael Müntzer ab einem Zinßgut, Veesen fünf Viertel	-	5	-	-	-	-	-	-
<b>K</b>	Von N. Ignatzi Engeser ab der zinßbaren Fuhrwieß Pfohremer Bann, Veesen ein Viertel, Haaber ein Viertel	-	1	-	-	1	-	-	-
<b>L</b>	Von O. Joseph Ehm ab dem zinßbaren Acker im Oesch Kreyenloch N:370, Veesen 1 Viertel ein Immi, Haaber ein Viertel ein Immi	-	1	1	-	1	1	-	-
<b>M</b>	Von O. gedachten Joseph Ehm ab einem Zinßgut Veesen acht Viertel, Haaber acht Viertel	-	8	-	-	8	-	-	-
<b>N</b>	Von O. erwähntem Joseph Ehm ab einem weitem Zinßgut Veesen neun Viertel, Haaber drey Viertel zwey Immi 381	-	9	-	-	3	2	-	-
<b>O</b>	Von P. Johann Geisinger ab einem Zinßgut, Veesen 1 Malter ein Viertel zwey Immi, Haaber ein Viertel	1	1	2	-	1	-	-	-
<b>P</b>	Von Q. Johann Georg Müntzer ab einem Zinßgut, Veesen zwey Viertel	-	2	-	-	-	-	-	-
<b>Q</b>	Von R. Raimund Martin ab der zinßbaren Wiese im Pfohremer Bann, Veesen ein Viertel, Haaber ein Viertel	-	1	-	-	1	-	-	-

<b>R</b>	Von S. Jakob Birk Jäger ab den zinßbaren Äckern Sub. N: 185 Langensteiger Oesches und Sub.N:924 des Oesches jenseits der Donau, Veesen zwey Viertel, Haaber zwey Viertel	-	2	-	-	2	-	-	-
<b>S</b>	Von T. Lorentz Schelling ab dem zinßbaren Haus Sub.N:61 und respective Garten Sub.N: 93, Veesen zwey Viertel, Güller ein Stück 382	-	2	-	-	-	-	-	1
<b>T</b>	Von T. gedachtem Lorentz Schelling ab dem zinßbaren Acker Sub.N:524 Langensteiger Oesches, Veesen zwey Viertel	-	2	-	-	-	-	-	-
<b>U</b>	Von T. erwähntem Lorentz Schelling ab dem zinßbaren Acker Sub.N:458 Kreyenlocher Oesches, Veesen drey Viertel	-	3	-	-	-	-	-	-
<b>W</b>	Von T. gesagtem Schelling ab dem zinßbaren Acker Sub.N: 1051 im Oesch jenseits der Donau, Veesen ein Viertel	-	1	-	-	-	-	-	-
<b>X</b>	Von T. rementionirten Schelling ab einem Zinßgut Veesen sieben Viertel	-	7	-	-	-	-	-	-
<b>Y</b>	Von X. Johann Bartholomä Hör ab einem Zinßgut Veesen acht Viertel	-	8	-	-	-	-	-	-
<b>Z</b>	Von B2. Gallus Wiedmann, ab dem zinßbaren Acker Sub.N: 556 Kreyenlocher Oesches, Veesen ein Viertel 383	-	1	-	-	-	-	-	-

<b>A2</b>	Von B2. gedachtem Gallus Wiedmann ab einem Zinßgut Veesen zwey Viertel	-	2	-	-	-	-	-	-
<b>B2:</b>	Von D2. Martin Ehm ab einem Zinßgut, Veesen ein Viertel zwey Immi, Haaber ein Viertel zwey Immi	-	1	2	-	1	2	-	-
<b>C2:</b>	Von N2. Johann Huber ab dem zinßbaren Acker Sub.N: 946 im Oesch jenseits der Donau Veesen ein Immi zwey Meßle, Haaber ein Immi zwey Meßle	-	-	1 ½	-	-	1 ½	-	-

<b>D2:</b>	Von S2. Joseph Huber Schneider ab den zinßbaren Grundstücken Sub.N: 4888 Langensteiger Oesches und 620 Kreyenlocher Oesches Veesen zwey Viertel zwey Immi	-	2	2	-	-	-	-	-
<b>E2:</b>	Von Z. Ambrosi Schelling ab einem Zinßgut, Veesen vier Viertel zwey Meßle, Haaber zwey Immi zwey Meßle, Eyer Sechzig Stück, Hennen oder Güller ein Stück 384	-	4	2 ½	-	-	2 ½	60	1
	Summa	5	11	2	1	6	2	60	2

**Nota 1ma:** Sämtliche vorernannte Fruchtzinse, ohne Ausnahme, müssen nach dem Fürstenberger Meße entrichtet werden.

**Nota 2da:** Sind sämtliche vorbemerkte Censiten gehalten, ihre schuldigen Gülten nacher Amtenhausen einzuliefern

**Nota 3tio:** Von sämtlichen vorbenamsten Censiten haben nur W. Ulrich Scherzinger modo Christian Honold und G2. Ignatzi Mayer, Weeber, welch

385

beede miteinander jährlich Vier Güller schuldig sind, ihre schuldige Gült ohentgeltlich nacher Amtenhausen einzuliefern, was es wegen den übrigen Amtenhausischen Censiten in Hinsicht der Gegenlieferung für eine Bewandniß habe, ist aus dem Eingange des gegenwärtigen Urbary Sub Rubrica „Gegenlieferung für die Gotteshaus Amtenhausische Censiten“ zu ersehen.

**Nota 4ta:** Bleibet denjenigen, welche aus Z. Ambrosi Schellings Amtenhausischen zinßbaren Gute Zinßgütern oder respective zinßbaren Stücke innhaben, im Falle über kurz oder lang hieraus zinßbare Stücke oder respective Zinßgütern veräußeret werden sollten, das Zug- oder Einlosungs Recht vorbehalten.

## MH

### Das löbliche Gotteshaus Maria Hof bey Neidingen (S.386-392)

besitzt und hat innen in dem Bann Gutmadingen nachstehendes eigenthümliches

**Ackerfeld im Oesch Kreyenloch  
N:732, 10 Jauchert, 2 Vierling, 2 ½ Ruthen  
(S.386/87)**

In Himmlingen, liegt einseits an A. Joseph Hubers, anderseits an O. Joseph Ehms, und U. Ignatzi Zipfels Äcker, auf F4. Georg Kaltenbachs Kolonisten ab Wartenberg Wieß, so wie an dem Gemeind Neidingischen Allmend, liegt auch mit 2 Jauchert einem Vierling 60 Ruthen im Neidinger Bann, und zwar theils zwischen der alten und neuen Banns Linie, teils aber mit einem Eck außerhalb der alten Banns Linie, stoßt hinaus auf den Neidinger Allmend.

387

herein auf den Gutmadinger Gemeinds Allmend, hält also der ganze Acker 13 Jauchert. Gehört in den Röckenbacher Zehenden und ist zehendbar dem löblichen Gotteshauß Amtenhausen, und dem Herrn Pfarrer zu Kirchen im Thaal.

**Nota:** Wenn obiger Acker angeblümet ist, so hat der Gutmadingische Bannwart eine Garbe hierab zu beziehen.

### **Jus Lignandi - Das Beholzungsrecht (S.387/388)**

Nach dem zwischen Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft, und der Gemeinde Gutmadingen errichteten Vergleichs - Project dd Donaueschingen den 2ten August 1780 und respective 28ten Aprilis 1783 ist die Gemeinde Gutmadingen nicht

388

gehalten, dem löblichen Gotteshauß Maria Hof bey Neidingen aus ihrer, der Gemeinde Gutmadingen eigenthümlich zustehender, vornen beschriebener Waldung Sub.N:1290 einiges Holtz abzugeben.

### **Jus Patronatus und Redemtionis Sive Spoly (S.388)**

Das Jus Patronatus und Redemtionis Sive Spoly hat das löbliche Gotteshauß Maria Hof bey Neidingen an das Hochlöbliche Reichs Stift Salmannsweil abgetretten, und kommt dieses Gegenstandes halber das nähere im Eingange des gegenwärtigen Urbary unter obiger Rubrique vor.

### **Jus Decimandi oder Die Zehendgerechtsamme (S.388/389)**

Wie und auf was Art das löbliche Gotteshauß Maria Hof bey Neidingen sich des Juris Decimandi in Hinsicht des Gutmadingischen Bannes zu erfreuen habe, kommt im Eingange des gegenwärtigen

389

Urbary unter obgesetzter Rubrique ebenfalls vor

### **Besetzte Gülden (S.389-391)**

Das löbliche Gotteshauß Maria Hof hat von den Gutmadingischen Gemeinds Angehörigen folgende besetzte Gülden zu erhöhen, als

- 1mo:** Von A. Joseph Huber, Herrschaftlicher Schupflehenhuber, jährlich ab einem Zinßgut, Veesen Ein Malter, Haaber Ein Malter.
- 2do:** Von B. Andreas Happle ab einem Zinßgut jährlich, Veesen zwey Malter zwey Viertel, Haaber Ein Malter Vier Viertel.
- 3tio:** Von F. Baptist Vetter ab dem zinßbaren Acker Sub.N:552 im Oesch Kreyenloch jährlich, Haaber Vier Viertel.

**4to:** Von F. gedachtem Baptist Vetter ab

390

einem Zinßgut, Veesen Sechs Viertel.

**5to:** Von G. Franz Keller ab dem zinßbaren Ackerfeld Sub.N:431 Kreyenlocher Oesches, Veesen Vier Viertel.

**6to:** Von G. gedachtem Franz Keller ab einem Zinßgut jährlich, Veesen zwey Malter acht Viertel.

**7mo:** Von M. Johann Welte ab einem Zinßgut jährlich, Veesen zwey Malter, Haaber zwey Malter, Junge Hüner zwey Stücke, Eyer Sechszig Stücke.

**Nota 1ma:** Sämtliche vorbemerkte Fruchtzinse müssen nach dem Fürstenberger Meße entrichtet werden

391

**Nota 2da:** Nach dem unterm 16ten Marty 1789 ertheilten, sofort in die Rechtskraft erwachsenen Bescheide, sind sämtliche vorerwähnte Censiten gehalten, die schuldigen Gülten ohnentgeltlich dem löblichen Gotteshauß Maria Hof bey Neidingen einzuliefern.

### **Beschwerden (S.391/392)**

**1mo:** Hat das löbliche Gotteshauß Maria Hof in Gefolge des Vergleiches vom 28ten Marty 1788 jährlich dem jeweiligen Herrn Pfarrer zu Gutmadingen auf Weihnachten wegen dem Zehenden 95 Kreuzer zu bezahlen.

**2do:** Hat gedachtes Gotteshauß das bey der löblichen Pfarrey zu Gutmadingen Sub Rubrica „Competenz-Früchten, und Strohe“ vorkommende abzugeben.

**3tio:** Sind bey der gedachten löblichen Pfarrey nach Beschreibung des Pfarrhofes N:14 in Notis 6,7,8,9 und 10 die dem löblichen Gotteshauße

392

wegen dem Pfarrhof aufliegende Schuldigkeiten zu ersehen.

**4to:** Hat das löbliche Gotteshauß Maria Hof jährlich wegen dem Zehenden im Gutmadinger Bann dem Bannwart zu Gutmadingen Acht Garben Halb Korn Halb Haaber abzugeben.

### **Die Gemeinde Gutmadingen (S.393-568)**

besitzt und hat innen in dem Bann Gutmadingen nachstehende eigenthümliche Stücke, als

N.o	Jauch	Vierl	Ruth	
				<b>An Gebau- und Gärten (S.393-405)</b>



6	-	-	4	<p>Ein Schopf, worin die Feuerspritze aufbehalten wird, unten im Dorf, liegt einseits an A. Joseph Hubers Hofreitthe, und stoßt oberhalb deßßen Waschhäusel, anderseits und stoßt unten auf die Gemeinds Allmendgaßße.</p> <p><b>Nota 1ma:</b> Vorbeschriebener Schopf wird auf Unkosten der Gemeinde Gutmadingen repariret, und erforderlichen Falles hergestellt, jedennoch kömmt hier anzumerken, daß vorbe-schriebener Schopf, und das Waschhäusel des</p> <p style="text-align: right;">394</p> <p>A. Joseph Hubers, Herrschaftlichen Schupflehenhubers, durch einen Giebel geschieden werden, welchen Giebel die Gemeinde Gutmadingen auf der Seite gegen vorbe-schriebe-nem Schopf zu allein, so wie gedachter A. Joseph Huber gegen seinem Waschhäusel zu ebenfalls allein repariren laßen muß, im Falle aber besagter Giebel neuerdingen her-gestellt werden müßte, so wären die diesfällige Unkosten zur Helfte von der Gemeinde Gutmadingen, und zur andern Helfte von A. Joseph Huber zu bestreiten.</p> <p><b>Nota 2do:</b> Die Feuerleitern, so wie die Feuerhacken sind zur Zeit außerhalb unter dem Dach von dem Schopf des A. Jo-seph Hubers, Herrschaftlichen Schupflehen Hubers aufbe-wahret, und ist die Gemeinde schuldig</p> <p style="text-align: right;">395</p> <p>so lange die gedachten Feuerleitern und Feuerhacken da-selbst aufbewahret werden, den nöthigen Vorschuß am Da-che von erwähntem Schopf einzig und allein zu unterhalten, und erforderlichenfalls herstellen zu laßßen, jedoch ist die besagte Gemeinde nur berechtiget, die Feuerleiter und Feu-erhacken daselbst in so lange da aufzubewahren, in solange es nämlich Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft, als Domino directo oder dem A. Joseph Huber, Herrschaftlicher Schupflehen Huber, gefällig ist, und kömmt hier noch anzu-merken, daß, wenn die Feuerleitern und Feuerhacken, über kurz oder lang an einem andern Ort aufbewahret werden müßen, die Gemeinde Gutmadingen befugt seye, den an dem befragten Dach sich zeigenden Vorschuß wieder hin-weg zu nehmen, jedoch aber schuldig seye,</p> <p style="text-align: right;">396</p> <p>auf ihre, der Gemeinde Unkosten, das Dach über dem Schopf in dem Stande wieder herstellen zu laßen, in wel-chem es sich dasselbe vor dem angebrachten Vorschuß be-stand.</p>
25	-	-	-	<p>Das Waschhäusel unthen im Dorf, liegt einseits an und stoßt auf die Gemeinds Allmendgaßß, anderseits an und stoßt auf O. Joseph Ehm Schmieds Hofreuthe.</p> <p><b>Nota:</b> Vorbeschriebenes Waschhäusel wird auf der Ge-meinde Unkosten repariret und erforderlichenfalls hergestel-let; anbey ist ein jeweiliger Gemeinds-Angehöriger berechti-get, hierinne ohnentgeltlich Waschen zu laßen.</p>
80	-	-	3 ¼	<p>Ein klein Häusel unten im Dorf, liegt rings herum an dem Allmend der Gaßße.</p> <p style="text-align: right;">397</p>

294	-	-	30	In Hanfländern..... Obiger Garten hat die Mähelucke zu leiden, und ist Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft, dem löblichen Gotteshauß Maria Hof und dem Herrn Pfarrer zu Gutmadingen zehendbar.
81 ½	-	1	58 ½	Ein Garten,..... <b>Nota:</b> Hat eine Mähelucke zu leiden. 398
6 und 82	-	3	9	Ein Garten..... <b>Nota:</b> A. Joseph Huber, Herrschaftlicher Schupflehen Huber, Q. Johann Georg Müntzer und C. Franz Hirth Vogt sind nicht schuldig, denenjenigen, welche vorbeschriebenen Garten 399 Sub.N: 82 und 6 anbauen, auf ihren Gärten und respective Oemdwiesen Sub.N:3 und respective 81, 83, 84 und 84 ½ einiges Streckrechts zu gestalten.
8	-	-	3 ¼	Ein Gärtel.....
53 ½	-	-	8 ½	Ein Gärtel..... 400
51 ½	-	-	21 ½	Ein Garten..... <b>Nota:</b> Zwischen dem Zaun des 401 vorbeschriebenen Gartel, und F. Baptist Vettters Acker im Oesch Kreyenloch Sub.N:327 befindet sich ein Platz, welcher zu vorbeschriebenem Garten Sub.N:51 ½ gehöret, und über welchen sich F. gedachten Baptist Vetter sich des Rädlelaufs bedienen darf, hingegen gehöret das auf dem Quastionirten Platz etwa wachsende Gras nicht dem Baptist Vetter, sondern der Gemeinde Gutmadingen zu, jedoch ist die ersagte Gemeinde Gutmadingen nicht berechtigt, um das Gras abzulangen, durch F. ermelten Baptist Vettters Acker Sub.N:327 zu gehen, oder sothanen Acker N:327 auf je eine Art zu betreten.
327½	-	2	33 ¼	Ein Garten an der Bohlgaßße..... 402 <b>Nota:</b> Wegen dem zum Theil in vorbeschriebenem Garten sich befindenden Schöpfbrunnen des N2. Johann Huber jungs, besehe man hinten die Notam nach Beschreibung des N2. Johann Huberischen Hauses Sub.N: 54
1083 ½	-	1	20	Ein Garten..... 403 <b>Nota:</b> Man besehe auch hier die Notam 2 unten nach Beschreibung des Allmend Districts Sub.N:1088 in denen Reuthenen genannt.
376 1/3	-	-	33 ½	Ein Gärtel auf Bohl..... Vorstehendes Gärtel hat zur Zeit die Hebamme zu benutzen, ..... 404
376½	-	3	41	Ein Garten daselbst,.....
591½	-	-	33 ¾	Ein Garten,.....
696½	1	-	-	Ein Garten vor Westersteig,....
<b>An Oemdwiesen (S.405-407)</b>				

1060 ½	1	2	61 ¼	Eine Wieß am langen Oespen, eine Hagenwieß,..... 406 <b>Nota:</b> Vorstehende Wiese hat einen Fußweeg zu leiden, und wurde denjenigen überlaßen, welche die Wucherrinder hielten.
				<b>An Einmähdigen Wiesen (S.407-431)</b>
788	2	-	44 ½	Eine Wieß in Alten, die Meßner Wieß genannt,.... 408 <b>Nota:</b> Vorstehende Wiese wird einem jeweiligen Meßner zum benutzen ohnentgeltlich überlaßen 409
825½	1	-	42	Eine Wiese in Geisenau,..... <b>Nota:</b> Vorstehende Wieß wird zum gemeinen besten verwandt.
119	-	1	35 ¼	Eine Wiese, welche überall von der Donau eingeschloßen ist. Durch die Verwüstung des Wassers verkommen ist solche ganz öde. 410 <b>Nota 1ma:</b> Vorbeschriebene Wiese gehörte ehevor zu dem Gemeinds Allmend N:821, es wurde aber dieselbe nach der Hande durch die Donau von gedachtem Allmend abgerißten, und weil der diesfällige abgerißene Theil nicht mehr zur gemeinsamen Weid verwandt werden könnte, so wurde derselbe ohngefähr in den Jahrgängen 1755 oder 56 zu einer Wiese gemacht, und dem Herrn Pfarrer zu Gutmadingen der ihm betreffende Zehend hievon abgegeben. <b>Nota 2do:</b> Wird zum gemeinen Besten verwandt, und in dem unterthänigen Commissional Bericht vom 8ten Aprilis 1789 § 16 wurde die Ursache angezeigt, aus welcher der Gemeinde Gutmadingen sowohl vorbeschriebene 411 Wiese Sub.N:119 als der nachhin Sub.N:809 zu beschreibende Allmend-District der Gemeinde Gutmadingen zugeschrieben worden seye, und es gieng mediante Rescripto Regiminali et Camerali vom 18ten July 1789 adcit § 16 die gnädige Resolution dahin: ist ganz wohl geschehen, daß das Eigenthum der beeden Donau Inseln Sub.N:119 und 809 in Gefolge des biesherigen Besitzstandes der Gemeinde Gutmadingen zugeschrieben worden.
756	3	1	52 ¼	Eine Wiese in Alten, die Hirthenwieß genannt,..... 412 <b>Nota:</b> Obige Wieß hat den Fußweeg zu leiden und es haben solche die Kühe, Gust- und Schweinhirten zu benutzen.
798	3	2	34 ½	Eine Wieß daselbst, der Naßoespen genannt,..... Vorstehende Wieß wird von den Gutmadingischen Gemeinds Angehörigen benutzt. 413
769	2	1	56 ¾	Allda in Alten, die Roßwieß genannt..... <b>Nota:</b> Vorstehende Wiese wurde bies hieher denjenigen zu 414 benutzen überlaßen, welche die Nachthuth mit der Zugwaare versehen mußten.

762	1	-	20 $\frac{3}{4}$	<p>Allda eine Hagenwieß,.....</p> <p><b>Nota:</b> Vorstehende Wiese wurde bies hieher denjenigen zu benutzen überlaßen, welche die Gemeindswucherrinder hielten.</p>
768	17	1	50 $\frac{1}{2}$	<p>In Alten,.....</p> <p style="text-align: right;">415</p> <p><b>Nota:</b> Vorstehende Wiese wird von sämtlichen Gemeinds - Angehörigen benützet.</p> <p style="text-align: right;">416</p>
767	-	2	60 $\frac{1}{2}$	<p>Allda, der Brunnenbletz genannt,....</p> <p><b>Nota:</b> Vorstehende Wiese wurde bies hieher denjenigen zu benutzen überlaßen, welche die Gemeinds Brunnen zu besorgen haben.</p>
769 $\frac{1}{2}$	-	1	41	<p>Allda,.....</p> <p style="text-align: right;">417</p> <p><b>Nota:</b> Vorstehende Wiese wird zur Zeit der Hebamme zu benutzen überlaßen.</p>
768 $\frac{1}{2}$	-	-	34 $\frac{1}{2}$	<p>Allda,....</p> <p><b>Nota:</b> Vorstehendes Plätzel hat ebenfalls zur Zeit die Hebamme zu benützen.</p>
1288	146	-	13	<p>Ein Theil an dem sogenannten Großen Gemeinds Allmend, ....</p> <p style="text-align: right;">418</p> <p>Übrigens liegt dieses Allmendstück auch mit 33 <math>\frac{1}{2}</math> Ruthen im Wartenberger Bann, hält also im Ganzen 146 Jauchert 46 <math>\frac{1}{2}</math> Ruthen. ....</p> <p style="text-align: right;">419</p> <p><b>Nota 1ma:</b> Vorbeschriebener District war ehemdem mit Bürkengbüsch überwachsen, es wurde aber der Gemeinde Gutmadingen auf ihre unterthänige Bitte von Hochfürstlich Hochlöblicher Hofkammer in Forestalibus, vermög gnädigen Rescripts vom 9ten December 1782 gestattet, daß die Birkenbüsche, welche bey Benutzung dieses Districts als eine Weide wohl hätten stehen gelaßen werden können, ausgerottet, und vorbeschriebener District als Wießwachs- oder Ackerfeld, keines wegs aber als Naßweid, mit dem benutzt werden dürfe, daß hierab jederzeit</p> <p style="text-align: right;">420</p> <p>der betreffende Noval-Zehend Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft gereicht werden solle.</p> <p><b>Nota 2da:</b> Auf die von Renovations Liquidations Commissions wegen respective unterm 17ten Marty 1789 und respective unterm 12ten Juny anni ejusdem wegen dem Noval-Zehendbezüge ab diesem Antheil des Groß Allmends bey höherer Behörde erstattete gehorsamste Bericht wurde in Rücksicht des Urbarial Bescheids des Jahres 1681 der löblichen Pfarrey Gutmadingen, modo ex Jure Cesso dem löbli-</p>

				<p>chen Gotteshauß Maria Hof der Zehend ab eben diesem Antheil, ohne des Noval-Zehendens halber pro fisco einen Vorbehalt zu machen, mediante rescripto regiminali et Cammerali de 25ta Juny ejusdem anni pure,</p> <p style="text-align: right;">421</p> <p>und unbedingt überlaßen, jedoch kömmt zu bemerken, daß zur Zeit des erlaßenen Gnädigen Rescripts vom 25ten Juny die Frage, ob bey den Gutmadingischen sämtlichen Gemeinds Wiesen, somit auch bey dem in Frage liegenden Groß Allmendsantheile die Species oder der Fundus decimabel seye, auch wem im erstern Falle der Großzehend ab besagten Wiesen, infolglich auch ab dem Groß Allmend Quästionis gebühre, noch in unentschiedenem Falle gehangen seye, und daher die Hohe Resolution vom 25ten präfati keineswegs auf die eben gesetzte, damals noch unentschiedene Frage, sondern lediglich nur auf den Noval-Zehenden habe gezogen werden können, wie dann auch wirklich Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft der privative Bezug des Groß Zehendens ab dem in</p> <p style="text-align: right;">422</p> <p>Frage liegenden Groß Allmends Antheile durch den von Renovations Liquidations Commissions wegen unterm 10ten Juny 1790 abgefaßten und publicirten, auch sofort in die Rechtskraft erwachsenen Bescheid mit dem Großzehendbezüge ab den sämtlichen übrigen Gemeinds Wiesen zuerkennet, und das löbliche Gotteshauß Maria Hof mit dem diesfalls prätendirten Großzehenden abgewiesen worden ist.</p> <p><b>Nota 3tia:</b> Von vorbeschriebenem District, so, wie dem nachhin zu beschreibenden Allmen-District, auch der Große Allmend genannt, Sub.N:1288 1/3 hat ein jeweiliger Gutmadingischer Gemeinds Angehörige, ohne Unterschied des Bauren- oder Tagelöhner Standes, gleichen Antheil von dem Nutzen zu beziehen, jedoch ist die Gemeinde Gutmadingen berechtigt, im Falle es ihre Umstände</p> <p style="text-align: right;">423</p> <p>erheischen sollten, auf die Benutzung beed ersagten Districten Sub. N:1288 und 1288 1/3 eine proportionsmäßige billige Auflage zu verlegen, wo sofort an der diesfalls verlegten Auflage, welche zum gemeinen Besten verwendet werden muß, auch ein jeweiliger Gemeinds Angehöriger ohne ebenmäßigen Unterschied des Bauren- oder Tagelöhnerstandes einen gleichen Antheil zu bezahlen hat.</p>
1288 1/3	57	3	7	<p>Ein Theil an dem sogenannten großen Gemeinds Allmend.....</p> <p>fängt an bey der Gemeindswieß, die Roßwieß genennt.</p> <p style="text-align: right;">424</p> <p><b>Nota:</b> Wegen Benutzung des vorbeschriebenen Allmend-Districtes, so, wie des vornen beschriebenen Allmend Districtes, auch der Große Allmend genannt, Sub. N1288 besehe man</p> <p style="text-align: right;">425</p> <p>die Notam 2dam nach Beschreibung des eben gedachten Allmends Sub.N:1288</p>

1010	1	3	30 $\frac{3}{4}$	In Lachen, die Bannwarths Wieß genannt,..... Durch die obige Wieß gehet der Fußweeg nach Pfohren <b>Nota:</b> Vorstehende Wieße wird 426 dem jeweiligen Bannwart zu benutzen überlaßen.
1018	1	1	6 $\frac{1}{2}$	Allda, in Lachen, die Hörmenwieß genannt,.... <b>Nota:</b> Vorstehende Wiese wurde biesher demjenigen zu be- nützen überlaßen, welcher die Gemeinds Hörmen hielte.
1019	2	-	24 $\frac{3}{4}$	Allda,..... 427 <b>Nota:</b> Vorstehende Wiese wird von sämtlichen Gemeinds Angehörigen benutzt.
1013	-	2	6	Allda,..... 428 <b>Nota:</b> Vorstehende Wieße wird denenjenigen Hirthen zur Benutzung überlaßen, welche die Nachthut mit dem Zug- Viehe versehen.
1013 $\frac{1}{2}$	-	1	9 $\frac{1}{2}$	Allda,..... <b>Nota:</b> Vorstehende Wieße wird zum gemeinen Besten ver- wendet. 429
1029	3	1	13 $\frac{1}{2}$	In Lachen,..... <b>Nota:</b> Vorstehende Wieße wird von sämtlichen Gemeinds Angehörigen benutzt.
1040	-	1	19	Allda,..... 430 Durch diese Wieße gehet der Fußweeg nach Pfohren, .. <b>Nota:</b> Vorstehende Wieße wird denjenigen zur Benutzung überlaßen, welche die Kühe-, Gust- und Schweinhuth verse- hen haben.
1287	4	3	31 $\frac{1}{2}$	Bey der Brenners-Saul,..... 431 <b>Nota:</b> Vorstehende Wieße wurde biesher denjenigen zu be- nutzen überlaßen, welche die Nachthuth mit dem Zug-Viehe zu versehen hatten.
				<b>An Brach-Wießen (S.431-436)</b>
450	1	3	37	Eine Wieß, in der Teuchelgrub genannt,..... 432 Hindurch gehet ein Fußweeg,..... <b>Nota 1ma:</b> Vorstehende Wieße wurde bies hierher von der Gemeinde demjenigen zu benutzen überlaßen, welcher die Wucherrinder hielte. <b>Nota 2do:</b> Durch vorbeschriebene Wieß läuft auch das Ab- wasser von dem Gemeinds-Brunnen auf dem obern Bohle N:1289 1/3. 433
786	2	-	11	In Alten, die Hagenwieß genannt,.... Hat den Fußweeg nach Neidingen zu leiden,.... <b>Nota:</b> Vorstehende Wieße wurde bies hierher denjenigen zu benutzen 434 überlaßen, welche die Wucherrinder hielten.

813	2	-	23	In Geisenu, die Hagenwieß genannt,.... <b>Nota:</b> Vorstehende Wieße wurde bies hierer denjenigen zu benutzen überlaßen, welche die Wucherrinder hielten. 435
448½	-	3	48 ½	Eine Wieß auf dem Bohl, oder der sogenannte Brunnen Stein auf dem Bohl,.... <b>Nota:</b> Vorstehende Wieße wurde bies hierer denjenigen zu benutzen überlaßen, welche die Gemeinds Brunnen zu besorgen haben. 436
975	1	-	2 ½	Oben am Berg, woran ein wartenbergischer Bannstein stehet,.... <b>Nota:</b> Vorstehendes Grundstück wurde bies hierer denjenigen zu benutzen überlaßen, welche die Gemeinds Brunnen zu besorgen haben.
<b>An Ackerfeld im Oesch Langensteig (S.437-440)</b>				
136	6	1	34 ½	Ob Gipfen,..... ...liegt auch mit 33 ½ Ruthen im Geisinger Bann, hält also das ganze Stück 6 Jauchert 2 Vierling 25 ½ Ruthen. <b>Nota:</b> Vorstehendes Grundstück wird zum Gemeinen Besten verwendet. 438
105	-	2	25	Auf Gipfen,.... <b>Nota:</b> Vorstehendes Grundstück wird zum Gemeinen Besten verwendet.
271	6	-	52 ¾	Im Schliffen Grund,.... 439 Hiedurch gehet ein Fußweeg,.... <b>Nota:</b> Wird zum Gemeinen Besten verwendet, und wegen dem Ausstrecken in Hiensicht des vorbeschriebene Ackers Sub.N:271 besehe man das behörige vornen bey der Gemeinde Gutmadingen Sub Ruria "Streckrecht".
272	1	-	23	Allda,.... 440 <b>Nota:</b> Obiger Acker wurde bies hero denjenigen, welche die Wucherstier hielten, zu benutzen überlaßen.
<b>An Ackerfeld im Oesch Kreyenloch (S.440-445)</b>				
642	13	1	45 ¼	Im Weschenthal,.... 441 <b>Nota:</b> Wird zum gemeinen Besten verwendet.
642½	1	1	4 ¼	Ein Acker im Weschenthal,.... 442 <b>Nota:</b> Vorbeschriebener Acker wurde biesher denjenigen zu benutzen überlaßen, welche die Wucherrinder hielten.
641½	-	2	6 ½	Außer Westersteig,..... <b>Nota:</b> Vorbeschriebener Acker wird zum Gemeinen Besten verwendet.

681½	-	1	32	Am Sauren Bühel,.... <b>Nota:</b> Vorstehendes Stück hat zur Zeit die Hebamme zu benutzen.	443
696	2	3	48 ½	Im Weschenthal,..... <b>Nota:</b> Wird zum Gemeinen Besten verwendet.	
679	1	2	7 ½	Im Äußern Oeschle,.... <b>Nota:</b> Wird zum Gemeinen Besten verwendet.	444
679	1	2	7 ½	Im Äußern Oeschle,.... <b>Nota:</b> Wird zum Gemeinen Besten verwendet.	444
681	1	2	18 ½	Daselbst,..... <b>Nota:</b> Wird zum Gemeinen Besten verwendet.	445
				<b>An Ackerfeld Im Oesch jenseits der Donau (S.445-450)</b>	
855	2	2	32 ¾	In Stockäckern,..... <b>Nota:</b> Wird zum Gemeinen Besten verwendet.	446
906	1	1	39 ¾	Oben am Berg,.... <b>Nota:</b> Wird zum Gemeinen Besten verwendet.	
972	1	2	20 ¾	Allda,.... <b>Nota:</b> Wird zum Gemeinen Besten verwendet.	447
1065	-	2	29 ¼	Der Stetterweeg genannt,.... <b>Nota:</b> Wird zum Gemeinen Besten verwendet.	
994	5	2	4 ¼	Bey dem Rittersteig,.... Wegen dem Strecken vide Supra die Notam bey N:1202 <b>Nota:</b> Wird zum Gemeinen Besten verwendet.	448
967	1	2	38 ¾	Im Loch genannt,.... <b>Nota:</b> Wird zum Gemeinen Besten verwendet.	449
967½	1	1	60	Daselbst,.... <b>Nota:</b> Vorstehender Acker wird ebenfalls zum Gemeinen Besten verwendet.	
				<b>An Waldungen (S.450-453)</b>	



1290	1094	2	52 ½	<p>Auf der Länge, fangt an unten an Z2. Herrn Gebhard Anton Freiherr von Speth Waldung, die Röckenbacher Halden genannt, ob denen Mückenloch-Äcker, und gehet allweg dem Allmend nach 1350 Ruthen bis zu einem die Bänne Gutmadingen und Neidingen scheidenden Bannstein, unten am Reichenstul in der Bann Beschreibung der Eilfte, dann gehet es der Gutmadinger und Neidinger Bannscheidung nach</p> <p style="text-align: right;">451</p> <p>über den Reichenstuhl, und die Eichhalden, dann durch das Tebußen Thäle hinunter, dem Hohlenweg nach gegen der Adelswieß, auch Allianzwieß oder Allantzwieß genannt, Sub.FF und N:1313, an gedachter Adelswieß vorbei dem Allmend, Sub.N:1311 nach hinunter bis zu einem Stein, so an Gnädigster Herrschaft Waldung stehet, zwar auf dem Auelfinger Bann, und mit N:49 bezeichnet ist, liegt auch diese Waldung mit 32 Ruthen im Auelfinger Bann, hält also die ganze Waldung 1094 Jauchert 3 Vierling 22 Ruthen, von daraus gehet es an Gnädigster Herrschaft Waldung her bis auf einen Stein so mit N:9 bemerkt, und Höchstgedachter Herrschaftlicher Waldung, auch E4. Martin Martins</p> <p style="text-align: right;">452</p> <p>von Geisingen Waldung, den sogenannten Geisinger Scherrwald, Sub.N:1293 scheidet, weiters dem gedachten Scherrwald nach zum Eckmarkstein N:18 im Bannbeschrieb der A2ten, dann der Geisinger und Gutmadinger Bannscheidung nach über den Kapf hinunter bis oben an Z2. gedachten Freyherrn von Speths Waldung, die Röckenbacher Halden genannt, auf einen Bannstein in der Bannbeschreibung der 48te, sodann gehet es an bemelter Röckenbacher Halden, oder Z2. ermelten Freyherrn von Speths Waldung nach bis in das sogenannte Mückenloch, allwo der Anfang mit Beschreibung gegenwärtiger Waldung Sub.N:1290 gemacht worden ist.</p> <p><b>Nota 1ma:</b> Das nähere wegen</p> <p style="text-align: right;">453</p> <p>vorbeschriebener Waldung besehe man vornen in der Nota nach Beschreibung der Hochfürstlich-Gnädigsten Herrschaft zu gehörigen Waldung auch auf der Länge Sub.N:1295</p> <p><b>Nota 2do:</b> Es hielt zwar vorbeschriebene Waldung ohne die 33 Ruthen im Auelfinger Bann 1117 Jauchert 1 Vierling 35 Ruthen, es ist aber hievon den unterm 30ten September 1790 ertheilten, sofort in die Rechtskraft erwachsenen Bescheid der Gemeinde Neidingen ein Theil von 22 Jauchert 2 Vierling 45 Ruthen zugefallen, welchemnach obige Waldung ohne gedachten Überrest nur noch die angesetzten 1094 Jauchert 2 Vierlinge 52 ½ Ruthen in sich enthält.</p>
				<b>An Allmend oder Weidgang (S.454-474)</b>
1294	87	-	6	Auf der Länge, das Gereut genannt, liegt ringsherum an der Gemeinds Waldung auf der Länge.

1289	378	3	24	<p>Unter der Länge, dieser Allmend fangt an an der Gutmadinger und Geisinger Bannscheidung, bey der sogenannten Weilersteig, bey der Bannmarke Sub.N:50 und gehet an gnädigster Herrschaft Z2. Herrn Gebhard Anton Freyherrn v. Speths Waldung, die Röckenbacher Halden genannt, auch der Gutmadingischen Gemeinds Waldung nach, bies an die Neidinger und Gutmadinger Bannscheidung, und die Bannmark N:11, dann alles an der neuen Neidinger</p> <p style="text-align: right;">455</p> <p>und Gutmadinger Bannscheidung hinunter an und um die Himmlinger Äcker und Wießen, auch den Sauren Bühel, sodann wieder herein der Neidinger Vicinal Straß nach an die Westersteig, auch oben an den Oesch Kreyenloch her über die Suppenrhein-Hängelen und Bohläcker durch die sogenannte Reichenau, und dann an denen Langensteiger Äcker im Schliffengrund herüber, dem Oesch Langensteig nach hinunter, bies wieder zur Geisinger und Gutmadinger Bannscheidung an Weilersteig, allwo der Anfang mit Beschreibung dieses Allmendstückes gemacht worden ist.</p> <p><b>Nota:</b> Über Abzug dern unter diesem Allmend begriffenen und vornen besonders beschriebenen</p> <p style="text-align: right;">456</p> <p>Gemeinds Gürtlein, hält gedachter Allmend 380 Jauchert 1 Vierling 48 Ruthen, weil aber hievon durch den, den 30ten September 1790 ertheilten, und in die Rechtskraft erwachsenen Bescheid der Gemeinde Neidingen 1 Jauchert 2 Vierling 24 Ruthen zugefallen sind, so wurden hier noch die 378Jauchert 3 Vierling 24 Ruthen angesetzt.</p>
1288 ½	43	3	24	<p>Der Hünerbühel genannt, gehet einerseits der Gutmadinger und Wartenberger Bannscheidung, auch zum Theil der Gnädigsten Herrschaft Unterhöltzer nach, andererseits liegt derselbe an den sogenannten Moßß- und Hünerbühel Wießen, und liegt auch noch mit einem Riemen an dem Gemeinds sogenannten Großallmend, stoßt außen und innen auf die Gutmadinger Wießen, und stoßt auch</p> <p style="text-align: right;">457</p>
im Jahre 1814 ab	33	2	42 ½	<p>mit einem Riemen auf bemelten sogenannten Großallmend. all an die Standesherrschaft Fürstenberg vertauscht</p>

1199	2	1	17 ¼	<p>In Rammern, liegt einseits an der Gnädigsten Herrschaft Unterhöltzer, anderseits, und stoßt herein wie hinaus auf den Gemeinds-Allmend</p> <p><b>Nota:</b> Vorbeschriebener Allmendstrich war ehevor eine Wieß, und gehörte in G. Franz Kellers erstes Amtenhauser Zinßgut, es wurde aber ebengedachte Wieß mit allseitiger Zufriedenheit dem Gemeinds- Allmend einverleibet, hiengegen aus erdittenem Gemeinds-Allmend bey der sogenannten Stockwieß erdittene Wieße N:1199 durch die unten bey G. gedachten Franz Kellers Amtenhauser Zinßgut vorkommenden Wieß N:1138 ½ wieder ersetzt. Weil benebens vorer-melte, dem Gemeinds Allmend einverleibte</p> <p style="text-align: right;">458</p> <p>Wieß N:1199 zehendfrey ware, so wurde auch die befragte Wieß N: 1138 ½ dem G. erwähnten Franz Keller als zehendfrey überlaßen, wo hiengegen die vorhin zehendfrey gewesene Wieße N:1199 wenn dieselbe über kurz oder lang als eine Wiese benutzt, oder auf was immer für eine Art angebauet werden sollte, dem Noval-Zehend unterworfen wäre.</p>
1204	25	3	33	<p>In außere Stockwiesen genannt, liegt einseits an Gnädigster Herrschaft Unterhöltzer, und denen Rammern Wießen, anderseits an den Weiherhöltzle Wiesen, A. Joseph Hubers Stockwieß, und Alten Thaal Wießen, dem an der Herrschaftlichen Waldung Rittersteig, und ziehet sich zugleich mit einem Riemen zwischen den Unterhöltzern und dem Rittersteig hinauf, bies an G4. Erhard Gutens Kolonisten ab War-tenberg Wieß, gehet auch</p> <p style="text-align: right;">459</p> <p>mit einem Riemlein zwischen H. Johann Engesers und M. Johann Weltins Wießen einer - und dem Gemeinds Allmed N:1199 anderseits bies an die Herrschaftliche Waldung Unterhöltzer.-</p>
1137	4	3	53 ¼	<p>Die Lange Egerten, liegt einseits an denen Verlöhren Wießen, anderseits an Gnädigster Herrschaft Waldung Rittersteig, und mit einem Stelzle an B. Andreas Happlis Acker; spitzt sich hinauf zwischen Gnädigster Herrschaft Waldung dem Rittersteig, und G. Franz Kellers Wieß aus, stoßt unten aber auf B. Andrä Happls Acker und mit der Stelze auf B. gedachten Happlis Wieß.</p> <p><b>Nota:</b> Wegen dem Fahr- und Triebweeg durch die Herrschaftliche Waldung Rittersteig besehe man das unten nach Beschreibung des</p> <p style="text-align: right;">460</p> <p>Allmend Sub.N:1088 vorkommende.</p>

1088	10	3	56 ¼	<p>In denen Reuthenen, liegt einseits an der Herrschaftlichen Waldung Rittersteig,.....</p> <p><b>Nota 1ma:</b> Nach dem vorliegenden Vergleich vom 21ten Juny 1723, ist die Gemeinde Gutmadingen berechtigt, vorbebeschriebenen Platz</p> <p style="text-align: right;">461</p> <p>ohne Entgeldniß zur Weide zu nutzen, wenn aber sothaner Platz mit Einwilligung der Bauersamme zu Gutmadingen angebauet werden wollte, so müßte nach eben gedachtem Vergleich von jeder Jauchert damaligen Meßes ein Viertel Frucht nach der Zelg entrichtet, und ohnentgeltlich eingeliefert werden; dieser zelgliche Zinß wurde von Renovations Liquidations Commissions wegen nach dem itzigen verkleinerten Jauchert Maaß von der Jauchert auf drey Immi Veesens über Sommer, oder drey Immi Haabers über Winter, alles nach dem Fürstenberger Meße bestimmt, welche Bestimmung nach dem itzigen Jauchert Meßß, dann auch durch die Gnädige Regiminal und Cammeral Resolution vom 18ten July 1789 §:7 und Lit. D begenehmiget wurde.</p> <p>Anbey gehet durch die herrschaftliche Waldung den Rittersteig Sub.N:1207</p> <p style="text-align: right;">462</p> <p>ein Fahr- und Triebweeg auf vorbebeschriebene Allmend Sub.N: 1088 so, wie auf den Allmend Sub.N:1137, die Lange Egerten genannt.</p> <p><b>Nota 2da:</b> Weil R. Raymund Martins Stockacker im Oesch jenseits der Donau Sub.N:1083, Vorwiesen genannt, in dem Concept des Gutmadingischen Urbary des Jahres 1689 Fol 12 folgender Maßen beschrieben wird.</p> <p>Liegt unterm alten Thaaler Holtzzapfen Jakob Wieden, streckt hinaus wieder auf das Alte Thaaler Holtz, herein auf ihne selbst, und Veit Müntzer, so wollte der Herrschaftliche Jäger Johann Georg Birk beglaubt seye, daß sowohl der zwischen dem Stockacker des gedachten Raymund Martins und der Herrschaftlichen Waldung Rittersteig Sub.N:1202 befindliche District, welcher einen Theil von vorbebeschriebenen Platz</p> <p style="text-align: right;">463</p> <p>Sub.N:1288 ausmachtet, als der Gemeinde Gutmadingische Garten Sub.N:1083 ½ auf welchen des Raymund Martins Stockacker Sub.N:1083 strecket, zu der besagten Herrschaftlichen Waldung Rittersteig Sub.N:1202 gehöre; da eben die gedachte Waldung Rittersteig ordentlich ausgemarcket ist, so ergienge auf die von Renovations Liquidations Commissions wegen gemachte unterthänige Anzeige durch das Gnädige Regiminal und Cammeral-Rescript vom 18ten July 1789 §:15 die hohe Resolution dahin.</p> <p>Will man in betref der Herrschaftlichen Waldung lediglich bey den vorhandenen kundbaren Marken verbleiben.</p>
------	----	---	------	--

805	28	3	29 $\frac{3}{4}$	<p>Der Lange Oespen, eine Nachtweide,.....</p> <p style="text-align: right;">464</p> <p><b>Nota:</b> Vorbeschriebener Oespen wird, sobald man im Frühling auf die gemeine Weide treiben kann, bey dem Tage mit den Kühen, Stieren und Pferdten betrieben, mit dem Tag Georgy exclusive wird der besagte Oespen gebannet, und darf solange sothaner Oespen gebannet ist, weder bey Tag noch bey der Nacht betrieben werden.</p> <p>Wenn die Weide auf sothanem Oespen wieder nach Bewandniß der Umstände, und Witterung geöffnet wird, so wird dieser Oespen für die Zug-, Stiere- und für die Pferdte eine Nachtweide, und darf</p> <p style="text-align: right;">465</p> <p>bey Tag gar nicht betrieben werden, welche Nachtweide solange dauert, bies die Wiesen geheuet sind, wo sodann der besagte Oespen bey Tag wieder mit Kühen und Zugstücken befrätzt wird. Die nämliche Beschaffenheit hat es auch mit denen nachhin zu beschreibenden Nachtweiden, als dem Lachen-Oespen Sub.N:806, und der Werth N:808, dem Mühl-Oesple N:807, dem Gießen N:809, und der Werth N: 810, und kömmt hier anzumerken, daß die Gemeinde Gutmadingen nach Willkür, und nach Beschaffenheit der Umstände, wenn sich vorbeschriebene Oespen bannet, bald diesen oder jenen wieder öffnen kann.</p>
804	18	-	34 $\frac{1}{4}$	<p>Der Hütten Oespen, eine Nachtweide, liegt einerseits an denen Wiesen, in Alten genannt, und denen</p> <p style="text-align: right;">466</p> <p>außen Westersteig Äckern, anderseits am Wasser der Donau, stoßt herein auf H. Johann Engesers, L. Michael Müntzers, H. gedachten Johann Engesers, F. und Baptist Veters Äcker, auch auf die Westernsteig hinaus auf die Donau.</p> <p><b>Nota:</b> Mit dem vorbeschriebenen sogenannten Hütten Oespen hat es die nämliche Beschaffenheit, wie bey dem sogenannten Langen Oespen Sub.N:805, ausgenommen, daß die Nachtweide bey vorbeschriebenem Hüttenoespen aufhöret, wenn das Heuführen anfängt.</p>
806	15	-	35 $\frac{1}{2}$	<p>Der Lachen Oespen, eine Nachtweide, liegt einerseits an O. Joseph Ehmen, und A. Joseph Hubers Wieß, anderseits an der Donau, stoßt hinaus auf die Donau, herein auch auf die Donau und den Lachen Graben.</p> <p><b>Nota:</b> Wegen vorbeschriebenem</p> <p style="text-align: right;">467</p> <p>Oespen besehen man die Notam vornen nach Beschreibung des Langen Oespen Sub.N.805.</p>
808	7	3	57 $\frac{1}{4}$	<p>Das Grießlin, eine Nachtweide, liegt einerseits an den Grießlin Äckern, anderseits an der Donau, stoßt hinaus auf die Gemeinds Wiesen, herein auf D. Balthas Willmanns Acker. Durch obigen Allmend-Platz gehet der Fußweeg nach Pfohren.</p>

807	3	3	32 $\frac{3}{4}$	Das Mühloespele, eine Nachtweide, liegt einseits an D. Balthas Willmanns, und C. Franz Hirth Vogtens Acker, anderseits an, und stoßt auch überall auf die Donau. <b>Nota:</b> Wegen vorbeschriebenem Oespen besehe man die Notam vornen nach Beschreibung des Langen Oespen Sub.N:805.	468
809	13	2	22 $\frac{1}{2}$	Der Gießen, eine Nachtweide, woran die 2 Brücken über die Donau sind, ist überall von der Donau umgeben. <b>Nota 1ma:</b> Wegen vorbeschriebenem Oespen besehe man vornen die Notam nach Beschreibung des Langen Oespen Sub.N:805. <b>Notam 2do:</b> Gleichfalls besehe man vornen die Notam 2dam nach Beschreibung der Gutmadingischen Gemeinds Wiesen Sub.N:119.	
810	17	2	22 $\frac{1}{2}$	Die Werth, eine Nachtweide, liegt einseits an den Au-Äckern, dann an E. Ignatzi Müntzers, und N. Ignatzi Engesers Oemdwieß, der Allmendgaßß, dem Gemeinds Garten N:81 $\frac{1}{2}$ und A. Joseph Hubers Oemdwieß, anderseits am Wasser der Donau, spitzt sich oben auf die Donau bey nahe und stoßt unten auf den Gemeinds-Allmend, das Sändle genannt. <b>Nota:</b> Wegen vorbeschriebenem Oespen besehe man vornen die Notam nach Beschreibung des Langen Oespen Sub.N:805.	469
811	5	1	21 $\frac{1}{4}$	Das Sändle, liegt einerseits an dem Wasser der Donau, anderseits an Gnädigster Herrschaft Fischlache, auch E. Ignatzi Müntzers Acker, stoß oben auf Q. Georg Müntzers Garten, A. Joseph Hubers Oemdwieß und den Gemeinds-Allmend die Werth, unten auf die Donau.	
1210	-	3	47	Ein Allmendstück, liegt einerseits an dem Herrschaftlichen Weiherdamm Sub.N:1211 $\frac{1}{2}$ , anderseits an der Straß so von Pfohren nach Geisingen führet, stoßt vornen auf Gnädigster Herrschaft Unterhöltzer, hinaus auf die Neidinger und Gutmadinger Bannscheidung.	470
821	49	-	61 $\frac{3}{4}$	Die Rothlauben, fängt an bey I. Georg Kellers Acker Sub N: 820 an der Geisinger und Gutmadinger Bannscheidung ohnweit der Bannmarke Sub.N:55, und gehet hinauf der gedachten Geisinger und Gutmadinger Bannscheidung, auch oben der Gutmadinger und Wartenberger Bannscheidung, dann herab denen Äcker nach, bies auf F. Baptist Vettters Furthacker Sub.N:872, und die Donau, sofort der Donau nach hinter bies zur Gemeinds Wieß Sub.N:825 $\frac{1}{2}$ , dieser Wieß weiters K. Marx Müntzers Acker und den übrigen Grundstücken nach wieder hinauf bies zu I. Georg Kellers Ackjer Sub.N: 820, diesem Acker nach bies an die Geisinger und Gutmadinger Bannscheidung woselbst der Anfang mit Beschreibung dieses Allmend gemacht worden ist.	471

1314	-	3	7 ½	Im Pfaffenthaal, liegt einseits an der Gutmadinger und Neidinger Bannscheidung, anderseits an der Herrschaftlichen Wald-, Allianz- oder Allanzwieß, und dem Gutmadinger Gemeinds-Allmend, stoßt unten auf die Gutmadinger und Auelfinger Bannscheide, oben auf die Gemeinds Waldung.		
1311	3	-	58	Allda, liegt einseits an der Gemeinds Waldung, anderseits an der Herrschaftlichen Allianz-, Allianz- oder Adelwieß, und den Kirchheimer Wießen; stoßt oben auf gedachte Adelswieß, und den Gemeind-Allmend, unten spitzt sich zwischen B4. Maximilian Zürchers von Kirchen Wieß Sub.N:1307 auch dem Gutmadinger Gemeinds Wald aus.		
1310	1	-	55 ¼	Daselbst, liegt einerseits an 472 Y3. Michael Happlis, D4. Jakob Bauschen, und C4. Mathä Schacherers von Kirchen Wiesen, anderseits an der Auelfinger und Gutmadinger Bannscheidung, spitzt sich oben und unten aus.		
1304	2	1	22	Allda, .....		
1315	-	1	35 ½	Eben daselbst 473		
1296	-	1	19 ½	Wieder allda,..... 474		
				J	V	R
<b>Summa Summarium</b>						
Aller dern der Gemeinde Gutmadingen zugehörigen eigenthümlichen Stücken, und zwar inner Banns als						
An Gebau und Gärten				4	1	53 ½
An Oemdwießen				1	3	44 ¼
An einmähdiegn Wießen				251	2	9
An Brachwießen				7	3	59 ½
An Ackerfeld im Oesch Langensteig				14	1	30 ¼
An Ackerfeld im Oesch Kreyenloch				21	2	37 ½
An Ackerfeld im Oesch jenseits der Donau				14	3	38
An Waldungen				1094	2	52 ½
An Allmenden				713	3	34 ¼
<b>Summa</b>				2125	1	46 ¼
außer Bann sind						
<b>a:</b> Der Überrest von der Roßwieß Sub.N:1287 im Wartenberger Bann mit				-	1	4 ½
<b>b:</b> Der Überrest von der Wieß Sub.N:1288 in gedachtem Bann mit				-	-	33 ½
<b>c:</b> Der Überrest der Ackers im Langensteiger Oesch Sub.N:136 im Geisinger Bann mit				-	-	33 ½
<b>d:</b> Der Rest von der Waldung im Auelfinger Bann				-	-	32
<b>gesamt</b>				2126	-	24 ¼

### Die Weege und Straßen (S.475-478)

Die Landstraße von Pfohren nach Geisingen fangt an bey dem Herrschaftlichen Unterhöltzer Weiher N:1211, zwischen dem Gemeinds Allmend N:1210 und A. Joseph Hubers Wiese N:1193, gehet sofort durch die Herrschaftlich Unterhöltzer und respective an den Wiesen des B. Andrä Happles, auch D. Balthas Willmanns vorbei, sofort weiters durch die Herrschaftliche Unterhöltzer bies an die Gutmadingische und Warthenbergische Bannscheidung.

Die Vicinal-Straße von Geisingen nach Gutmadingen und nach Neidingen, diese fangt an am Geisinger Bann bey der sogenannten Weilersteig, zwischen dem Gemeinds- und F. Baptist Veters Acker Sub.N:136 und 110, und gehet zwischen dem Langensteiger Oesch hinaus bies in das Dorf, dann an S. Jakob Birk Jägers Haus vorbei durch das Dorf, am Pfarrhof, Kirch und B. Andreas Happles Haus hinaus, zwischen dem Oesch Kreyenloch, und

476

Au-Acker hindurch über die Westersteig, sodann über den Allmend hinaus bies an die Neidinger und Gutmadinger Bannscheidung.

Der Fahrweg nach Pfohren gehet durch die Vicinal Straße nach Neidingen bies vom Dorf an Westersteig, dann zwischen D. Balthas Willmanns und E. Ignatzi Müntzers Acker Sub.N:604 und 656 gedachte Steig hinunter durch die Donau und über den Gemeinds-Hütten Oespen N:804 weiters durch die Donau, und den Gemeinds Langenoespen N:805 über die Vorlöhren Wiesen, und die Gemeindes Langen Egerten N:1137 hinaus zwischen A. Joseph Hubers und I. Franz Kellers Wieß N:1136 hindurch durch den Gemeinds Allmend N:1204, dann durch die Herrschaftliche Unterhöltzer bies an die Landstraße nächst dem Unterhöltzer Weiher, welche von Pfohren nach Geisingen führet.

477

Aus vorgedachtem Fahrweg fangt auch ein Fahrweg auf dem Gemeinds-Allmend, die Äußere Stockwieß genannt, Sub.N:1204 an, welcher über gedachten Allmend sofort an M. Johann Weltins Wiese Sub.N:1201 vorbei durch die Herrschaftliche Waldung in Unterhöltzern Sub.N:1205 bies in die Landstraße gehet, welche von Pfohren nach Geisingen führet.

Der Vicinal-Weeg von Gutmadingen nach Auelfingen fangt an oben im Dorf zwischen R. Raimund Martins Hofraithe und Garten N:47 und 45, und gehet durch die Langensteig, dann durch den Gemeindswald hinauf auf die Ebene, sodann wieder Berg hinunter durch Gnädigste Herrschaft Waldung N.1295 bies in das sogenannte Auelfinger Thäle, wo der Kirchheimer, Hausemer, Auelfinger und Gutmadinger Bann zusammen treffen.

Der Vicinal-Weeg von Gutmadingen nach Leipferdingen gehet durch obenbemerkte

478

Langensteig, dann durch den Gemeinds Wald die Länge hinauf über das Gemeinds Gereuth N: 1294 hinüber, und wieder durch das Holtz an Gnädigster Herrschaft Waldung, und solcher nach hinunter, auch zum Theil durch die Herrschaft Waldung über den Gemeinds-Allmend N:1311 durch die Wiese des C4. Mathä Schacherers von Kirchen N:1308, weiters durch den Gemeinds-Allmend N:1310 bies an die Gutmadinger und Auelfinger Bannscheidung.

Die Bohlgäß, ein Fahrweg, fangt an oben am Dorf, gehet an denen Bohläcker vorbei, über den Allmend N:1289, ob denen Appenhalden Äckern hinauf bies in den Gemeinds Wald, vor alters die Himmlinger Steig genannt.

Die Westersteig, auch ein Fahrweg, fangt an außen an der Vicinal-Straße so nach Neidingen gehet, und ziehet sich zwischen denen Kreyenlocher Oesch Äcker hinauf über den Allmend, den Kuhberg, bies in den Längewald.

### **Die Fußwege von dem Dorf zu den Brücken (S.479-483)**



Der erste gehet von Q. Johann Georg Müntzers Hofraithe durch die Allmendgaßße, dann über den Allmend, die Werthe, Sub.N.810.

Der zweyte hinter F. Baptist Veters Hauß N:18, und gehet zum Theil der Länge und zum Theil der Breite nach über F. Baptist Veters Acker N:77, der Anwand des F. gedachten Baptist Veters Acker N:15 auch weiters über F. gedachten Baptist Veters Acker N.72, L. Michael Müntzers Sub.N:13 und M. Johann Weltins Sub.N.74 hinunter auf den Gemeinds Allmend, die Werth genannt, N:810.

Der dritte außer dem Dorf an D. Balthas Willmanns Acker N:482, gehet über D. gedachten Balthas Willmanns Acker N:482 und E. Ignatzi Müntzers Acker N:484 hinunter auf den Gemeinds Allmend, den Werthen genannt, N:810.

480

Der Fußweeg nach Pfohren, dieser fangt an bey der Brücke an D. Balthas Willmanns Acker N:939, und gehet über gedachten Acker N:939, dann über den Allmend, das Grießlin genannt Sub.N.808, sofort an denen Lachenwiesen und Weiherhöltzle Wiesen hindurch bies an den Gemeinds Allmend, die Äußere Stockwieß genannt, N:1204, über den gedachten Allmend in den Weeg durch das Weiherhöltzle bies in die Landstraße, welche von Geisingen nach Pfohren führet.

Der Fußweeg nach Wartenberg gehet über die Brücke, über D. Balthas Willmanns Acker N:939, dann strucks den Berg hinauf durch die Äcker im Oesch jenseits der Donau bies an die Wartenberger und Gutmadinger Bannscheidung.

Die Fußweege nach Geisingen, und zwar der erstere jenseits der Donau fangt über der Brücke an, und gehet über D. Balthas Willmanns Acker N.939, sofort durch die Felder hindurch, ob denen Bethen Äcker über

481

den Allmend, dann durch die sogenannte Geißeneau bies an die Geisinger und Gutmadinger Bannscheidung.

Der zweyte geht vom Dorf aus durch die Vicinal Straße, welche von Gutmadingen nach Geisingen führet, bies an E. Ignatzi Müntzers Acker N:92, dann durch die Äcker auch ein kleiner Theil Wießen, alles dem Wasser der Donau nach, bies an die Geisinger und Gutmadinger Bannscheidung, nächst dem Mühlwehr.

Der Fußweeg nach dem Gnadenthal fangt an bey der Kirch, und gehet durch die Äcker im Oesch Kreyenloch den Hängelenberg hinauf, denen Äckern nach hinaus über den Allmend, den Kuhberg, bies an die Neidinger und Gutmadinger Bannscheidung.

Die Fußweege nach Neidingen fangt der erstere an außen im Dorf bey B. Andrä Happls Acker N:464, woselbst ein Oeschlucke ist, und gehet ob dem Haag denen Äckern nach bies an die Westersteig, von dannen aber an

482

A. Joseph Hubers Acker N:673 und übrige Äcker hinaus durch die Angerwießen auch Ziehewiesen, bies an die Neidinger und Gutmadinger Bannscheidung.

Der zweyte fangt an auf dem Gemeinds Allmend N:810, der Werth, und gehet über gedachte Werth, dann am Wasser der Donau her über die Au-Äcker, an dem Allmend, dem Mühl-Espele vorbey bies Westersteig, sodann über gedachte Steig durch die Äcker an der Gemeinds-Hagen- und Hirthenwieß her, durch die Äcker ob Alten- und Angerwiesen hindurch bies in B. Andreas Happls Angerwieß N:753, wo er sich mit vorbemercktem Fußweeg vereinet und fortgeheth.

Ein Fußweeg, fangt an nächst S. Jakob Birk Jägers Haus ob der Gaß bey L. Michael Müntzers Acker N:184, und gehet hinter denen Gärten an denen Anwand Äckern hinauf bies oben an G. Franz Kellers Acker N:198, woselbst dieser Weeg sich mit der Langensteig vereinbaret.

483

Ein Fußweeg, fangt an bey R. Raymund Martins Haus N:47 und Acker N:288, gehet über gedachten Acker N.288 und die übrige Grundstücke hinüber, dem Göhrenhaag nach hinauf, bies auf den Allmend.

Ein Fußweeg, fangt an bey B. Andreas Happlins Acker N:462, gehet dann durch die Äcker hinter Scheuren, und an C. Franz Hirth Spitzwieß N:323 hinauf, weiters durch M. und M. Johann Weltins Äcker N:461 und 460, und die Gemeinds Hagenwieß hindurch, auch oben durch E. Ignatzi Müntzers Acker N:451. hinaus, bies auf den Allmend N:1289.

### **Gutmadingischer Fahrweeg zur Herrschaftlichen Mühle zu Geisingen (S.483/484)**

Nach dem vorliegenden authentischen Extract Stadt Geisingischen Renovations Liquidations Commissions Prothocolls vom 18ten Aprill 1787 wurde bey der Stadt Geisingischen Renovations Liquidation die

484

Sache wegen dem von Gutmadingen nacher Geisingen zur Herrschaftlichen Mühle daselbst führenden Fahrweege zwischen der gemeinen Stadt Geisingen und der Gemeinde Gutmadingen in der Güte dahin berichtet, daß die Gutmadinger mit dem gegenwärtigen Fahrweeg, welcher von der Gutmadinger Hörstraße über den Geisinger Allmend durch die Donau, und weiters über den Mühle Wöhrden zur Mühle den Zug hat, sich insolang begnügen wollen, als die Furth in die Donau passirlich seyn werde. Im Falle aber dieser Weeg wieder unbrauchbar werden sollte, hat man sich von Seiten der gemeinen Stadt Geisingen nach der bisherigen Schuldigkeit anerbethen, der Gemeinde Gutmadingen, in soweit der Stadt Geisingische Bann reicht, einen andern brauchbaren Fahrweeg zur Herrschaftlichen Mühle wieder herzustellen.

### **Oesch- und Triebflücken (S.484-486)**

#### **Im Oesch Langensteig**

Die erste Lucke ist hinter denen Gärten an L. Michael Müntzers Acker Sub.N184.

485

Die zweyte Oesch-Lucke ist in der Au an D. Balthas Willmanns Acker Sub.N:482

Die dritte Lucke ist im Äußern Oeschle ob Alten, an E. Ignatzi Müntzers Acker Sub. N:656.

Die Vierte Oesch-Lucke ist bey Westersteig an D. Balthas Willmann Acker Sub.N: 604.

#### **Im Oesch Kreyenloch**

In diesem Oesch ist die erste Lucke bey R. Raymund Martins Haus, und gehet über R. gedachten Raymund Martins Acker Sub.N:288, welcher Acker auch die Lucke zu leiden hat.

Die zweyte hinter dem Kirchhof, welche H. Johann Engeser an seinem Acker Sub.N:321 zu unterhalten hat.

Die dritte Oesch-Lucke ist hinter B. Andreas Happlins Scheuer an B. gedachten Happlins Acker Sub.N:464.

486

Die vierte Lucke ist auf dem Bohl, an K. Marx Müntzers Acker Sub.N:329 und hat gedachter Müntzer selbe zu bewahren, auf und zu zu machen.

#### **Im Oesch jenseits der Donau**

Ist die erste Lucke bey der Bruck an D. Balthas Willmanns Acker Sub.N:939.

**Nota:** Vorhin hatte eben diese Oesch-Lucke des D. gedachten Balthas Willmanns Pfarr-Acker Sub.N:881, der Fuhr Acker genannt, zu leiden, und kömmt dieser Oesch-Lucke halber das weitere hinten nach Beschreibung der gedachten Oesch-Lucke vor.

Die zweyte ist beym Grießle an obgedachten D. Balthas Willmanns Acker Sub.N: 948.

## **Mähde- oder Wießlucken.** (S.487)

Die erste Lucke zum fahren und zu treiben ist in Alten an L. Michael Müntzers Wieß Sub.N:800.

Die zweyte jenseits der Donau in Lachen, an H. Johann Engesers Wieß Sub.N: 1016.

Die dritte eben daselbst, an O. Joseph Ehmen Schmieds Wieß, die Ringelwieß genannt, Sub.N:1033.

Die vierte Fahr- und Trieb-Lucke ist bey dem Gemeinds-Langenoessen Sub.N:805 an L. Michael Müntzers Wieß, im Riedbrucker Spitz genannt, Sub.N:1101.

## **Brunnen und Wasserleitung, auch Teuchelgrub** (S. 487-498)

Die erste Brunnstuben ist an der Gemeinde-Wieß Nr. 448 1/2, ob des M.

488

Johann Weltins Acker Sub.N:448, die zweite in N. Ignatzi-Engessers Lamgarten Acker Nr. 449, und die dritte in C. Franz Hirth Vogtens Spitzwieß Nr. 323.

Das Wasser aus diesen dreien Brunnstuben wird in eben bemelter Spitzwieß vereinet, und in einem Teuchel durch die Gemeinde-Stücke des C. gedachten Franz Hirth Vogtens Sub.N:323, H. Johann Engesers N:324, L. Michale Müntzers N:325, B. Andrä Happlins N:309, A. Joseph Hubers N:311, D. Balthas Willmanns N:312, S. Jakob Birk Jägers N:313, E. Ignatzi Müntzers N:314, O. Joseph Ehms N:315, B2. Gallus Wiedmanns N:326, der Pfarrey N:317, C. Franz Hirth Vogtens N:29 ½ und U. Ignatzi Zipfels N: 27 hinunter bis zu dem auf dem Allmend stehenden, mit 8 Röhren versehenen, und von der Gemeind zu unterhaltenden Gemeinds Brunnen geleitet.

Das Abwasser von diesem Brunnen

489

samt dem Bächle, welches von dem Kühebrunnen herunter fließt, läuft durch das Dorf an A. Joseph Hubers Garten Sub.N:2, der Allmendgaß nach über die Gemeinds-Werth N:810 hinunter bis an die Donau, allwo es sich darin ausgießt.

**Nota 1ma:** Die Gemeinde Gutmadingen ist schuldig, die vorangemerkte 3 Brunnstuben in ihren Kösten zu unterhalten, und erforderlichen Falls herstellen zu lassen.

Gleichfalls ist die ersagte Gemeinde gehalten, die erforderliche Teuchel auf ihre Kösten herzuschaffen, auch erforderlichen Falls auf ihr ebenmäßige Unkosten selbe ein- und aushöben zu lassen.

Beynebens ist erwähnte Gemeinde verbunden, denenjenigen, durch dem Grundstücke die Teuchel gehen, wenn diesen durch Einlegung und Aushebung der Teuchel ein Schaden zugehet, den Schaden nach vorgängig unpartheyischer Taxation zu vergüten.

**Nota 2da:** Vor dem Garten des U. Ignatzi Zipfel N:27 befindet sich ein Kreuz- oder

490

Gabelteuchel, und führet der einte Teuchel das Wasser in den Gemeinds-Brunnen, durch den andern Teuchel aber wird das Wasser zu einer Röhre durch Teuchel auf dem Allmend an E. Ignatzi Müntzers Haus N:33 vorbei - sofort denen Gärten nach, bis zu dem Brunnen, welcher auf A. Joseph Hubers Hofreithe N:1 stehet, geleitet.

Nach dem vorliegenden Extrakte Hüfingischen Oberamts Prothocolli vom 7ten Marty 1729 hat der ehemalige Herrschaftliche Mayer Balthas Müntzer zu Gutmadingen von dem vornen erwähntem Gemeinds-Brunnen das Wasser abgeleitet, und mit Einwilligung der Gemeinde daselbst in den nun von A. Joseph Hubers Schupflehenweiß inhabenden Herrschaftlichen Hof einzuführen angefangen, welchemnach zwischen ge-

dachtem Herrschaftlichen Mayer, und der Gemeinde Gutmadingen folgender Vergleich errichtet worden ist, als

**Nota 1mo:** Durch dem erwähnten Herrschaftlichen Mayer Balthas Müntzer erlaubt, aus dem erdittenen Gemeinds-Brunnen das Wasser

491

abzuzupfen, und nächst bey dem Brunnentrog eine Wasserabführung nach dem nun von A. gedachtem Joseph Huber Schupflehenwieß innhabenden Herrschaftlichen Mayerhof zu machen, jedoch

**Nota 2do:** Mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß, wenn das Wasser wie zu Zeiten geschieht, eng zusammengehen, und die Gemeinde einen Mangel an Wasser haben würde, die Ableitung des Wassers in den befragten Herrschaftlichen Mayerhof so lange gesperrt, und der Brunnen des Herrschaftlichen Mayerhofes so lange verstopft werden solle, bis kein Mangel mehr am Wasser im Dorf seyn würde.

**Nota 3tio:** Ist der rementionirte Herrschaftliche Mayerhof schuldig, daßjenige, was derselbe vorher allezeit zu Erhaltung des Dorfbrunnen wegen den Bürgerlichen Feldern gleich einem andern Bürger beygetragen hat, auch ferners beyzutragen, doch solle sich

**Nota 4to:** Die Gemeinde Gutmadingen um den Brunnen des Herrschaftlichen Mayerhofs und deßen Erhaltung nichts annehmen, auch

492

diesetwegen kein Kreuzer anzuwenden verbunden seye, sondern die Schuldigkeit der Gemeinde Gutmadingen allein in dem bestehen, daß die Gemeinde dem erörterten Herrschaftlichen Mayerhof aus ihrem Brunnen das Wasser solange sie desselben selbst nicht bedürftig ist, hiefür an vergönne, und auf fremde Kösten ableiten laße, alles jedoch in der Maaße, daß

**Nota 5to:** Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft diesen Herrschaftlichen Mayerhofs-Brunnen allezeit aufzuhöben, und nach der Sachen Veränderung das Wasser anderswoher in den mehrgedachten Herrschaftlichen Mayerhof zu bringen, itzt wie vorhin freygestaltet bleiben solle.

Ein Schöpfbrunnen bei R. Raymund Martins Haus N.47, welchen Raimund Martin selbst zu unterhalten hat.

Ferner ein Schöpfbrunnen theils auf P2. Ludwig Schoners Hofreitthe N:45, theils auf G. Franz Kellers Hofreitthe N:44 gemeinsam mit G. gedachtem Franz Keller, welche beide diesen Brunnen zu unterhalten haben.

493

Weiters ein Schöpfbrunnen nebst Brunnentrog vornen an B. bei Andreas Happlins Garten Sub.N:9, nächst bey dem Hauß über der Gaßß, welchen B. gedachten Andrä Happlin mit S2. Joseph Huber Schneider gleichtheilig zu benutzen hat, wegen der Unterhaltung und Herstellungskosten wird unten bey B. Andrä Happlins Garten N:9, und S2. Joseph Hubers Haus Sub.N:10 das nähere vorkommen.

Noch ein Schöpfbrunnen nebst einem Brunnentrog auf dem Allmend bey A2. Anton Hören Garten N:59.

**Nota:** Dieser Schöpfbrunnen nebst dem Brunnentrog gehöret der Gemeinde, welchen Schöpfbrunnen und Brunnentrog die gedachte Gemeinde auch auf ihre Unkosten zu unterhalten verbunden ist.

Anbey kömmt hier anzumerken, daß eben dieser Schöpfbrunnen zur Zeit ein Pumpbrunnen, hiegegen die Gemeinde Gutmadingen nicht gehalten seye, sothanen Schöpfbrunnen

494

in der Eigenschaft eines Pumpbrunnens zu unterhalten, sondern die Gemeinde erdittenen Brunnen nur in der Eigenschaft eines Schöpfbrunnens unterhalten müße.

Ferners ein Schöpfbrunnen auf Y. Johann Huber Meßners Hofreitthe N:56, welcher der Innhaber unterhalten, und welcher Schöpfbrunnen jederzeit zugedecket seyn muß.

Abermals ein Schöpfbrunnen auf dem Allmend und dem Gemeinds Garten N:327 ½, welcher Schöpfbrunnen dem N2. Johann Huber Jung zugehört; Anbey ist wegen diesem Schöpfbrunnen weiters unten in der Nota nach Beschreibung de N2. Johann Hubers Jungen Haußes N:54 das nähere zu ersehen.

Der Kalberbrunnen auf der Riese genannt, ob X. Johann Bartholomä Hören Acker N:264.

**Nota:** Diesen Brunnen hat die Gemeinde Gutmadingen zu unterhalten.

495

Ein Kalberbrunnen auf der Egerten unter der alten Setze, ob L. Michael Müntzers Acker N:439.

**Nota:** Diesen Brunnen hat die Gemeinde Gutmadingen zu unterhalten.

Der Kühebrunnen auf dem oberen Bohl Sub.N. 1289 ½, das Abwasser davon läuft durch den Allmend über die Äcker und Gemeinds-Wieß, in der Teuchelgrub genannt, dann an N. Ignatzi Engesers Lamgarten Acker N:449, und C. Franz Hirth Vogtens Spietzwieß N:323 vorbei, sodann denen Äcker nach hinunter, und der Kirchgaß nach bies zum Brunnen, so im Dorf auf dem Allmend stehet, woselbst sich dieses Abwasser mit dem Abwaßer des Gemeinds-Brunnen vereinbaret.

**Nota:** Vorbeschriebener Kühebrunnen ist von der Gemeinde Gutmadingen zu unterhalten; anbey kömmt hier anzumerken, daß der vorbeschriebene Brunnen Sub.N:1289 1/3, vorhin auf demjenigen Platz gestanden, auf welchem sich der, auf der Karte Sub.N: 1289 ½

496

angezeigt, zur Zeit nicht mehr existirende Brunnen befindet; benebens die Gemeinde gehalten seye, auf dem Allmend das Abwasser von dem nun wirklich existirenden Brunnen Sub.N.1289 1/3 dergestalten zu leiten, damit dasselbe denjenigegegen Lauf gewinne, welchen es zu der Zeit hatte, da der befragte Brunne N:1289 1/3 annoch auf dem Platz des gedachten Brunnens N:1289 ½ stehende.

Ein Kühebrunnen auf dem sogenannten Küheberg, am Gnadentaler Fußweg; das Abwasser fließt über den Allmend hinunter.

**Nota:** Dieser Brunnen wird auf der Gemeinde Gutmadingen Kösten unterhalten.

Der Buchbrunnen im Pfaffental bey dem sogenannten Kohltäle in der Herrschaftlichen Waldung N:1295 ob dem Gemeinds Allmend N:1304.

**Nota:** Wegen obgedachten Brunnen, der Buchbrunnen genannt, im Pfaffenthal besche man das nähere vornen in der Nota

497

nach Beschreibung der Herrschaftlichen Waldung Sub.N:1295

Übrigens ist die Gemeinde Gutmadingen vermöge Vergleiches vom 31ten August 1757 befugt, daß sie ihre Viehe, wenn bey vorermeltem Buchbrunnen, oder in dem durch das Thaal laufenden Bächle kein Wasser zu finden seyn sollte, zum Tränken zu dem Brunnen hinter Ried in dem Hausemer und Kirchemer Bann treiben möge, jedoch ist die Gemeinde Gutmadingen nicht schuldig, an den Unterhaltungs- und respective Herstellungs Kösten wegen gedachtem Brunnen hinter Ried etwas beyzutragen.

Zwei Teuchelgruben auf dem Allmend dem Bohl ohnweit denen Äckern des B. Andrä Happls N:377, und L. Michael Müntzers N:405.

**Nota:** In dieser Teuchelgrub hat die Gemeinde Gutmadingen ihre vorrätige Theuchel liegen, anbey hat die ersagte Gemeinde

498

diese Teuchelgrube dergestalten zu unterhalten, damit hiedurch die Grundstücke des B. Andrä Happls N:377 kein Schaden zugehen könne.

Die Gemeinde Gutmadingen ist schuldig, die beiden Brücken über die Donau, so, wie sämtliche Brücke und Steege in dem ganzen Bann auf ihre eigenen Kosten herstellen und unterhalten zu laßen, jedoch mit der Maaße, daß Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft zur Donau Bruck auf der wartenbergischen Seite, so, wie zu sämtlichen Brücklin und Steegen auf gedachter wartenbergischer Seite das erforderliche Holtz ohne Entgeldniß hergiebt, wie ein solches allschon vornen vor Beschreibung dern Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft zugehörigen Waldungen des umständlichen angeführet worden ist

### **Herrschaftliche Frohndienste (S.499)**

Die Gemeinde Gutmadingen ist der Durchlauchtigst Gnädigsten Herrschaft Fürstenberg, wie bereits im Eingange des gegenwärtigen Urbary Sub Rubrica „Frohndienste“ erwähnt worden ist, sämtliche ohngemeißene Fisch-, Jagd- und Forstfrohen sowohl mit dem Fuhrwerk, als der Hand, und überhaupts alle Gattungen ohngemeißener Frohen auf vorfordern zu leisten schuldig.

Anbey sind von den Herrschaftlichen Frohen befreyt: Der jeweilige herrschaftliche Vogt, der Normal-Lehrer und Meißner, die Hebamme, die Hirthen während der Huth, und der Bannwart.

### **Pflug- und Schnitterdienstgeld (S.499-501)**

Wegen dem Kammeralgut zu Hüfingen ist ein jeweiliger Bauer zu Gutmadingen, dern dermalen 13 sind, vermög Reverses vom 24ten April 1700 gehalten, jährlich für

500

die sonst wegen der zum Herrschaftlichen Kammeralgut zu Hüfingen gehörigen Feldern zu prästiren habender Frohn 4 Gulden Pfluggeld an Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft zu entrichten.

Ferners ist die Gemeinde Gutmadingen schuldig, für die im schneiden gedachten Feldern bestehende Frohn jährlich an Hochgedachte Gnädigste Herrschaft Drey Gulden Vierzig Acht Kreuzer Schnitterdienstgeld abzuführen, und jederzeit dem löblichen Burgvogteyamt zu Hüfingen einzuliefern, wie all dieses vornen im Eingange des gegenwärtigen Urbariums Sub Rubrica „Pflug- und Schnitterdienstgeld“ wegen dem Kammeralgut zu Hüfingen das umständlichere zu ersehen ist, und kömmt hier nur noch anzumerken, daß zwar die gesagte Gemeinde Gutmadingen für obige 3 Gulden 48 Kreuzer Schnitterdienstgeld Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft Principaliter Tenent, jedoch befugt seye, solche wieder auf die sämtliche Gemeinds Angehörige sowohl Bauren als Tagelöhner zu verlegen, und an selbe die diesfällige Vergütung in der Maße nachzusuchen,

501

daß ein Gemeinds Angehöriger ohne Unterschied, ob dieser ein Bauer, Stümper oder Tagelöhner seye, hieran gleichviel, somit keiner mehr als der andere, zu zahlen hat, hiengegen der jeweilige Vogt jederzeit von dem Beytrag frey ist; übrigens hat zur Zeit ein jeweiliger Gemeinds Angehöriger 6 Kreuzer, das sind Sechs Kreuzer beyzutragen.

### **Frohngeld wegen der Frohn auf Wartenberg (S.501/502)**

Daß die Gemeinde Gutmadingen wegen der Special-Frohn auf dem Wartenberg jährlich und zu ewigen Zeiten auf Martini an Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft, und zwar zur Zeit in die wartenbergische Hofverwaltungs Kasse 4 Gulden abzuliefern habe, ist allschon vornen Sub Rubrica „Special Frohn auf dem Wartenberg“ angeführet worden, wohin sich daher hierorts bezogen wird.

Beynebens kömmt hier anzumerken, daß zwar die Gemeinde Gutmadingen sothane 4 Gulden

502

jährlich an Höchstbelobt Gnädigste Herrschaft zu bezahlen habe, hingegen aber berechtiget seye solche wieder auf die Bauersamme und Tagelöhnerschaft zu verlegen, und sich andurch dergestalten zu entschädigen, daß jedoch an dem diesfälligen Betrag der Bauer einen verhältnißmäßig größeren Antheil als der Stümpler und respective Tagelöhner zu bezahlen hat, und der jeweilige Vogt ebenfalls von allem Beytrage frey bleibt, wie dann auch der jeweilige Meißner und Normallehrer, der jeweilige Bannwart so wie die Hebamme und respective ihr Mann von allem Beytrag frey bleiben.

### **Wun- und Weid, Trieb und Trab, auch Mittrieb und Mitweidgang (S.502-510)**

**1mo:** Hat sich die Gemeinde Gutmadingen in ihrem ganzen Zwing und Bann, in soweit nicht auch X3. die Gemeinde Hausen und Kirchen im Thaal, wie F4. die Gemeinde Auelfingen in dem Gutmadinger Bann

503

sich eines Mittriebes und Mitweidganges so, wie in gewißen Maße C.W. die vormalige Mayerei auf dem Herrschaftlichen Kammeralgut Wartenberg, modo die Colonie daselbst des Viehetriebes zum Herrschaftlichen Weiher Sub.N:1211 zu erfreuen habe, des Triebs, Trabs, der Wund und Weid einzig und allein zu erfreuen, hingegen wird

**2do:** weiters unten bey X3. den Gemeinden Kirchen und Hausen im Thaal so, wie bey F4. der Gemeinde Auelfingen umständlicher vorkommen, auf was Art, und in wie weit, ersagte Gemeinden Hausen, Kirchen und Auelfingen sich des Mittweids und Mitweidgangs in dem Gutmadinger Bann zu bedienen haben.

**3tio:** Ist die Gemeinde Gutmadingen gleichfalls befugt, mit der gedachten Gemeinde Auelfingen die herrschaftliche Wieße Sub.N:1313, die Adels- oder Allanzwieß genannt, in soweit diese Wiese auch im Auelfinger Bann lieget, zu gewöhnlichen Zeiten gemeinschaftlich zu befrätzen, hingegen hat aber

504

die Gemeinde Auelfingen das Recht, besagte Adels- oder Allanzwiese, in soweit dieselbe im Gutmadinger Bann liegt, mit der Gemeinde Gutmadingen zu gewöhnlichen Zeiten zu befrätzen, wie weiters unten bey F4. gedachter Gemeinde Auelfingen vorkommen wird.

**4to:** Ist die Gemeinde Gutmadingen gleichergestalten berechtigt, mit den Gemeinden Hausen und Kirchen im Thaal das Pfaffenthal, auch in soweit dasselbe im Auelfinger Bann liegt, mit einziger Ausnahme der von den Gemeinden Gutmadingen und Auelfingen privative zu frätzenden Herrschaftlichen Adels- oder Allanzwieß Sub.N:1313, von der 24ten, die Bänne Gutmadingen, Neidingen, Fürstenberg und Auelfingen scheidenden Bannmark bis zu 29ten, die Bänne Gutmadingen, Auelfingen, Hausen und Kirchen im Thaal scheidenden Bannmark mit Ausschluß der Gemeinde Auelfingen zu befrätzen, jedoch sind auch die Gemeinden Hausen und Kirchen befugt, von gedachtem 24ten Bannmark bis zur ermelten 29ten Bannmark das Pfaffenthal in soweit

505

dasselbe im Gutmadinger Bann liegt, mit der Gemeinde Gutmadingen mit Ausnahme der besagten Adels- oder Allanzwieß zu befrätzen, wie unten sowohl bey X3. den Gemeinden Kirchen und Hausen im Thaal, als bey F4. der Gemeinde Auelfingen wird umständlicher angeführet werden.

**5to:** Ist die Gemeinde Gutmadingen ebenmäßig befugt, mit den erwähnten Gemeinden Hausen und Kirchen im Thaal, den vornen im Eingange des gegenwärtigen Urbary Sub Rubrica der, von der Gemeinde Gutmadingen an die Gemeinden Hausen und Kirchen im Thaal abgetretenen District Holtz und Wießen beschriebenen Bezirch gemeinschaftlich zu befrätzen, wie unten bey X3. den Gemeinden Kirchen und Hausen im Thaal ausführlich vorkommen wird.

**6to:** Hat die Gemeinde Gutmadingen das Recht, ihr S:V: Viehe, wenn bey dem vornen Sub Rubrica „Brunnen und Waßerleitung“ angeführten Buchbrunnen im Pfaffenhaal, oder in dem durch das Thaal laufenden Bächel kein Waßer zu

506

finden seyn sollte, zu dem, in dem Kirchemer und Hausemer Bann befindlichen Brunnen Hinterried zum tränken zu treiben, wie unten bey X3. den Gemeinden Kirchen und Hausen im Thaal mit mehrerem, wird angezeigt werden.

**7mo:** Hingegen sind auch die Gemeinden Hausen und Kirchen im Thaal, so wie die Gemeinde Auelfingen berechtigt, ihr S:V: Viehe zu dem oben erwähnten Buchbrunnen nach dem vornen nach Beschreibung der Herrschaftlichen Waldung auf der Länge Sub.N1295 angeführten Anfange zum Tränken zu treiben.



**8vo:** Sind die herrschaftliche Mayerei auf Wartenberg, modo die Colonie daselbst berechtigt, in dem Falle, in welchem der auf dem Wartenberger Bann befindliche sogenannte Herrenbrunnen nicht Sufficiret wäre, das S:V: Viehe durch den Gutmadinger Bann auf den vornen Sub.N:1211 beschriebenen Herrschaftlichen Weiher zum Tränken, jedoch in der

507

Maße zu führen, wie ein solches bereits vornen zum Theil in dem Circumferenz- und Markenbeschrieb des Fleckens Gutmadingen, und zum Theil in Nota 1ma nach Beschreibung des gedachten Weihers umständlicher bemerkt worden ist.

**Nota 1ma:** Es ist zwar vor Jahren, wie bereits vornen in dem Circumferenz und Markenbeschrieb des Fleckens Gutmadingen erwähnt worden ist, zwischen C.W der vormaligen Herrschaftlichen Mayerei auf Wartenberg, und der Gemeinde Gutmadingen, wegen dem Weidgang und respective, deßselben Abtheilung, eine Strittigkeit entstanden, welche aber durch den unterm 21ten Juny 1723 errichteten Vergleich, und die hierum beschehene Bestimmung des der gedachten Herrschaftlichen Mayerei in derfolge zustehenden privaten Weidgang-Districts beseitiget worden ist; weil nun nach eben diesem, Theils durch den erwähnten Vergleich ausgemachten, und theils durch den wegen der Scheidungs-Linie von der in dem angezogenen Circumferenz- und Markenbeschriebs des Fleckens Gutmadingen

508

beschriebener 10ten Bannmark bis zur daselbstigen 11ten Bannmark während der Gutmadingischen Renovations Liquidation neuerlich errichteten Vergleich berechtigten der vormaligen Herrschaftlichen Mayerei auf Wartenberg modo den daselbstigen Kolonisten zuständigen privaten Weidgangs District die Bannscheidungsline zwischen ermelter vormaligen Mayerei auf Wartenberg und der Gemeinde Gutmadingen angenommen, und in erdrittenem Circumferenz- und Markenbeschrieb beschrieben worden ist, so haben sich hie-

füran weder die Herrschaftliche Mayerey auf Wartenberg modo die daselbstigen Kolonisten eines Weidganges oder Mitweidganges, oder eines Triebes oder Mittriebs, außer in so weit nämlich ersagte Mayerey- modo die Kolonisten nach dem angeführten ihr S:V: Viehe zum Herrschaftlichen Weiher Sub.N:1211 zum Tränken durch den Gutmadinger Bann zu treiben, ferners in dem - nach dem vorn angemerkten Circumferenz- und Markenbeschrieb bestimmten itzigen Gutmadinger Bann zu erfreuen, noch die Gemeinde

509

Gutmadingen über die dermalige Gutmadingische und Wartenbergische Banns Linie hinaus in dem itzigen Wartenberger Bann einen Weidgang, oder Mitweidgang, Trieb oder Mittrieb zu suchen, oder zu prätendiren.

**Nota 2da:** Was etwa an Weidgang oder Mitweidgang, Trieb oder Mittrieb A3. die Gemeinde Neidingen in dem Gutmadinger Bann, so wie die Gemeinde Gutmadingen in dem Neidinger Bann vor dem zu prätendiren gehabt hat, oder zu prätendiren hätte haben können, hebet sich nun für die Folge durch den unterm 30ten September 1790 ertheilten, sofort in die Rechtskraft erwachsenen Bescheid von selbstem auf, und hat daher für die Zukunft nach der itzigen - in dem vornen beschriebenen Circumferenz- und Markenbeschrieb des Fleckens Gutmadingen verzeichneter Gutmadingisch- und Neidingischen Banns-Linie weder die Gemeinde Neidingen in dem Banne Gutmadingen, noch die Gemeinde Gutmadingen in dem Neidinger Bann einigen Weidgang oder Mitweidgang, Trieb oder Mittrieb zu

510

prätendiren, zu suchen, oder auszuüben, sonder es sündert nunmehr lediglich die dermalige neue - in gedachtem Circumferenz- und Markenbeschrieb bestimmte Banns Linie allen Weidgang, Mitweidgang, Trieb und Mittrieb zwischen den Gemeinden Neidingen und Gutmadingen von einander ab.

**Nota 3 tio:** Wegen dem zwischen den Gemeinden Gutmadingen, Auelfingen, Hausen und Kirchen im Thaal unterm 11ten Decembris 1748 des Mittriebs und Mitweidganges halber errichteten und unterm 31ten Augusti 1757 von diesseitig Hochfürstlicher Regierung gnädig ratificirten Vergleichs ist bereits unter gegenwärtiger Rubrique und den zugleich allegirten Stellen das nähere zu ersehen.

**Nota 4ta:** Ist nach Beschreibung einer jeweiligen Herrschaftlichen Waldung im Gutmadinger Bann überhin allschon angemerket worden, daß der Gemeinde Gutmadingen der Trieb und Weidgang zustehet.

## **Jus Lignandi** **Das Aus- und Beholtzungs Recht** **(S.511/512)**

Wegen dem Aus- und Beholtzungsrecht, welches der Gemeinde Gutmadingen in ihrer weiters vornen beschriebenen Waldung, auf der Länge Sub.N:1290 zu stehet, ist das nähere vornen in der Nota nach Beschreibung Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft eigenthümlich zustehender Waldung ebenfalls auf der Länge Sub.N.1295 zu ersehen, wie dann auch wegen der, der Gemeinde Gutmadingen zustehenden, gerechtsamme Weiden und Gärten in der Herrschaftlich-Gnädigster Herrschaft zugehörigen Waldung, der Rittersteig genannt, herwärts Unterhöltzer Sub.N.1207 hauen zu dürfen, das nähere in der Nota nach Beschreibung der vornen beschriebenen Waldung Sub.N.1207 zu ersehen seyn wird.

Gleichfalls wird weiter vornen vor Beschreibung dern - der Hochfürstlich Gnädigsten Herrschaft zugehörigen Waldungen das nähere wegen

512

146

der den Herrschaftlichen Waldungen in Unterhölzern aufliegenden Beschwerde der Gemeinde Gutmadingen zu den nöthigen Brücken, auch respective Brücklin und Steegen, auf der Wartenberger Seite das erforderliche Holtz ohne Entgeldniß verabfolgen zu laßen müssen, zu entnemmen seye.

Wegen der Beholtzung der löblichen Pfarrey Gutmadingen besehe man dasjenige, was vornen bey dem Hofe der gedachten Pfarrey Sub Rubrica „Jus Lignandi“ angeführet worden.

## **Holtz - Ordnung** **(S. 512-517)**

Nach dem Vergleichs-Projekt dd. Donaueschingen den 2ten August 1780, welches von Hochfürstlich Hochlöblicher Hofkammer in forestabilus unterm 28ten April 1783 gnädig ratificirt worden ist, bleibt der Gemeinde Gutmadingen in Absicht auf ihre vornen beschriebenen eigenthümliche Waldung Sub.N:290 ohnbenommen, bey versammeltem Gericht die jährliche Notdurft

513

des bürgerlichen Brennholzes zu bestimmen und das Verbot zu machen, daß keinem Bürger erlaubt seye, ohne Anfrage, und erhaltene Weisung von den Gemeinds-Vorgesetzten eigenes Holtz zu fällen, welches jedoch jederzeit nach der Forstordnung geschehen muß, wie ein solches bereits vornen in der Nota nach Beschreibung der Herrschaftlichen Waldung auf der Länge Sub.N:295 mit mehrerm angeführt worden ist. Anbey kömmt hier anzumerken, daß dem Joseph Huber, Herrschaftlicher Schupflehen Huber, aus der eigenthümlichen Gemeinds Waldung jährlich so viel Bürgerliches Brennholz abzugeben werde, als einem ganzen Bauren abgegeben wird; beynebens liegt gegenwärtig eine von dem löblichen Oberamt Hüfingen unterm 29ten Octobris 1788 ratificirte so rubricirte Gerichts- und Gemeinds Ordnung über die Gemeinds-Waldung zu Gutmadingen vor, welche also lautet

**1mo:** Wann einer ein Klafter Holtz zu hoch oder zu weit aufsetzt, solle vom 1 Schuhe der Gemeinde bezahlen 12 Kreuzer.

514

**2do:** Wann einer die Scheiter zu lang macht solle von drei Zoll der Gemeinde Gutmadingen bezahlen 12 Kreuzer.

**3tio:** Würde einer Holtz entwenden, so solle er bey der Obrigkeit angezeigt werden, und der Gemeinde den Schaden nach Erkenntniß ersetzen.

**4to:** Wann einer ein Spanreitl ohne Not haut, ersetze der Gemeinde von jedem Stück 15 Kreuzer.

**5to:** Wer Bohnenstecken, oder Darrenstängle ohne Anweisung hauet, ersetzt von jedem Stück 12 Kreuzer.

**6to:** Wer vermächt Stangen haut ohne Anweisung, ersetzt von jedem Stück 20 Kreuzer.

**7mo:** Wer die Vermächtstangen nicht schellet oder ringelt zahlt der Gemeinde von jedem Stück 6 Kreuzer.

**8vo:** Wer Lagerholtz, Windfäll und alles was noch wahrhaft ist, ohne Anweisung aufmachet, ersetzt nach Erkenntniß des Gerichts, und weiler die Gemeinde von der Herrschaftlichen Forstordnung nicht befraget ist, und in allen Punkten unterworfen, so solle noch über dieshin, wann einer die vorgemelte Punkten übertritt, der

515

Gemeinde ersetzen wie schon ausgeworfen.

**9no::** Wenn einer bey Abhauung der Stammen oder Bäume der Stumpen über eine Schuh hoch vom Boden stehen läßt, der solle von jedem Stumpen der Gemeinde ersetzen 8 Kreuzer.

**10mo:** Wann einer über das bestimmte Quantum mehreres Holtz machet, so solle es ihm im nächstkommenden Jahre abgezogen werden, würde aber ein - oder der andere im nächstkommenden Jahre wiederum zu viel Holtz machen, weiter daß er berechtigt ist, und es frevelhaft vom Gericht erkannt wird, so solle das zu viel gemachte Holtz der Gemeinde heimfallen.

**11mo:** Wann Gartenreiß geholet wird, so solle man keine Erdstammen abhauen, sondern Reiß bey denen Holtzmachern abholen, wann einer oder der andere diese Verbot übertritt, solle von jedem Erd-Stamm der Gemeinde ersetzen 10 Kreuzer.

**12mo:** Wann das Reiß zu hoch gemacht wird, daß man noch wohl Bengel kann dar- aus hauen,

516

so solle der Übertretter nach Erkenntniß des Gerichts den Schaden ersetzen.

**13tio:** Wann in einem Jahr zwey Holtzschläge ausgegeben werden, einer an der Halden, der andre auf der Ebne, und einer durch Vortheil mehreres Holtz auf der Ebne, als an der Halden machet, dem solle es im nächstkommenden Jahre auf der Ebne abgezogen werden, und an die Halden gewiesen; nebst diesem solle er von jedem Klafter der Gemeinde ersetzen 18 Kreuzer.

**14to:** Wann der Holtz-Forster einem oder dem andern in seinem Holtz-Schlag Saamenbäume angezeichnet, und einer frevelhaft umgehauen wird, so solle der Frevler der Gemeinde von jedem Stück ersetzen 36 Kreuzer.

**15to:** Wann einer seinen Schlag nicht sauber räumt, bezahlt der Gemeinde 36 Kreuzer.

**16to::** Wann einer nicht bey seinem angewiesenen Holtz-Schlag bleibt, und anderwärts Holtz hauet, ersetzt der Gemeinde nach Erkenntniß des Gerichts; nebst diesem solle er über

517

das Jahr wieder angewiesen werden, wo er solches hat stehen laßßen.

### **Aeckerich (S.517)**

Was es in Absicht auf die Gemeinde Gutmadingen wegen dem Äckerich für eine Beschaffenheit habe, ist vornen im Eingange des gegenwärtigen Urbary Sub Rubrica „Äckerich“, und respective aus dem daselbst allegirten Stellen des breitem zu ersehen, wohin sich also hierorts zurückberufen wird.

### **Ausschläge (S.517-528)**

Zum Voraus kömmt hier anzumerken, daß alles dasjenige, was hier wegen den Zug-Ausschlägen angeführt wird, nur anhero in der Maaße beschrieben worden seye, in welcher sich die Sache dern Ausschlägen halber zur Zeit der Renovations Liquidation befunden habe; jedoch wird hier die ausdrückliche Reservation

518

beygefüget, daß die Gemeinde Gutmadingen sich jeweils nach demjenigen zu benehmen habe, was in betref einer beßern Zug-Ausschlags Ordnung von Seiten Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft über Kurtz- oder Lang anderst zu verfügen für gut erachtet werden dürfte.

Diesem vorgängig wird die Sache deren Ausschlägen halber in dem Orte Gutmadingen nachstehendermaßen anhero beschrieben.

## A. Zugstück-Ausschläge (S.518-528)

Auf den Zugstück-Ausschlägen haften die Beyträge an den Baufrüchten, dann reguliret sich nach der Anzahl dem Ausschlägen Bannwarts Garbe, und hat überhin ein jeweiliger Gutmadingischer Gemeinds-Angehöriger, wenn dieser auch kein Bauer ist, hingegen einen Zugstück Ausschlag inne hat, nach dem durch den Bescheid vom 22ten May 1789 festgesetzten, und bereits vornen Sub Rubrica „Normallehrer- und Meßnerdienst“ umständlicher angeführten Grundsatz, dem jeweiligen Meßner zu Gutmadingen jährlich einen Laib Brod abzugeben.

Diesemnach werden die von den Gutmadingischen

519

Gemeinds Angehörigen inhabenden Zugstück Ausschläge, nebst den Beyträgen an den Baufrüchten und respective der Bannwarts Garbe folgendermaßen anhero verzeichnet.

Es haben nämlich - und geben hierab an Baufrüchten auch Bannwarts Garben halb Korn halb Haaber.

		Zugstück Ausschlä- ge	Baufrüchte Beyträge				Bann- warts Garbe
			Veesen		Haaber		
		Stück					halb Korn halb Haaber Stück
			Viertel	Meßle	Viertel	Meßle	
1.	A. Joseph Huber Herrschaftlicher Schupflehen Huber	14	7	14	7	14	14
2.	B. Andreas Happle	9	10	2	10	2	9
	520						
3.	C. Franz Hirth Vogt	8	9	-	9	-	8
4.	D. Balthas Willmann	8	9	-	9	-	8
5.	E. Ignatzi Müntzer	7	7	14	7	14	7
6.	F. Baptist Vetter	8	9	-	9	-	8
	521						
7.	G. Franz Keller	8	9	-	9	-	8
8.	H. Johann Engeser	7	7	14	7	14	7
9.	I. Johann Georg Keller	6	7	14	7	14	6
10.	K. Marx Müntzer	7	7	14	7	14	7
	522						
11.	L. Michael Müntzer	7	7	14	7	14	7
12.	M. Johann Welte	6	6	14	7	14	6
13.	N. Ignatzi Engeser	5	5	8	5	6	5
	523						
14.	O. Joseph Ehm Schmied	4	4	8	4	8	4
15.	P. Johann Geisinger	1	1	2	1	2	1
16.	Q. Johann Georg Müntzer	2	2	4	2	4	2
17.	R. Raymund Martin	2	1	2	1	2	2
	524						
18.	S. Jakob Birk Herrschaftlicher Revier Jäger	1	1	2	1	2	1
19.	T. Lorentz Schelling	1	1	2	1	2	1
20.	U. Ignatzi Zipfel	1	1	2	1	2	1
	525						
21.	W. Ulrich Scherzinger	1	1	2	1	2	1

<b>22.</b>	Y. Johann Huber Meßner	1	1	2	1	2	1
<b>23.</b>	Z. Ambrosi Schelling 526	1	1	2	1	2	1
<b>24.</b>	A2. Anton Hör	1	1	2	1	2	1
	Summa Vorstehende Baufrüchte betragen 7 Malter 10 Meßle 2 ½ Immi Veesen und 7 Malter 10 Meßle 2 ½ Immi Haaber	116	122	10	122	10	116

**Nota 1ma:** Anbey hat sich auch der jeweilige Herr Pfarrer zu Gutmadingen eines jedoch von aller Beschwerde befreiten

527

Zugstück Ausschlags zu erfreuen, wie bereits vornen bey der löblichen Pfarrey Gutmadingen Sub Rubrica „Viehe - Ausschläge“ angeführet worden ist.

**Nota 2do:** In der Regel trifft es an dem Baufrüchten Beytrage auf jeden Ausschlag neun Immi halb Veesens, halb Haabers, hat aber

- a. A. Joseph Huber Herrschaftlicher Schupflehen Huber von vierzehn Ausschlägen nur die helfte des sonstigen Betrages mit den angesetzten 7 Viertel 14 Meßle Veesens, und so viel Haaber abzuführen.
- b. Hat M. Johann Welte für sich auf 6 Ausschläge die betragende 6 Viertel 3 Immi Veesens, und 6 Viertel 3 Immi Haabers, und dann für N Ignatzi Engesers Veesen 4 Meßle, Haaber 4 Meßle weiters zu entrichten.
- c. Gleichfalls hat I. Johann Georg Keller auf seine 6 Ausschläge für sich 6 Viertel 12 Meßle Veesens, und 6 Viertel 12 Meßle Haabers, sofort R. Raymund Martin nebenhin Veesens 1 Viertel 2 Meßle, und so viel Haaber zu erstatten,

228

woraus sich die Abweichung von der Regel bey A. Joseph Huber, I. Johann Georg Keller, M. Johann Welte, N. Ignatzi Engeser und R. Raymund Martin von von selbst aufschließt.

### **B. Kühe- auch Gutviehe und Kälber Ausschläge (S.528)**

Wegen den Kühen, auch Gutviehe, und Kälbern ist dermalen keine Ausschlags - Ordnung vorhanden, und schlägt ein jeweiliger soviel Kühe, Gutviehe, und Kälber zur Zeit aus, als er hat.

### **C. Schaaf - Auschlag (S.528)**

Wegen den Schaaf - Ausschlägen ist ebenfalls zur Zeit keine Ausschlags-Ordnung vorhanden, sondern diese Ausschläge werden jährlich von der Gemeinde festgesetzt.

### **Das Schorr-Recht (S.529/230)**

Wegen dem Schorrecht in dem Dorfe Gutmadingen sind folgende Grundsätze zu bemerken.

- 1mo:** Ist ein jeweiliger Eigenthümer auf seinem eigenthümlichen Platz einzig und allein berechtigt, sich des Schorrechts zu bedienen, jedoch ist auch der Eigenthümer schuldig, seinen eigenthümlichen Platz auf seine eigene Unkosten ohne Beytrag der Gemeinde zu unterhalten.

- 2do:** Auf den Gemeinds-Plätzen im Dorf haben sich diejenige des Schorrechts zu bedienen, welche auf beiden Seiten Güter besitzen, mit der Maaße, daß
- a. Wenn der nämliche Eigenthümer diesseits und jenseits des Allmendplatzes Güter innen hat, derselbe auf demselben Allmendplatze, in soweit die Güter reichen, das Schorrecht hat; hingegen
  - b. Wenn ein Eigenthümer diesseits des Allmendplatzes, und ein anderer Eigenthümer jenseits

530

des Allmendplatzes Güter besitzt, sich ein jeweiliger Eigenthümer von seinem Gut an bis in die Mitte des Allmendplatzes des Schorrechts zu erfreuen hat, in soweit nämlich eines jeweiligen Eigenthümers Gut reicht. Und endlich

- c. Ein jeweiliger Eigenthümer gehalten ist, den Gemeinds-Platz in so weit auf seine Unkosten in gehörigem Stande zu unterhalten, in so weit sich deßen Schorrecht auf den Gemeindsplatz erstreckt.

### **Das Jus Alluvionis (S.530/531)**

Wegen dem Zuwachs, und respective Verlust, welchen die an der Donau liegende, und respective auf gedachte Donau stoßende Güter unterworfen sind, ist folgender Grundsatz zu bemerken; nämlich dasjenige, was die Donau von einem an der Donau liegenden - oder auf die Donau stoßenden Grundstücke hinweg nimmt, hat der Eigenthümer lediglich

531

allein zu leiden, wie dann auch dem Eigenthümer dasjenige, was die Donau deßen Grundstück zulegt, soweit zugehört, so weit nämlich deßen Grundstück reicht.

### **Streck-Recht (S.531-539)**

In Hinsicht auf das Streckrecht sind folgende Grundsätze zu bemerken.

- 1mo:** Ein jeweiliger Eigenthümer darf nur auf diejenige Grundstücke ausstrecken, auf welche das betreffende Grundstück nach Maaßgabe des in gegenwärtigem Urbario bey einem jeweiligen Grundstück ersichtlichen Bescheid stoßet, oder strecket; mithin ist keiner berechtigt, auf diejenige Grundstücke zu strecken, an welchen Grundstücken das betreffende Grundstück lieget, welchemnach diesfalls nicht auf die Lage des betreffenden Grundstückes, sondern lediglich auf den Beschrieb des jeweiligen Grundstückes gesehen werden muß. Wenn daher zum Beyspiel ein Grundstück der Länge nach stoßt, und der Breite

532

nach liegt, so darf der Eigenthümer nicht der Länge nach, sondern der Breite nach fahren, und ausstrecken, weßgegen dann auch ein jeweiliger Eigenthümer bey dem Abkehren 4 Kehre an seinem Acker liegen zu lassen schuldig, und erst auf das Ende zu sothane 4 Kehre zuzufahren berechtigt ist, jedoch, wenn etwabeey einem einzelnen Grundstücke wegen dem Strecken eine Ausnahme angemerket seyn sollte, so müßte es des Streckens halber nach der diesfälligen besondere Nota gehalten werden.

- 2do:** Sind samtliche Gärten ohnerachtet auf dieselbe noch den in gegenwärtigem Urbario erfindlichen beschriebenen Grundstücke stoßen, von dem Streckrecht befreyet, und darf demnach kein Eigenthümer von seinem Grundstück auf des andern Garten, ohnerachtet seyn Grundstück auf befragten Garten stoßet, ausstrecken, es wäre denn Sache, daß

**3tio:** Ein Garten auf den andern stoßet, und die Gärten gefahren würden, wo sodann der jeweilige Eigenthümer eines Garten auf denjenigen

533

Garten ausstrecken darf, auf welchen derselbe hinstoßet, oder daß von dem Garten ein besonderer Platz nach Maaßgabe des gegenwärtigen Urbary zu Ausstrecken liegen bliebe, wo sodann der betreffende Eigenthümer auf einen solchen besonders liegenbleibenden Platz auszustrecken befugt wäre, und kömmt hier noch anzumerken, daß wenn infolge ein Grundstück, auf welches ein anders auszustrecken berechtigt war, zu einem Garten gemacht werden sollte, der Eigenthümer eines solchen Garten verbunden seye, entweders mit demjenigen, welcher das Streckrecht hatte, abzukommen, oder demselben hinlänglichen Platz zum Ausstrecken liegen zu laßen.

**4to:** Ist ein jeweiliger Eigenthümer dern im gegenwärtigen Urbario zu beschreibenden Ackerfeldern, wenn selbe im nämlichen Oesch sind, berechtigt, auf dasjenige Grundstück im nämlichen Oesch auszustrecken, auf welches selbes nach dem gegenwärtigen Urbario stoßet.

**5to:** Kömmt hier in betrefe des der Gemeinde Gutmadingen zugehörigen Ackers im

534

Oesch Langensteig Sub.N:271 besonders anzumerken, daß die auf diesen Acker stoßende Grundstücke im Oesch Kreyenloch sich zwar des nöthigen Streckrechts auf eben gedachten Acker in allen Fällen zu erfreuen haben, hingegen von gedachtem Gemeinds-Acker Sub.N:271 auch die befragte Ackerfelder im Oesch Kreyenloch nur zu der Zeit, wenn gedachte Ackerfeldern im Oesch Kreyenloch brach liegen, ausgetreckt werden dürfen, wo es im übrigen in Hinsicht des Streckrechts im betrefe dern - auf den gedachten Gemeinds Acker N:271 stoßenden Ackerfeldern im Oesch Langensteig die nämliche Beschaffenheit, wie bey den übrigen Äckern im nämlichen Oesche hat.

**6to:** Ein jeweiliger Eigenthümer von einem Ackerfeld, welcher mit seinem Ackerfeld auf eines andern Brachwieß - oder einmädige Wieß stoßet, ist zwar berechtigt, auf die betrefende Brachwieß oder einmädige Wieß auszustrecken, jedoch in der Maaße, daß der Eigenthümer des Ackerfelds sein Feld in dem Frühling sowohl für die Sommer-Saat, als für die Winter-Saat das erstemal, sofort das zweyte - und respective drittemal erst

535

nach dem Heuet fahren darf, und hat sich der betrefende Eigenthümer des Ackerfelds des Streckrechts auf die Brachwiesen - und respective einmädigen Wießen bestimmter Maaßen zu erfreuen, es mag sodann der Frühlings Fratz auf den Wiesen stattfinden, oder aufgehoben seyn, auch die Brachwiesen - und respective einmädige Wiesen nur geheuet, oder auch geömdet werden.

**7mo:** Die Brachwiesen, oder Wießäcker, wenn sie in der Eigenschaft eines Ackerfelds benutzt werden, strecken auf diejenige Ackerfelder, auf welche sie stoßen, so, wie diejenige Ackerfelder, welche auf die betrefende Brachwiesen, und respective Wießäcker stoßen, auch in dem gegebenen Falle auf die betrefende Brachwiese und respective Wießäcker strecken.



**8vo:** Wenn die einmädige Wiesen nach der wirklich bestehenden Höchsten Verordnung nun gebrochen, und in der Eigenschaft eines Ackerfeldes benutzt werden sollten, so kömmt hier der Grundsatz zum Voraus anzumerken, daß der Eigenthümer einer solchen einmädigen Wiese

536

gleichwie dieselbe in der Eigenschaft einer Wiese alle Jahre benutzt werden darf, auch eine solche einmädige - zu Ackerfeld umgebrochene Wiese alle Jahre anzublümen befugt, mithin nicht schuldig seye, eine solche umgebrochene Wiese das jeweilige dritte Jahr brach liegen zu laßen diesem vorgängig hat es in Hinsicht auf derley umgebrochene Wiesen wegen dem Streckrecht folgende Beschaffenheit, als

a. Wenn der Acker, welcher auf die Wiese stoßet, so, wie der Acker, auf welche die betreffende Wiese stoßet, und die betreffende einmädige Wiese selbst miteinander über Winter liegen, so hat sich der Eigenthümer der einmädigen Wiese des Streckrechts auf denjenigen Acker, auf welchen die einmädige Wiese stoßet, zu erfreuen.

Eben so hat sich auch in diesem Falle der Eigenthümer des Ackers, welcher auf die befragte einmädige Wiese stoßt, des Streckrechts auf diese Wiese zu erfreuen.

b. Die nämliche Brachwiese hat es, wenn eine solche einmädige Wiese, so, wie der Acker, auf welchen jene stoßet, und respective der

537

Acker, welcher auf die Wiese stoßet, über Sommer liegen.

c. Wenn der Acker, auf welchen die einmädige Wiese stoßet, in der Brach liegt, hingegen die einmädige Wiese angebaut ist, so hat sich die betreffende Wiese ebenfalls des Streckrechts auf denjenseigen Acker zu erfreuen, auf welchen sie stoßet, es wäre denn Sache, daß das Streckrecht auf dem betreffenden in der Brach liegenden Acker nicht ohne Schaden des Eigenthümers ausgeübt werden könnte, als in welchen Falle der Eigenthümer einer solchen einmädigen Wiese sich keines Streckrechts auf einen solchen Acker bedienen darf.

d. Wenn eine solche zu Ackerfeld umgebrochene einmädige Wieß über Sommer, derjenige Acker aber, welcher auf die betreffende Wieß stoßet, so, wie der Acker, auf welchen ermelte Wieß stoßet, über Winter lieget, so ist zwar der Eigenthümer der einmädigen Wieß schuldig, dem Eigenthümer desjenigen Ackers, welcher auf ermelte Wieß stoßet, eine Anwand, das ist so vielen Platz zum Ausstrecken, liegen zu laßen,

538

daß höchstens zwey Pferde ausstrecken können, hingegen ist der Eigenthümer des Ackers, auf welchen die betreffende Wiese stoßet, nicht schuldig, in dem gegebenen Falle dem Eigenthümer der einmädigen Wiese einiges Streckrecht zu gestatten.

e. Der nämliche Grundsatz trittet auch ein, wenn die betreffende einmädige Wiese über Winter, und der Acker, auf welchen die einmädige Wiese stoßet, so, wie der Acker, welcher auf die einmädige Wiese stoßet, über Sommer liegen sollte.

f. Wenn eine einmädige Wieß, oder eine Brachwieß zu Ackerfeld umgebrochet wird, die Wiese aber, auf welche die zu Ackerfeld umgebrochene einmädige Wieß oder Brachwieß stoßet, zu Wießwachs liegen gelassen wird, so muß es wegen dem Streckrecht eben so gehalten werden, wie es nach dem bereits bey N:6 aufgestellten Grundsätze bey denjenigen Ackerfeldern gehalten werden muß, welche auf einmädigen Wiesen oder Brachwiesen stoßen

539

- g. Wenn eine zu Ackerfeld umgebrochene Wieß auf eine ebenfalls zu Ackerfeld umgebrochene Wieß stoßet, auch diejenige Wiese, welche auf eine solche umgebrochene Wieß stoßet zu Ackerfeld umgebrochen ist, und sämtliche derley umgebrochene Wiesen miteinander über Winter oder Sommer angeblümet sind; so hat der jeweilige Eigenthümer einer solchen Wiese das Recht, auf diejenige umgebrochene Wiese auszustrecken, auf welche seyne Wiese stoßet. Wenn aber
- h. Die einte Wieß über Sommer - die andere hingegen über Winter liegt, so ist weder der Eigenthümer der über Sommer liegenden Wiese auf die über Winter liegende Wiese, weder der Eigenthümer der über Winter liegenden Wiese auf die über Sommer liegende Wiese auszustrecken befugt.

### **Reiß - auch sonstiges Obst** (S.540/541)

Ein jeder zu Gutmadingen hat das Obst von denen auf seinem Grundstücke stehenden Bäumen einzig zu erheben, wenn aber die Äste in des andern Grundstück überhängen, so gehöret dasjenige Obst, welches von selbstem auf den Boden herabfällt, das ist das sogenannte Reiß-Obst, demjenigen allein zu, auf dessen Platz sothanes Obst fällt, wenn aber ein solcher Baum geschüttelt wird, so gehöret die Hälfte von demjenigen Obst, welches auf eines andern Platz fällt, dem Eigenthümer des Baumes, die andere Hälfte dem Eigenthümer des Platzes zu, jedoch ist der Eigenthümer des Baumes schuldig, das auf eines andern Platz fallende Obst allein aufzulesen, wo hingegen der Eigenthümer des Platzes schuldig ist, dem Eigenthümer des Baumes den Eingang auf seinen Platz, um das Obst auflesen zu können, zu gestatten.

In betrefe dern Bäume, und des Obstes auf dem Allmend, ist zu bemerken, daß sothanes Obst den sämtlichen Gutmadingischen Gemeinds Angehörigen mit Einschluß des jeweiligen Herrn

541

Pfarrers zu Gutmadingen; wie bereits vornen bey der löblichen Pfarrey Gutmadingen angemerket worden ist, gemeinschaftlich gesammelt, und unter die Bauren, und Tagelöhner, zu gleichen Theilen vertheilet werde.

### **Zelgliche Zinse** (S.541)

Die Gemeinde Gutmadingen hat nach dem Fürstenberger Meiß folgende zelgliche Zinse zu erheben, als

Bey F. Baptist Vetter ab dem Acker im Oesch jenseits der Donau Sub.N:996 Veesen oder Haaber Vier Viertel.

Bey H. Johann Engeser ab dem Acker im Oesch Kreyenloch Sub.N:565 Veesen oder Haaber Vier Viertel.

Anbey haben beede betrefende Gültgeber ihre schuldige Gült der Gemeinde Gutmadingen ohnentgeltlich einzuliefern.

### **Bürgergeld, auch Hintersäßgeld** (S.542)

Die Gemeinde Gutmadingen hat von einem jedem neuen aufgenommenen Bürger, und zwar von einem Baueren 24 Gulden, von einem jeden halben Bauren 18 Gulden, von einem Stümpler 15 Gulden, und von einem Tagelöhner 12 Gulden Bürgergeld zu beziehen, welches Bürgergeld sodann zum Gemeinen besten verwendet wird.

Gleichfalls hat die Gemeinde Gutmadingen von einem jeden Hintersäß jährlich einen Gulden Hintersäßgeld zu erheben.

### **Hofstadtzinse** (S.542/543)

Die Gemeinde Gutmadingen hat jährlichen von nachstehenden folgende Hofstadtzinse zu erheben, als

Von Z. Ambrosi Schelling Zwölf Kreutzer.  
Von B2. Gallus Wiedmann Zwölf Kreutzer  
Von H2. Johann Hörmle Maurer Zwölf Kreutzer.  
Von M2. Barthölomä Hör, modo deßen Wittib

543

Magdalena Huberin Zwölf Kreutzer.  
Von N2. Johann Huber jung zwölf Kreutzer.  
Von O2. Anton Seeger Zwölf Kreutzer.  
Von Q2. Johann Straub Sechs Kreutzer.  
Von R2. Marx Moritz Sechs Kreutzer.  
Von U2. Ambrosi Sebastian Mayers seelige Wittib, modo dern Erben Jakob und Sebastian Mayer Zwölf Kreutzer und  
Von X2. Urban Merk Zwölf Kreutzer.  
Anbey haben die betreffende ihre schuldige Hofstadtzinse der Gemeinde Gutmadingen ohnentgeltlich einzuliefern.

### **Heu -Geld** ( S. 543/544)

Ein jeweiliger Gutmadinger Gemeinds Angehöriger, ohne Unterschied, ob er ein Bauer, oder ein Tagelöhner seye, hat jährlich der Gemeinde Gutmadingen wegen dem Heu ab jenen Allmendwiesen, ab welchen nach Maaßgab des gegenwärtigen Urbary das Heu unter

544

sämtliche Gemeinds Angehörige verteilt wird, dermal unter dem Name des Heugelds zu bezahlen: Zehn Sechs Kreutzer, und muß den diesfälligen Betrag zum Gemeinen Besten verwendet werden, jedoch bleibet der Gemeinde bevor, in Folge der Zeit nach Beschaffenheit dern Umstände obiges Heugeld aufzuheben, oder nach billichem Ermeßen zu vermehren, oder zu vermindern.

### **Gartengeld** (S.544)

Ein jeweiliger, welcher von der Gemeinde einen Garten im Bestande hat, zahlt zur Zeit gedachter Gemeinde jährlich Sechs Kreutzer Gartengeld, und muß der diesfällige Betrag ebenmäßig zum Gemeinen Besten verwendet werden.

Anbey kömmt hier anzumerken, daß die Gemeinde Gutmadingen an diese 6 Kreutzer Gartengeld nicht gebunden, sondern berechtiget seye, sothanes Gartengeld nach Beschaffenheit der Umstände auch zu erhöhen.

### **Frevel und Strafen** (S.545)

Die Geldstrafen, welche das Gericht zu Gutmadingen nach der Gerichts- und Gemeinds Ordnung vom 7ten Juny 1754 auferlegen darf, gehören der Gemeinde Gutma-

155

dingen allein zu, und müssen auch zum Besten derselben verwendet werden, wie ein solches bereits im Eingange des gegenwärtigen UrbarySub Rubrica „Frevel und Strafen“ erwähnt worden ist.

### **Herrschaftlicher Vogt (S.545-547)**

Der jeweilige Herrschaftliche Vogt zu Gutmadingen ist von sämtlichen Frohnen frei, ebenso ist derselbe von der Abgabe sowohl der Leib- als auch der Enehennen befreuet. Ferner hat derselbe von Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft an denen jährlich von der Gemeinde Gutmadingen an Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft abzugebenden Baufrüchten jährlich nach dem Fürstenberger Meß

546

Veesen Ein Malter Vier Viertel, Haaber Ein Malter vier Viertel zu beziehen. Gleichfalls hat sich der Herrschaftliche Vogt bei Austheilung der Gemeinds-Reuthenen, und Rubtheilen, so, wie bei Austeilung des Bürgerholzes der Wahl zu erfreuen. Anbey fließet aus der - dem jeweiligen Herrschaftlichen Vogt zustehenden Freyheit von der Herrschaftlichen Frohn, daß derselbe weder an den zur Zeit von der Gemeinde Gutmadingen der Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft jährlich wegen dem Kammeralgut zu Hüfingen bezahlenden 3 Gulden, 48 Kreuzer Schnitterdienstgeld, weder an der Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft wegen der Frohn auf Wartenberg zu entrichtenden 4 Gulden, etwas der Gemeinde Gutmadingen beyzutragen habe, auch überhin, wenn der zeitliche Vogt ein Bauer ist, von Abgabe jener 4 Gulden Pfluggeld befreuet seye, welche 4 Gulden dermalen sonst ein jeweiliger Bauer zu Gutmadingen wegen der - bey dem gesagten Kammeralgut zu Hüfingen prästierenden Frohn ansonsten nach Maßgabe des Reveres vom 24ten April 1700 an Höchsterwähnte Gnädigste

547

Herrschaft zu entrichten hat.

Übrigens hat der Vogt, wenn er in Gemeinds- oder Parthei-Geschäften abwesend ist eine billigmäßige Dioct von der Gemeinde, oder den betreffenden Partheien- sonst aber für Verfertigung einer Tausch-, Kauf- oder Obligations Kopey 15 Kreuzer zu beziehen. Für eine Wiese-Urkunde ohne die Stempelgebühr 6 Kreuzer, und bey einer jeweiligen Taxation täglich Ein Gulden, sonst auch jährlich von der Gemeinde Gutmadingen wegen Abhaltung des Gerichts durch das ganze Jahr 45 Kreuzer zu beziehen.

### **Normal-Lehrer und Meßner (S.547)**

Zur Zeit ist der Normallehrer Dienst mit dem Meßner Dienst vereinbaret und kömmt diesfalls das weitere vornen nach Beschreibung dern die löbliche Pfarrey Gutmadingen betreffenden Gegenständen vor.

### **Bürgermeister (S.547/548)**

Zur Zeit sind zwey Bürgermeister in Gutmadingen, und hat dermalen ein jeweiliger jährlich von der Gemeinde 1 Gulden mithin beede 2 Gulden. Dann

548

derjenige, welcher die Gemeinde Rechnung zu stellen hat, überhin wegen Stellung der Rechnung 1 Gulden, derjenige aber, welcher die Steuer einzuziehen hat, weiters 1 Gulden, welcher Gulden aus der Anlage zu erhöhen.

Übrigens haben die Bürgermeister, wenn sie in Gemeinds-Geschäften abwesend sind, ein billigmäßiges Taggeld, und benebens ein jeweiliger jährlich von der Gemeinde wegen Abhaltung des Gerichts durch das Jahr 45 Kreuzer zu beziehen.

### **Gerichts Leute** (S.548)

Zur Zeit hat ein jeweiliger Gerichtsmann zu Gutmadingen wegen Abhaltung des Gerichts durch das Jahr jährlich aus den Gemeinds-Mitteln 45 Kreuzer, und dann, wenn sie in Gemeinds-Geschäften abwesend sind, ein billigmäßiges Taggeld zu beziehen.

### **Holtz Aufseher** (S.548/549)

Nach dem Vergleichs Project d.d. Donaueschingen den 2ten August 1780, welches von Hochfürstlich Hochlöblicher Hofkammer in forestalibus unterm

549

24ten April 1783 gnädig ratificiret worden ist, ist die Gemeinde Gutmadingen berechtigt, einen eigenen Aufseher über ihre eigenthümliche Waldung zu bestellen; Der diesfällige Holtzaufseher wird jährlich von der Gemeinde Gutmadingen gewählt, und mit demselben wegen der Belohnung accordiret.

### **Feuerschauer** (S.549)

Ein jeweiliger Feuerschauer hat von der Gemeinde, so oft die Feuerbeschau in der Gemeinde vorgenommen werden muß 12 Kreuzer zu erhöhen.

### **Kirchen Pfleger** (S.549)

Deßen Besoldung ist vornen nach Beschreibung dern - die löbliche Kirchenfabrique, und respective Ertzbruderschaft zu Gutmadingen betrefenden Gegenständen zu ersehen.

### **Bannwart** (S.549-557)

Der Bannwart hat

**1mo:** Jährlich die Gemeinds Wieß Sub.N:1010, die Bannwarthswieß genannt,

550

in Lachen ohnentgeltlich zu benutzen.

**2do:** Wenn die Gemeinde Gutmadingen ihre Gemeinds-Ackerfelder selbst anbauet, so werden dem Bannwart Acht Garben halb Korn halb Haabers abgegeben, jedoch muß der Bannwart sodann die nöthigen Wieden zu den Gemeinds-Ackerfeldern ohne weitere Belohnung brauchbar zurichten; es werden aber unter den Gemeind-Ackerfeldern nur diejenigen verstanden, welche im gegenwärtigen Urbario als Gemeinds-Ackerfelder beschrieben sind, wohingegen der Bannwart in dem Falle, in welchem die Gemeinde Gutmadingen von dem Allmend, oder Wiesen aufbricht, auch schuldig ist, die Wieden brauchbar zuzurichten, jedoch muß in einem solchen Falle dem Bannwart eine weitere billigmäßige Belohnung gegeben werden.

**3tio:** Hat der Bannwart von einem jeden Bauren Einen Laib Brod. Dann von einem jeweiligen, welcher kein

551

Bauer ist, hingegen einen Zugausschlag hat, ohne Unterschied, ob ein solcher ein - oder mehrere Zugausschläge habe Sechs Kreuzer; Und von einem jeweiligen, welcher mit gar keinem Zugausschlag versehen ist Vier Kreuzer sogenannten Weedgelds jährlich zu erhöhen, auch überhin

**4to:** Von einem jeweiligen, welcher Zugausschläge hat, und zwar von einem jeweiligen Ausschlag Eine Halbe Korn, und Eine Halbe Haaber Garbe.

Mithin nach der vornen Sub Rubrica „Ausschläge“ erfindlichen Berechnung im Ganzen dermalen von Ein Hundert Sechzehnen Zugstück Ausschlägen jährlich Einhundert Sechzehnen Garben, halb Korn, halb Haabers, anbey

552

**5to:** Von X. Hanß Barthle Hör, und respective G2. Ignatzi Mayer Weeber miteinander jährlich Eine Garbe Halb Korn, Halb Haaber, ab den Häusern, und respective Hofreithenen Sub.N.58 und respective 60, dann an Geld Vier Kreuzer.

**Nota 1ma:** Johann Bartholomä Hör hat die diesfällige Garbe durch 2 Jahre hintereinander, und zwar das einte Jahr mit einer Korngarbe und das andere Jahr mit einer Haaber Garbe abzurechnen, wo sofort derselbe durch die jeweils folgende weitere 2 Jahre jährlich Vier Kreuzer zu entrichten, hingegen durch besagte jeweilige 2 weitere Jahre von der Abgabe der Garben befreyet ist.

Ebenso hat Ignatzi Mayer durch 2 Jahre nacheinander eine ganze Garbe, und zwar das einte Jahr eine Korngarbe, und das andere Jahr eine Haabergarbe zu entrichten, die jeweilige folgende 2 weitere Jahre aber jährlich Vier Kreuzer abzuführen, bleibet hingegen durch die jeweilige

553

2 andere Jahre von der Abgaben der Garben befreyt.

Übrigens sind Hanß Barthle Hör ind Ignatzi Mayer, über die angezeigte jährliche Garbe, und respective 4 Kreuzer nicht schuldig, dem Bannwart annoch ein weiteres Wendgeld zu erlegen.

**Nota 2da:** Besage Renovations Liquidations Commissions Protocolli vom 15ten Juny 1790 haben X. Hanß Barthle Hör, und G2. Ignatzi Mayer Weeber, die ebenbestimmte Abgabe der Bannwarths Garbe mit Bewilligung der Gemeinde Gutmadingen Erlag 10 Gulden - id est Zehn Gulden, welcher ersagter Gemeinde Gutmadingen zugekommen sind, ausgelöst, und haben daher Hanß Barthle Hör und Ignatzi Mayer, oder ihre Nachfolger, die angesetzte Garbe nicht mehr abzugeben, sondern statt dern auch bestimmten 4 Kreuzer hat nun ein jeder jährlich Zwey Kreuzer abzuführen, bleibet aber überhin von Abgabe des sonst gewöhnlichen Wendgeldes befreyet, benebens

**6to:** Von einem jeweiligen Eigenthümer, oder Besitzer von Neidingen, welcher ein Ackerfeld im

554

Gutmadinger Bann inne hat, im Anbauungsfalle die sogenannte Bannwarts Garbe zu beziehen.

**Nota:** Jedoch hat W3. Anton Weeber von Neidingen nach dem Kaufbrief vom 26ten July 1764 ab seinem - von der sogenannten Rößlewirths-Wiese innhabenden Antheile Sub.N:730 für alle weitere Besitzer der besagten Rößlewirthswiese dem Gutmadingischen Bannwart Eine Garbe, was der Acker trägt, abzugeben, wo sofort die Besitzern dern übrigen Antheilen von der erwähnten Rößlewirths Wieß von aller Abgabe einer Bannwarts Garbe befreyet sind. Weiters hat der Bannwart

158

**7mo:** Vom dem löblichen Gotteshaus Maria Hof bey Neidingen wegen dem gedachtem Gotteshaus im Gutmadinger Bann zustehenden Zehendbezug jährlich Acht Garben halb Korn, halb Haaber zu erhöhen.

**Nota:** Wenn der - dem löblichen Gotteshaus Maria Hof zustehende Acker im Oesch Kreyenloch

555

Sub.N:732 in Himmlingen angebauet ist, so hat der Bannwart über vorbesagte 8 Garben von diesem Acker annoch eine weitere Garbe zu beziehen.

**8vo:** Erhält der Bannwart für das Biethen von einheimischen, das ist, von Gutmadingischen Gemeinds-Angehörigen nichts, von den Auswärtigen aber, welche nicht aus dem Orte Gutmadingen sind, zwey Kreuzer.

**9no:** Ist der Bannwart frohnfrey, und eben

**10mo:** Von der Abgabe der Leib- und Ehehenne befreyet.

**Nota:** Der Bannwart zu Gutmadingen hat von denenjenigen auswärtigen Besitzern, welche Wiesen in dem Gutmadinger Bann innhaben, das sonst in andern Gemeinden gewöhnliche Bannwarts Brod nicht zu erhöhen, wie sich dem insbesondere die Gemeinde Kirchen und Hausen durch den unterm 11ten December 1748 errichteten, und den 31ten August 1757 von Hochpreißlicher

556

Regierung gnädig begnehmigten Vergleich § 7 per Expressum bedungen haben, daß dieselbe, oder ihre Gemeinds Angehörige, von ihren Wiesen ein Bannwarts Brod weder nacher Gutmadingen, noch nacher Auelfingen, abzugeben schuldig seyn sollen. Anbey sind aber auch die Gutmadingische Gemeinds Angehörige, welche Wiesen im Neidinger Bann haben, nicht gehalten, von ihren Wiesen ein Bannbrod nacher Neidingen abzugeben.

Übrigens hatte zwar der Bannwart zu Gutmadingen ehevor an den zur Zeit dem H4. Johann Vogt, und F4. Georg Kaltenbach verliehenen wartenbergischen Hofwiesen, die Anger- und Ziehewieß, zwo, oder respective 4 Maden zu mähen, es wurde aber durch den unterm 9ten July 1790 ertheilten sofort in die Rechtskraft erwachsenen Bescheid zu recht erkannt, könne der Bannwart zu Gutmadingen weder die Abmähung dem Quastionirten Maden an dem zum Herrschaftlichen Kammeralgut Wartenberg gehörigen Wiesen, die Anger- und die Ziehewieß genannt, noch hierwegen einen sonstigen

557

Ersatz bewandten Umständen nach fordern.

**11mo:** Hat der Bannwart zu Gutmadingen auch die den Gutmadingischen Gemeinds Angehörigen zuständige - im wartenberger Bann liegende Wiesen zu befragen, und die etwaige Pfändungen vorzunehmen.

## **Viehe Hirthen**

**(S.557)**

Welche Grundstücke von der Gemeinde Gutmadingen den Hirthen überlaßen werden, sind bereits vornen bey Beschreibung dem Gemeinds - Grundstücken Sub.N:756, 1040, 769, 1013, 1287 und 49 beschriebner zu erfinden.

Übrigens aber werden jährlich die Hirthen gewählt, und mit denselben wegen dem weitem Lohn accordirt, welch weitem Lohn aber die Eigenthümmer nach Verhältniß dem austreibenden Stücke unter sich den betreffenden Hirthen zu bezahlen haben. Sonst sind die Wiese Hirthen während der Hirth von den Herrschaftlichen Frohnen mit Ausnahme des Herrenholtzmachens frey.

## **Hebamme**

**(S.558)**

Die Hebamme hat jährlich von der Gemeinde Gutmadingen 3 Gulden Wartgeld, dann dermalen ein Gemeinds Gärtle auf Bohl Sub.N:376 1/3, Ein Vierling Ackerfeld auf dem sogenannten Sauren Bühel Sub.N:681 1/2, und zwey Plätzle Wießfeld in Alten Sub.N:769 1/2 und 768 1/2 zu benutzen, überhin von einer Kindbetterin das erstemal 48 Kreuzer, die weiteren male aber 44 Kreuzer zu beziehen. Übrigens ist die Hebamme von den Herrschaftlichen Frohnen frey.

### **Nachwächter, Brunnenmeister, auch Stecklevogt (S.558/559)**

Werden jährlich von der Gemeinde Gutmadingen gewählt, und giebt die Gemeinde Gutmadingen den Nachwächtern jährlich Achtzehn Gulden Achtzehn Kreuzer. Dann haben die Nachwächter jährlich zu beziehen von einem jeden Bauren 36 Kreuzer. Von einem Stümpler oder Tagelöhner 18 Kreuzer. Welche Grundstücke die Brunnenmeister von der Gemeinde wegen Sauberhaltung dem Gemeinds Brünnen zu benutzen haben, ist bereits vornen

559

bey Beschreibung der Gemeinds Grundstücke erwähnt worden, auch haben die Brunnenmeister wegen Einleg- und Aushöbung dem Teucheln- oder sonstigen andern Verrichtungen bey den Brünnen einen billichmäßigen Lohn zu erhöhen. Der Steckle- oder sogenannte Kirchenvogt hat jährlich aus den Mitteln der löblichen Kirchenfabrique 1 Gulden, und dann von der Gemeinde Gutmadingen 1 Gulden zu beziehen.

### **Schätzer (S.559)**

Die Schätzer haben von einer jeweiligen Taxation mit Ausschluß des Vogtens, als welcher gesagter Maßen 1 Gulden zu erhöhen hat, täglich 48 Kreuzer zu beziehen.

### **Viehe Schätzer (S.559)**

Ein jeweiliger Vieheschätzer hat jährlich von der Gemeinde 1 Gulden 30 Kreuzer zur Zeit zu beziehen.

Wenn ein fremdes Stück Viehe von einem Gutmadinger angekauft wird, so wird von dem Stück, und zwar von dem Hornvieh 2 Kreuzer und von den Schaafen 1 Kreuzer bezahlet.

### **Todtengräber (S.560)**

Die Todtengräber haben für Verfertigung des Grabs, und zwar wegen einem Kommunikanten 24 Kreuzer, von einem Kindbetterkind, welches stirbt, ehe und bevor die Mutter aus dem Wochenbett gehet 6 Kreuzer, hingegen von einem Kinderbettkind, welches stirbt, wenn die Mutter das Wochenbett schon verlassen hat 12 Kreuzer.

**Nota:** Übrigens sind die Todtengräber verbunden, ohne erhaltende weitere Belohnung den todten Leichnam aus denjenigem Zimmer, in welchem sich der Leichnam be-



findet, vor das Haus hinab in die Todtenbahre zu tragen, und inselbe einzulegen, wie dann auch dieselbe schuldig sind, die kleinen Kinder von Haus aus bis auf den Kirchhof zu tragen.

### **Spritzenmeister (S.660/661)**

Die Feuerspritzenmeister, dern zur Zeit 2 sind, erhalten von der Gemeinde, so oft dieselbe die Feuerspritze säubern müssen, einen billigmäßigen Lohn, übrigens aber, wenn dieselbe mit der Feuerspritzen fort müssen, und aus dem

561

Gutmadinger Bann mit der Feuerspritze hinauskommen, hat ein jeweiliger Feuerspritzenmeister 24 Kreuzer, und zwar, wenn sie mehrere Täge abwesend sind, täglich 24 Kreuzer zu beziehen, auch sind dieselb gleich andern von der Gemeinde zu verköstigen.

### **Die Haltung Herrschaftlicher Hunden (S.561)**

Daß die Gemeinde Gutmadingen Herrschaftliche Hunde, wenn ihr solche eingelegt werden, auf ihr Unkosten zu halten, und zu verpflegen, verbunden seye, ist allschon vornen im Eingange des gegenwärtigen Urbary unter obiger Rubrique angeführet worden, wohin sich auch hieorts bezogen wird.

### **Baufrüchten (S.561/562)**

Die Gemeinde Gutmadingen hat jährlich, wie bereits vornen im Eingange des gegenwärtigen Urbary Sub Rubrica „Baufrüchten“ erwähnt worden ist, an Baufrüchten nach dem Fürstenberger Meßß

562

Veesen Sieben Malter Acht Viertel, Haaber Sieben Malter Acht Viertel, zu entrichten. Nun werden zwar sothane Baufrüchten nach dem bereits vornen Sub Rubrica repartiret, es hat aber für sothane Baufrüchten, welche weder jemals vermehret, noch vermindert werden können, die ganze Gemeinde Gutmadingen zu haften, von welcher Gemeinde daher die besagte Baufrüchten unabbrüchig geliefert werden müssen, welchemnach denn auch die Gemeinde Gutmadingen den etwa diesfalls in der Folge sich ergeben dürfenden Abgang in Corpore zu ersetzen hat.

### **Mayen-, Herbst- und Fleisch Steuer (S.562/563)**

Die Gemeinde Gutmadingen hat jährlich, wie bereits vornen im Eingange des gegenwärtigen Urbary Sub Rubrica „Mayen-, Herbst- auch Fleischsteuer“ erwähnt worden ist, an Hochfürstlich-

563

Gnädigste Herrschaft, und zwar zur Zeit in das löbliche Rentamt Hüfingen, wegen Mayen-, Herbst- auch Fleischsteuer in Ganzen zu bezahlen, und ohnentgeltlich einzuliefern Zwanzig Neun Gulden Zwölf Kreuzer.

**Nota:** Vorbeschriebene 29 Gulden 12 Kreuzer werden aus den Gemeinds-Einkünften bezahlet.

## **Die Reparatur und Herstellung der - den Kirchhof umgebenden Mauer (S.563/564)**

Es wollten zwar die Gutmadingischen Gemeinds Angehörigen behaupten, daß die Gemeinde Gutmadingen, so lange bey der Gutmadingischen Kirchenfabrique hinlängliches Vermögen vorhanden seye, von Unterhaltung, und respective Herstellung der Kirchhofmauer frey, somit besagte Gemeinde hierzu nur in Subsidium fabricae verbunden seye. Es wurde aber unterm 10ten Juny 1790 durch den von Renovations Liquidations Commissions wegen ertheilten Bescheid erkennenet, daß

564

die besagte Kirchenfabrique die den Kirchhof umgebende Mauer weder repariren, noch herstellen zu laßen, in je einem Falle gehalten seye, sondern diese Schuldigkeit lediglich der gedachten Gemeinde Gutmadingen in allen Fällen obliege, es wäre dann Sache, daß erwähnte Gemeinde binnen 14 Tagen, welcher Termin derselben Sub Prajudicio praclusi anberaumat wurde, recht genüßlich erwiesen würde, daß zur Bestreitung dem Reparations, und respective Herstellungs Unkosten in Hinsicht der Kirchhofmauer ein besonderer Fundus errichtet, und den Mitteln der Kirchenfabrique einverleibet worden seye. Nun hat die Gemeinde Gutmadingen den 16ten præd gegen den erwähnten Bescheid die Appelation erhoben, hingegen ist zur Zeit die Hohe Appellations Urtheil noch nicht erfolgt.

## **Kreutze und Bildstöcke (S.564-566)**

In dem Bann Gutmadingen befinden sich zur Zeit 4 Kreutze und 1 Bildstock.  
Das 1te Kreuz stehet an der Vicinalstraße,

565

welche von Gutmadingen nach Geisingen führet, zwischen A. Josph Hubers Herrschaftlichen Schupflehens - und K. Marx Müntzers Herrschaftlichen Auelfinger Zinsguts Acker.

Das 2te stehet in E. Ignatzi Müntzers Herrschaftlich-Auelfingischen Zinsguts Acker Sub.N:922.

Das 3te auf dem Allmend zwischen H. Johann Engesers Acker im Oesch Kreyenloch N:565, und dem sogenannten Suppenrhein ober dem Fußweeg nach Gnadenthaal.

**Nota:** Vorbeschriebene 3 Kreutze hat die Gemeinde Gutmadingen in ihren eigenen Kösten zu unterhalten, und erforderlichen Falls herstellen zu laßen.

Das 4. Kreuz befindet sich in M. Johann Weltins Gutmadingischen Kirchenfabrique Erbzinßlehen Acker Sub.N:461 im Oesch Kreyenloch.

**Nota:** Diese Kreuz hat der Besitzer des obgedachten Ackers auf seyne des Besitzers Unkosten zu unterhalten, und erforderlichen falls herstellen zu laßßen.

566

Das Bildstöckle befindet sich auf dem Allmend an der sogenannten Langensteig ohnweit von A. Joseph Hubers Herrschaftlichen Schupflehens Acker im Oesch Langensteig Sub.N:224.

**Nota 1mo:** Dieses Bildstöckle hat die Gemeinde auf eigene Kösten zu unterhalten, und erforderlichen falls herstellen zu laßen.

**Nota 2da:** Übrigens befindet sich auch ein Kreuz in H. Johann Engesers Amtenhauser Zinßguts Acker zu Hauserswiesen Sub.N:527 Kreyenlocher Oesches, welches gedachter Engeser in dem erwähnten Acker mit der Reservation einsetzen ließ, daß hiedurch weder dem befragten Acker eine Beschwerde zugehen, noch er, noch seyne Nachfolger, zur Reparation - oder etwaigen Herstellung diese Kreuzes verbunden seyn sollen.

162

## **Kreutzgänge** **(S.566/567)**

Welche Kreuz-Gänge in der Gemeinde Gutmadingen hergebracht seyen, und was hiefür von der gedachten Gemeinde an die löbliche Pfarrey

567

Gutmadingen abgeföhret werde, ist vornen bey dem Hofe der löblichen Pfarrey Gutmadingen Sub Rubrica „Jura Stola“ des näheren zu ersehen, wohin sich daher hier Orts zurückbezogen wird.

## **Die herrschaftliche Mühle zu Geisingen auch Hanfreibe daselbst** **(S.567)**

Die Gemeinde Angehörige zu Gutmadingen sind nebst andern Ortschaften auch in die Geisingische Herrschaftliche Mühle, so wie in die dasige Hanfreibe, gebannt, wie all diese vornen im Eingange des gegenwärtigen Urbary unter obiger Rubrique des weitläufigern angeführet worden ist, wohin sich hierorts bezogen wird.

## **Die Haltung dern Wucher-Rinder und Hörmen** **(S.567/568)**

Die Gemeinde Gutmadingen ist gehalten, die nöthige Wucherrinder und Hörmen anzuschaffen, und zu halten, was anbey für Grundstücke von Gemeinds wegen auf die Wucherrinder und Hörmen verwendet werden, ist vornen bey Beschreibung

568

dern Gemeinds-Güter, und zwar bey den jeweils betreffenden Grundstücken Sub. N:450, 762, 1060. 813, 272, 642 ½ und 1018 zu ersehen.

## **Scheer Viertel** **(S.568)**

Die Gemeinds-Angehörige zu Gutmadingen sind auch dem Geisingischen Scheerviertel unterworfen, und kömmt hierwegen das weitere vornen im Eingange des gegenwärtigen Urbary Sub Rubrica „Scheerviertel zu Geisingen“ vor.

## **Scharfrichter und Kleemeister** **(S.568)**

Die Gemeinde Gutmadingen ist nebst andern Ortschaften zur Zeit dem Scharfrichter und Kleemeister zu Hüfingen unter deßen Balley angewiesen, und jährlich gedachten Scharfrichter Zwölf Viertel Veesen nach dem Fürstenberger Meß zu entrichten schuldig, wie ein solches bereits vornen im Eingange des gegenwärtigen Urbary Sub Rubrica „Scharfrichter und Kleemeister“ angeführet worden ist, wohin sich hierorts des weitern zurückbezogen wird.

## **Bauern von Gutmadingen**

(S.569-1867)

### **A Joseph Huber**

A. Joseph Huber besitzt und hat innen in dem Banne Gutmadingen von Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft auf drey Leiber ein Schupflehen, in welche nachstehende Stücke gehören.

#### **An Gebäu und Gärten**

Das Haus Sub.N.47 samt Scheuer, Stallung, Schopf, Schweinsteigen, Waschwäusel, Brunnen und Hofreithe, alles an - und beysammen unten im Dorf, .....

**Nota:** Wegen Reparierung und Herstellung des vorangemerkten Wasch-Häusels, und den

570

Feuerspritzen Schopf der Gemeinde Gutmadingen Sub.N:6 scheidenden Giebels besehe man vornen die Notam 1ma nach Beschreibung des eben gedachten Feuerspritzen Schopfs Sub.N:6.

Daß zur Zeit unter dem Dach außerhalb von dem vorangemerkten Schopf die Feuerleitern, und Feuerhaken aufbewahret seyen, ist bereits vornen nach Beschreibung des gedachten Feuerspritzen Schopfes Sub.N:6 in der Nota 2da angeführet worden, woselbst das nähere zu ersehen ist.

Wegen dem ebenfalls vorangemerkten Brunnen besehe man vornen die Notam 2dam bey der Gemeinde Gutmadingen unter der Rubrique „Brunnen - und Wasserleitungen“ nach Beschreibung des Gemeinds Brunnens auf dem Gemeinds-Allmend vor U. Ignatzi

571

Zipfels Garten Sub.N:27.

#### **Das Beholzungsrecht**

Hat A. Innhaber jährlich aus der Gutmadingischen Waldung jährlich so viel bürgerliches Brennholz zu erhalten, als einem ganzen Bauer abgegeben wird, wie vornen bey der Gemeinde Gutmadingen Sub Rubrica „Holzordnung“ vorkommt. Übrigens besehe man hier auch die Notam 1mam und 2dam vornen nach Beschreibung der Herrschaftlichen Waldung Sub.N:1295 auf der Länge.

#### **Frohnen**

Wegen den vorhin von der Gemeinde Gutmadingen zu pratiren gehabtten Frohnen wird sogleich weiters unten das weitere vorkommen.

Nach dem vorliegenden Schupflehensbrief vom 10ten Octobris 1781 hat die Hochfürstlich Hochlöbliche Hofkammer auf erhaltene gnädigste Ratificatio vom 28ten Septembris anni prædicti dem Joseph Huber, Sohn des vormaligen Schupflehen Mayers Johann Hubers das vorbeschriebene Kammergut und zugehörnde als ein Schupflehen auf drei Leiber, und mit nachfolgenden Bedingnißen übergeben; und zwar

**1ma:** wurde dem Joseph Huber für Ein, dann

663

seinem Eheweib für den Zweiten, und einem seiner ehelichen Kinder für den dritten Leib das Herrschaftliche Kameralgut zu Gutmadingen als ein wahres Schupflehen mit Haus, Scheuer, Stallung und aller zugehörnde, darin Äcker Wießhalden mit dem dazu gehörigen Weid und Triebreht überlaßen, dergestalten

**2do:** daß Er und die Zwey nachfolgenden Leiber solches nutzen und nießen mögen, wie es Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft befugt war, nur allein

**3tio:** wurden die von der Gemeinde Gutmadingen vorhin prästirte Frohnen vorbehalten, also, daß der Schupflehenhuber niemals dergleichen zu fordern, noch aufzurufen habe, gleich wohl aber, wenn derselbe bittlich Einkommen wird, ihnen die gewöhnliche Frohnen in solang es gnädigster Herrschaft gefällig, zugegeben werden sollen, jedoch dieses ohne alle Verbindlichkeit in die Zukunft und gleichwie

**4to:** das vorbeschriebene Haus, Scheuer und Stallungen samt zugehörnden dem Schupflehenhuber zum Genuß überlaßen worden ist, also ist derselbe verbunden all diese in gutem Bau zu erhalten,

664

alle vorkommende Reparationen ohne mindestes zutun Gnädigster Herrschaft auf sich zu nehmen, und hiezu weder Frohnen noch Materialien zu halten, sofort bey dem Rückfall all diese Gebaue in gutem Stand zurück zu geben, ansonsten bey vorfindendem Mangel die Erben diesen zu verbeßern, oder zu vergüthen haben sollen, nicht minder

**5to:** hat der Schupflehenhuber und seine Nachfolger die Feuer Sociatät zu vertreten, und das betreffende jedesmal aus dem seinigen zu bezahlen; gleichergestalten hat

**6to:** der Schupflehenhuber all und jede dem vorbeschriebenen Schupflehen anlebende Beschwerden Zins, und Gülten übernommen, und hat daher der Schupflehenhuber dieselbe gefleißentlich abzuführen und in keinem Ausstand zu belassen, sofort alle zwey Jahre dem Hochfürstlich Löblichen Rentamt Hüfingen, zur Zeit aber dem Hochfürstlichen Löblichen Burgvogteyamt daselbst die erhaltenen Quittungen vorzuweisen, damit dieses Herrschaftliche Kameralgut mit keinen Schulden und Rückständen belastet werde, überdieß

**7to:** und nebst angeführten Zinsen, Gülten

664-1/8

hat sich der Schupflehenhuber verbindliche gemacht; als Einen Ersatz auf jeden Leib, und zwar jedesmal beym Antritte des Schupflehens baar zu bezahlen Ein Hundert Gulden, dann

**8to:** als einen Jährlichen Canon, mit Martini in das Löbliche Rentamt Hüfingen, zur Zeit aber in die löbliche Burgvogtey daselbst baar und ohne Rückstand abzuführen Einhundert Vierzig Gulden und also damit jährlich und in solang als obberührte drey Leiber dieses Gut als ein Schupflehen besitzen, genießen, und inhaben werden, nebst diesem,

**9to:** ist bey jedem Sterbfall des Besitzers oder Schupflehenhubers auch Schupflehenhuberin das beste Stück Viehe als ein Lehensfall zu entrichten. Werde nun

664-1/9

**10ma:** Der Schupflehenhuber in Abzahlung des jährlichen Canons säumig seye, oder die vorermelte Punkten nicht in Erfüllung bringen, und also zwey Jahre zusammen kommen lassen, so wäre Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft befugt, dieses Schupflehen ohne Widerred, und Einwendungen an sich zu ziehen, und damit nach gnädigstem Gefallen weiters zu schalten, und zu walten. Und damit

165

**11ma:** Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft sowohl im Deteriorations Fall der Güter als der Gebäuen, auch des Canons halber gesichert seye, so hat der Schupflehenhuber all vorhandenes Vieh, Geschift und Geschirr als ein wahres Unterpfand in Specie und in Genere dergestalten versetzt, daß in allen Fällen Gnädigste Herrschaft sich hieran erhollen, und schadlos halten möge, und können; endlichen

**12ma:** Sollen die Schupflehenhuber durchaus sich nach den vorbeschriebenen Punkten getreulich verhalten, die Herrschaftliche Gebäu, Äcker und Wießfelder im Bau, und gutem Stand bewahren, davon nicht nur alleine nichts versetzen noch

664-1/10

veräußern, weniger aber gestatten, daß diese verkürzet, oder durch antreibende Weege nach andern Dienstbarkeiten beschweret, und überladen werden, somit sich als Getreue wahre Lehenleute betragen, und aufführen.

In Gefolge des Hochbelobten Schupflehenbriefes vom 10ten Octobris 1281, und des demselben beyliegenden besondern Beschriebes auch respective biesher angeführten und respea: der gepflogenen Commissionalischen Untersuchung hat der Schupflehenhuber Insonderheitlich folgende Schuldigkeiten zu prästiren.

#### **A: Muß Hochfürstlich Gnädigster Herrschaft**

**1mo:** Auf jeden Leib, und zwar jedesmal bey dem Antritte des Schupflehens als eine Ehrschatz Ein Hundert Gulden, und

**2do:** Bey jedem Sterbfall des Besitzers oder Schupflehenhubers auch Huberin das beste Stück Viehe als einen Lehenfall entrichtet werden.

664-1/11

**3tio:** Hat der Schupflehenhuber jährlich auf Martini Höchstgedacht-Gnädigster Herrschaft pro Canone an Gelde Ein Hundert Vierzig Gulden und

**4to:** An Früchten nach dem Fürstenberger Meß ab den Stockfeldern schon gesagter Maßen Veesen zwey Malter Sechs Viertel, Haaber zwey Malter Sechs Viertel, zu entrichten.

**Nota:** Die betreffende Stockfelder sind folgende: als (Aufzählung)

664-1/12

**Nota 2 do:** Vorstehende N:1 usque 4 inclusive bemelter Schuldigkeiten müssen von dem Besitzer ohnentgeltlich eingeliefert werden.

**5 to:** Hat der Schupflehenhuber jährlich ab den Zinzausschlägen an den von der Gemeinde Gutmadingen jährlich zu erstattenden Baufrüchten auch nach dem Fürstenberger Meß Veesen Sieben Viertel drey Immi zwey Meßle, Haaber Sieben Viertel drey Immi zwey Meßle beyzutragen

664-1/13

In dem, dem Schupflehenbriefe vom 10ten Octobris 1781 beygelegten Beschrieb Fol 34 werden wegen Baufrüchten Veesen Acht Viertel, Haaber Acht Viertel ausgeworfen, hingegen wirft der diesfällige Beytrag nur die angesagte Sieben Viertel drey Immi zwey Meßle Veesens und Sieben Viertel drey Immi zwey Meßle Haabers ab, auch

**6to:** Überhin an Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft gleichfalls in dem fürstenberger Meß nach der Zelg; jedoch nach den bey Beziehung des Stockzinsen zu beobachtenden Grundsatz, bereits erwähnstermaßen ab dem Acker Sub.N:731 im Oesch Kreyenloch in Himmlingen der Groß-Acker genannt, Veesen oder Haaber zwanzig Viertel.

**Nota:** Die Schuldigkeiten Sub.N:5 und 6 müssen von den Besitzern ebenfalls ohnentgeltlich an seine Behörde eingeliefert werden.

**B: Hat der Schupflehenhuber zu entrichten der löblichen Kirchenfabrique Sancti  
Conradi zu Gutmadingen**

**1mo:** Ab dem zinsbaren Garten und Hofstädtel Sub.N:3 jährlich schon erwähnter dinger Veesen drey Viertel Fürstenberger Meßes.

**2do:** Ab dem zinsbaren Garten Sub.N:292 bereits gesagtermaßen das jeweilige 3te Jahr und zwar in dem Jahre, in welchem der Kreyenlocher Oesch brach lieget gut gelb Scheibenwachs  $\frac{1}{4}$  Pfund: id est Ein Viertel Pfund:

**3tio:** Ab der zinsbaren Oeschewiese Sub.N:83 auch gesagtermaßen das jeweilige dritte Jahr, und zwar in dem Jahre, in welchem das Oesch jenseits der Donau brach lieget, gleichfalls gut gelb Scheibenwachs  $\frac{1}{2}$  Pfund id est Ein Halbes Pfund.

**Nota:** Nach dem - dem Schupflehenbrief

664-1/15

vom 10ten Octobris 1789 beyliegenden Beschriebe Fol.28 haftet zwar das oben angesetzte  $\frac{1}{2}$  Pfund Wachs auf de Oehmdwiese Sub.N:83, hingegen sollen diese zwey Vierling Wachs in dem Jahre, in dem der Oesch Kreyenloch brach lieget, und in dem Jahre, in welchem der Oesch jenseits der Donau brach lieget, zwey Viertel Veesen abgegeben werden; Es müssen aber die befragte zwey Vierling Wachses, in dem Jahre, in welchem der Oesch jenseits der Donau brach lieget, entrichtet werden, wohingegen die löbliche Kirchenfabrique zu Gutmadingen über diese zwey Vierling Wachses ab der Quastionirten Wiese Sub. N:83 in keinem Falle etwas weiters, mithin auch in keinem Falle die angemerkten zwey Viertel Veesen zu fordern hat.

**4to:** Ab der zinsbaren Wiese Sub.N:1193 im Gutmadinger und respective Neidinger Bann angeführtermaßen jährlich an Geld Sieben Gulden.

**5to:** Jährlich nach dem Fürstenberger Meß Veesen zwey Malter, Haaber Ein Malter Acht Viertel,

664-1/16

ab einem in vorbeschriebener Schupflehen begriffenen Gutmadingischen Kirchenfabrique Zinsgut, das Viertbartlins Weesengut genannt, in welches die folgende, bereits vornen beschriebene Stücke gehören; als.. (Aufzählung der Grundstücke bis 664/18)

**6to:** Ebenfalls jährlich nach dem Fürstenberger Meß ab einem, auch in vorbeschriebenem Schupflehen begriffenen weitem Gutmadingischen Kirchenfabrique Zinsgut, das Spansgut genannt Veesen zwey Malter, Haaber Ein Malter Acht Viertel, und gehören in gedachtes Spansgut nachstehende, schon vornen beschriebene Stücke;....

(Aufzählung bis 664/22)

664-1/23

**7mo:** Nach der Zelg bereits erwähntermaßen ab dem in vorgedachtem Spansgut gehörigen zwey Grundstücke Sub.N:559 und 564 Kreyenlocher Oesches ebemäßig nach dem Fürstenberger Meß Veesen oder Haaber Zwölf Viertel.

**Nota:** Sämtliche Sub Lit. B vorbemerket Gülten und Zinse a N:1 inclusive usque 7 inclusive, hat der Schupflehenhuber der löblichen Kirchenfabrique zu Gutmadingen ohnentgeltlich einzuliefern.

**C: Hat der Schupflehenhuber abzuführen dem löblichen Gotteshaus  
Amtenhausen**

**1mo:** Jährlich Eyer 60 Stücke , dann nach dem Fürstenberger Meß Veesen Sieben Viertel, Haaber Sieben Viertel; ab einem in vorbeschriebenem Schupflehen begriffenen Gotteshaus Amtenhausischen Zinsgut, das Heinewägelinsgut genannt, in welches

664-1/24

so beede schon vornen beschriebenen Stücke gehören.  
(Aufzählung bis 664/26)

**2do:** Jährlich Veesen Ein Malter, Haaber Acht Viertel, Fürstenberger Meßes. Ab einem anderweitem in dem vorbeschriebenem Schupflehen begriffenen Gotteshaus Amtenhausischen Zinsgut, in welches folgende schon vornen beschriebenen Stücke gehören.  
(Aufzählung bis S.664/28)

**Nota:** Die auf beed vorermelten Gotteshaus Amtenhausischen Zinsgütern radicirten Gefälle hat der Besitzer dem löbliche Gotteshaus Amtenhausen einzuliefern; Hingegen aber nach dem im Eingange des gegenwärtigen Urbary Sub Rubrica, „Gegenlieferung“ für die Gotteshaus Amtenhausischen Censiten, angeführten Grundsätze von erwähntem Gotteshaus die Gegenlieferung zu empfangen.

#### **D: Hat der Schupflehenhuber zu entrichten dem löblichen Gotteshaus Maria Hof bey Neidingen**

Jährlich Veesen Ein Malter, Haaber Ein Malter, Fürstengerger Meßes ab einem in vorbeschriebenem Schupflehen begriffenen Gotteshaus Maria Hofischen Zinsguts, in welches folgende vornen bereits beschriebene Stücke gehören.  
(Aufzählung bis 664/32)

664-1/32

**Nota:** Vorbestimmte Gefälle hat der Besitzer dem löblichen Gotteshaus Maria Hof bey Neidingen ohnentgeltlich einzuliefern

#### **E: Hat der Schupflehenhuber schon gesagtermaßen**

wegen Allodial oder Eigenzinsen nach dem Fürstenberger Meß jährlich abzuführen, und ohnentgeltlich einzuliefern

**1mo:** Dem C. Franz Hirth, Vogt zu Gutmadingen ab dem zinsbaren Garten Sub. N:17, Veesen Vier Viertel.

**2do:** Dem I. Johann Georg Keller, ab dem zinsbaren Garten Sub.N:4 Veesen Vier Viertel.

#### **F: Hat der Schupflehenhuber schon erwähntermaßen (S.664-1/32)**

wegen Eigenzinsen jährlich nach dem Fürstenberger Meß zu entrichten, und ohnentgeltlich einzuliefern

**1mo:** Dem B. Andrä Happle in sein des Happlis zweytes Amtenhausisches Zinsgut ab dem Garten Sub.N:2 Veesen Vier Viertel.

**2do:** Dem F. Baptist Vetter in sein des Veters erstes Amtenhauser Zinsgut, ab dem Garten N:292 Veesen Zwey Viertel.

### **B. Andreas Happle**

#### **Einzinse**

Anbey hat der Innhaber an Einzinsen jährlich nach dem Fürstenberger Meß zu erheben bey



A. Joseph Huber, Herrschaftlicher Schupflehen Huber ab dem Garten Sub.N:2 Veesen Vier Viertel

M. Johann Welte, ab der Hofstadt Sub.N:68 Veesen Vier Viertel

U. Ignatzi Zipfel, ab Haus, Scheuer Sub.N:27 Veesen Ein Viertel zwey Immi und bey D2. Martin Ehm, ab dem Haus Scheune Sub.N:26 Veesen zwey Immi, benebens sind die gesagten Einzinser schuldig den betreffenden Einzins ohnentgeltlich einzuliefern.

706  $\frac{3}{4}$

Übrigens hat der Besitzer ab vorbeschriebenen Zinsgutes jährlich dem löblichen Gotteshaus Amtenhausen nach dem Fürstenberger Meß Veesen drey Malter Acht Viertel, Haaber Ein Malter Vier Viertel zu entrichten, und nacher Amtenhausen einzuliefern.

Benebens hat der Innhaber jährlich nach dem Fürstenberger Meß folgende von den betreffenden Einzinsern ohnentgeltlich einzuliefern Einzinse zu beziehen, als

Von R. Raymund Martin, ab dem Haus, Scheuer Sub.N:47 Veesen Zwey Viertel

Von R. gedachtem Raymund Martin, ab dem Ackerfeld im Oesch Kreyenloch Sub.N:287 Veesen Ein Viertel und

von U. Ignatzi Zipfel ab dem Ackerfeld im Oesch Langensteig Sub.N:287 Veesen Ein Viertel Zwey Immi. Anbey aber hat der Innhaber ab vorbeschriebenem Zinsgute jährlich nach dem Fürstenberger Meß dem löblichen Gotteshaus Maria Hof bey Neidingen Veesen Zwey Malter Zwey Viertel, Haaber Ein Malter Vier Viertel zu entrichten, und ohnentgeltlich einzuliefern.

### **Haus**

Eine Hofstadt, worauf zur Zeit eine Scheuer Sub.N:1 samt Stallung stehet, nebst Hofreitthe Garten auch Schöpf- oder Gumpbrunnen nebst Brunnentrog,.....

**Nota:** Vorbemerkten Schöpf- oder Gumpbrunnen nebst Brunnentrog

708

hat B. Andrä Happle mit S2. Joseph Huber Schneider, sowohl mit Wasserschöpfen und respective Gumpen als mit dem Viehe Tränken gleichtheilig zu benutzen, welchen Schöpf- oder Gumpbrunnen nebst Brunnentrog; dann auch von B. gedachtem Andrä Happle, und S2. ermeltem Joseph Huber Schneider dergestalten unterhalten, und erforderlichen falls hergestellt werden muß, daß an den diesfälligen Reparations und respective Herstellungs Kösten B. erwähneter Andrä Happle jederzeit Drey Viertel und S2. Joseph Huber Ein Viertel zu bestreiten hat. Anbey ist B. erörterter Andrä Happle gehalten, dem S2. Joseph Huber Schneider, weil der betreffende Schöpf- oder Gumpbrunnen nebst Brunnentrog sich auf B. gedachten Happles eigenthümlichen Platz befindet,

709

den Eingang zu ermeltem Schöpf- oder Gumpbrunnen, so wie des S2. Joseph Hubers Vieh zu dem Brunnentrog zu gestatten. Übrigens bleibet dem B. Andrä Haple und seine Nachfolgern in ergebenden Fällen die Wahl vorbehalten, ob ein Schöpfbrunnen oder ein Gumpbrunnen hergestellt werden wolle.

## **C. Franz Hirth, Herrschaftlicher Vogt**

### **An Haus und Garten**

Ein Haus Sub.N:27 samt Scheuer, Stallung, Hofreuthe und Garten, alles an und beyeinander, mitten im Dorf, liegt einseits an O. Joseph Ehm Schmieds Acker, und noch zum Theil an deßen Garten, anderseits an L. Michael Müntzers Haus und Hofreuthe, und dann an der Allmendgaßß; stoßt vornen auf C. Innhabers Garten, und ein Theil mit dem Haus auf ein Gemeinds Platz, hinten auf C. Innhabers Garten selbst.

Giebt den Zehenden dem löblichen Gotteshaus Maria Hof bey Neidingen, und Herrn Pfarrer zu Gutmadingen.

**Nota:** Ab vorstehender Hofreuthe und Garten hat der Inhaber jährlich der löblichen Kirchenfabrique Sti. Conradi zu Gutmadingen zu zinsen und ohnentgeltlich einzuliefern: Gut Gelb Scheibenwachs Drey Vierling.

**Nota:** Nach dem Gutmadingischen Flecken Urbario von 1681 wäre zwar der Inhaber nur allezeit im dritten Jahre einen Vierling Wachses zu zinsen schuldig; es hat sich aber bey der gepflogenen Untersuchung gezeigt, daß Inhaber wirklich alle Jahre drey Vierling zu zinsen habe, weßwegen dann Inhaber auch die jährliche drey Vierling Wachses als richtig anerkennt hat.

#### **Jus Decimandi oder die Zehendgerechtsamme**

C. Franz Hirth Vogt hat sich auch auf der zur Zeit dem N2. Johann Huber jung zugehörigen Wiese in Alten Sub.N:792, so wie auf der vormalen dem S2. Joseph Huber Schneider zuständigen Wiese ebenfalls in alten Sub.N:791 des Zehendbezuges nach dem im Eingange des gegenwärtigen Urbary Jus Decimandi oder die Zehendgerechtsamme zu erfreuen.

#### **Allodial oder eigener Zins**

Dann hat C. Franz Hirth Vogt von A. Joseph Huber Herrschaftlicher Schupflehen Besitzer ab dem Garten N:17 Veesen vier Viertel, nach dem fürstenberger Meß und dann von H. Johann Engeser ab dem Garten beym Hause N:70 auch nach dem fürstenberger Meß Veesen drey Viertel als Allodial oder eigenen Zinse jährlich zu erheben.

**Nota:** Die Zinsgeber müssen dem Zinsnehmer ihre schuldige Fruchtzinse ohnentgeltlich einliefern.

#### **Erbzinslehen von Gnädigster Herrschaft**

Ab vorbeschriebenem Erbzinslehen hat der Inhaber an Hochfürstlich Gnädigste Herrschaft jährlich nach dem fürstenberger Meß Veesen ein Malter acht Viertel, Habber ein Malter acht Viertel, zu entrichten, und ohnentgeltlich, auf den Burgvogteyamtlichen Kosten nacher Hüfingen einzuliefern.

**Nota:** Vorstehendes Gut wird in dem Concept Urbary von 1680 zwar nicht bey dem Hofe des dieses Gut ehevor innehabten Marx Bauschen; sondern fol:9 bey Beschreibung dem Hochfürstlich Gnädigsten Herrschaft zustehender Fruchtgülten, als ein Eigenthum Hochfürstlich Gnädigster Herrschaft, und des Besitzers Erbgut angezeigt, welchemnach gedachtes Gut dann auch nicht nur von Renovations Liquidations Commission: sondern auch auf gemachte unterthänige Anzeige von Hochfürstlich Hochgerichtlicher Regierung und Hochlöblicher Hofkammer mediante Rescripto vom 18ten July 1780 §6 für ein Erbzinslehen anerkennt wurde.

### **D. Balthas Willmann**

#### **An Gebäu und Gärten**

Ein Haus Sub.N:38, samt Scheuer, Stallung, Hofreithe, und Garten, alles an und bey einander mitten im Dorf, liegt einseits an C. Franz Hirth Vogtens Garten, der Garten aber hat eine Stelze an und auf vorbemelten Garten, dann weiters an E. Ignatzi Müntzers Garten, anderseits, und stoßt unten wie oben auf die Gemeinds Allmendgaßß.

#### **Erbzinslehen von der löblichen Pfarrey Gutmadingen**

837

Ab vorstehendem Erbzinslehen hat der Inhaber

- a: Jährlich dem jeweiligen Herrn Pfarrer zu Gutmadingen Heugeld drey Gulden, und nach dem fürstenberger Meß Veesen vier Malter, Haaber vier Malter

838

zu entrichten und ohnentgeltlich einzuliefern, ferners ist

**b:** der Inhaber des vorgedachten Erbzinslehens schuldig, dem jeweiligen Herrn Pfarrer zu Gutmadingen die Früchte in die Mühle zum Mahlen zu führen, und von dar wieder abzuholen; jedoch mit der Maßen, daß dem Besitzer des Erbzinslehens hierwegen die Spreuer mit Ausnahme derjenigen Spreuer aber, welche ein jeweiliger Herr Pfarrer zu Gutmadingen für seine Haushaltung benöthiget, ohne weitere Bezahlung überlaßen werden muß, wie dann auch der Besitzer dieses Erbzinslehens gehalten ist, dem jeweiligen Herrn Pfarrer zu Gutmadingen, wenn gedachter Herr Pfarrer zu Capitul reiten will, ein Pferd zum Reiten ohnentgeltlich herzuleihen; jedoch mit der Erleichterung, daß nämlich der Besitzer des Erbzinslehens in dem Falle, in welchem der erwähnte Besitzer mit keinem zum Reiten tauglichen Pferd versehen ist, auch nicht schuldig ist, auf seine, des Erbzinslehens Besitzers Unkosten, um ein anders Pferd umzusehen.

839

**c: Nota 1ma:** Der jeweilige Herr Pfarrer zu Gutmadingen, wenn sich dieser die vornen bestimmte Früchte von dem Besitzer des Erbzinslehens vormeßen laßen will, hat die Obliegenheit, auf die von dem Besitzer gemachte Anzeige zu diesem Ende sich entweder in die Scheuer des betreffenden Besitzers zu begeben, oder jemanden dahin abzuschicken.

**Nota 2da:** Zwar ergab sich in vorigem Jahrhunderte wegen dem vorbeschriebenen Erbzinslehen zwischen der löblichen Pfarrei Gutmadingen und dem damaligen Besitzer Hans Georg Wiehl daselbst eine Strittigkeit, welche aber durch den unterm 26ten September 1692 errichteten, sofort nach der Hande der beed höchsten respective geistlich und weltlichen Obrigkeiten gnädigst begnämigten Vergleichs dahin beygelegt worden

**1mo:** begab sich, und renuncierte die löblichen Pfarrey Gutmadingen in Petitorio auf die Ansprache des Domini utilis dergestalten, daß der Inhaber, deßßen Erben und Nachkommen zu ewigen Zeiten vorbeschriebens Gut zu einem Rechten Erblehen nach der Statur und Eigenschaft wie die mehrere der Landgrafschaft Baar beschaffen sind, geruhiglich innehaben, nutzen und nießen, und davon

840

**2da:** Hiefür jährlich pro Canone Acht Malter als Vier Malter Veesen und Vier Malter Haaber nebst 3 Gulden an Heugeld der Pfarrey richtig zinsen daher auch solches Erblehen bey allerseits sich begebende Fällen gleich- wie es vorhero einmalen gewesen, also auch fürdershin nicht Ehrschätzig seyn solle; Hierentgegen aber nächste

**3tio:** Hans Georg Wiehl die bereits in gegenwärtigem Urbary vornen bey der löblichen Pfarrey Gutmadingen nach Beschreibung des Gartens Sub.N: 212 Specificirte Grundstücke für frey, ledig, und eigen ohne alle Beschwerde und Auflagen, wie die Namen haben möchten der gedachten Pfarrey ad proprium usum incorporiren, und gar und gänzlich cum omni causa cediren, abtreten, und überlaßen, wie sich dann auch

**4to:** Der Besitzer verbindlich machte, die Mühlinfuhren gegen Überlaßung der Spreuer außer was ein jeweiliger Herr Pfarrer für seine Haushaltung an Spreuer nöthig hat, ohnverweigerlich zu zu prästiren, wie nicht weniger

**5to:** Wenn ein jeweiliger Pfarrherr auf das Capitul reiten will, demselben ein Pferd ohnentgeltlich zu liefern, jedoch mit der Erleichterung, daß der Besitzer, wenn er kein zum reiten taugliches Pferd hätte, in solchem Fall nicht schuldig seyn solle, ein anderes um den Lohn zu bestellen.

**Nota 3tia:** Weil bey vorbeschriebenem Gute diejenige Eigenschaften nicht eintreten, welche nach der Gnädigsten Landesfürstlichen Verordnung respec: vom 13ten und 20ten Septembris 1787 zu zu einem wahren Erblehen erfordert werden,

so wurde vorermeltes Gut von Renovations Liquidations Commissions wegen für ein **Erbzinslehen** nach denen im Eingang des gegenwärtigen Urbary vorangesetzten Grundsätze anerkennt.

## **E. Ignatzi Müntzer**

### **An Haus und Gärten**

Ein Haus Sub.N:9 samt Hofreithe und Garten, mitten im Dorf, liegt einseits an D. Balthas Willmannns, anderseits an P. Johann Geisingers, stoßt oben auf C. Franz Hirth Vogts, F2. Joseph Menrads und N. Ignatzi Engesers Garten, unten auf die Allmendgaß. Ein Scheuer Sub.N:9A samt Stallung, Schopf, Hofreithe und Garten, alles an und bey einander, herüber von E. Innhabers Haus, über der Gaß, liegt vornen an der Allmend Gaß, hinten der Garten auch an einem Allmend Gäßle, und stoßt oben auf O. Joseph Ehms Haus und Hofreithe, unten auf J2. Peter Geisingers Haus und Gärtle, hat auch eine Stelze, und kömmt mit der Hofreithe über J2. Peter Geisingers Hofreithe, hinüber bies auf P. Johann Geisingers Gärtle.

**Nota 3tia:** Unterm 19ten Juny 1790 hat F. Bapstist Vetter die beschwerende Klage geführt, daß E. Ignatzi Müntzer zu und respective ab vorbeschriebener Oehmdwieß Sub.N:78 über sein des F. Baptist Veters Hofreithe und respective Hofstadt Sub.N:18 sofort über F. gedachten Baptist Veters Acker im Oesch Langensteig und respective Garten Sub.N:77 in und respective ab sein des E. Ignatzi Müntzers Öhmdwieß Sub.N:78 gehe, es wurde aber E. Ignatzi Müntzer durch den unterm nämlichen von Renovations Liquidations Commissions wegen abgefaßten behörig publicirten; sofort in die Rechtskraft erwachsenen Bescheid angewiesen, sich für die Folge des Fußweeges über die Hofreithe und respective Hofstadt des F. Baptist Veters Sub.N:18 und respective F. gedachten Baptist Veters Acker und Garten Sub.N:77 zu bemäßigen, und den Weeg zur und respective ab der Oehmdwiese Sub.N:78 über den anliegenden Gemeinds Werthen zu nemmen.

## **F. Baptist Vetter**

### **An Haus und Gärten**

Ein Haus Sub.Nr.6 samt Scheuer, Stallung, Schopf, Hofreuthe, und Garten, alles an und bey einander unten im Dorf, liegt vornen an F. Innhabers Gäßle auf dem Allmendweg, und M. Johann Weltins Garten, hinten an F. Innhabers Acker, dann an E. Ignatzi Müntzers Emdwies; stoßt unten auf Q. Johann Georg Müntzers Garten, oben auf M.Johann Weltins Garten.

Giebt den Zehenden dem löblichen Gotteshaus Maria Hof bey Neidingen und Herrn Pfarrer zu Gutmadingen.

**Nota 1ma:** Zu vorgeschriebenem Haus, Hofreithe gehöret annoch ein Gäßle, liegt zwischen vorbeschriebener Hofreuthe und Garten N:18, Q.Johann Georg Müntzers Garten und Hofreuthe N:19, einer- dann, des F. Innhabers zur Hofreithe gehörigen - nachhin zu beschreibenden Platze N:18  $\frac{1}{2}$  ; F. Innhabers nachhin zu beschreibenden Garten Sub.N:21, des P. Johann Geisingers Garten und Hofreithe N:20, anderseits, auch mit einem Riemen zwischen F. Innhabers gedachten Platz Sub. N:18  $\frac{1}{2}$  einer und F. Innhabers erwähntem Garten Sub.N:21 anderseits, so wie mit dem Riemen stoßt hinauf auf die Allmendgaß und hinab ebenfalls auf die Allmendgaß. Anbey hält dieses Gäßl hinauf gegen die Allmendgaß, so vielen Platz in sich; so viel Platz nämlich eine durch die Scheidlinie des F. Innhabers Hofreithe und M. Johann Weltes Garten sofort durch die Scheidlinie des A. Joseph Hubers Herrschaftlichen Schupflehens Garten Sub.N:19 und F. Innhabers zur Hofreithe gehörigen Platz Sub.N:18  $\frac{1}{2}$  ziehenden gerade Linie herab gegen die Allmendgaß zurück läßt; hingegen hielt sich gedachtes Gäßel herab gegen die Allmendgaß bey jenem Schneidpunkte, bey welchem sich Q. Johann Georg

Müntzers, und P. Johann Geisingers Hofreitthenen an dem Allmend Enden. Benebens hält der Vorgemelte Riemen, wo selbst, derselbe an den Allmendweg stoßet, soviel in sich, soviel nämlich eine durch die Schnidlinien des A. Hubers Herrschaftlichen Schupflehengarten Sub.N:19 und F. Innhabers zur Hofreitthe gehörigen Platzes Sub. N:18 ½, auch F. Innhabers Garten Sub.N:21 und F2. Peter Geisingers Garten Sub.N:22 ziehende gerade Linie gegen F. Innhabers Garten Sub.N:18 oder respective gegen das besagte Gäßle selbst zurück läßt. Oben beschriebenes Gäßle mit Einschluß des besagten Riemens gehöret dem F. Baptist Vetter zu; Jedoch ist der Inhaber schuldig gedachtes Gäßle und respective erwähnten Riemen jederzeit zum Laufen und Fahren für die Gemeind Gutmadingen offen zu laßen. In betreff des Schorrens hat sich F. Baptist Vetter des Schorrechts auf besagtem Gäßle und respective Riemen nur bis zu jenem Schnidpunkte jedoch einzig und allein zu erfreuen, welcher Schneidpunkt nämlich des Q. Johann Georg Müntzers Garten N:19, von des gedachten Müntzers Hofreitthe schneidet in derer Q. erwähnten Johann Georg Müntzers bey oben diesem Schnidpunkt sich des Schorrechts auf dem besagten Gäßle bis an P. Johann Geisingers Garten und Hofreitthe, und respective bis an die Allmendgaß hinab und allein zu erfreuen, hingegen aber auch den dies fälligen ganzen Platz soweit nämlich des Q. ermelten Johann Georg Müntzer Schorrecht sich erstreckt einzig und alleinig, somit ohne Beihilfe des F. Baptist Veters und seiner Nachfolger zu unterhalten hat.

**Nota 2da:** Über vorbeschriebene Hofreitthe gehet ein Fußweeg auf den Gemeindswerthen.

**Nota 3tia:** Man besehe hier auch die Nota 2da dann nach E. Ignatzi Müntzers Oehmdwieß Sub.N: 78.

## G. Franz Keller

### Allodial oder Eigenzinse

Anbey hat G Franz Keller jährlich nach dem Fürstenberger Meß von Y. Johann Huber Meßmer ab der Hofstadt und Garten Sub.N:56 Veesen Drey Viertel und von N2. Johann Huber jung ab dem Garten Sub.N:54 ½ Veesen Ein Viertel als Allodial oder eigener Zins zu erhöhen.

**Nota 1ma:** Die Zinsgeber sind schuldig ihre Einzinse dem Zinsnehmer ohnentgeltlich einzuliefen.

**Nota 2da:** Übrigens hat Y. Johann Huber Meßmer auch nach dem Fürstenberger Meß wegen vorgedachten Zinsen als Einzinse jährlich zu beziehen. Von K2. Martin Mayer ab deßen halbem Haus und Hofreitthe N:57 Veesen Ein Immi zwey Meßle und von L2. Georg Schäufele ab deßen halbem Haus und Hofreitthe auch N:57 Veesen Ein Immi zwey Meßle.

### An Gebäu und Gärten

Ein Haus Sub.N:15 und besonders stehende Scheuer, samt Schopf, Hofreute und Garten allda an und beyeinander oben im Dorf, liegt einseits an der Allmendgaß, und mit dem Garten an P2. Ludwig Schoners Hofreute und Haus, anderseits mit dem Garten an die Anwand Äckern, kommt unten auf den Gemeinds Allmend, dann auf K. Marx Müntzers und E. Ignatzi Müntzers Garten, oben auf P2. gedachten Ludwig Schoners Garten.

**Nota 1ma:** Durch den unterm 3ten Aprillis 1789 ertheilten, sofort in die Rechtskraft erwachsenen Bescheid wurde G. Franz Keller Besitzer vorbeschriebenen Hauses, so wie deßen jeweilige Nachfolger in gedachtem Hause von Abgabe allen Bluthzehendens, unter welchem Namen dieser immer vorkommen mag, vollständig losgezehlet und entbunden.

**Nota 2da:** Zu obigem Haus gehört auch ein Schöpfbrunnen, welchen Inhaber mit P2. Ludwig Schoner zu gleichen Theilen zu benutzen, und ebenso zu gleichen Theilen zu

unterhalten hat. Übrigens befindet sich dieser Schöpfbrunnen theils auf des Franz Kellers, und theils auf des Ludwig Schoners Hofreithe.

Schon erwähnt im Urbario von 1681 und in einer Urkunde von 1504 (S.1061)

## H. Johann Engeser

### An Gebäu und Gärten

Ein Haus Sub.N:4, samt Scheuer, Stallung, Hofreithe und Garten, alles an und beyeinander außen im Dorf, liegt einseits an der Allmendgaß, anderseits an H. Inhabers, kommt außen auf H. Inhabers Garten und den Gemeinds Allmend, herein auf M. Johann Weltes Garten und den Allmend. Von obigem Haus, Scheuer, Stallung, Hofreithe und Garten, hat der Inhaber der Hochfürstlich-Gnädigsten Herrschaft jährlich nach dem Fürstenberger Meß, Veesen Sieben Viertel, junge Hüner zwey Stück zu entrichten.

**Nota 1ma:** Obige Gefälle rühren von dem Orte Auelfingen her.

**Nota 2da:** Jedoch muß Hochfürstlich Gnädigste Herrschaft die gedachte Gefälle in dem Orte Gutmadingen selbst abhollen laßßen; und man besehe wegen dem weitem dasjenige, was im Eingange des gegenwärtigen Urbary Sub rubrica "Sonstige Frucht und Ruchelgefälle" gesagt worden ist.

**Nota 3tia:** Obiger Fruchtzinsbetrag in dem Auelfinge Schaffhauser Kaufmeßß Sechs Viertel, Zwey Immi, Ein Meßle.

Man besehe auch die Nota unten nach Beschreibung des M. Johann Weltes Haus Sub.N:66.

## I. Johann Georg Keller

### Allodial oder eigene Zinse

Ferners hat F. Johann Georg Keller jährlich nach dem Fürstenberger Meß bey A. Joseph Huber Herrschaftlicher Schupflehen Besitzer ab dem Garten N:4 Veesen Vier Viertel, als einen Allodial oder Eigenen Zins zu erheben und muß der Zinsgeber den Fruchtzins ohnentgeltlich einliefern.

### An Haus und Gärten

Ein Haus Sub.N:42 samt Scheuer, Stallung, Hofreithe und Kleingärtle, alles an und beyeinander außen im Dorf, liegt einseits an dem Pfarrhofe, auch an der Allmendgaß, anderseits an der sogenannten Kirchenbach, stoßt herein auf die Allmendgaß, hinaus auf die Pfarrhofreithe und Garten, auch auf die Allmendgaße.

**Nota 1ma:** Nach dem unterm 16ten Juny 1790 ertheilten, sofort in die Rechtskraft erwachsenen Bescheid hat Inhaber der vorbeschriebenen Hofreithe den Kirchenbach auf seine Unkosten, soweit deßßen Hofreithe reicht, zu unterhalten, auch den gegen den Kirchenbach zu befindlichen Fahr- und Fußweeg allezeit für jedermann offen zu halten.

**Nota 2da:** Der Platz, welcher sich zwischen dem Pfarrhofe und dem Haus des Johann Georg Kellers befindet, ist zwischen der löblichen Pfarrey und gedachtem Georg Keller Gemeinschaftliche; weil benebens bey eben diesem Platze zur Zeit ein Mäuerle von dem Pfarrhofe an, bies an des Johann Georg Kellers Haus angebracht ist, so ist Johann Georg Keller oder deßen Nachfolger befugt, sothanes Mäuerle abbrechenzulaßßen; jedoch in diesem falle schuldig, auf seine Unkosten ohne Beytrag der Pfarrey Gutmadingen statt des Mäuerle eine Thür entweder auf dem nämlichen Platz auf welchem sich das Mäuerle befindet, oder bies an das Eck der Giebel-Seite von dem Pfarrhofe gegen des Johann Georg Kellers Haus, jedoch dergestalten herstellen zu laßßen, daß die diesfällige Thür wegen dem Wasserfalle in die behörige Höhe gestellet werde.

**Nota 3tia:** Hinter dem Pfarrhofe gehören dem Johann Georg Keller bies hinaus an den Giebel durchaus Vier Nürnberger Schuhe in den Besitz.

**Nota 4ta:** Nach dem unterm 16ten Juny 1790 errichteten Vergleich ist Johann Georg Keller oder deßen Nachfolger weiters gehalten, dem jeweiligen Pfarrherr zu Gutmadingen hinter dem Pfarrhofe seinen, des Johann Georg Kellers Platz zu gestatten, wie dann auch der Herr Pfarrer befugt ist, daselbst das Holtz, Waßer und und andere Nothwendigkeiten auf des Johann Georg Kellers Grund und Boden in den Pfarrhof bringen zu laßen.

## **K. Markus Müntzer modo Johann Müntzer**

### **An Bebäu und Gärten**

Ein Haus Sub.N:7 samt Scheuer, Stallung, Hofreithe und Garten. alles an und beyeinander mitten im Dorf, liegt einerseits an A. Joseph Hubers Garten, anderseits an der Allmendgaß, stoßt herein und hinaus auf die Allmengäßlein.

### **Abt Blasi Müntzerischer Jahrtag**

Daß den zwey ältesten Müntzern aus der Bluthsfreundschaft des Hochwürdigten und gnädigen Herrn Abten Blasii Müntzer jährlich bey Abhaltung des Blasi Müntzerischen Jahrtags für die Beywohnung bey demselben, und zwar jedem zehen Batzen, das ist Vierzig Kreuzer aus den Mitteln der löblichen Kirchefabrique Sti. Conradi zu Gutmadingen abzugeben seyen, ist vornen bey der löblichen Kirchenfabrique Sub Rubrica „Ausgab Geld auf ewig gestifteten Jahrtäge“ umständlicher angeführet worden. Es wird sich daher dahin zurückbezogen, übrigens hat man diesen Jahrtag, weil bey der Gutmadinger Renovations Liquidation K. Marx Müntzer einer aus den 2 Ältesten Müntzern aus gedachter Bluthsfreundschaft war, hier bey dem Hofe des K. Marx Müntzers zur nöthigen Nachricht anmerken wollen.

## **L. Michael Müntzer**

### **An Haus und Gärten**

Ein Haus Sub.N:39 samt Scheuer, Stallung Hofreithe und Garten alles an und beyeinander mitten im Dorf, liegt einerseits an dem Gemeinds Allmend, anderseits an C. Franz Hirth Vogts Hofreuthe und Garten, stoßt hinten auf U. Ignatzi Zipfels Garten und vornen auf die Langensteig.

**Nota:** Hat auf seiner Hofreithe einen Fußweeg zu leiden.

**Nota 1ma:** Michael Müntzer beschwerte sich, daß der Meißmer Johann Huber einen Graben gezogen, in dem sich der Unflat setze, unbd es geschehe, daß sowohl Wasser als auch Unflat in den Garten des Michael Müntzer laufe und somit dem Garten Schaden zufüge.

**Nota 2da:** Der Weber Martin Mayer und Georg Schäufele aus der Grube, in der sich der Unflath als auch das Regen und Schneewasser versammelt, einen Graben auf und durch Michael Müntzers Garten gezogen haben, so daß der Unflat somit in diesen Garten geleitet wird.

Dem Johann Huber ist es nicht anzumuthen den Graben hinterm Haus abzuschaffen, der Grabenteil am Giebel soll aber so unterhalten werden, daß er nicht überlaufe.

Den Graben aus dem Schäufelischen und Mayerischen Abtritt hat er zu leiden.

**Nota 3tia:** Michael Müntzer hat das Recht über den Garten des Johann Huber zu gehen.

Hier sind als Lehenbesitzer von Grundstücken Amtenhausischen Lehens in einem Amtenhausischen Urbary von 1585 und einem Gutmadinger Urbario von 1681 ein Jakob Mottlin und ein Mathis Stingenberger als Hofbesitzer erwähnt.

## **M. Johann Welte**

### **An Haus und Gärten**

Ein Haus Sub.N:5 und besonders stehende Scheune, Stallung, Hofreuthe und Garten, alles an und beyeinander unten im Dorf, liegt einseits an M. Inhabers Garten, anderseits und stoßt oben auf die Allmendgaß, unten auf M Inhabers Garten, und F. Baptist Veters Hofreuthe.

Ab vorbemerkttem Haus, Scheuer, Stallung, Hofreuthe und Garten hat der Inhaber der löblichen Kaplaney zu Pfohren jährlich nach dem fürstenberger Meiß Veesen Acht Viertel zu entrichten, und nach dem unterm 18ten May 1789 ertheilten, sofort in die Rechtskraft erwachsenen Bescheid ohnentgeltlich gedachter Kaplaney nacher Pfohren einzuliefern.

**Nota:** Zwischen dem Haus des Johann Welte Sub.N:66 auch respective deßßen nachhin zu beschreibender Hofstadt des gedachten Weltes Sub.N:68 und zwischen dem Garten des H Johann Engesers Sub.N: 56 ½ befindet sich zwar nach den alten Beschrieben ein Allmend, welchen aber die Gemeinde Gutmadingen, weil befugten Allmendplatz von keiner Importanz, auch niemand als dem Johann Welte und Johann Engeser brauchbar war, dem Johann Welte und Johann Engeser als eigenthümlich überlaßen hat, anbey kömmt zu bemerken, daß, wenn in Folge der Zeit, der Johann Engeser seine unten am Garten Sub.N: 56 ½ liegende Hofstadt Sub.N:69 verkaufen würde, gedachter Engeser den Weeg lediglich durch seinen Grund und Boden zu Hofstadt Sub.N:69 zu gestatten verbunden seye, wie dann auch Johann Welte, wenn er seine Hofstadt Sub.N:68 verkaufen würde, den Weeg zu dieser Hofstadt lediglich auf seinem des Weltins Grund und Boden zu gestatten verbunden wäre.

## **N. Ignatzi Engeser**

### **An Haus und Gärten**

Ein Haus Sub.N:34 samt Scheune, Stallung, Hofreithe und Gärtle alles an- und beyeinander oben im Dorf, liegt einerseits an der Allmengaß, anderseits an P. Johann Geisingers und D. Balthas Willmanns Garten, dann an L. Michael Müntzers Garten, stoßt unten auf C2. Thomas Mayers Haus, Hofreithe und Garten, oben auf W. Ulrich Scherzingers Hofreithe und Gärtlein.

## **O. Joseph Ehm**

### **An Haus und Garten**

Ein Haus Sub.N:8 samt Scheune, Stallung, Schopf und Hofreuthe, mitten im Dorf, liegt einseits an E. Ignatzi Müntzers Hofreuthe, anderseits an der Allmengaß, und mit zwey Seiten an dem Gemeinds Waschhäusle, stoßt auch hinten und vornen auf die Allmendsgaße.

Vorstehendes Haus ist mit der Schmittensgerechtsamme versehen, und hat Inhaber jährlich an Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft, und zwar zur Zeit in das Hochfürstliche Rentamt Hüfingen Klöpflegeld, zwey Gulden abzuführen, und ohnentgeltlich einzuliefern.

## **P. Johann Geisinger**

### **An Haus und Garte**

Ein Haus Sub.N:11 samt Scheuer, Stallung, Hofreithe und Garten, alles an und beyeinander unten im Dorf, liegt einseits an F. Baptist Veters Garten, anderseits an der All-



mengaß, stoßt oben auf F2. Peter Geisinger und E. Ignatzi Müntzers Hofreitthe, dann mit der Hofreuthe auf die Allmendgaß, unten auf F. Paptist Vettters Gäßle.

**Nota:** Vorbemerkter Garten hat Hofstadtgerechtigkeit.

## **Q. Johann Georg Müntzer**

### **An Haus und Garten**

Ein Haus Sub.N:12 samt Scheuer, Stallung, Schopf, Hofreitthe und Garten, alles an und beyeinander unten im Dorf, liegt einseits an F. Baptist Vettters Garten und N. Ignatzi Engesers Oehmwieß, anderseits an der Allmengaß. stoßt oben auf F. Baptist Vettters Gäßle, unten auf N. gedachten Engesers Oehmdwieß, und mit der Hofreitthe auf die Allmendgaß.

Vorbeschriebenes Haus ist mit der Wirtensgerechtsamme versehen, vermög welcher der Innhaber die ankommende Gäste mit Speiß und Trank bedienen, auch beherbergen darf, weßwegen dann Innhaber jährlich Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft und zwar zu Zeit in das Hochfürstliche Rentamt Hüfingen Tafermengeld Vier Gulden zu entrichte, und ohnentgeltlich einzuliefen hat.

Gleichfalls ist vorbeschriebenes Haus mit der Backensgerechtsamme versehen, vermög der der Innhaber berechtigt ist, weiß und schwarz Brod zu backen, und selbst sowohl in als außer seinem Haus zu verschließen; und hat Innhaber diesetwegen ebenmäßig an Hochfürstlich Gnädigste-Herrschaft, und zwar zu Zeit in das Hochfürstliche Rentamt Hüfingen jährlich Beckenschuß Ein Gulden abzuführen und ohnentgeltlich einzuliefen.

Ferners hat der Innhaber an Hochfürstlich-Gnädigste Herrschaft, und zwar zur Zeit in ermeltes Rentamt zu Hüfingen Hofstadtzins zu bezahlen und ohnentgeltlich einzuliefen Acht Kreuzer, weiters hat sich der Innhaber des Schorrechts auf dem, dem F. Baptist Vettters zugehörigem Gäßle bis an P.Johann Geisingers Garten und respective Hofreitthe zu erfreuen, soweit nämlich des Q. Innhabers Hofreitthe an gedachtem Gäßle stoßet, hingegen ist Q. erwähnter Innhaber auch schuldig, soweit sich deßen Schorrecht erstreckt, sothanes Gäßel zu unterhalten.

## **R. Reymund Martin**

### **An Haus und Garten**

Ein Haus Sub.Nr:17 samt Scheune, Stallung Hofreitthe und Garten auch ein Schöpfbrunnen,alles an und beyeinander oben im Dorf, liegt einseits an G. Franz Kellers Garten, anderseits an R. Innhabers Acker, die Oeschlucke und der Allmendgaß, stoßt unten wieder auf die Gaß, oben auf R. Innhabers Acker.

## **S. Jakob Birk Herrschaftlicher Jäger**

### **An Haus und Garten**

Ein Haus Sub.N:44 samt Scheuer, Stallung, Hofreitthe und Garten, welcher Hofstadtrecht hat, alles an und beyeinander unten im Dorf, liegt einseits an der Allmendgaß, anderseits an A. Joseph Hubers Gärten, stoßt herein auf A. gedachten Hubers Haus und Hofreuthe, heraus auf A. gedachten Joseph Hubers Garten.

**Nota:** Weil das heimliche Gemach hinter dem Haus an A. Joseph Hubers Garten Sub.N:4 angebracht ist so ist Innhaber vorbeschriebenen Hauses Sub.N:5 befugt, durch den gedachten Garten Sub.N:4 zu seinem heimlichen Gemach zu gehen, und

sofort alles dasjenige vorzunehmen, was immer die Ausräumung und Reinigung des heimlichen Gemaches erfordert.

## **T. Laurenz Schelling**

### **An Haus und Garten**

Ein Haus Sub.N:31 samt Scheuer, Stallung und Hofreithe, alles an und beyeinander, oben im Dorf, liegt einseits an H2. Johann Hörmlle Maurer Haus, und C. Franz Hirth Vogts Garten, anderseits an G. Ignatzi Mayers Webers Haus und Hofreithe, kommt hinten auf O. Joseph Ehms Garten, vornen auf die Allmendgaß.

**Nota 3tia:** H2. Johann Hörmlle Maurer ist berechtigt auf der Hofreithe des T. Lorenz Schellings Sub.N:61 gegen der Giebelseite sein des H2. gedachten Hörmlis Hauses zu gehen, weil benebens zur Zeit die diesfällige Hofreithe des T. Lorenz Schellings mit einem Zaun umfangen ist, so hat Lorenz Schelling den diesfälligen Zaun, nebst dem Thürle welches sich daselbst befindet, auf seine, des T. gedachten Lorenz Schellings Unkosten ohne Beytrag des H2. Johann Hörmlle zu unterhalten. Jedoch ist T. Lorenz Schelling befugt, das betreffende Zaun und Thürle nach Wille für hinweg zu thuen.

Anbey gehört der Platz zwischen dem Anbäule des T. Lorenz Schellings und des H2. Johann Hörmlis Haus sofort der Platz oberhalb zwischen dem Haus des T. Lorenz Schellings und H2. des gedachten Hörmlis bis dahin allwo sich das Hauseck des T. erwähnten Lorenz Schellings gedachten H2. ermelten Hörmlis Haus und respective gegen den Garten des C. Franz Hirth Vogtens Sub.N:30 zu dem T. mehrbesagten Lorenz Schelling und H2. Johann Hörmlle gemeinschaftlich zu; übrigens, wenn Lorenz Schelling den vorbesagten Zaun um die Hofreithe hinwegschaffen sollte, so wäre H2. Johann Hörmlle schuldig, auf seine alleinige Unkosten ohne Beytrag des Lorenz Schellings, oder des Franz Hirth Vogtens, da wo sich das Anbäule an Lorentz Schellings Haus befindet von gedachtem Anbäule an, bis an sein des Johann Hermlis Haus zu vermachen, wenn aber Johann Hermle daselbst nicht vermachen wollte, als welches in seiner Willkür stehen solle, so müßte sich rementionierter Hermle gefallen lassen, wenn C. besagter Franz Hirth Vogts zu oberst, da wo sich das Hauseck es Lorenz Schellings gegen seinen des Franz Hirth Vogtens Garten Sub.N:30 und dem Haus des H2. Johann Hörmlis zu befindet, von eben gedachtem Eck des Lorentz Schellings Hauses bis an das Haus des H2. Johann Hermlis selbst auf seine des C. erdrittenen Vogten Franz Hirthens Unkosten vermachtet wurde, schließlichen ist weder T. Lorentz Schelling noch H2. Johann Hermle befugt des C. Vogtens Franz Hirthens Garten Sub.N:30, welcher bis an beede Häuser reicht, anderst zu betreten, es erfordere ein solches dann ein Nothfall.

**Nota 4ta:** Das vorbeschriebene Haus samt Scheune, Stallung und Hofreithe N:61 so wie der Garten in Hanfländer N:293, ist aus Z2. Ambrosi Schellings Amtenhausischen Zinsgute, anbey T. Lorenz Schelling im Gefolge des unterm 28ten März 1789 ertheilten, sofort in die Rechtskraft erwachsenen Bescheides befugt, vorgedachten Haus N:61 und Garten N:293 untereinander ohne Consens des löblichen Gotteshause Amtenhausen auf was immer für eine beliebige Art, auch ohne Rücksicht, dern weiters von ihme T. Lorentz Schellings aus Z2. Ambrosy Schellings Amtenhauser Zinsgute innhabenden Stücken zu veräußern.

## **U. Ignatzi Zipfel**

### **An Haus und Garten**

Ein Haus Sub.N:40 samt Scheuer, Stallung, Hofreithe und Garten, alles an und beyeinander, mitten im Dorf, liegt einseits an D2. Martin Ehms Hofreithe, Haus und Gärtle, anderseits an L. Michael Müntzers Garten, kommt hinten auf C. Franz Hirth Vogts Gar-

ten, vornen auf die Allmendgaß. Durch diesen Garten gehen die Teuchel zu oberwähntem Gemeindsbrunnen.

**Nota:** Anbey befindet sich zwischen U. Ignatzi Zipfels Haus, und dem Haus des D2. Martin Ehm ein Gibel, welchen U. Ignatzi Zipfel und D2. gedachten Martin Ehm zu gleichen Theilen zu unterhalten, und respective herzustellen haben. Sothaner Gibel scheidet die Scheuer des U. Ignatzi Zipfels, und D2. Martin Ehms, benebens ist zu hinterst in der Scheuer des D2. Martin Ehm eine Thür vorhanden, durch welche man in des U. Ignatzi Zipfels Scheuer kömmt, und welche Thür D2. Martin Ehm einzig und allein ohne Beyhilfe des U. Ignatzi Zipfels unterhalten, und erforderlichen Falls herstellen muß. Nun hat D2. Martin Ehm das Recht, wenn er in seine des D2. Martin Ehms Scheuer einfahren muß, das Vieh durch erwähnte Thür in des U. Ignatzi Zipfels Scheuer, und von dar wieder heraus zu führen.

Übrigens ist U. Ignatzi Zipfel ebenfalls befugt, in ähnlichen Fällen das Vieh durch des D2. Martin Ehms Thür in des D2. Martin Ehms Scheuer herein, und von dar wieder heraus zu führen.

**Nota:** Dem U. Ignatzi Zipfel gebühret auch der  $\frac{1}{4}$  von dem bey dem Hofe des F. Baptist Veters beschriebenen Acker, oder Garten Sub.N:327 auf Bohl im Oesch Kreyenloch, hat aber hierab dem F. gedachten Baptist Vettern, und deßen jeweiligen Nachfolgern jährlich im Fürstenberger Meß Veesen zwey Immi als einen Allodial oder Eigenen Zins zu entrichten und ohnentgeltlich einzuzuliefern.

## **W. Ulrich Scherzinger modo Christian Honold**

### **An Haus und Garten**

Ein Haus Sub.N:14 samt Hofreithe, alles an und beyeinander oben im Dorf, liegt einseits an N. Ignatzi Engesers Hofreithe und W. Innhabers Gärtlin, anderseits an K. Marx Müntzers Garten, stoßt oben auf die Allmend, unten auf den zum Haus gehörigen Wegle auf G2. Ignatzi Mayers Garten, und W. Innhabers Gärtlin.

**Nota:** Über vorbemerkte Hofreithe so wie über das nachhin zu beschreibende Gärtel Sub.N:42  $\frac{1}{2}$  hat G2. Ignatzi Mayer das Recht in seinen des Ignatzi Mayers Garten Sub.N:43 zu gehen.

## **X. Johann Batholomä Hör**

### **An Haus und Garten**

Ein Haus Sub.N:28 samt Scheuer, Stallung, Hofreithe und Garten, welcher Hofstadt-recht hat, nebst Hofreithe alles an und beyeinander, oben im Dorf, liegt einseits an L. Michael Müntzers Garten, anderseits an der Allmendgaß, und am Gemeinds Gärtel, stoßt oben auf K2. Martin Mayers, und L2. Georg Schäufeles Behausung und Platz, unten auf O. Joseph Ehm Schmiedens Garten.

**Nota 1ma:** Zwischen vorgemerkter Scheuer, so wie der, dem K2. Martin Mayer Weber und L2. Georg Schäufele zugehöriger Scheuer befindet sich ein Gibel, und kömmt hier anzumerken, daß X. Johann Bartholomä Hör, und deßen Nach- folger sothaner Gibel auf seiner, des X. Johann Bartholomä Hörs Seite allein repariren zu laßen schuldig seye, hingegen K2. gedachter Martin Mayer und L2. Georg Schäufele die an dem Gibel auf ihrer Seite sich ergebenden Reparationen ebenfalls allein, mithin ohne Beyhilfe des X. Johann Bartholomä Hörs und zwar jeder zur Hälfte zu bestreiten haben, in dem Falle aber, in welchem der ganze Gibel neuerdings hergestellt werden müßte, X. Johann Bartholomä Hör allein die einte Hälfte und K2. Martin Mayer den  $\frac{1}{4}$ tel auch L2. Georg Schäufele den weiteren  $\frac{1}{4}$ tel an den sich ergebenden Unkosten zu tragen gehalten seyn sollen.

Übrigens ist Innhaber vorgeschriebenen Hauses und Hofreithe gehalten, zwey Jahre nacheinander dem jeweiligen Bannwarte zu Gutmadingen und zwar das jeweilige 1te

Jahr eine Korngarbe, und das jeweilige 2te Jahr eine Haaber Garbe abzureichen, wohingegen der Innhaber die jeweiligen zwey folgende Jahre von der Abgabe der diesfälligen Bannwartsgarbe zwar befreyt, jedoch verbunden ist, durch die diesfälligen zwey Jahre, durch welche nämlichen der Innhaber von der befragten Bannwartsgarbe frey ist, dem Bannwart jährlich Vier Kreuzer zu entrichten, welche Vier Kreuzer aber der Innhaber die jeweilige zwey Jahre welchem dieser die Bannwartsgarbe abgeben muß, nicht zu bezahlen schuldig ist.

**Nota 2da:** Besage des Renovations Liquidations Commissions Protocolls vom 15ten Juny 1790 ist diese Schuldigkeit dem Bannwart bestimmtermaßen eine Korn und respective Haaber Garbe abgeben zu müßen, mit Bewilligung der Gemeinde Gutmadingen ausgelöst worden, und hat daher der Innhaber, sothane Garbe nicht mehr abzugeben, sondern nur statt des weitem oben bestimmten 4 Kreuzer nunmehr jährlich zwey Kreuzer abzureichen, hingegen ist der Innhaber von Abgabe des sonst gewöhnlichen Wendgeldes befreit.

**Nota 3tia:** Auch G2. Johann Mayer hatte wie X. Johann Bartholomä Hör die Bannwartsgarben und 4 Kreuzer abzugeben.

Es haben aber X. Hanß Bartholomä Hör und gedachter Mayer der Gemeinde für die ewige Befreyung dern gesagter Bannwartsgarben 10 Gulden miteinander, somit ein jeder 5 Gulden erleget.

**Nota 4ta:** Es ist zu merken, daß bey vorstehendem Haus, die Scheuer einen engen Platz habe, und der Innhaber, wenn derselbe mit Heu oder Garben, oder was Namme es habe, in die bemelte Scheuer eine Einfuhr hat, berechtiget ist, das Zugvieh bey der Nebenthür durch des K2. Martin Mayers und L2. Georg Schäufelins Scheuer hindurch zu führen, hingegen K2. gedachter Martin Mayer und L2. Georg Schäufele in ähnlichen Fällen ebenfalls befugt seyn, das Zugvieh bey der Nebenthür des X. Johann Bartholomä Hörs Scheuer hinaus zu führen.

## **Y. Johann Huber Meßmer**

### **An Haus und Garten**

Ein Haus Sub.N:26 samt Scheuer, Stallung, Hofreithe und Garten alles an und beyeinander oben im Dorf, liegt einseits an L. Michael Müntzers Garten, und K2. Martin Mayers auch L2. Georg Schäufeles Behausung und Hofreithe, anderseits an der Allmendgaß, und mit der Stelze an T2. Melchior Reichles Haus, stoßt vornen auf die Allmendgaß, und hinten auf N2. Johann Huber Jungen Garten, und mit der Stelze auf T2. Melchior Reichlins Behausung und Hofreithe.

**Nota 1ma:** Zu obigem Haus gehöret ein Schöpfbrunnen, welchen der Innhaber auf seine eigenen Kösten unterhalten, und welcher Schöpfbrunnen zur Verhütung aller Gefahr zugedeckt seyn muß.

**Nota 3tia:** Es ist Y. Johann Huber auch schuldig über seinen Garten den L2. Georg Schäufele und K2. Martin Mayer hinter Ihr, des K2. und L2. gemeinschaftliches Haus gehen zu laßen.

## **Z. Ambrosi Schelling**

### **An Haus und Garten**

Ein Haus Sub.N:22 samt Scheuer, Stallung, Hofreithe und Garten, alles an und beyeinander, oben im Dorf, liegt das Haus und Hofreithe einerseits an Q2. Johanns Straub und R2. Marx Moritzens Haus und Hofreithe, anderseits an Z. Innhabers Garten und der Allmendgaß, stoßt oben auf das Gemeinds Gärtel, unten auch X2. Urban Merken Hofreithe, das Gärtle aber liegt einseits Z. Innhabers Haus und dem Gemeinds Gärtel,

anderseits an O2. Anton Segers Hofreithe auch dem Gemeinds Gärtel, stoßt oben auf F. Baptist Vettters Acker, unten auf die Allmend.

**Nota:** Vorbeschriebens Haus und das dem Q2. Johann Straub und respective R2. Marx Moritz zugehörige Haus, wird von dem Boden bis an den Fürst hinauf durch eine Wand geschieden. Die Kosten für Reparatur oder Neuerstellung sind folgendermaßen aufzuteilen: Ambrosi Schelling die Hälfte, die beiden anderen je ein Viertel.

## **A2. Anton Hör**

### **An Haus und Garten**

Ein Haus Sub.N:29 samt der Hofreithe und Garten, alles an, und beyeinander, oben im Dorf, liegt einseits an O. Joseph Ehms Garten, anderseits, und spitzt sich oben auf die Allmendgaß, und stoßt unten auf G2. Ignatzi Mayers Haus und Hofreithe, und O. gedachten Josephs Ehms Garten.

## **B2. Gallus Wiedmann Zimmermann**

### **An Haus und Garten**

Ein Haus Sub.N:33 samt Scheune, Stallung und Hofreithe, alles an, und beyeinander, oben im Dorf, liegt einseits an C. Franz Hirth Vogts Garten, anderseits an der Allmendgaß. stoßt oben auf H2. Johann Hörmle Maurers Hofreithe, unten auf ein Gemeinds Allmend Plätzle.

Von diesem Haus hat der Inhaber der Gemeinde Gutmadingen jährlich Hofstadtzins Zwölf Kreuzer zu entrichten, und ohnentgeltlich einzuliefern,

## **C2. Thomas Mayer Schuster**

### **An Haus und Garten**

Ein Haus Sub.N:35 samt Scheuer, Stallung, Hofreithe und Garten, alles an, und beyeinander, oben im Dorf, liegt einseits an I2. Joseph Menrads Garten und Hofreithe, anderseits an N. Ignatzi Engesers Haus und Hofreithe, kömmt hinten auf N. gedachten Engesers Garten, vornen auf die Allmendsgaß.

**Nota 2da:** Zwischen der Behausung und Garten des C2. Johann Mayers und der Behausung und Garten des I2. Joseph Menrads Sub.N:39 befindet sich ein Fußweeg, welcher sich bis an den Garten des N. Ignatzi Engesers Sub.N:37 erstreckt, und welchen Fußweeg sowohl N. gedachter Ignatzi Engeser zu erwähntem Garten Sub.N:32 als auch C2. Thoma Mayer und I2. Joseph Menrad gebrauchen dürfen.

## **D2. Martin Ehm**

### **An Haus und Garten**

Ein Haus Sub.N:41 samt Scheuer, Stallung, Hofreithe und klein Gärtle, alles an und beyeinander, mitten im Dorf, liegt einseits an I. Johann Georg Kellers Garten, und noch zum Theil an der Allmendsgaß, anderseits an U. Ignatzi Zipfels Behausung, Hofreithe und Gärtel, stoßt hinten auf C. Franz Hirth Vogts Garten, vornen auf die Allmendsgaß.

Die Scheunen des Martin Ehm und Ignatzi Zipfel haben einen gemeinsamen Giebel. Im Giebel ist auch eine gemeinsame Thür. Beide haben das Durchfahrtsrecht durch die Thüre und des anderen Scheune.

## **E2. Magnus Huber Wagner**

### **An Haus und Garten**

Ein Haus Sub.N:3 samt Scheuer, Stallung, Hofreithe und Garten, alles an, und beyeinander, außen im Dorf, liegt einseits an H2. Johann Hermlis Garten, anderseits an der Kirchhofmauer, und mit der Stelze am Gemeinds Allmend, kömmt vornen auf die Allmendsgaß, und spitzt sich auf das Gärtle des S2. Joseph Hubers Sub.N:10 ½, auch hinten auf F. Baptist Veters Garten.

## **F2. Peter Geisinger Schneider**

### **An Haus und Garten**

Ein Haus Sub.N:10 samt Hofreithe und Gärtlin, alles an und beyeinander mitten im Dorf, liegt einseits an F. Baptist Veters und P. Johann Geisingers Garten, anderseits an E. Ignatzi Müntzers Scheuer, Hofreithe und Garten, stoßt hinten auf das Allmendsgäßle, vornen auf E. Ignatzi Müntzers Hofreithe.

Der Schopf und Scheune des Ignatzi Müntzer und das Haus des Peter Geisinger haben einen gemeinsamen Giebel.

## **G2. Ignatzi Mayer Weber**

### **An Haus und Garten**

Ein Haus Sub.N:30, samt der Hofreithe, oben im Dorf, liegt einseits an O. Josepf Ehmen Garten, anderseits an der Allmendgaß. stoßt unten auf T. Laurentz Schellings Hofreithe, oben auf A2. Anton Hörens Behausung und Hofreithe.

Ignatzi Mayer hat dem Bannwarth die Bannwartsgarben zu entrichten und in den beiden folgenden Jahre jährlich Vier Kreuzer. Die Abgabe der Bannwartsgarben wurde mit Bewilligung der Gemeinde abgelöst durch die Zahlung von 2 Kreuzer jährlich.

## **H2. Johann Hörmle Maurer**

### **An Haus und Garten**

Ein Haus Sub.N:32 samt Hofreithe, oben im Dorf, liegt einseits an C. Franz Hirth Vogtens Garten, und T. Laurentz Schellings Behausung, anderseits an der Allmendgaß, stoßt oben auf T. gedachten Schellings Hofreithe, unten auf B2. Gallus Wiedmanns Behausung und Hofreithe.

Man besehe die Nota 3tia nach Beschreibung des T. Laurentz Schellings Haus.

## **I2. Joseph Menrad Schneider**

### **An Haus und Garten**

Ein Haus Sub.N:36 samt Scheuer, Stallung, Hofreithe und Gärtle, alles an und beyeinander, oben im Dorf, liegt einseits an I2. Inhabers und N. Ignatzi Engesers Gärten, anderseits an der Allmendgaß. stoßt unten auf C. Franz Hirth Vogtens Garten und Hofreithe, oben auf C2. Johann Mayers Hofreithe und Garten.

## **K2. Martin Mayer Weber**

### **An Behausung**

Die Hälfte Haus Sub.N:27 samt Scheuer und Stallung auch Hofreithe, oben im Dorf, liegt einseits an L. Michael Müntzers Garten, anderseits an der Allmendgaß, stoßt unten auf X. Johann Bartholomä Hören Hofreithe, Behausung und Garten, oben auf Y. Johann Huber Meßmers Hofreithe.

Von obiger Behausung, Scheuer, Stallung, Hofreithe hat der Innhaber jährlich dem Y. Johann Huber, Besitzer eines dem G. Franz Keller Zinsbaren Hauses Sub. N:56 nach dem fürstenberger Meiß Veesen Ein Immi, Zwey Meißle als einen Einzins zu entrichten und ohnentgeltlich abzuliefern.

**Nota 1ma:** X. Johann Bartholomä Hör ist berechtigt, wenn er mit Heu, oder Garben oder sonst in seine des X. Bartholomä Hören Scheuer eine Einfuhr thun muß, das zugleich bey der Nebenthür der, dem K2. Martin Mayer Weber und L2. Georg Schäufele zugehörigen Scheuer durch ebengedachte Scheuer des K2. Martin Mayer, und L2. Georg Schäufele hinaus zu führen, hingegen ist auch K2. gedachter Martin Mayer, sowohl, als L2. Georg Schäufele befugt, in ähnlichen Fällen das Zugvieh bey der Nebenthür des X. Johann Bartholomä Hören Scheuer hinaus zu führen.

Wegen Reparierung, und respective Herstellung des zwischen der Scheuer des X. Johann Bartholomä Hören, und der, dem K2. Martin Mayer, auch respective L2. Georg Schäufele zugehörigen Scheuer befindlichen Gibels besehe man die Notam vornen nach Beschreibung des X. Johann Bartholomä Hörischen Hauses Sub.N:58.

## **L2. Georg Schäufele Weber**

### **An Behausung**

Eine Hälfte Haus Sub.N:27, samt Scheuer, Stallung auch der Hofreithe, oben im Dorf, liegt einseits an L. Michael Müntzers Garten, anderseits an der Allmendgaß, stoßt unten auf X. Johann Bartholomä Hörs Hofreithe und Garten, oben auf Y. Johann Huber Meßmers Hofreithe.

Das weitere entspricht: sieh oben bei K2.

## **M2. Bartholomä Hör, modo deßen Wittib Magdalena Huberin**

### **An Behausung**

Ein Haus Sub.N:18 samt der Hofreithe, liegt einseits an G. Franz Kellers Garten, anderseits an der Allmendgaß, stoßt oben auf U2. Ambrosi Mayers Wittiben Hofreithe, unten auf die Allmend.

Der Innhaber zahlt jährlich an die Gemeinde 12 Kreuzer Hofstadtgeld.

## **N2 Johann Huber Jung**

### **An Haus und Garten**

Ein Haus Sub.N:24 samt Hofreithe, zu oberst im Dorf, liegt einseits an N2. Innhabers Garten, anderseits an der Allmendgaß, stoßt oben auf E. Ignatzi Müntzers Acker, unten auf T2. Melchior Reichles Behausung und Hofreithe.

Johann Huber muß Melchior Reichle den Eingang zu seinem Haus gestatten.

Die Gemeinde hat dem Johann Huber gestattet, auf dem Gemeins Allmend einen Schöpfbrunnen anzulegen. Sollte die Gemeinde diesen Platz aber anderweitig benöthigen, ist Johann Huber und dessen Nachfolger verpflichtet, den Brunnen wieder auf eigene Unkosten zuzuwerfen. Sollte der Platz von Gemeinds wegen einem anderen als Johann Huber überlassen werden, so muß Johann Huber dem neuen Beständer nach billigem Ermeßen einen Ersatz verschaffen. Solange der Schöpfbrunnen existiret, hat ihn Johann Huber und deßßen Nachfolger quastionirten Schöpfbrunnen in dem Stande zu erhalten, und respective erforderlichen falls herstellen zu laßen, damit weder Vieh noch Leute in den Schöpfbrunnen fallen können.

## **O2. Anton Seger**

### **An Haus und Garten**

Ein Haus Sub.N:23 samt Scheuer, Stallung und Hofreitthe, alles an und beyeinander zu oberst im Dorf, liegt einseits am Gemeinds Gärtle, anderseits an der Allmendgaß, und stoßt oben auf das Gemeindsgärtle, unten auf Z. Ambrosi Schellings Garten.

## **P2. Ludwig Schoner**

### **An Haus und Garten**

Ein Haus Sub.N:16 samt Hofreitthe und Garten, alles an und beyeinander oben im Dorf, liegt einseits an der Allmendgaß, anderseits an G. Johann Kellers Garten, stoßt unten auf bemelten G. Franz Kellers Hofreitthe, oben auf die Anwandäcker.

**Nota:** Zu obigem Haus gehöret auch ein Schöpfbrunnen, welchen Innhaber und G. Franz Keller zu gleichen Theilen zu benutzen, auch zu gleichen Theilen zu unterhalten hat; Übrigens befindet sich dieser Schöpfbrunnen theils auf Franz Kellers, und Theils auf Ludwig Schoners Hofreitthe.

## **Q2. Johann Straub**

### **An Haus**

Eine halbe Behausung Sub.N:28 samt Hofreitthe, gemeinsam mir R2. Marx Moritz, oben im Dorf, liegt einseits an G. Franz Kellers Garten, anderseits an Z. Ambrosi Schellings eigener Behausung und Hofreitthe, stoßt oben auf das Gemeindsgärtle, unten auf X2. Urban Merkens Haus und Hofreitthe.

Wegen der Wand zwischen dem Haus des Ambrosi Schelling und dem Haus des Johann Straub und respective Marx Moritz, besehe man die Nota voren nach Beschreibung des Z. Ambrosi Schellingischen Hauses.

## **R2. Markus Moritz**

### **An Haus**

Eine halbe Behausung Sub.N:28, gemeinsam mit Q2. Johann Straub.  
Das weitere besehe man voren bey Q2 Johann Straub.

## **S2. Joseph Huber Schneider**

### **An Haus**

Ein Haus Sub.N:2 samt Scheuer, Stallung und Hofreitthe, alles an und beyeinander, außen im Dorf, liegt einseits an S2. Inhabers Garten, anderseits mit einer Stelze an und auf B. Andreas Happlis Garten und Hofreitthe, stoßt hinten auf L. Michael Müntzers und F. Baptist Veters Garten, voren auf die Allmengaß.

**Nota 1ma:** Siehe bei B. Andreas Happle die Beschreibung des Schöpf- bzw. Gumpbrunnen.

**Nota 2da:** H2. Johann Hörmle Maurer darf über S2. Joseph Hubers Schneiders Hofreitthe, sofort über das nachhin zu beschreibende Gärtle in seinen des Johann Hörmlis Garten gehen.

## **T2. Melchior Reichle**

### **An Behausung**



Ein Haus Sub.N:25 samt der Hofreithe, oben im Dorf, liegt einseits an der Allmengaß, anderseits an Y. Johann Huber Meßmers Garten, und stoßt unten auf gedachten Garten, oben auf N2. Johann Hubers Jung Hofreithe.

**Nota:** Innhaber vorbeschriebenen Hauses hat sich des Eingangs auf dem eigenthümlichen Platze des N2. Johann Huber Jungs zwischen dem Haus des T2. Inhabers Melchior Reichle, und N2. gedachtem Johann Huber Jungs zu seinem des T2. Inhabers ermelten Melchior Reichles Haus zu erfreuen.

## **U2. Ambrosi Mayer selig. Wittib modo deßen Erben Jakob und Sebastian Mayer**

### **An Behausung**

Ein Haus Sub.N:19 samt Hofreithe, oben im Dorf, liegt einseits an M2. Bartholomä Hören Hofreithe, anderseits an X2. Urban Merkens Haus und Hofreithe, kömmt hinten auf G. Franz Kellers eigenen Garten, vornen auf die Allmendsgaß.

**Nota 1ma:** Zwischen vorbeschriebenem Haus und dem Haus des X2. Urban Merk befindet sich ein Gibel, welchen Jakob und Sebastian die Mayer auf ihrer Seite allein repariren zu laßen verbunden sind, wie dann auch X2. gedachter Urban Merk sothanen Gibel auf seiner Seite allein reapiiren laßen muß, wo hingegen in dem Falle, in welchem der befragte Gibel ganz herstellen zu wäre, an den diesfälligen Unkosten Jakob und Sebastian die Mayer miteinander die Hälfte, die andere Hälfte aber X2. erwähnter Urban Merk zu bestreiten haben würde.

## **W2. Anton Burger Maurer**

### **An Behausung**

Ein Haus Sub.N:13 samt Scheuer, Stallung, Hofreithe und Garten, alles an und beyeinander, unten im Dorf, liegt einerseits an der Allmendgaß, anderseits an dem Bach, und dem Allmend, stoßt oben und unten auf den Allmend.

## **X2. Urban Merk**

### **An Behausung**

Ein Haus Sub.N:20 samt der Hofreithe, oben im Dorf, liegt einerseits an Q2. Johann Straub und R2. Marx Moritz auch Z. Ambrosi Schelling Hofreitthenen, anderseits an U2. Ambrosi Mayers Wittib Haus und Hofreithe, stoßt hinten auf G. Franz Kellers Garten, vornen auf die Allmendgaß.

**Nota 1ma:** siehe Nota 1ma bei U2.

## **Y2. Adam Schelling**

Ohne Behausung in Gutmadingen, nur mit einer einmahdigen Wiese.

## **Auswärtige (S.1868-1981)**

**Z2. Herr Gebhard Anton Freyherr von Speth**  
hat innen und besitzt in dem Banne Gutmadingen,als

## An Waldungen

Die Röckenbacher-Halden genannt, diese fängt an bey dem auf gedachtem Halden stehenden, den Bann der Gemeinen Stadt Geisingen und der Gemeinde Gutmadingen  
1869

scheidenden Bannstein Sub.N:48, und gehet an der Gutmadinger Gemeinds Waldung, der Ebne nach bis an ein Fußsteigle, dann dem Fußsteigle nach hinunter bis an die Langensteig, woselbst eine Waldmarke mit N:6 notiret stehet, sodann von bemelter Marke durch das Holtz und über den Allmend hinunter, auf einen Stein, welcher nächst an C. Franz Hirth Vogtens Acker auf dem Allmend stehet, weiters ob dem Langensteiger Oesch hinunter in gerader Linie auf einen Stein, welcher nächst an G2. Ignatzi Mayers Stockacker stehet, und dann von dar gehe die Halden hinauf

1870

an Gnädigster Herrschaft Waldung, bis auf den Berg, wo der zuerst gemelte Bannstein Sub.N:48 stehet, welcher Stein nebst den Bännen Geisingen und Gutmadingen, auch Hochfürstlich Gnädigster Herrschaft dann der Gemeind Gutmadingen, so wie obbeschriebener Waldung scheidet; anbey ist ebenbeschriebene Röckenbacher Halden mit 8 Marksteinen umgeben.

Dieser Wald ist meistens mit Buchenholtz bewachsen.

**Nota 1ma:** Vorbeschriebene Waldung wurde von des Gnädigsten Fürsten und Herrn, Herrn Joseph Maria Benedikt des heiligen römischen Reichs Fürsten zu Fürstenberg, Hochfürstliche Durchlaucht vermög Ehrenbriefs

1871

vom 24ten November 1784 dem Herrn Gebhard Anton Freyherr von Speth, zu Kunkel-lehen gnädigst geliehen, hingegen hat das löbliche Gotteshaus Amtenhausen von eben besagter Waldung die Nutznießung.

**Nota 2da:** Zwar wollte von Seiten des löblichen Gotteshauses Amtenhausen be- hauptet werden, daß derjenige Bezirch, welcher sich von der ohnweit C. Franz Hirth Vogtens Herrschaftlichen Erbzinßlehens Acker Sub.N:158 und respective von der ohnweit D2. Ignatzi Mayers Stockacker Sub.N:126 stehender Marke zwischen dem wirklichen Wald Sub.N:1291 und den Oesch Feldern befindet, nach den ältern Urkunden insbesondere

1872

aber nach den Bannebegriffen vom 7ten Februar 1661 und 24ten November 1784 zu der eben besagter Waldung Sub.N:1281 gehören müße; es wurde aber belobtes Got-teshaus Amtenhausen durch den unterm 31ten Merz 1789 ertheilten, sofort in die Rechtskraft erwachsenen Bescheid ab und zur Ruhe verwießen, welchem nach die Scheidung von einer dern besagten Marken auf die andre Mark in gerader Linie fort gehet. Von diesem Bescheid wurde nun von Renovations Liquidations Commissions wegen § 13 des unterthänigen Berichts vom 18ten Aprilis 1789 bey Hochfürstlich Fürs-tenbergischer Hochpreislicher Hofkammer die unterthänige

1873

Anzeige gemacht, und es gienge mediante rescripto Regiminali et Cammerali de 18va July Ejusdem anni ad cit § 13 die gnädige Resolution dahin, läßt man es bey der erfolg-ten Verbscheidung in betreffe des zwischen der Röckenbacher Halden oder Waldung und den Oesch Feldern befindlichen Allmend Simpliciter bewenden.

## A3. Die Gemeinde Neidingen (S.1874-1881)

**1mo:** Hat die Gemeinde Neidingen durch den des Bannshalber unterm 30ten Sep-tember 1790 ertheilten, sofort in die Rechtskraft erwachsenen Bescheid nach-stehende, zwischen der alten Gutmadingischen und Neidingischen Bannlinie befindlichen, somit nun in Neidinger Bann liegende Allmendstücke erhalten als

N:	Jauch	Vierl	Ruth	
746 ½	-	1	25	Ein Allmendstück in Himmlingen....

186

732 ½ - 2 18 Ein Allmendstück auch in Himmlingen, in Gestalt eines Dreyecks.....

731 ½ 1 2 24 Ebenfalls in Himmlingen

**2do:** Ist vornen im Eingange des gegenwärtigen Urbary Sub Rubrica „Circumferenz- und Markenbeschrieb“ des Fleckens Gutmadingen zu ersehen, wie nun mehro nach dem allegirten Bescheid vom 30ten September 1790 die Bannscheidung zwischen den Gemeinden Neidingen und Gutmadingen sich fortziehe.

**3tio:** Hat nunmehr die Gemeinde Neidingen nichts an Waldungen, Allmenden Weidgang oder Mitweidgang, Trieb oder Mittrieb in dem Gutmadinger Bann nach der neuen Gutmadinger und Neidinger Bannlinie zu fordern, und respective auszuüben, wie dann auch

1880

**4to:** Die Gemeinde Gutmadingen in dem Neidinger Bann nach der neuen Bannlinie weder an Waldungen und Allmenden nicht an Mittrieb und Mitweidgang oder an Trieb und Weidgang etwas zu fordern, und respective auszuüben hat, sondern es sondret

**5to:** Zwischen beeden Gemeinden Neidingen und Gutmadingen alle Ansprache und Waldung, Allmend, Mittrieb, Mitweidgang, oder Trieb und Weidgang lediglich die neue Bannlinie ab.

**6to:** Sind die Gemeinds Angehörigen von Neidingen nicht schuldig, von ihren im Gutmadinger Bann liegenden Wiesen dene Gutmadingischen

1881

Bannwarthen das sonst in andre Gemeinden gewöhnliche Bannwarths Brod zu geben. Hingegen sind

**7tim:** Auch die Gutmadingischen Gemeinds Angehörigen, welche im Neidinger Bann Wießen haben, kein Brod dem Neidingischen Bannwarth zu geben gehalten.

**8va:** Übrigens ist wegen der, der Bauersamme zu Neidingen obliegender Schuldigkeit den Röckenbacher Zehenden in Himmlingen Frohnweis einführen zu müßen, vornen im Eingang des Urbary Sub Rubrica „Special Frohn wegen Einführung des Röckebacher Zehendens in Himmlingen“ das nähere zu sehen.

### Andere Neidinger Bauern (S.1882-1920)

		Seite
<b>B3</b>	Johann Riedmüller, Vogt von Neidingen	1882-1884
<b>C3</b>	Mathias Rebmann Sonnenwirth von Neidingen	1885-1886
<b>D3</b>	Fidel Dörflinger	1887-1890
<b>E3</b>	Johann Metzger von Neidingen	1891-1892
<b>F3</b>	Andreas Scherrer von Neidingen	1893-1895
<b>I3</b>	Joseph Kammerer von Neidingen	1896-1897
<b>K3</b>	Andreas Wullich von Neidingen	1898-1899
<b>L3</b>	Anton Gönner, modo Johannes Keller von Neidingen	1900-1901
<b>M3</b>	Johann Matt von Neidingen	1902-1903
<b>O3</b>	Georg Degen von Neidingen	1904-1905
<b>P3</b>	Anton Gebhard von Neidingen	1906-1907
<b>Q3</b>	Anton Wullich von Neidingen	1908-1909
<b>R3</b>	Marx Degen von Neidingen	1910-1911
<b>S3</b>	Johann Pfund, modo Gregor Grottenthaler	1912-1913
<b>T3</b>	Joseph Müller, Wittib, modo dern Ehemann Johann Rothweiler von Neidingen	1914-1915
<b>U3</b>	Joseph Matt, modo Lorentz Metzger von Neidingen	1916-1917

### X3. Gemeinde Kirchen und Hausen im Thal (S.1921-1926)

Die Gemeinde Kirchen und Hausen ist

**1mo:** befugt zu dem vornen bey der Gutmadingischen Gemeinde Sub Rubrica „Brunnen und Waßerleitungen“ angeführten Buchbrunnen im Pfaffenthal jedoch nach dem - nach Beschreibung der Herrschaftlichen Waldung auf der Länge Sub.N:1295 umständlicher angeführten Anhang das Vieh zum Tränken zu treiben; hingegen

**2do:** ist die Gemeinde Kirchen und Hausen - nach dem verglich vom 31ten August 1757 § 3 schuldig, denen Gutmadingischen Gemeinds Angehörigen, wenn bey dem obenerwähnten Buchbrunnen kein Wasser zu finden seyn sollte, zu gestatten, daß die Gutmadingische Gemeinds

1922

Angehörige ihr Vieh zu tränken zu dem in dem Kirchemer und respective Hausener Bann befindlichen Brunnen hinter Rieth treiben mögen, jedoch sind

**3tio:** in diesem Falle die Gutmadingischen Gemeinds Angehörigen nicht berechtigt, weiters zu weiden, als in soweit die Gutmadingische Gemeinds Angehörige sich des Mittriebs und Mitweidgangs nach dem nämlichen Vergleich sonst zu erfreuen haben. Anbey muß

**4to:** erdittener Brunnen hinter Rieth erforderlichen falls ohne Beytrag der Gemeinde Gutmadingen repariret - und unterhalten werden.

**5to:** Hat sich die Gemeinde Gutmadingen in dem durch den berührten Vergleich an die Gemeinde Kirchen und respective Hausen abgetretenen District des Äckerichs, in soweit die Gemeinde Gutmadingen, respective Kirchen und Hausen hiezu berechtigt, und von Hochfürstlich Gnädigster Herrschaft ihnen solches zugegeben

wird, mit ersagter Gemeinde Kirchen und respective Hausen Gemeinschaftlich zu erfreuen; wie ein solches im Eingange des gegenwärtigen Urbary Sub Rubrica „Äckerich“ vorkömmt.

1923

**6to:** Hat sich die Gemeinde Kirchen und Hausen in Gefolge erhöhteten Vergleichs vom 31ten August 1757 alleg. § 3 des Mittriebs und respective Mitweidgangs mit der Gemeinde Gutmadingen vordersamst von der, in dem vorangesetzten Gutmadingischen Circumferenz- und Bannbeschriebs angezeigter - die Bänne Gutmadingen, Neidingen Auelfingen und Fürstenberg scheidender 24te Bannmark inclusive bis zur - in gedachtem Bannbeschriebe bemerkten, die Bänne Gutmadingen, Kirchen und Hausen, auch Auelfingen scheidende 29te Bannmark inclusive mit einzigem Ausschlusse der Hochfürstlich-Gnädigsten Herrschaft zugehörigen, sogenannten Adels- oder Allanzwieß Sub.N:1313, als auf welcher Adels- oder Allanz Wieß , nach dem nämlichen verglich § 5 die Gemeinden Auelfingen und Gutmadingen mit Ausschuß

1924

der Gemeinde Kirchen und Hausen gemeinschaftlich den Weidgang zu suchen haben; in dem Thale, sowohl in dem Gutmadinger als Auelfinger Bann dergestalten zu erfreuen, daß, wann die Wieße in dem Thal von Georgy bis auf Johanni oder 8 Tage nach Johanni gebannt bleiben, die Gemeinde Kirchen und respective Hausen nicht befugt ist, ihr Vieh zum frätzen dahin zu treiben, wohl aber ist die Gemeinde Gutmadingen berechtigt, mit ihrem Vieh das Thal, mit Ausnahme aber dern im Thal befindlichen, zur nämlichen Zeit gebannten Wießen zu frätzen.

**7mo:** Hat sich gleichfalls die Gemeinde Gutmadingen Juxta § 3tio des gedachten Vergleichs in dem an die Gemeinde Hausen und Kirchen im Thaal abgetretener District, welcher vornen im Eingange des gegenwärtigen Urbary Sub Rubruca der von der Gemeinde Gutmadingen an die Gemeinde Hausen und Kirchen im Thal abgetretenen District

1925

Holtz und Wießen beschrieben wird, des Mittriebs, und respective Mitweidgangs mit der Gemeinde Hausen und Kirchen zu erfreuen; es hat zwar die Gemeinde Gutmadingen der Meinung stehen wollen, daß sich der § 3 des angezogenen Vergleichs, vermöge deßßen die Gemeinde Gutmadingen allein, wenn die Wießen im Pfaffenthal von Georgy bis auf Johanni, oder 8 Tage nach Johanni gebannt bleiben, das Pfaffenthal mit Ausnahme dem Wießen zu frätzen befugt ist, nicht allein auf das Pfaffenthal im Gutmadinger und respective Auelfinger Bann; sondern auch auf das Pfaffenthal im Hausemer und Kirchemer Bann von des Mathä Hubers nach Mathä Schacherers Wieße zu erstrecken. Es wurde aber durch den unterm 25ten Juny 1790 ertheilten, sofort in die Rechtskraft erwachsenen Bescheid erkennenet, daß sich erdittener § 3 nur auf das Pfaffenthal im Gutmadinger und Auelfinger Bann, keineswegs aber auf das Pfaffenthal im Hausemer und respective Kirchemer

1926

Bann auslegen laße. Es wurde daher auch die Gemeinde Hausen und Kirchen für berechtigt erklärt, das Pfaffenthal im Hausemer und Kirchemer Bann, in soweit dasselbe zum gemeinsamen Mittrieb und Mitweidgang gehöret, sonst in dem abgetretenen District Holtz und Wießen miteingeschloßen wird, auch zu jener Zeit, zu welcher die Wießen im Pfaffenthal Hausemer und respective Kirchemer Banns gebannt sind, mit der Gemeinde Gutmadingen zu befrätzen.

**8vo:** Haben die Gemeinds Angehörigen von Hausen und Kirchen nach § 2 des nämlichen Vergleiches ab ihren außer dem Hausemer und Kirchemer Bann befindlichen Wießen, weder nach Gutmadingen, noch nacher Auelfingen einiges Bannbrod abzugeben, übrigens wird unter dem Austrucke Bannbrod dasjenige Brod verstanden, welches in andern Gemeinden die auswärtigen Besitzer gewöhnlich wegen ihrem in einem fremden Bann besitzenden Wießen dem Bannwarte des Ortes, in deßßen Bann derley Wießen liegen, abzugeben schuldig sind.

### **Andrere Kirchheimer und Hausemer Bauern (S.1927-1946)**

	Seite
<b>Y3</b> Michael Haple, modo deßen Sohn Johann Haple	1927-1931
<b>Z3</b> Johann Stiehle von Kirchen im Thal	1932-1935
<b>A4</b> Mathias Haple	1936-1938
<b>B4</b> Maximilian, modo deßen Sohn Joseph Zürcher von Kirchen im Thal	1939-1942
<b>C4</b> Matheus Schacherer von Kirchen im Thal	1943-1944
<b>D4</b> Jakob Bosch von Kirchen im Thal	1945-1946

### **E4. Herr Martin Martin (Urbar S. 1947)**

Herr Martin Martin Chirurgius zu Geisingen besitzt und hat innen in dem Banne Gutmadingen nachstehende Waldungen Nr. 1293 21 Jauchert 3 Vierling 15 Reithen. Liegt an der Gemarkungsgrenze gegen Geisingen.

Diese Waldung ist mit 14 Steinen eingeschloßen und meistens mit Buchenholtz bewachsen.

**Nota:** Gehört zu Geisinger Baadstube, und respective Scherrweide, welche zur Zeit Herr Martin Martin zu Geisingen vermöge höchsten Lehenbriefs vom 19ten November 1788 von Hochfürstlich-Gnädigster Herrschaft Fürstenberg als einen Erblehen innhat.

### **Scherrviertel (S.1949)**

Zur Zeit hat gedachter Herr Martin Martin das sogenannte Scherrviertel auch zu Gutmadingen zu beziehen, und kömmt hierwegen das weitere vornen im Eingange des Gegenwärtigen Urbary Sub Rubrica „Scherrvierte zu Geisingen“ vor.

### **F4. Die Gemeinde Auelfingen (S.1954-1956)**

Nach dem von Hochfürstlich Hochpreislicher Regierung gnädig ratificirten Vergleich vom 31ten August 1757 § 4 ist die Gemeinde Auelfingen befugt, zu dem vornen im gegenwärtigen Urbary bey der Gutmadingischen Gemeind Sub Rubrica „Brunnen und Wasserleitungen“ beschriebenern Buchbrunnen im Pfaffenthal durch das ohnweit selbigem seyende Gäßlein das Vieh zum tränken zu treiben, jedoch alles nach Maßgabe des bereits vornen in gegenwärtigem Urbario nach Beschreibung der Herrschaftlichen Waldung auf der Länge umständlicher angeführten Anfanges.

Ferners ist ersagte Gemeinde Auelfingen nach dem nämlichen Vergleich § 5 nicht berechtigt, den Weidgang in dem Thal, und

1955

von Wießen im Thal in ihrem der Gemeinde Auelfinger Banne von denen sogenannten 4 Marken oder der, in gegenwärtigem Urbario bey Beschreibung der Circumferenz und Gutmadingischen Bannes angezeigten - die Bänne Neidingen, Gutmadingen, Auelfingen und Fürstenberg scheidenden 24ten Bannmark inclusive bis zu dem in eben diesem Circumferenz und Bannbeschriebe Sub.N:29 bemerkten die Banne Gutmadingen, Auelfingen, auch Kirchen und Hausen scheidenden Bannstein inclusive zu suchen, sondern es muß ersagte Gemeinde Auelfingen sich mit frätzung, deren in ihrem Banne gelegenen Halden von gedachtem 24ten die Bänne Gutmadingen, Auelfingen, Fürstenberg und Neidingen scheidender Bannmark inclusive bis zu erwähntem 29ten, die Banne Gutmadingen, Kirchen und Hausen auch Auelfingen scheidender Bannmark inclusive, jedoch mit dem Vorbehalt begnügen laßßen, daß die Herrschaftliche Wieß, die Adels- oder die Allanz Wieß genannt Sub.N:1313, sowohl in soweit diese Adelswieß

1956

im Gutmadinger Bann liegt, als in soweit sich dieselbe annoch im Auelfinger Bann befindet, von erdittener Gemeinde Auelfingen, und dann der Gemeinde Gutmadingen mit Ausschluß der Gemeinde Kirchen und Hausen zur gewöhnlichen Zeit gemeinschaftlich zu frätzen ist.

### **C.W**

### **Die vormalige Mayerey auf dem Herrschaftlichen Kammeralgut Wartenberg, modo die Kolonisten daselbst (S.1957-1959)**

Wie und auf was Weise die Herrschaftliche Mayerey auf Wartenberg mithin zur Zeit die daselbstige Kolonisten befugt seyen, das Vieh auf den - im Gutmadinger Bann befindlichen Herrschaftlichen Weiher Sub.N:1211 durch den Gutmadingischen Bann zur trän-

ke zu führen, ist allschon vornen zum Theil in dem Circumferenz und Markenbeschrieb des Fleckens Gutmadingen, und zum Theil in der Nota nach Beschreibung des gedachten Herrschaftlichen Weihers Sub.N: 1211 deutlich angeführt worden.

Anbey ist auch schon in dem angezogenen Circumferenz- und Markenbeschrieb angeführt worden, daß man über die Gutmadinger Wießen sowohl zu Wun, als andere Zeiten nach dem Vergleich vom 21ten Juny 1723 bey Straf der Pfändung nicht fahren dürfe, sonderheitlich wo es ohne Schaden nicht geschehen konnte, woselbst gleichergestalten angemerket wurde, daß der Gutmadingische Bannwart die Gutmadinger Wießen im Wartenberger auch zu besorgen habe. Anbey ist

1958

vornen bey dem Hofe der löbliche Pfarrey zu Gutmadingen Sub Rubrica „Competenz wegen der pfarrlichen Seelsorge auf dem Herrschaftlichen Kammeralgut Wartenberg“ zu ersehen, welche Bewohner des Kammeralgutes Wartenberg in die löbliche Pfarrey Gutmadingen wirklich gehören; oder in Folge der Zeit gehören werden, woselbst dann auch, so wie Sub Rubrica „Jure Stolä“ zu entnemmen ist, was der jeweilige Herr Pfarrer zu Gutmadingen wegen den nacher Gutmadingen pfärrigen Bewohnern des Cammeralgutes Wartenberg sowohl in fixo, als an Stohl Gerechtsamme zu beziehen habe.

Gleichfalls ist vornen Sub Rubrica „Normallehrer und Meßnerdienst“ zu ersehen, was der Meßmer von Gutmadingen theils in fixo , und theils als Accidentien wegen den nämlichen Bewohnern des Cammeralguts Wartenberg zu erheben habe.

Benebens hat der Gutmadingische Bannwart von denjenigen Kolonisten ab Wartenberg, welche Wießen im Gutmadinger Banne inne haben, des in anderen Gemeinden sonst gewöhnliche Bannbrod nicht zu erheben, und kömmt zugleich auch vornen Sub Rubrica „Bannwart“ wegen der ehevor von dem Gutmadingischen Bannwarte an den zur Zeit dem H4. Johann Vogt und G4 Georg Kaltenbach Kolonisten zuständigen

1959

wartenbergischen Hofwießen, die Anger und Ziehewieß genannt, abgemähten 2 und respective 4 Maden das nähere vor, hiernächst ist vornen in dem angezogenen Circumferenz und Markenbeschrieb zu erfinden, wie sich die Bannscheidung, zwischen dem Cammeralgut Wartenberg und Gutmadingen fortziehen. Übrigens kömmt vornen Sub Rubrica „Specialfrohn auf dem Wartenberg“ das behörige wegen jener Frohn vor, welche die Gemeinde Gutmadingen ehevor wegen Abmähung etwelcher Wießen zu verichten verbunden war.

### **Auswärtige ab Wartenberg (S.1961-1981)**

	Seite
<b>G4</b> Erhard Gut, Herrschaftlicher Vogt ab Wartenberg	1961-1964
<b>H4</b> Johann Vogt ab Wartenberg	1965-1973
<b>I4</b> Georg Kaltenbach ab Wartenberg	1974-1981

### **Schlußbericht (S. 1981)**

Zu wissen, daß über vorstehendes Lagerbuch in Gegenwart aller und jeder Intreßenden hiesigen Lagers, welche entweder selbst oder durch Anwälders erschienen sind, oder in Gemäßheit der erlassenen Requisitorialien die betreffende Urbarial Stellen stillschweigend für richtig angenommen haben, unterm 24 ten September 1795, die Publication ihren Anfang genommen, und heute dahier vollendet worden seye.

Wie dann im Gefolge des hier unter abschriftlich eingetragenen Publications-Protocollis alles für richtig erfunden, und nur noch einige wenige sich ergebenden Anstände gütlich gehoben worden sind.

Zu deßen Urkund von denen bei der Publication erschienenen Gemeinds-Deputierten gegenwärtiges Urbarium unterzeichnet worden ist zu

Gutmadingen am 8 ten Oktober 1795.

### **Unterzeichnet**

- 1. Johann Baptist Vetter, Vogt**
- 2. Johann Georg Keller, Bürgermeister**
- 3. Martin Mayer, Bürgermeister**
- 4. Laurentz Schelling, Gerichtsman**
- 5. Magnus Huber, Gerichtsman**

### **Publication (S.1982-2083)**

Actum zu Gutmadingen den 24ten September 1795, in Gegenwart Herrn Renovations Liquidations Comissarii Stuckle und mein des Secretarii Dierhammer.

Da die diesen letzten Sommer angefangene Hattinger Renovations Liquidation aus dem Grunde nicht fortgesetzt werden konnte, weil ein Theil der dasigen Regular Schar- te wegen hinten unkenntlichen Figuren vorerst durch den hochlöblichen Renovator Strobel copirt werden müßten, unterthänigen Anzeigs- und Anfrags Bericht Sub.N:1 an die höhere Stellen zu erstatten, ob nicht in der Zwischenzeit mit der Publication des mundirten Gutmadinger

1983

Urbarii vorgenommen werden solle.

Dies wurde nun nach dem Antrage Sub.N:2 resolvirt und so hatte man laut des an den hiesigen herrschaftlichen Vogt Baptist Vetter erlassenen Befuges Sub.N:3 die Absicht bereits am Mittwoch den 9ten curr. mit der Publication den Anfang zu machen.

Weil aber die Einbringung der Sommer Erndte, Aussaat und wieder Einrichtung der durch ein - am nemlichen Tag ausgebrochenen Donnerwetters mittels Überschwem- mung verdorbenen Oschfeldern dem Vorhaben sehr hinderlich waren, so wurde Co- missio genöthigt, die Publication noch auf einige Zeit zu verschieben.

Die inzwischen fürwährende gute Witterung ließ nun vermuthen

1984

daß die Erndte und andere dringende Feldgeschäfte gröstentheils vorüber seyn wer- den.

Man erließ daher den weiteren Befuge Sub.N:4 hieher und setzte auch heute den An- fang der Publication fest.

Man begab sich hinnach wirklich anhin und fieng in Gegenwart des herrschaftlichen Vogts Baptist Vetter und Johann Georg Keller Bürgermeister als Gemeinds Deputirten mit B. Andreas Happle das Publications Geschäft an. ....



## Alte Begriffe nach dem Alphabet

<b>Aeckerich</b>	Schweinetrieb in den Wald
Veräußerungen <b>blatterdingen</b>	(fest)geschriebene Veräußerungen
<b>Dietrich Bletz Burger</b>	Name
<b>Brockbrod</b>	Brot, aus dem man Brocken macht für Suppen
<b>Ehrschatz</b>	Abgabe des Nachfolgers, wenn ein Lehen in eine andere Hand übergeht
zu ihrem ehevorigen <b>Esse</b> gelangen	Sein, Zustand
<b>Einzißgüter</b>	Der Zins muß auf einmal bezahlt werden, nicht aufgeteilt an den entsprechenden Zinstagen
<b>Erblehen</b>	erblich verliehens Bauerngut
<b>Erbzißlehen</b>	Erblehen gegen Geldabgabe
<b>erditten</b>	bekannt, schon erwähnt, bekannt machen
Weiden nicht <b>erklegen</b>	nicht genügten
<b>ermelt</b>	obgenannt
<b>falgen</b>	Acker im Spätsommer zum zweiten Mal pflügen, um ihn für die Wintersaat vorzubereiten.
<b>frätzen</b>	Recht auf Abweidung durch das Vieh
<b>Fruchtgülden</b>	Fruchtangaben
Bannwarts Brod oder <b>Garb</b>	Bannwarts Brot oder Garbe
Weiden und <b>Gärten</b>	Gerten, Ruten
<b>Gust- und Schweinehuth</b>	Hüten von Kälbern und Schweinen
Jus <b>Hagstolziatus</b>	Jungesellenrecht

<b>Hintersäßen</b>	Untertanen, Leibeigene, Beisitzer
<b>Hofstadt</b>	Platz auf dem ein Haus steht
<b>Kammeralgut</b>	der fürstlichen Kammer direkt unterstehendes Gut
<b>Korbbrief</b>	besondere Form der Urkunde im Doppel 
<b>krepirtes Vieh</b>	eingegangenes Vieh
<b>Kuchelgefälle</b>	Pflicht zur Abgabe in die Küche; Lebensmittelabgaben
<b>Kunkellehen</b>	Lehen, das auch in weiblicher Linie vererbt wird
<b>Landzüglings - Fall</b>	stirbt ein Fremder oder ein Durchreisender, stehen der Herrschaft das beste Roß oder der beste Stier oder das beste Kleid zu
<b>Löthsaulen</b>	senkrecht eingehauene oder eingegrabene Holzpfosten
<b>Manumission</b>	Entlassung aus der Leibeigenschaft, wenn einer wegzieht, so muß er 6% des mitgehenden Vermögens entrichten
<b>Naßtuch</b>	Nastuch, Taschentuch
<b>Novalzehend</b>	Neubbruchzehntabgabe
<b>Sommer Oehmer</b>	Früchte
<b>pergamentenen Rodel</b>	Pergamentrolle, in der die Abgaben standen
<b>Reuthenen</b>	Hof ums Haus
<b>Saatöhren</b>	Unkraut jäten
<b>Scheerviertel, Scherrviertel</b>	Stück Land, das dem Barbier, Bader und Chirugius zu- steht
<b>Schlemmer Zehendle</b>	Flurname oder Eigentumsbezeichnung wie Röckenbacher Zehent
<b>Schorr-Recht</b>	Recht des Zusammenfegens von Abfällen (Mist, Gras, Heu, Öhmd, Stroh)
<b>Schupflehen</b>	Lehen, das an den nächsten weiter gegeben wird ohne Erbenspruch
<b>Spansgut</b>	Zinsgut der Pfarrei Gutmadingen, das dem Meier ver- liehen wurde
<b>Spanreitell</b>	junger Waldbaum
<b>Stecklevogt</b>	Aufseher über die Jugend in der Kirche
<b>Streckrecht</b>	Recht zum Umkehren das Feld des Nachbarn zu betreten (befahren)
<b>Stümppler / Stümper</b>	armer, sich in schlechten Verhältnissen befindlicher Kleinbauer
<b>superficialen Maßes</b>	oberflächen Maß
<b>Teuchel</b>	Wasserlöitung aus ausgehöhlten Baumstämmen
<b>verbständen</b>	verpachten
<b>Vicinal Straße</b>	Gemeindeverbindungsstraße
<b>Vieh Ausschläge</b>	Zahl der Stücke Vieh, die auf die Weide ausgetrieben werden dürfen
<b>Wucherrinder</b>	Zuchtstiere
<b>Zelg</b>	der Fruchtfolge auf dem Drittel des Ackerfeldes nach der Dreifelderwirtschaft unterworfen
<b>zelgliche Zinsen</b>	Abgaben je nach der vorgeschriebene Fruchtfolge
<b>Verkünd-Zechel</b>	Aufgebot bestellen
<b>Zinßgüter</b>	abgabepflichtige Güter

## Fremdwörter nach dem Alphabet

<b>Accidentien</b>	beweglichen Dingen
<b>Accord</b>	Zusammenhang
<b>accordiret</b>	Abmachung getroffen
<b>Actuarium</b>	Urkundsbeamter
<b>adcit §</b>	entsprechend dem Paragraphen
<b>Administrirung</b>	Verrichtung
<b>adnotiret</b>	zur Kenntnis genommen
<b>ad Operas Manuum et Curruum</b>	zu Hand- und Wageneinsatz
<b>Adpertinenz</b>	dauerhaftes Recht
<b>adpliciret</b>	angeschlossen
<b>ad proprium Usum incorporiret</b>	zu einem einzigen Eigentum einverleibt
<b>ad Prothokollum Comissionale</b>	im Vergleich mit dem Kommissionsprotokoll
<b>adquiriret</b>	hinzu erworben
<b>Advocato plebano eu Procuratoribus Ecclesiä</b>	berufenen Pfarrer oder Pfarrverwesern der Kirche
<b>afficiret</b>	bedacht
<b>de ais</b>	aus den Jahren
<b>alienirenden</b>	veräußern
<b>allegirten</b>	beiläufig
<b>allegri</b>	angeführt
<b>Allodio</b>	lehensfreier, dem Lehensträger persönlicher gehörender Grund und Boden
<b>Allodio succedieren</b>	im Allodium nachfolgen (Erbe)
<b>annectirt</b>	zwangsangeschlossen
<b>anni ejusdem</b>	des gleichen Jahres
<b>anni pradioti</b>	oben genannten Jahres
<b>annuo framentalı Canone</b>	jährliche Fruchtgaben
<b>ao = anno</b>	im Jahr
<b>Aoulsum</b>	verliehene Anwesen
<b>Appellations</b>	Einspruch, Berufung
<b>appliciret</b>	angeschlossen
<b>Aquivalent</b>	Ausgleich
<b>Articulo</b>	Abschnitt
<b>Assistentia Sponsaliorum</b>	Trauung
<b>Authentischen Extract Prothocolli Cammeralis</b>	übereinstimmender, genauer Auszug aus dem Kammerprotokoll
<b>authentischen Extract Stadt Geisingischen Renovations Liquidations Commissions Prothocolls</b>	übereinstimmender Auszug aus dem Protokoll der Reformkommission der Stadt Geisingen
<b>Authoritate apostolica</b>	apostolische Autorität
<b>benedisiret</b>	gesegnet
<b>Brand-Societaets</b>	Feuer Gesellschaft
<b>Cameral Rescript</b>	Kammerbeschuß
<b>Cameral Resolution</b>	Kammerbeschuß
<b>Canon</b>	Richtlinie
<b>pro Canone</b>	für jeden Richtsatz (Richtlinie)
<b>Capitul</b>	Pfarrertreffen
<b>Capituls Visitation interim</b>	dazwischen liegenden Dekanats Besuchen

<b>Cassiret</b>	entfernt
<b>Casu Mortis, vel Civilis, vel naturalis</b>	Todesfall, Eheschließung und Geburt
<b>Cedentibus vel decedentibus, vel alias quoquo Modo Exelesias dimittentibus Rectoribus prædictarum Ecclesiarum Juno Temporis existentibus præfatorum Ecclesiarum Corporalem Possessionem propria Autoritate</b>	kommende und scheidende Geistliche, egal wohin sie gehen, wenn sie Pfarrer an den Kirchen waren, die damals (1344) bestanden haben, aus eigenem Recht körperliches Eigentum einzubehalten
<b>cediret</b>	hergegeben
<b>Censiten</b>	Personen deren Vermögen geschätzt worden war
<b>rementionirte Censiten</b>	solche angesehene Censiten
<b>Cessio</b>	Abtretung
<b>Cessiren</b>	abtreten
<b>Circumferenz</b>	Rundumbeschreibung
<b>Collateral Linie</b>	Seitenlinie
<b>Collatur</b>	Verleihung
<b>Collectandi</b>	die Ernten
<b>Collectation</b>	Gemeinschaft
<b>Comissionalischen</b>	durch die Kommission
<b>Commercium</b>	Handel
<b>Competirt</b>	zustehen
<b>Confederal Decrets</b>	Regierungserlaß
<b>Conformität</b>	Anpassung, Übereinstimmung
<b>Consens</b>	Einverständnis, Zustimmung
<b>Consensum alienandii</b>	Abtretungseinverständnis
<b>Consignation</b>	Auflistung
<b>constituirt- und privilegirtem</b>	festgelegtes und genehmigtes
<b>continuirte</b>	fortlaufende
<b>Contraahierend</b>	gegnerische
<b>Copulation</b>	Heirat
<b>in Corpore</b>	im Ganzen
<b>Cum Omni Causa adirt</b>	auf einmal (auf jeden Fall) angefügt
<b>Cum Solenitate Conveniente</b>	mit der gewohnten Festlichkeit
<b>Cum venerabili Sacramento</b>	mit dem allerheiligsten Sakrament (Monstranz)
<b>Cumomni Causa cediret</b>	auf einmal (auf jeden Fall) hergegeben
<b>de ais</b>	aus den Jahren
<b>de ao:</b>	aus dem Jahr
<b>Decimator</b>	Zehendherr
<b>d.d. de dato</b>	vom Tag der Ausfertigung an
<b>Deputat</b>	Sachleistung
<b>Deteriorations</b>	Abschreckung
<b>diäcesani Loci pro perpetuis Vicarii in ysdem Ecclesiis ad Præsentationem dicti Monastery instituendis</b>	Diözesan Ortes für dauernde Vikare in diesen Kirchen zur Präsentation des genannten Klosters einzusetzen
<b>Dioc</b>	Entschädigung
<b>Domini utilis</b>	Nutzherrn
<b>Dominium directum</b>	direktes Eigentum
<b>Dominium utile</b>	genutztes Eigentum

<b>Domino directo</b>	direkter (eigentlicher) Eigenthümer oder brauchbares, taugliches, nützliches Eigentum
<b>Effectibus</b>	Rechtswirksamkeit
<b>ejusdem Anni ad Lit</b>	dieses Jahres zu
<b>ejusdem anni eventualiter</b>	genau diesen Jahres
<b>ejusdem anni nec non respective emanirenden</b>	genau diesen Jahres bzw. ebenso (auch) hervorgegangen aus
<b>Esse</b>	Zustand
<b>exclusiv</b>	ausschließlich
<b>exemten</b>	direkt (dem hl. Stuhl unterstellten)
<b>Exequien</b>	Begräbnisfeierlichkeiten
<b>ex Jure Territoriali</b>	Landrecht
<b>per Expressum</b>	Ausdruck
<b>Extentiret</b>	erstreckt
<b>factiren</b>	berechnet
<b>Festo Corporis Christi</b>	Fronleichnam
<b>festo Exaltationis St: Cricis</b>	Kreuzerhöhung (14. Sept.)
<b>fidelitatem Specialem</b>	eine einmalige Sachleistung darzureichen
<b>Fidelitatis Specialis Realis</b>	einmaligen (bestimmten) Sachleistung
<b>Folium</b>	Hintergrund, Grundlage
<b>folio</b>	Mappe
<b>in Forestalibus</b>	Forstamt
<b>Fundations Instrument</b>	Stiftungsurkunde
<b>Fundus decimabe</b>	Zehendreht auf das Grundstück und seine Arten, Gattungen, zehendpflichtig
<b>fundo</b>	Grundbesitz
<b>hincinde</b>	daher, infolgedessen
<b>idem</b>	schließlich, letztendlich
<b>Importanz</b>	Bedeutung
<b>inclusive usque</b>	bis einschließlich
<b>Incorporation</b>	Einverleibung
<b>incorporiret</b>	einverleibt
<b>in Corpore</b>	im Ganzen
<b>individual Disquisition</b>	persönliche Untersuchung
<b>in fixo</b>	als feststehender Betrag
<b>in Forestalibus</b>	Forstamt
<b>in Petitorio</b>	in Berufung
<b>in Specie und in Genere</b>	im Einzelnen und Allgemeinen
<b>Intention</b>	Absicht
<b>Intentionem Domini fundatoris</b>	im Sinne des Stifters
<b>in Toto</b>	insgesamt
<b>Inventarium</b>	Verzeichnis des Besitzstandes
<b>Jure Forestali, Collectandi, Sequela. Armorum</b>	Waldrecht, Ernterecht, Verfolgungsrecht, Waffenrecht
<b>Jura nominandi und präsentandi, nec non Redemtionis</b>	Ernennungs- und Präsentationsrecht, sogar
<b>Juribus</b>	Recht
<b>Juris nominandi und präsentandi</b>	Ernennungs- und Präsentationsrecht

<b>Juris Redemtionis und respective Spoly</b>	Pacht- und bzw. Nutzungsrecht
<b>Jus Alluvionis</b>	Anschwemmrecht
<b>Jus decimandi</b>	Zehendreht
<b>Jus Hagstolziatus</b>	Hagstolzrecht (lediges Erbfallsrecht)
<b>Jus Lignandi</b>	Holzrecht
<b>Jus nominandi und präsentandi, uto Redemtionis Sive Spoly</b>	Ernennungs- und Präsentationsrecht, sowie Pacht- oder Nutzungsrecht
<b>Jus Patronatus und Redemtionis Sive Spoly</b>	Patronatsrecht und Pacht- oder Nutzungsrecht
<b>Jus Pscare, Jus Piscandi</b>	Fischrecht
<b>Jus Venandi</b>	Jadrecht
<b>juxta Articulum</b>	gleicher Abschnitt/Punkt, ebenso wie Artikel
<b>Kapitul</b>	monatliches Pfarrertreffen
<b>Latera</b>	Zusammenfassung
<b>Liquidat</b>	Zahlungsfähigkeit
<b>Liquidations Comisarius</b>	Auflösungs Kommissar
<b>Liquidations Comissions</b>	Auflösungs Kommission
<b>Liquidations Geschäft</b>	Auflösungs Geschäft
<b>Liquidations Prothocolli</b>	Auflösungs Protokoll
<b>Liquidität</b>	Zahlungsfähigkeit
<b>Liquidirt</b>	gelöscht, aufgehoben
<b>Littera et Nomen Possessoris</b>	alphabetische Aufzählung und Namen der Grundstücke
<b>malefische</b>	übel handelnde
<b>Manumission</b>	Freilassung
<b>mediante Rescripto</b>	mittels Erlaß
<b>mediante Rescripto Regiminali et Camerali</b>	mittels Regierungs- und Kammererlaß
<b>mediante rescripto Regiminali et Camerali de 25 ta Juny ejusdem anni pure</b>	mittels Regierungs- und Kammererlaß vom 25. Juni genau dieses Jahres
<b>Miserere bey der Tumba</b>	„Erbarme dich“ vor dem Scheinsarg
<b>modo</b>	ebenso
<b>modo ex Jur cesso</b>	erst nach Aufgabe des Rechts
<b>Modo usufructuario</b>	in Form von Getreide, Frucht
<b>Monasterio Salemitano</b>	Kloster Salem
<b>nec non</b>	und auch, ebenso
<b>Notam Post</b>	nachfolgende Anmerkung
<b>Noval-Zehenden</b>	Neubruch-Zehend
<b>obligiret</b>	verpflichtet
<b>Observanz</b>	Beobachtung
<b>Onere</b>	Bürde
<b>Oneribus</b>	Belastungen
<b>Original Bulle dd: Avinionä Non: February Pontificatus beatissimi Domini Domini Pontificatus maximi Clementis 6 ti anno 2 do</b>	Original Bulle (Verordnung), gegeben zu Avignon am 9.Feb.im 2. Jahr des seligsten Herrn Papstes Clemens VI. (1342-1352)
<b>Parochialibus</b>	Angelegenheiten der Pfarrei
<b>participant</b>	Teilhaber

<b>Pasage</b>	Weg, Übergang, Durchgang
<b>Peräquation</b>	Vereinheitlichung
<b>per Expressum</b>	mit Nachdruck, ausdrücklich
<b>p.p.</b>	usw.
<b>prädi</b>	vorigen Monats
<b>präfactorum Ecclesiarum Corporalem Possessionem propria Autoritate</b>	einverleibter Besitz obengenannter Kirchen in eigener Autorität
<b>p.p.</b>	perge, perge; usw., fahre fort
<b>präfati</b>	oben genannt, siehe oben
<b>Prägravations</b>	Überlastung
<b>präjudiciret</b>	vorentschieden
<b>Frohn-Prästation</b>	Frohn Leistung
<b>Geld-Prästation das Surrogatum</b>	Geldzahlung den Ersatz
<b>prästirenden</b>	gewährenden, zu leistenden
<b>prätendire</b>	fordern
<b>Prätension</b>	Forderung
<b>Pretio Taxato</b>	Schätzpreis
<b>Pretutaxati</b>	Schätzpreis
<b>principaliter Tenent</b>	grundsätzlich verpflichtet ist
<b>pro Alimentatione Cujus libet Parochi</b>	für den Unterhalt welches Pfarrers auch immer
<b>pro Canone</b>	Richtsatz (Richtlinie)
<b>pro Defunetis, alterum de Beatissima Maria</b>	für die Verstorbenen, die andere von der seligsten Maria
<b>pro fisco</b>	für die Kasse
<b>pro foro externo</b>	öffentlich
<b>quastionierten</b>	erworbenen
<b>Quästionis</b>	in fraglicher Angelegenheit
<b>Quoad forum internum</b>	privat
<b>quocunque demum modo</b>	auf welche Weise auch immer
<b>Quocunque Titulo</b>	mit welchem Rechtsanspruch auch immer
<b>radiciret</b>	verwurzelt
<b>Ratification</b>	Bestätigung, in Rechtskraft gesetzt
<b>ratificiret</b>	in Kraft gesetzt
<b>Receptione Civica</b>	für die Aufnahme als Bürger
<b>Recognition</b>	Untersuchung
<b>Redemtions-Summe</b>	Pachtsumme
<b>redimirten</b>	losgekauft
<b>Refecetion</b>	Wiederherstellung
<b>Regiminal und Cammeral Resolution</b>	Regierungs- und Kammerentschluß
<b>Regulatio</b>	Regelung
<b>rementionirte Censiten</b>	solche angesehene Censiten
<b>rementionirtes</b>	angesehenes
<b>Renovations Liquidatins Commissions</b>	Reformkommission
<b>Renovations Liquidation Reform</b>	Reformkommission
<b>renunciiret</b>	zurückmelden
<b>repartiret</b>	eingefügt
<b>Rescripto Regiminali und Camerali</b>	Regierungs- und Kammerentschluß
<b>Reservation</b>	Vorbehalt
<b>Resolution</b>	Entscheidung, Entschließung

<b>respative</b>	verteilt
<b>respea</b>	diesbezüglich
<b>respective</b>	bzw.
<b>restirende</b>	Entschließung
<b>reverse</b>	Verpflichtungsscheine
<b>Revers</b>	Erlaß, Verordnung, Gegenbrief
<b>rubricirte</b>	verbleibende
<b>Rural-Kapitels</b>	Landdekanat
<b>Salvis Tamen Juribus Privatorum und Decimatorum</b>	trotzdem unverletztes Recht auf Eigentum und Zehendgrundstücke pflichtigen
<b>separiret</b>	losgelöst, abgespalten
<b>seps:</b>	besonders, genauer, ausführlicher
<b>Simpliciter</b>	ohne Einschränkung, unbedingt
<b>Sive Spoly</b>	das Pacht- oder Nutzungsrecht
<b>Species decimabel</b>	Zehendreht für Pflanzengattungen
<b>Specifica detailliert</b>	aufgeschlüsselt
<b>Specification</b>	Einzelaufzählung
<b>Specifice</b>	einzel angeführt
<b>specificirten</b>	einzel angeführten
<b>Spiritualibus</b>	in geistlichen Angelegenheiten
<b>Stipulirter</b>	vertraglicher
<b>stylo ferreo</b>	Handgeräte aus Eisen, feste Schreibart
<b>Sub Prajudicio praclusi</b>	nicht öffentlich
<b>Subcodem</b>	Nachbescheid
<b>Subsidium fabricä</b>	Unterstützung der Kirchenfabrik
<b>Subsidium und deficientibus Mediis fabrica von den Decimatoribus pro Ra-ta</b>	Unterhalt auch für die fehlenden Mittel der Bautätigkeiten von den regelmäßig Zehendpflichtigen
<b>succediren</b>	nachfolgen
<b>Sufficiert</b>	ausreichend
<b>Superficial</b>	oberflächlich
<b>s.v. salvo venia</b>	die Ausdrucksweise sei mir erlaubt, mit Verlaub; wurde vorangemerkt, wenn es sich um einen unschönen Ausdruck handelte
<b>Taxation</b>	Schätzung des Wertes
<b>taxato</b>	Schätzwert
<b>taxiret</b>	geschätzt, eingeschätzt, veranschlagt
<b>Titular-Feste</b>	Patrozinium
<b>Transpost Laterum</b>	Übertrag der Zusammenfassungen
<b>Tumba</b>	Scheinbahre beim Gottesdienst
<b>Udalria</b>	Udalria
<b>unirt</b>	vereinigt
<b>Urbario Locis Congruis</b>	Urbarium ähnlicher Orte
<b>usque</b>	bis
<b>usque ad Annum</b>	bis zum Jahr
<b>Vacaturen</b>	Berufungen
<b>Vicinalstraße</b>	Gemeinde Verbindungsstraße
<b>Vide Supra die Notam</b>	siehe oben die Anmerkung (Nota)
<b>Vigil</b>	gottesdienstliche Feier am Vorabend



<b>Vigilius Defunktorum</b>	Vorabend von Allerseelen oder einer Beerdigung
<b>Virgine Silenniter (soleniter)</b>	feierliche Marienmesse
<b>ydem Vicary Concrue sustentari, Episcopali Jura Solvere et alia eis Incumbentia Onera Valeant Supportare</b>	derselbe Vikar genügend Unterhalt haben um fähig zu sein, die bischöflichen Rechte und andere Auflagen abzulösen (Schulden für die Ausbildung) abzutragen

## Die Gutmadinger Bauern anno 1795

	<b>Urbarium</b>	<b>heute</b>	<b>Hausname</b>
<b>A</b>	Huber Joseph	Franz Boll	Pächter
<b>B</b>	Happle Andreas,	Otto Martin, steht leer ehemalige Werkstatt Wiedmann	s Joke; Reichli Karl
<b>C</b>	Franz Hirt; Vogt	Karl Keller; Kramer Sonja Bauer Roland	s Melchers; s Geriviite s Hansjoggili
<b>D</b>	Willmann Balthas	Moser Herwig / Vöckt Hermann	s Metzgers
<b>E</b>	Müntzer Ignatz	Hirt Franz Vöckts Garagen neben Böhms	s Wälders
<b>F</b>	Vetter Baptist	Kramer Hans	s Baptiste; s Roßkramers
<b>G</b>	Keller Franz	Hirt Bernhard	s Christe; s Christilis
<b>H</b>	Engesser Johann	abgerissen; Helmut Schmid	s Kappe Hanse
<b>I</b>	Keller Johann Georg	Wtw. Keller	s Viite
<b>K</b>	Müntzer Marx	Stefan Bensel	Alte Vogts
<b>L</b>	Müntzer Michael	Mietshaus Kramer	s Henslers
<b>M</b>	Welte Johann	Huber Hubert Huber Markus	s Schlemmer's s Henkel's; s Maiers
<b>N</b>	Engesser Ignatzi	Ohnmacht Ernst	s Baure
<b>O</b>	Ehm Joseph	Karl Glunk	s Schmieds
<b>P</b>	Geisinger Johann	steht leer	Akziser Märx; s Märxe
<b>Q</b>	Müntzer Johann Georg	Deutschle Andreas	Ochsenwirt
<b>R</b>	Martin Reymund	ehemals Maier Oskar	s Poschtlis
<b>S</b>	Birk Jakob; Jäger	Fam. Welter, sporadisch bewohnt	s Jägers
<b>T</b>	Schelling Laurenz.	Käfers Neubau	s' Schifilis

<b>U</b>	Zipfel Ignatzi	Münzer Karl	Zipfelnatze; s Wäldernatzi
<b>W</b>	Scherzinger Ulrich	Lohrer Karl	s Lohrers
<b>X</b>	Hör Johann Bartholomä	Herbert Röthele	s Gallis
<b>Y</b>	Huber Johann, Meßner	Engesser Hermann	s Gregoris
<b>Z</b>	Schelling Ambrosi	abgeb. Garage Engesser Siegfried	
<b>A2</b>	Hör Anton	Puppenspieler; ehem. Engesser Fritz	s Wangers
<b>B2</b>	Wiedmann Gallus	Röthele Herbert	s Gallis
<b>C2</b>	Mayer Thomas	abgerissen; ehemals Riegger	de Baschi Lorenz
<b>D2</b>	Ehm Martin	Geisinger Leos Schmiede	s Geisingers
<b>E2</b>	Huber Magnus	ehemaliger Pfarrhof; Pfarrhaus	s Käse
<b>F2</b>	Geisinger Peter	Böhm Harald	de Schmied Thomme
<b>G2</b>	Mayer Ignaz	Käfer Waldstrasse	
<b>H2</b>	Hörmle Johann	Frau Kiefer	
<b>I2</b>	Menrad Joseph	ehemals Jung	
<b>K2</b>	Mayer Martin	Frau Kaczmarek	
<b>L2</b>	Georg Schäufele		
<b>M2</b>	Hör Bartholomä	Widmann Anna	de Schuhnatzi
<b>N2</b>	Huber Johann, jung	Wtw. von Josef Gut	s Goris
<b>O2</b>	Seger Anton	Frau Merk	
<b>P2</b>	Schoner Ludwig	Fam. Haller; ehemals Gleichauf Anna	s Stettemers
<b>Q2</b>	Straub Johann	abgerissen; Schopf von Burger	
<b>R2</b>	Moritz Markus	Franz Sales	
<b>S2</b>	Huber Joseph	Wohnhaus Zimmerei Wiedmann	
<b>T2</b>	Reichle Melchior	abgerissen; ehemals Scherzinger	
<b>U2</b>	Mayer Ambrosi	zwischen Burger Franz Sales und Widmann Anna; abgerissen	
<b>W2</b>	Burger Anton	Parkplatz zw. Ochsen und Adler	de Becke Schriener
<b>X2</b>	Urban Merk	ehemals Burger Franz Sales	s Wunibalde
<b>Y2</b>	Schelling Adam	ohne eigenes Haus	
<b>Z2</b>	Waldstück		

## Die Lehensherren in Gutmadingen und Auswärtige mit Besitzungen im Gutmadinger Bann

	Lehensherren		Besitzer
☉	Herrschaftliche Güter		<b>Von Neidingen</b>
☙	Die Kirche dahier		
☙	Pfarrey allda	<b>B3</b>	Johann Riedmüller
☉	Herrschaftliches Schupflehen	<b>C3</b>	Mathias Rebmann
□	Kloster Amtenhausener 1. Lehen	<b>D3</b>	Fidel Dörflinger
▣	Kloster Amtenhausener 2. Lehen	<b>E3</b>	Johann Metzger
▤	Kloster Amtenhausener 3. Lehen	<b>F3</b>	Andreas Scherrer
▥	Kloster Amtenhausener 4. Lehen	<b>I3</b>	Josph Kammerer
▧	Kloster Amtenhausener Erblehen	<b>L3</b>	Anton Gönner
△	Neidinger Kloster Lehen	<b>M3</b>	Johann Math
♀	Geisinger Kirchen Lehen	<b>O3</b>	Georg Degen
✳	Herrschaftliche Stockfelder	<b>P3</b>	Anton Gebhard
☾	Kirchen Fürstenberg Erbzinslehen	<b>Q3</b>	Anton Wullich
♂	Kaplaney Immendingen Zinsgut	<b>R3</b>	Marx Degen
☉	Zinsgut der Herren von Auelfingen	<b>S3</b>	Georg Grottenthaler
☙	Pfarrey Kirchen Zinsgut	<b>T3</b>	Joseph Müller Wittib
≈	Pfarrey Geisingen Zinsgut	<b>U3</b>	Lornz Metzger
☙	Die Gemeinde dahier	<b>W3</b>	Anton Weber
	<b>Von Wartenberg</b>		<b>Von Geisingen</b>
<b>G4</b>	Ehrhard Gut	<b>A ♂</b>	Mathias Grießhaber
<b>H4</b>	Johannes Vogt	<b>B ♂</b>	Anton Sauter
<b>I4</b>	Georg Kaltenbach	<b>S</b>	Joseph Hall
		<b>E ☉</b>	Johann Höfler